Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

13. Mai 2022

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie ein zu der

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig -Hybrid-Sitzung-.

Sitzung: **Dienstag, 24.05.2022, 14:00 Uhr**

Raum, Ort: **Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig**

Coronabedingt besteht für die Teilnahme in Präsenz eine Maskenpflicht (FFP2-Maske oder medizinische Maske) mit Ausnahme am Sitzplatz und für die Redebeiträge am Rednerpult. Es wird empfohlen, vor der Sitzung einen Corona-Schnelltest durchzuführen. Im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden können darüber hinaus alle Ratsmitglieder an der Sitzung per Videokonferenz teilnehmen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.03.2022	
3.	Mitteilungen	
3.1.	Pilotprojekt "Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam" (AiPP): Zwischenstandsbericht Mitteilung der Verwaltung	**22-18423**
4.	Anträge	
4.1.	Bezahlbarer Wohnraum für Braunschweig Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	**22-18079**
4.1.1.	Bezahlbarer Wohnraum für Braunschweig Stellungnahme der Verwaltung	**22-18079-01**
4.1.2.	Bezahlbarer Wohnraum für Braunschweig - Änderungsantrag Änderungsantrag der Fraktionen/Gruppe der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die FRAKTION. BS	**22-18079-02**
4.1.3.	Bezahlbarer Wohnraum für Braunschweig Stellungnahme der Verwaltung	**22-18079-03**

4.2.	Festivalgelände Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN	**22-18478**
4.3.	Drei Lebenstürme für Braunschweig als umweltpädagogisches Pilotprojekt Antrag der Gruppe Direkte Demokraten	**22-18530**
4.4.	Eskalationen auf der Partymeile verhindern Antrag der CDU-Fraktion	**22-18552**
4.4.1.	Eskalationen auf der Partymeile verhindern Stellungnahme der Verwaltung	**22-18552-01**
4.5.	Beirat und Trägerversammlung Jobcenter Braunschweig Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	**22-18589**
4.5.1.	Beirat und Trägerversammlung Jobcenter Braunschweig Stellungnahme der Verwaltung	**22-18589-01**
4.6.	Energiegewinnung aus Abwasser Antrag der CDU-Fraktion	**22-18647**
4.6.1.	Energiegewinnung aus Abwasser Änderungsantrag zum Antrag 22-18647 Änderungsantrag der CDU-Fraktion	**22-18647-02**
4.7.	Ehrenamt stärken - eine Plattform dafür schaffen Antrag der FDP-Fraktion	**22-18672**
4.8.	Keine "Mobilitätsanalyse" ohne vollständige Verkehrsdaten - den MEP auf eine solide Datengrundlage stellen Antrag der AfD-Fraktion	**22-18782**
5.	Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	**22-18404**
6.	Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister	**22-18414**
7.	Berufung von 3 Ortsbrandmeistern und 2 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis	**22-18095**
8.	Berufung von 3 Ortsbrandmeistern und 1 Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis	**22-18432**
9.	Berufung von einem Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis	**22-18563**
10.	Bestellung von städtischen Vertretern im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH	**22-18787**
11.	Errichtung einer Hochbau-Projektgesellschaft der Stadt Braunschweig	**22-18499**
12.	Haushaltsvollzug 2021 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**22-18722**

13.	Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	**22-18543**
14.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	**22-18537**
15.	Konzept zur Warnung der Bevölkerung vor besonderen Gefahrenlagen in Braunschweig	**22-18548**
16.	Einführung eines neuen "Nachhaltigkeitspreises für Braunschweiger Schulen"	**22-17692**
17.	Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)	**22-17754**
18.	Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen; Berücksichtigung von Kosten für den Hauswirtschaftlichen (HWL)-Dienst bei Eltern-Kind-Gruppen	**22-18247**
19.	Beschluss Maßnahmen Kommunaler Aktionsplan "Braunschweig Inklusiv" (KAP)	**22-18342**
20.	Förderprojekt Perspektive Innenstadt! Umsetzung der Projekte im Rahmen eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns Erhöhung des Fördervolumens	**22-18737**
21.	Bebauungsplan "Sudetenstraße", OE 40 Stadtgebiet zwischen den Autobahnen A391 und A392 sowie Celler Heerstraße, Sudetenstraße, der Schölke und deren Verlängerung nach Süden bis zum ehemaligen Industriegleis Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**22-18340**
22.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "An der Schölke-Neu", HO 54 Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße u. Schölke (Geltungsbereich A), Gmk. Watenbüttel, Fl. 3, Flst. 288/93, Stadtgebiet zw. Wiesental, Deponiebahnstrecke u. Celler Heerstr. (Geltb. B), Gmk. Hondelage, Fl. 5, Flst. 168/3, Stadtgebiet nördlich Hondelage, zw. dem Waldbereich Im Klei u. der Hondelager Straße (Geltb. C) Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Teilrücknahme des Aufstellungsbeschlusses	**22-18489**
23.	Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Kosten- und Finanzierungsübersicht	**22-17815**
23.1.	Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Kosten- und Finanzierungsübersicht	**22-17815-01**
24.	Stadtumbaugebiet "Nördliche Weststadt - Teilbereich I Ilmweg" Aufhebung des Stadtumbaugebietes	**22-18431**
25.	Aufhebung Mietvertrag im Gebäudekomplex Wendenstr. 69/Fallersleber Str. 1	**22-18699**

26.	22-18747 Anpassung Budget für Mieterausbauten in der Anmietung Business Center III (BC III) -wird nachversandt-	
27.	Stadttaubenkonzept der Stadt Braunschweig	**22-18277**
28.	Anträge - Fortsetzung (weitere Anträge i. S. v. § 14 Ziff. 9 Geschäftsordnung)	
28.1.	Wohnstandorte für Geflüchtete schaffen Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	**22-18590**
28.1.1.	Wohnstandorte für Geflüchtete schaffen Stellungnahme der Verwaltung	**22-18590-01**
28.2.	Verzicht auf Energiesperren Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	**22-18591**
28.2.1.	Verzicht auf Energiesperren Stellungnahme der Verwaltung	**22-18591-01**
28.3.	Erhalt der Förderschule Lernen Antrag der CDU-Fraktion	**22-18716**
29.	Anfragen	
29.1.	"Echte" Fahrradstraßen in Braunschweig Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS	**22-18785**
29.2.	Was geschieht im "interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter"? Anfrage der AfD-Fraktion	**22-18783**
29.3.	Anfrage Sachstandsbericht: Zeitgenössische Kunst im öffentlichen Raum / Projekt Okerlicht Anfrage der Gruppe Direkte Demokraten	**22-18527**
29.4.	Welchen Sinn wird ein Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof haben? Anfrage der AfD-Fraktion	**22-18784**
29.5.	Kultur an städtischen Brunnen Anfrage der Gruppe Direkte Demokraten	**22-18586**
29.6.	Einsatzzahlenentwicklung der Braunschweiger Feuerwehr im Hinblick auf Herzbeschwerden und Schlaganfälle der letzten 4 Jahre Anfrage der Ratsfrau Hillner	**22-18572**
29.7.	Mögliche Nicht-Zulassung des Biontech-Impfstoffs Anfrage der Ratsfrau Hillner	**22-18758**
29.8.	Überlastung des Gesundheitssystems aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht? Anfrage der Ratsfrau Hillner	**22-18759**

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Kornblum

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18423
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Pilotprojekt "Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam" (AiPP): Zwischenstandsbericht

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	13.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Kenntnis)	27.04.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

I. Rückblick
Die Stadt Braunschweig beteiligt sich an dem zweijährigen Pilotprojekt zur Ausnüchterung von intoxikierten Menschen im Polizeigewahrsam. Dazu wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der Polizeidirektion Braunschweig, der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und der Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH abgeschlossen.

Die Projektlaufzeit begann am 1. Oktober 2020 und wurde aufgrund der Corona-Pandemie nach zwei Monaten unterbrochen. Die Fortsetzung des Projektes erfolgte zum 1. November 2021 und endet nach weiteren 22 Monaten, mithin am 31. August 2023.

Nach sechs Monaten Projektbetrieb wurde den politische Gremien ein Zwischenbericht zugesagt. Ein Bericht zu den ersten beiden Betriebsmonaten erfolgte in Form einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen, Drs.-Nr. 20-14894. Die Erforderlichkeit der Anpassung des bestehenden Kooperationsvertrages wurde den Gremien mit Vorlage Drs.-Nr. 21-16835 zum Feuerwehrausschuss am 8. September 2021 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Aktueller Zwischenstandsbericht
a) Allgemeine Erkenntnisse und Anpassungen
Der Bericht erfolgt für den Zeitraum vom 5. November 2021 (erster Betriebstag der Projektfortführung im Polizeigewahrsam) bis zum 26. Februar 2022.

Ziel ist es weiterhin, nur diejenigen alkoholisierten Patienten im Krankenhaus zu behandeln, die auch eine medizinische Therapie benötigen. Personen, die lediglich ausnüchtern müssen, sollen dies unter ärztlicher Überwachung im Polizeigewahrsam tun. Bislang wurden auch diejenigen Personen, die insbesondere nachts und am Wochenende aufgrund von starker Alkoholisierung Hilfe benötigten, überwiegend ins Krankenhaus eingeliefert und verblieben dort zur Ausnüchterung.

In den vier Monaten seit Wiederaufnahme wurden 95 Personen im Gewahrsam untergebracht und dort ärztlich überwacht. Die Hauptnutzung entfiel dabei mit 60 Belegungen (63 %) auf die Samstagnacht.

Der Projektbetrieb als auch die ärztliche Personalbereitstellung verliefen nach Wiederaufnahme ohne nennenswerte Probleme.

b) Stellungnahme der einzelnen Beteiligten
Rettungsdienst:

- 91 der 95 Personen (96 %) wurden ohne einen begleitenden Rettungsdiensteinsatz aufgenommen. Die Gewahrsamstauglichkeit wurde durch die Ärztin bzw. Arzt im Gewahrsam, mit Ausnahme von zwei Patienten, bestätigt. Der Rettungsdienst wurde somit in den genannten Fällen entlastet.
- Bei 4 der 95 Personen (4 %) bestand ein rettungsdienstlicher Kontakt. Die Personen konnten unter Nutzung des Algorithmus „Auswahl des Transportziels alkoholintoxikierter Patienten […]“ der Polizei übergeben werden.

Polizei:

- Die Zusammenarbeit mit den tätigen Ärztinnen/Ärzten verläuft vertrauensvoll, harmonisch und ohne besondere Vorkommnisse.
- Das Pilotprojekt ist den Polizeikräften bekannt und wird dort als gewinnbringend angesehen.
- Die Anwesenheit des AiPP-Arztes bzw. der -Ärztin führte darüber hinaus dazu, dass 19-mal kein Arzt oder Rettungsmittel in das Polizeigewahrsam gerufen werden musste (13 Blutproben, 6 ärztl. Behandlungen).

Da 91 der insgesamt 95 untergebrachten Personen ohne vorherigen Kontakt mit dem Rettungsdienst durch die Polizei selbst zugeführt wurden, kann zudem aus polizeilicher Sicht geschlussfolgert werden, dass die Polizei in Zweifelsfällen zu den Betriebszeiten des Pilotprojektes bereits am Einsatzort auf das Hinzuziehen eines Rettungswagens verzichtet, da ohnehin eine ärztliche Untersuchung bei der Einlieferung durch die AiPP-Ärztin/den AiPP-Arzt erfolgt.

Folgende positive Aspekte wurden beobachtet:

- Entlastung des polizeilichen Einsatzmittels durch schnelleres "Freiwerden", da der Einsatz in schnellerer Zeit abgearbeitet werden kann (das Warten auf den RTW und die Zeit der Untersuchung entfällt).
- Maximale Rechtssicherheit bei der Frage hinsichtlich der "Gewahrsamstauglichkeit", da in jedem Fall eine ärztliche Untersuchung bei der Einlieferung stattfindet.
- Bei sämtlichen von der Polizei eingelieferten Personen wurde die Gewahrsamstauglichkeit nach der ärztlichen Sichtung bestätigt.
- Das schnellere „Freiwerden“ des polizeilichen Einsatzmittels ist erwähnenswert, da die Funkstreifenwagen andere Aufträge wahrnehmen und somit an anderer Stelle für mehr Sicherheit in Braunschweig sorgen können.

Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH:

- In den betrachteten vier Monaten wurden 93 Zuweisungen in das Krankenhaus vermieden.
- Ein Teil der Personen im Gewahrsam zeigte sich gewaltbereit. Ohne das Projekt hätte sich die Gewalt möglicherweise in das Krankenhaus verlagert. Zeitgleich wurden weniger Übergriffe auf das Personal im Krankenhaus verzeichnet.
- Zu den Betriebszeiten des AiPP konnten die Aufnahmebereiche der Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH weitgehend von Zuweisungen ausschließlich intoxikierter Personen befreit werden.

c) Finanzielle Erkenntnisse
Die Aufwendungen im Projekt entstehen überwiegend durch die ärztliche Besetzung (Personalkosten). Nach der materiellen Erstausstattung fielen im laufenden Projektbetrieb kaum Sachkosten an. Die Kosten für eine ärztliche Fachkraft im Polizeigewahrsam betragen aktuell 60 Euro pro Stunde bzw. 600 Euro für eine Nacht (= 1.200 Euro für ein Wochenende). Die aktuellen Beträge sind marktüblich und stehen im gegenwärtigen Kontext zum Fachkräftemangel.

d) Fazit
Alle Beteiligten gaben ungeachtet der allmählichen Rückkehr in den Alltag nach der Abschwächung der Pandemie einheitlich zu bedenken, dass die oben genannten Fallzahlen dennoch stark durch diese beeinflusst wurden und daher der quantitative Nutzen des Projektes aktuell noch nicht vollständig belastbar abgeschätzt werden konnte. Der qualitative Wert für die Polizei, den Rettungsdienst sowie die Städtische Klinikum Braunschweig gGmbH fiel jedoch bereits signifikant auf. Auch eine Einschätzung der anfallenden Kosten konnte vorgenommen werden, da diese durch die vereinbarten Betriebszeiten fixiert sind.

Die verbleibenden Monate der Projektlaufzeit sollen nunmehr dazu genutzt werden, valide Daten für den Schlussbericht zu sammeln, damit die politischen Gremien eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für eine etwaige Fortsetzung des Projektes über August 2023 hinaus besitzen.

Geiger

Anlage/n:
keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

22-18079
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Bezahlbarer Wohnraum für Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.02.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	10.03.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	16.03.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.03.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat möge beschließen:
1. Die Quote für die Errichtung preisgebundenen und bezahlbaren Wohnraums bei neuen Bauvorhaben wird auf 30% erhöht. Bezahlbarer Wohnraum sind Wohnungen auf dem freien Markt, die innerhalb der Bemessungsgrenze der Kosten der Unterkunft liegen.
2. Die Möglichkeit zum Bindungstausch wird beendet, damit die bereits vorhandene starke Segregation abgebaut wird.
3. Über die Zielerreichung ist dem Rat - über seine Ausschüsse - jährlich zu berichten.

Sachverhalt:
Durch diese Maßnahmen soll die Zahl der gebundenen Wohneinheiten (Sozialwohnungen) bis 2025 auf 4.300 (Stand 2015) gesteigert werden. Gleichzeitig soll mit einer Quote für den bezahlbaren Wohnraum Menschen mit geringem Einkommen, die aber keinen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben, entsprechender Wohnraum auch in Neubaugebieten zur Verfügung stehen. Mit der Beendigung der Möglichkeit eines Bindungstausches soll vermieden werden, dass sich die Stadt in weiterhin zunehmenden Maße in Stadtteile mit reicherer und ärmerer Bevölkerung aufteilt. Regelmäßige Berichte an den Rat ermöglichen ein entsprechendes Nachjustieren.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18079-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Bezahlbarer Wohnraum für Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0600 Baureferat	10.03.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	10.03.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	16.03.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	22.03.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	29.03.2022	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag 22-18079 der Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt vom 22.02.2022 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Hintergrund
Das im Jahr 2017 dem Rat vorgelegte und beschlossene „Kommunale Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum“ beinhaltet eine Vielzahl an Instrumenten zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums (Drs.-Nr.17-03839).
Im Mai 2020 wurden dem Rat die Ergebnisse der Evaluierung des Konzepts vorgelegt (Drs.-Nr. 19-11251).
Auf dieser Basis hat der Rat beschlossen, die Instrumente zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums konsequent weiter anzuwenden.
Im Haushalt stehen jährlich entsprechend Mittel für die Sach- und Personalausstattung zur Verfügung.

2. Zu den konkret genannten Instrumenten im Antrag 22-18079

2.1 Die Quote:
Mit der Beschlussfassung über das Kommunale Handlungskonzept 2017 wurde bei Wohnbauprojekten, für die ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, durchgängig eine Quote von 20 % sozialem Wohnungsbau im Geschosswohnungsbau in den städtebaulichen Verträgen mit den Investoren verbindlich vereinbart.
Der Rat hat mit dem Beschluss 2020 die Quote von 20 %-Quote erneut bestätigt.

Um den Anteil sozialen Wohnraums darüber hinaus weiter zu erhöhen, wurde die Bemessungsgrundlage der Quote in städtebaulichen Verträgen geändert. Anstelle der Anzahl der Wohneinheiten wird seit 1. Januar 2021 die gesamte neu geschaffene Geschossfläche zugrunde gelegt. Damit kann im Sinne einer bedarfsgerechteren Steuerung dem Trend der Schaffung von Klein- und Kleinstwohnungen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus wird die Gesamtzahl aller Wohngebäude in einem Baugebiet (Mehrfamilienhäuser, Einfamilien-, Doppel-, Reihenend- und -mittelhäuser) in die Berechnung der Quote von 20 % einfließen. Perspektivisch wird in allen Baugebieten ein ortsangepasster Anteil Geschosswohnungsbau bzw. Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

Durch diese Anpassungen wird die Zahl der herzustellenden Wohneinheiten bezahlbaren Wohnraums im Ergebnis effektiv gesteigert, so dass eine weitere Erhöhung der Quote bisher nicht erfolgte.

Wie im Bündnis für Wohnen im Januar 2020 von der Wohnungswirtschaft ausgeführt, könnte eine höhere Sozialquote Auswirkungen auf die Mietpreise beim übrigen Wohnraum haben und das Angebot an bezahlbarem Wohnraum insgesamt verringern, wovon insbesondere Haushalte mit mittleren Einkommen oberhalb der B-Schein-Berechtigung betroffen wären. Hintergrund ist, dass Investoren Mischkalkulationen zugrunde legen, da nur über eine Kombination und Mischung aus öffentlich geförderten und frei finanzierten Wohnungen eine Wirtschaftlichkeit machbar und darstellbar ist.

2.2 Die mittelbare und unmittelbare Belegungsbindung
Der Antrag sieht eine Beendigung des Bindungstauschs vor. Die Verwaltung geht davon aus, dass von dem Antragsteller mit „Bindungstausch“ die mittelbare Belegungsbindung gemeint ist.

Im Rahmen der Landesförderung ist die mittelbare Belegung gesetzlich über die Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (WFB) geregelt. Eine Übertragung von Belegungs- und Mietpreisbindungen für Haushalte mit geringem Einkommen in der Definition der WFB kann nur umgesetzt werden, wenn an anderer Stelle entsprechend Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.
Nach Modifizierung der Richtlinie mit Wirkung vom 1. November 2021 sind Voraussetzung einer mittelbaren Belegung, dass der Umfang der Übertragung von Bindungen 50 % nicht überschreiten darf. Die Möglichkeit, aus dem Wohnungsbestand gleichwertige Ersatzwohnungen zu stellen, haben in der Regel nur die Wohnungsgesellschaften.
In den derzeitigen Neubaugebieten nehmen diese die mittelbare Belegung nicht in Anspruch. Gleiches gilt für die sonstigen Vorhabenträger, da diese in der Regel keinen Wohnungsbestand in anderen Stadtteilen haben.
Eine mittelbare Belegung für Haushalte mit mittlerem Einkommen im Sinne der WFB ist nicht zulässig.
Eine Segregation entsteht aufgrund obiger Ausführungen daher nicht.

2.3 Wohnraum für ein „mittleres“ Einkommensniveau
Unter Berücksichtigung von Einkommensgrenzen nach dem Niedersächsisches Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetz (NWoFG) werden Personenhaushalten mit geringen und mittleren Einkommen Wohnberechtigungsscheine ausgestellt, die zum Bezug öffentlich geförderten Wohnraums berechtigen.
Der Antragsteller will mit der Erhöhung der Quote bezahlbaren Wohnraum für Menschen mit einem Einkommen schaffen, die keinen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben.
Gemäß der Wohnungsbedarfsprognose aus dem Jahr 2019 geraten in den letzten Jahren auch zunehmend gerade Haushalte mit einem mittleren Einkommensniveau, die jedoch oberhalb der B-Schein-Berchtigung liegen, an ihre Grenzen bei der Wohnraumsuche. Dies führt dazu, dass die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum weiter steigen wird.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu potenziellen Auswirkungen auf die Mietpreise bei einer Erhöhung der Quote unter 2.1 erarbeitet die Verwaltung derzeit in Umsetzung des ISEK-Rahmenprojektes "Integriertes Flächenmanagement" Vorschläge, wie das Flächenmanagement der Stadt Braunschweig verbessert und schlagkräftiger ausgestaltet werden kann, um den wachsenden Aufgaben gerecht zu werden. Dazu wurde eine dezernatsübergreifende Projektgruppe "Integriertes Flächenmanagement" gegründet, die sich im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des strategischen Flächenmanagements und der kommunalen Bodenvorratspolitik der Stadt Braunschweig u.a. mit verschiedenen Elementen eines kommunalen Baulandmodells für den Teilbereich Wohnen beschäftigt. Ziel des Baulandmodells ist es, die Stadt bei der Wohnbaulandentwicklung künftig noch besser aufzustellen, um das bestehende Angebot an bezahlbarem Wohnraum in Braunschweig sowohl im unteren als auch im mittleren Preissegment zu sichern und zu vergrößern. Mit dem Baulandmodell soll eine gezielte Bereitstellung von Grundstücken und Wohnraum für spezielle Bedarfsgruppen des Wohnungsmarktes über Vergaberichtlinien ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang wird neben der bestehenden Quote für Sozialwohnraum auch über neue Quoten für preisgedämpften Wohnungsbau und gemeinschaftliche Bau- und Wohnprojekte beraten. Für die Bewältigung des sich verschärfenden Mangels an

bezahlbarem Wohnraum haben eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und ein nachhaltiges Flächenmanagement eine zentrale Bedeutung.

2.4 Belegungs- und Mietpreisbindungen

Der Antrag thematisiert in seiner Begründung Belegungs- und Mietpreisbindungen.
Ein Instrument zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums ist der Ankauf von neuen oder auslaufenden Belegungs- und Mietpreisbindungen durch die Sozialverwaltung.
Bis 2023 laufen bei 1213 Wohnungen die Belegungs- und Mietpreisbindungen aus. Bisher konnten 400 auslaufende Belegungs- und Mietpreisbindungen angekauft werden. Darüber hinaus konnten seit Umsetzung des Kommunalen Handlungskonzepts elf neue Belegungs- und Mietpreisbindungen angekauft werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Rat im März 2018 die Gebietsfreistellung in der Weststadt letztmalig bis zum 31. Dezember 2023 verlängert hat. Am 1. Januar 2024 werden bei dann noch 1.687 öffentlich geförderten Wohnungen die derzeit freigestellten **Belegungsbindungen** wieder in Kraft treten. Die **Mietpreisbindungen** der öffentlich geförderten Wohnungen sind nicht Gegenstand der Gebietsfreistellung, sie bestehen die ganze Zeit über unverändert fort. Bis Ende 2023 sollen von den Wohnungsunternehmen und der Stadt gemeinsam Verfahrensweisen zur Ermöglichung einer auch nach der Gebietsfreistellung weiterhin ausgewogenen Vermietung der öffentlich geförderten Wohnungen entwickelt werden, soweit erforderlich auch unter Beteiligung des Landes Niedersachsen.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

22-18079-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Bezahlbarer Wohnraum für Braunschweig - Änderungsantrag

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	29.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	04.05.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	11.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Für alle in Entwicklung befindlichen und zukünftigen Baugebiete/Wohngebiete – Stichdatum ist das Datum des Ratsbeschlusses – wird eine Quote von mindestens 30 % sozialem Wohnungsbau in Form von preisgebundenem Wohnraum ausgewiesen. Maßstab ist dabei die Nutzfläche des fertigen Wohnraums.

2. Die Verwaltung überprüft bei Erweiterung von Mehrgeschossbauten im Bestand, ob die Einhaltung einer Sozialquote bei den neu errichteten Wohnungen eingefordert werden kann. Wenn dies durch das anzuwendende Baurecht möglich ist, wird die jeweils maximal mögliche Sozialquote Bestandteil der Baugenehmigung.

3. In Abstimmung mit der Sozialverwaltung wird jeweils festgelegt, auf welche Wohnungsgrößen der preisgebundene Wohnraum verteilt werden soll. Entsprechende Regelungen sollen in die Bebauungspläne oder städtebaulichen Verträge aufgenommen werden. Die zuständigen Ausschüsse sind vor Festlegung zu beteiligen.

Sachverhalt:

Der Änderungsantrag ersetzt den Ursprungsantrag (Vorlage 22-18079). Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18079-03
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Bezahlbarer Wohnraum für Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	10.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	11.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Zum Änderungsantrag 22-18079-02 der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN und der Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt wird - ergänzend zur Stellungnahme 22-18079-01 - wie folgt Stellung genommen:

Zu Antragspunkt 1:

Auf die Evaluierung des „Kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbaren Wohnraum“ wird verwiesen. Anstelle der Anzahl der Wohneinheiten wird seit 1. Januar 2021 die gesamte neu geschaffene Geschossfläche zur Bemessung der Quote für sozialen Wohnraum zugrunde gelegt. Damit wurde faktisch der Anteil an sozialem Wohnraum erhöht und es kann im Sinne einer bedarfsgerechteren Steuerung dem Trend der Schaffung von Klein- und Kleinstwohnungen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus wird die Gesamtzahl aller Wohngebäude in einem Baugebiet (Mehrfamilienhäuser, Einfamilien-, Doppel-, Reihenend- und -mittelhäuser) in die Berechnung der Quote von 20 % einfließen. Perspektivisch wird in allen Baugebieten ein ortsangepasster Anteil Geschosswohnungsbau bzw. Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

Wie bereits im Bündnis für Wohnen im Januar 2020 von der Wohnungswirtschaft ausgeführt, könnte eine höhere Sozialquote Auswirkungen auf die Mietpreise beim übrigen Wohnraum haben, wovon insbesondere Haushalte mit mittleren Einkommen oberhalb der B-Schein-Berechtigung betroffen wären. Hintergrund ist, dass Investoren Mischkalkulationen zugrunde legen, da nur über eine Kombination und Mischung aus öffentlich geförderten und frei finanzierten Wohnungen eine Wirtschaftlichkeit von Bauprojekten herzustellen ist.

Im anstehenden Bündnis für Wohnen, das für den 19. Mai 2022 anberaumt ist, soll das Thema der Sozialquote unter Berücksichtigung des mittleren Segments erneut diskutiert werden. Hier wird die Verwaltung mit dem „Braunschweiger Baulandmodell Wohnen“ einen ganzheitlichen Vorschlag zu preisdämpfenden Maßnahmen am Wohnungsmarkt vorlegen, der u. a. auch das mittlere Preissegment berücksichtigt.

Zu Antragspunkt 2:

Das öffentliche Baurecht ermöglicht es nicht, bei Erweiterungen von Mehrfamilienhäusern die Einhaltung einer Sozialquote zu fordern. Dies kann nur im Rahmen der Schaffung von neuen Baurecht und den damit einhergehenden städtebaulichen Verträgen vereinbart werden. Insofern entfällt die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung.

Zu Antragspunkt 3:

Mit der Sozialverwaltung erfolgen die Abstimmungen zur Deckung der Bedarfe des preisgebundenen Wohnraums. Eine verbindliche Vorgabe hinsichtlich der konkreten Wohnungsgrößen ist dabei im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zulässig, da dies der Festsetzungskatalog des Baugesetzbuches nicht beinhaltet bzw. zulässt. Konkrete Wohnungsgrößen für den sozialen Wohnungsbau könnten in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag bestimmt werden. Hierbei ist regelmäßig zu prüfen, inwieweit das Angemessenheitsgebot beachtet wird, wonach die vereinbarten Leistungen gegenüber dem Investor insgesamt angemessen sein müssen. Hierbei sind auch die übrigen Regelungen mit in die Betrachtung zu nehmen.

Die Bestimmungen der Wohnraumförderung beinhalten bereits eine Reihe von qualitativen Merkmalen wie z. B. Mindestflächen für Wohnräume oder Angemessenheit der Wohnungsgrößen. In den begründeten Einzelfällen, in denen entsprechend des Kommunalen Handlungskonzepts für bezahlbaren Wohnraum eine Realisierung ohne Wohnraumförderung erfolgt, wird im städtebaulichen Vertrag eine Herstellung analog der Wohnraumförderbestimmungen vereinbart. Darüber hinaus werden im Rahmen der Abstimmung städtebaulicher Verträge die Bedarfe an sozialem Wohnraum in der Stadt in Abstimmung mit der Sozialverwaltung ermittelt und entsprechend vertraglich berücksichtigt. Die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Sozialwohnungen wird durch Eintragungen im Grundbuch abgesichert und durch die Verwaltung überwacht.

Empfehlung:

Die Verwaltung beabsichtigt, das Baulandmodell Wohnen in einer Sitzung des Bündnis für Wohnen am 19. Mai vorzustellen, Anregungen und Ergebnisse aufzubereiten und in den weiteren Entscheidungsprozess einfließen zu lassen. Das Baulandmodell soll bereits zu den Juni-Sitzungen des AfSG, des APH und des VA sowie zur Ratssitzung im Juli zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Bei Zurückstellung des Antrages zum bezahlbaren Wohnraum um eine Gremienschiene könnten die Ergebnisse des Baulandmodells und des Bündnisses für Wohnen in die Entscheidung des Rates einbezogen werden.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

22-18478
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Festivalgelände

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	07.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	21.04.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	11.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb eines Jahres eine vergleichende Standortsuche für ein Festivalgelände in Braunschweig durchzuführen, um die Nachfrage nach Open-Air-Veranstaltungen soweit wie möglich aufzufangen. Die Flächen sollen sowohl für kleinere Veranstaltungen als auch für Großveranstaltungen nutzbar sein. Den Ratsgremien ist ein Beschlussvorschlag vorzulegen. Bis Ende 2022 legt die Verwaltung darüber hinaus einen Zwischenbericht mit einer groben Kostenschätzung für mögliche Standorte vor.

Sachverhalt:
In Braunschweig finden kaum Open-Air-Konzerte, geschweige denn Festivals, statt. Die Braunschweiger*innen sind grundsätzlich gezwungen, andere Städte aufzusuchen, um auf Festivals zu gehen.

Um dem Anspruch an ein urbanes Oberzentrum gerecht zu werden, braucht Braunschweig ein Festival- oder Open-Air-Gelände, bei dem zudem die lärmemissionsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und nachbarschaftlichen Belange berücksichtigt werden.

Anlagen:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

22-18478-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Festivalgelände
Änderungsantrag zur Vorlage 22-18478

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	23.05.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Der erste Teilsatz wird durch folgende Formulierung ersetzt:
"Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb eines Jahres eine vergleichende Standortsuche für ein Festivalgelände in Braunschweig **und interkommunal auch stadtgrenzenübergreifend mit Nachbarkommunen** durchzuführen,"...

Sachverhalt:
Die Anforderungen an ein "großes Festivalgelände" sind innerhalb Braunschweigs hinsichtlich der nötigen Größe, Verkehrsanbindung, Versorgung und nicht zuletzt ausreichender Abstandswahrung zu Wohngebieten nicht leicht zu erfüllen; wären sie das, hätte es in der Vergangenheit schon einige plausible Vorschläge für ein solches Gelände gegeben.

Angesichts der geografischen und städtebaulichen Gegebenheiten Braunschweigs ist auch die Suche nach Flächen sinnvoll, die teilweise oder gänzlich unmittelbar außerhalb des Stadtgebiets liegen, aber gut erreichbar und vor allem geeignet sein könnten. In Kooperation mit einer benachbarten Stadt oder einem Landkreis wäre die gemeinsame Nutzung und Auslastung eines Festivalgeländes möglicherweise wirtschaftlich tragfähiger.

Anlagen: keine

Absender:
Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

22-18530
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Drei Lebenstürme für Braunschweig als umweltpädagogisches Pilotprojekt

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	14.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	05.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, an drei ausgewählten Stellen Lebenstürme als umweltpädagogische Projekte zu errichten.

Sachverhalt:

Braunschweig ist bekanntlich Bienenhauptstadt. In der Schweiz wurden für Insekten und weitere Tierarten schon viele sogenannte „Lebenstürme“ aufgestellt, welche den unterschiedlichsten Tierarten Unterschlupf gewähren. Das Konzept wird wie folgt beschrieben:

Was ist ein Lebensturm?

Ein Lebensturm ist Artenförderung auf einem Quadratmeter und bietet verdichteten Wohnraum für verschiedene Tiere auf mehreren Etagen. Neben der ökologischen Leistung bereichert ein Lebensturm das Landschaftsbild und sensibilisiert den Betrachter auf das Thema.

Das Grundgerüst des Lebensturms besteht aus drei bis fünf Meter hohen Holzstangen, die zu einem Quadrat fixiert werden. Die Etagen des Turms werden mit unterschiedlichem Material bestückt. Außen am Gerüst gibt es Platz für verschiedene Tierwohnungen: Nistkästen für Höhlenbrüter, Wildbienenhotels, Fledermauskästen, Marienkäferhäuschen. Beim Lebensturm wird die vertikale Fläche als erweiterter Lebensraum für Nützlinge gewonnen.

Rundherum kann man den Turm mit Ranken bepflanzen. Zum Beispiel schätzen Vögel die Kletterpflanzen als Brutplatz und Nahrungsquelle. Geeignet sind etwa Efeu, Waldrebe, Geißblatt, Jungfernrebe (Wilder Wein), Blauregen, Pfeifenwinde oder Kletterrosen.

Wozu dient ein Lebensturm?

Der Lebensturm fördert die biologische Vielfalt. Insbesondere dient er der gezielten Schaffung von Lebensräumen für Nützlinge wie Flor- und Schwebfliegen, Marienkäfer, Ohrwurm, Schlupfwespe und viele weitere Arten. Igel, Vögel, Spinnen, Fledermäuse und Wildbienen finden im Turm ein Zuhause und leisten so ihren Beitrag zum ökologischen Gleichgewicht.

Biologische Vielfalt ins Bewusstsein rücken

Mit der Errichtung eines Lebensturms soll ein Zeichen gesetzt werden. Der Lebensturm dient als Symbol zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Lebenstürme sind in erster Linie umweltpädagogische Projekte. Sie können besonders dann auch eine positive Wirkung auf Flora und Fauna erzielen, wenn sich im Umfeld standortgerechte Wildblumen, Kräuter, Sträucher und Gräser befinden.

Weitere Informationen zu Lebenstürmen inklusive Baukonzepten, findet man zum Beispiel hier:

https://lebensturm.ch/

Der Archehof Schweiz, der bereits 48 Lebenstürme in der Schweiz aufgestellt hat, gibt auf seiner Webseite die Kosten für einen Lebensturm mit rund 2.800,00 CHF an, was umgerechnet rund 2.725,00 € entspricht. Die Verwaltung schätzt diese Kosten aufgrund der aktuellen Marktlage als eher zu niedrig ein, realistisch sind daher eher 4 bis 5 Tausend Euro pro Lebensturm.

Die Verwaltung schreibt dazu in der Vorlage 22-18051-01:

„Nach Einschätzung der Verwaltung eignen sich die Lebenstürme in erster Linie als umweltpädagogisches Projekt. Eine spürbare Förderung der biologischen Vielfalt durch Errichtung eines Lebensturms ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu erwarten.

Allerdings kann ein Lebensturm durchaus einen nicht zu unterschätzenden umweltpädagogischen Wert darstellen und ist natürlich ein Prestigeobjekt und echter „Hingucker“. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Aufstellung daher an Standorten erfolgen, an denen eine nachhaltige Begleitung des Projektes erfolgen kann, um z. B. über die Bereitstellung und den Erhalt von Habitaten, Austauschbeziehungen und Nahrungsgrundlagen zu informieren.

Besonders geeignet als Standorte wären daher beispielsweise der Schul- und Bürgergarten oder das Umfeld des Miscanthus-Labyrinthes im Westpark. Darüber hinaus wäre eine Aufstellung in Schulgärten von Umweltschulen denkbar.

Im Schul- und Bürgergarten wäre eine Kooperation mit dem dort ansässigen Regionalem Umweltbildung Zentrum Dowesee vorstellbar, der u. a. mit Schülern aller Altersstufen Informationen zu den Themen „Lebenselement Wasser, Lebenselement Boden, Naturerfahrung mit allen Sinnen“ anbietet. Ein Lebensturm könnte dieses Konzept sinnvoll ergänzen.

Im Miscanthus-Labyrinth befinden sich aktuell drei grüne Klassenzimmer in der Planungsphase. Diese sollen nach baulicher Errichtung für schulische oder sonstige pädagogische Veranstaltungen genutzt werden können. Dadurch soll zusätzlich ein wichtiger umweltpädagogischer Beitrag zum Thema Klimaschutz und nachwachsende Rohstoffe geleistet werden. Die Errichtung eines Lebensturmes in diesem Umfeld würde sich aus Sicht der Verwaltung ebenfalls anbieten.“

Weiter führt die Verwaltung aus:

„Der Organisator der Lebenstürme aus dem Rhein-Pfalz-Kreis empfiehlt aus der Erfahrung heraus, das Aufstellen von einem kleineren professionellen Team durchführen zu lassen, da alleine aufgrund der Größe des Turmes durchaus sicherheitsrelevante Aspekte zu berücksichtigen sind.

Die Verwaltung würde im Falle der Errichtung solcher Lebenstürme in Braunschweig daher die Materialien beschaffen und das Aufstellen übernehmen. Die Befüllung und Kontrolle der Lebenstürme kann sehr gut über Mitmach-Aktionen von z. B. Schulklassen oder engagierten

Bürgerinnen und Bürgern erfolgen. Eine fachliche Beratung kann von der Verwaltung sichergestellt werden.“
Als Gruppe "Direkte Demokraten" setzen wir uns für den interfraktionellen Dialog ein und freuen uns daher sehr über konstruktive Ergänzungs- und Änderungsanträge!

Anlagen: keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

22-18552
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Eskalationen auf der Partymeile verhindern

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	14.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	27.04.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger auf der Braunschweiger Partymeile im Bereich Wallstraße/Friedrich-Wilhelm-Straße/ Friedrich-Wilhelm-Platz, Kalenwall, Bruchtorwall und Gieseler durch die folgenden Maßnahmen zu erhöhen:

1. Definition des Gebietes Wallstraße/Friedrich-Wilhelm-Platz/ Friedrich-Wilhelm-Straße, Kalenwall, Bruchtorwall und Gieseler als Kriminalitätsschwerpunkt (federführend durch die Polizei)

2. Erarbeitung einer Gefahrenabwehrverordnung im Sinne des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) für ein Alkohol-, Glasflaschen- und Waffenverbot in diesem Bereich

3. Erhöhung der Präsenz des Zentralen Ordnungsdienstes (ZOD) in diesem Bereich an Wochenenden nach 22 Uhr zur Unterstützung der Polizei

4. Ausbau der Beleuchtung in diesem Bereich durch sogenannte LED-Flutlichter zur Schaffung von beleuchteten Bereichen

5. Ausweitung der bestehenden Videoüberwachung im Bereich Wallstraße/ Friedrich-Wilhelm-Straße/ Friedrich-Wilhelm-Platz, Kalenwall, Bruchtorwall und Gieseler (gemeinsam mit der Polizei)

Um die Akzeptanz für diese Maßnahmen zu erhöhen und zukünftige Maßnahmen vorzubereiten, wird die Verwaltung gebeten, einen „Arbeitskreis Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ einzurichten, in den alle entscheidenden Akteure einbezogen werden. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trifft die Verwaltung. Dieser Arbeitskreis soll sich regelmäßig mit der Sicherheitslage in Braunschweig befassen und Verbesserungsbedarf ermitteln.

Sachverhalt:

Die Sicherheit in Braunschweig liegt im Vergleich zu anderen Städten in Niedersachsen konstant auf einem durchschnittlichen bis hohen Niveau. Dies ist maßgeblich auf die gute und konsequente Arbeit der Polizei zurückzuführen.

Gleichzeitig wird die Stadt Braunschweig als Gefahrenabwehrbehörde ihrer Verantwortung, gravierende Sicherheitsrisiken, die sich aus abstrakten Gefahren ergeben, abzuwehren, bislang nicht vollständig gerecht: In den vergangenen Wochen kam es im Bereich der

Wallstraße und der Friedrich-Wilhelm-Straße immer wieder zu größeren Ausschreitungen mit erheblichem Gefährdungspotential für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Nahezu alle Polizeikräfte, die in Braunschweig verfügbar waren, mussten einschreiten, um den massiven Ausschreitungen Herr zu werden. Die Bilanz der Polizei: zahlreiche Ermittlungen wegen Raubes, gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Der Bereich Wallstraße/ Friedrich-Wilhelm-Straße/ Friedrich-Wilhelm-Platz, Kalenwall, Bruchtorwall und Gieseler ist in der Vergangenheit immer wieder durch eine Häufung von Straftaten an Wochenenden auffällig geworden. Hintergrund dieser Taten sind allzu oft ein erheblicher Alkoholkonsum im öffentlichen Straßenraum, das Mitführen von Glasflaschen, aber auch das Bei-sich-Führen von Messern, Waffen etc.

Nach Überzeugung der CDU-Fraktion muss es für alle Menschen – egal welchen Alters – möglich sein, an Wochenenden auf der sogenannten Partymeile unbeschwert und ungefährdet feiern zu können. Durch die jüngsten Ausschreitungen sieht die Ratsfraktion der CDU aber das subjektive Sicherheitsempfinden Vieler nachhaltig gestört und Handlungsbedarf seitens der Stadt, zumal die Party- und Eventszene nach den langen Corona-Einbußen glücklicherweise nun langsam wieder an Fahrt aufnimmt. Umso wichtiger ist es, dass die Sicherheit in diesem Bereich deutlich erhöht wird.

Zu den Ziffern 1 und 2:

Der Landesgesetzgeber hat die Kommunen bei der Abwehr von abstrakten Gefahren mit dem § 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsgesetz (NPOG) ermächtigt, auf ihrem Gebiet sogenannte Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen. Hiermit kann beispielsweise ein Glasflaschen- und/oder Alkoholverbot für den öffentlichen Straßenraum geregelt werden. Auch ein Waffenverbot ist möglich.

Voraussetzung für eine derartige Maßnahme ist die Feststellung eines Kriminalitätsschwerpunktes durch die Kommune und die Polizei, mithin eine genaue Gefährdungsanalyse und die Zusammenstellung aller begangenen Straftaten in einem bestimmten Zeitfenster. Ergänzend wird dazu auf die bereits bestehende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg verwiesen, die bei Bedarf gerne weiter ausgeführt werden kann.

Zu Ziffer 3:

Der Zentrale Ordnungsdienst (ZOD) ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Sicherheitsstruktur. Aus Sicht der CDU-Fraktion ist eine Ausweitung der Präsenz des ZOD auch an den Wochenenden zur Nachtzeit auf der Partymeile im unter Ziffer 1 des Beschlusstextes genannten Bereichs sinnvoll, um schnelle Hilfe zu ermöglichen und Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger zu sein. Der Zentrale Ordnungsdienst ist dabei keine „Hilfspolizei“. Er fungiert lediglich als präventive Unterstützung zur Vermeidung von Straftaten durch Abschreckung. Der ZOD hat insbesondere keine repressiven Befugnisse. Sollte es zu Straftaten kommen, hat der ZOD die Polizei umgehend hinzuziehen. Der ZOD hat aber sehr wohl die Aufgabe, Ordnungsverstöße wie das Urinieren oder Vermüllen im öffentlichen Straßenraum zu ahnden.

Zu Ziffer 4:

Licht schafft Abschreckung und verhindert Straftaten. Dies beweisen ähnliche Maßnahmen in anderen Kommunen wie Hamburg, Wiesbaden oder Köln. Um die Sicherheit auf der Partymeile zu erhöhen, schlägt die CDU-Fraktion vor, den Bereich mit sogenannten LED-Flutlichtern besser auszuleuchten.

Zu Ziffer 5:

Kluge, softwarebasierte Videoüberwachung ist ein sinnvolles Mittel zur Kontrolle von risikobehafteten Orten. In der Wallstraße hat die Polizeidirektion Braunschweig bereits eine Videoüberwachung installiert. Nach dem NPOG ist dies auch den Kommunen als Gefahrenabwehrbehörde möglich, um Vorfälle wie Massenschlägereien oder andere Auseinandersetzungen frühzeitig zu erkennen. Aus hiesiger Sicht sollte eine Ausweitung der Videoüberwachung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit von Stadt und Polizeidirektion Braunschweig – umgesetzt werden. Hierzu bedarf es selbstverständlich einer intensiven Abwägung der betroffenen Grundrechte, mithin der Einhaltung der geltenden Datenschutzgrundsätze.

Im Rahmen der Berichterstattung durch die Braunschweiger Zeitung am 6. April dieses Jahres und unter Einbeziehung der fachlichen Expertise der Polizei sind wir der Ansicht, dass wir von unserer zunächst geforderten Einrichtung einer mobilen Polizeiwache Abstand nehmen können. Wir vertrauen den Ausführungen der Polizei und sehen bereits jetzt eine verstärkte Präsenz durch ein geändertes Einsatzkonzept der Polizei. Gleichzeitig bleibt unserer Meinung nach die Stadt weiterhin in der Pflicht, auch den Zentralen Ordnungsdienst (ZOD) ein- und die im Beschlusstext vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Die SPD-Ratsfraktion äußerte auf Befragen der Presse in der Braunschweiger Zeitung, dass sie für die Einrichtung eines neuen Arbeitskreises zur Sicherheit plädiert. Diesen Vorstoß der SPD unterstützen wir ausdrücklich und nehmen ihn deshalb in unseren Antrag auf.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht neu, vielmehr sind sie gelebte Praxis in anderen Kommunen, sowohl in als auch über Niedersachsen hinaus. Sie führen in einer Vielzahl von Städten zu einem deutlichen Zugewinn an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger. Die Stadt Braunschweig ist in der Pflicht, endlich Maßnahmen für mehr Sicherheit zu ergreifen und die Polizei zu unterstützen.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18552-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Eskalationen auf der Partymeile verhindern

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	27.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Kenntnis)	27.04.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der CDU-Fraktion vom 14.04.2022 (22-18552) wird wie folgt Stellung genommen:

An den zurückliegenden fünf Wochenenden hat es in der Wallstraße keine weiteren besonderen Vorkommnisse gegeben. Das konsequente Einschreiten der Polizei nach den Ereignissen vom 5. und vom 19. März 2022 hat sich positiv ausgewirkt.

Nichtsdestoweniger waren und sind alle Straßen und Plätze, die abends und nachts durch Gastronomie und Clubs belebt werden, Orte, die seit jeher im Fokus der polizeilichen und ordnungsbehördlichen Aufmerksamkeit stehen.

Es wird zu beobachten sein, ob die Ereignisse im März maßgeblich mit der Wiederbelebung der Clubszene nach der Corona-Pause im Zusammenhang standen oder ob der Betreiberwechsel bei einer Gaststätte eine wesentliche Rolle gespielt hat.

Von der Polizei wird die Wallstraße seit längerer Zeit mit Unterstützung von Videotechnik überwacht. Diese Beobachtung ist sinnvoll, da die Polizei (anders als der ZOD) rund um die Uhr im Dienst ist. Zudem verfügt nur die Polizei (anders als der ZOD) über die Befugnis, die übertragenen Bilder aufzuzeichnen. Die Verwaltung wird bei der Polizei anregen, eine Ausweitung der Kameraüberwachung zu prüfen.

Eine Verordnung im Sinne des § 55 NPOG darf nur geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Verhinderung abstrakter Gefahren anordnen. So setzt beispielsweise ein Waffenverbot voraus, dass in erheblichem Umfang Straftaten mit Waffen begangen werden. Ein Glasflaschen- und /oder Alkoholverbot darf nur angeordnet werden, wenn die Gefahren konkret dadurch ausgelöst werden. Dies macht zunächst eine gründliche Auswertung der verübten Straftaten und Ordnungsstörungen durch die Polizei erforderlich. Die Stadtverwaltung ist hierzu mit der Polizei in Kontakt.

Vor dem Hintergrund der Ereignisse im März ist eine Erhöhung der ZOD-Präsenz nicht zielführend. Die Polizei hat hier bisher keinen Unterstützungsbedarf gesehen. Die Polizei war seinerzeit mit der Verhinderung und Ahndung von Straftaten befasst. Der ZOD ist weder von der Ausbildung noch von der Ausstattung her dafür konzipiert, die Polizei bei derartigen Einsätzen zu unterstützen. Zudem würde eine Präsenz zu diesen Zeiten zulasten der Erfüllung der originären Aufgaben des ZOD gehen oder eine weitere Personalaufstockung erfordern.

Grundsätzlich sind Licht und ausreichende Beleuchtung potentiell gefährlicher Örtlichkeiten zur Nachtzeit ein wesentlicher Sicherheitsaspekt. Das Ordnungsamt prüft gemeinsam mit der Polizei den Optimierungsbedarf, der ggf. in Abstimmung mit der Bauverwaltung umzusetzen wäre.

In Braunschweig gibt es seit vielen Jahren einen Präventionsrat unter Beteiligung der Verwaltung, der Polizei und der Justiz, der sich auch mit Sicherheitsthemen befasst hat. Weiter ist im ISEK-Rahmenprojekt "Sichere Stadt" die Umsetzung des Teil-Projekts "Sicheres Wohnumfeld" vorgesehen, das ebenfalls der Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Beteiligung der relevanten Akteure dienen wird. Der ÖASS (Örtlicher Ausschuss Sicherheit und Sport) bearbeitet Sicherheitsthemen vornehmlich im Fußball-Kontext. Die Gründung eines weiteren regelmäßig tagenden Arbeitskreises wird daher nicht als zielführend angesehen.

Die wesentlichen Sicherheitsakteure (Verwaltung und Polizei) stehen kontinuierlich sowohl im täglichen Einzelfall als auch themenübergreifend im Austausch. Bei Bedarf werden jeweils die notwendigen Beteiligten hinzugezogen.

Dr. Pollmann

Anlage/n:
Keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

22-18589
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Beirat und Trägerversammlung Jobcenter Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	04.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat möge beschließen:

1. Die Vertreter.innen der Stadt Braunschweig in der Trägerversammlung des Jobcenters Braunschweig werden angewiesen, in der nächsten Sitzung der Trägerversammlung den Antrag zu stellen, dass jede im Rat der Stadt Braunschweig vertretende Fraktion bzw. Gruppe ein Ratsmitglied in den Beirat des Jobcenters Braunschweig entsenden kann. Über das Ergebnis der Abstimmung ist dem Rat anschließend zu berichten.

2. Der Rat behält sich gem. § 58 (3), Satz 1, NKomVG, die Beschlussfassung über die Benennung der städtischen Vertreter:innen in der Trägerversammlung des Jobcenters Braunschweig vor.

3. Dem ständigen Stellen des Vorsitzes in der Trägerversammlung durch die Bundesagentur wird ab sofort widersprochen.

Sachverhalt:

Nach § 18 d SGB II ist bei gemeinsamen Einrichtungen von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen (Jobcenter) ein örtlicher Beirat zu bilden. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen; Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat die gemeinsame Einrichtung zu berücksichtigen. Die Einberufung erfolgt durch die Trägerversammlung auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

Die Trägerversammlung des Jobcenters wird nach § 44c SGB II gebildet. In der Trägerversammlung sind Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreterinnen oder Vertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren. Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden erzielt werden, wird die oder der Vorsitzende von den Vertreterinnen und Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit. Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Am 2. Juni 2015 hat der Rat auf Antrag der damaligen Linksfraktion (DS 3904/15) beschlossen, dass die städtischen Vertreter:innen in der Trägerversammlung den Antrag stellen, dass je ein/e Vertreter:in der Ratsfraktionen dem örtlichen Beirat angehören. Daraufhin erfolgte ein entsprechender Beschluss der Trägerversammlung und der Beirat wurde neu gebildet.

Aufgrund einer Ratsanfrage unserer Fraktion (22-18317) teilte die Verwaltung dem Rat (22-18317-01) am 29.03.2022 mit, dass die Trägerversammlung am 09.02.2022 folgenden Beschluss gefasst hätte: *„Gemäß § 18 d Zweites Buch Sozialgesetzgebung (SGB II) setzt sich ab sofort der Örtliche Beirat aus den in der Anlage vorgeschlagenen Mitgliedern zusammen.“* Die Anlage wurde dem Rat nicht zur Kenntnis gegeben und das Abstimmungsverhalten der städtischen Vertreter:innen wurde gegenüber dem Rat verschwiegen. Ob die Fraktionen nun noch im örtlichen Beirat vertreten sind, wissen sie also mit Sicherheit nicht. Sie wissen ebenfalls nicht, ob sich die städtischen Vertreter:innen an den Ratsbeschluss gehalten haben, an den sie gebunden sind. Ein Schreiben des Jobcenters Braunschweig vom 21.02.2022 an die Fraktionen legt nahe, dass die Fraktionen nicht mehr im Beirat vertreten sind und die städtischen (Verwaltungs)Vertreter:innen sich an einem- unserer Ansicht nach- rechtlich bedenklichen Vorgang beteiligt haben.

Vor diesem Hintergrund werden die beantragten Punkte erläutert:

1. Wie bereits beschrieben, sind die Fraktionen wahrscheinlich nicht mehr im örtlichen Beirat vertreten. Das bedeutet, dass der Rat als einziges durch Wahlen demokratisch legitimiertes Gremium der Stadt vom Thema „Eingliederungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose“ ausgeschlossen ist. Die Möglichkeiten des örtlichen Beirates sind zwar begrenzt, andere gibt es aber nicht. Daher ist es zwingend erforderlich, dass der Rat seinen Beschluss aus 2015 erneuert und die städtischen Vertreter:innen angewiesen werden, einen entsprechenden Antrag in der Trägerversammlung zu stellen.

2. Dass die städtischen Vertreter.innen in der Trägerversammlung sich weigern, dem Rat über ihre Tätigkeit zu berichten, ist zwar rechtlich möglich, macht aber die Umsetzung der zentralen Aufgebe des Stadtrates – Überwachung der Durchführung der Beschlüsse und des sonstigen Ablaufes der Verwaltungsangelegenheiten, § 58 (4), NKomVG – unmöglich. Vor diesem Hintergrund zieht der Rat gem. § 58 (3) NKomVG die Benennung der Vertreter.innen an sich und erhält damit die Möglichkeit Personen zu benennen, die zu (nichtöffentlichen) Berichten gegenüber dem Rat bereit sind.

3. Seit 2005, also seit 17 Jahren, bilden die Bundes-Arbeitsagentur und die Stadt Braunschweig das Jobcenter Braunschweig. Die wichtigsten Entscheidungen werden in der Trägerversammlung gefasst. Durch das doppelte Stimmrecht ist sichergestellt, dass die Seite des Vorsitzenden die Mehrheit darstellt. Seit 17 Jahren verzichtet die Stadt auf diese Mehrheit, obwohl nach SGB II ein zweijähriges Rotationsverfahren möglich ist. Dieser Zustand sollte unbedingt beendet werden. Es wird auch darauf verwiesen, dass die Beteiligungsquoten nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) in Braunschweig sehr gering sind. Hier lässt sich bei bundesweiten Vergleichen der Trend ablesen, dass Optionskommunen, also Kommunen die Leistungen nach dem SGB II ohne Bundesagentur erbringen, deutlich besser abschneiden. Wenn Braunschweig schon nicht optiert hat und auch zukünftig nicht optieren will, dann sollten wenigstens die bestehenden Einflussmöglichkeiten der Kommune in Anspruch genommen werden.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18589-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Beirat und Trägerversammlung Jobcenter Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	04.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	04.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS (22-18589) vom 20.04.2022 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG kann der Rat der Stadt Braunschweig Angelegenheiten beschließen, für die unter anderem der Verwaltungsausschuss zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Unter dieser Voraussetzung kann der Rat der Stadt Braunschweig auch die städtischen Vertreter der Trägerversammlung des Jobcenters Braunschweig anweisen, dort einen Antrag einzubringen, dass vom Rat entsandte Mitglieder des Rates in den örtlichen Beirat nach § 18 d SGB II berufen werden sollen.

Nach § 18 d SGB II werden die Mitglieder des örtlichen Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege etc. durch die Trägerversammlung berufen. Im Vorschlagsrecht sind diese Institutionen frei. Daraus folgt, dass nach entsprechendem Beschluss der Trägerversammlung der Wunsch nach Entsendung von Ratsmitgliedern in den örtlichen Beirat zunächst an die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarkts zu adressieren wäre. Der dann folgende Vorschlag bliebe abzuwarten.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Trägerversammlung des Jobcenters Braunschweig gemäß § 44 c Abs. 1 Satz 10 SGB II sind die Sitzungen der Trägerversammlung nicht öffentlich. Die Beratungsergebnisse werden der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Trägerversammlung, dessen Stellvertreter und der Geschäftsführung des Jobcenters bekannt gemacht, soweit dieses für erforderlich erachtet wird oder für die Öffentlichkeit von Interesse ist. Dem in der Geschäftsordnung festgelegten Vertraulichkeitsgebot kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Unterrichtung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt.

Zu 2.:

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 NKomVG liegt die Zuständigkeit zur Benennung der städtischen Vertreter.innen in der Trägerversammlung beim Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig, weil die Aufgaben weder unter dem Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG noch unter den Zuständigkeitskatalog des Rates der Stadt Braunschweig nach § 58 Abs.1 NKomVG subsumiert werden können. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsausschuss bisher die städtischen Mitglieder der Trägerversammlung sowie des vormaligen Lenkungsausschusses benannt.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG kann der Rat sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten u.a. für Angelegenheiten, die dem Verwaltungsausschuss obliegen.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die bisherige Benennung durch den Verwaltungsausschuss bewährt. Das Ziel des Antrags umfangreicher Auskunft zu erhalten ist von der Wahl des entsendenden Organs unabhängig.

Zu 3.:

Der Vorsitzende der Trägerversammlung wird gemäß § 44 c Abs. 1 SGB II durch die Vertreterinnen und Vertreter der Trägerversammlung für eine Amtszeit für bis zu fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Trägerversammlung ist ein Organ der gemeinsamen Einrichtung. Die Rechtsaufsicht führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden nach § 47 Abs. 3 SGB II das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Ein zweijähriges Rotationsverfahren greift auf Grund § 44 c Abs. 1 SGB II nur für den Fall, dass sich die Trägerversammlung auf keinen Vorsitzenden einigen kann. Dies ist bei der Trägerversammlung des Jobcenters Braunschweig jedoch seit dem Jahr 2005 nicht der Fall. Es ist zutreffend, dass seit 2005 der Vorsitz der Trägerversammlung durch die Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar ausgeführt wird. Im Gegenzug wird die Geschäftsführung des Jobcenters Braunschweig durch einen städtischen Mitarbeiter durchgeführt.

Die Trägerversammlung handelt im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 44 c Abs. 2 SGB II grundsätzlich mit organisationsinterner Wirkung, während die operative Geschäftsführung und die Vertretung der gemeinsamen Einrichtung nach Außen Aufgabe des Geschäftsführers ist, § 44 d Abs. 1 SGB II.

Der Aufgabenwahrnehmung der operativen Geschäftsführung kommt eine größere Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Trägerverantwortung nach § 44 b Abs. 3 SGB II zu. Insofern hat sich der bisherige Vorsitz der Trägerversammlung durch die Arbeitsagentur und die Übernahme der Geschäftsführung durch einen städtischen Mitarbeiter in Bezug auf die Interessenwahrnehmung der städtischen Trägerschaft des SGB II seit Beginn der Umsetzung des SGB II bewährt und sollte auch zukünftig beibehalten werden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

22-18647
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Energiegewinnung aus Abwasser

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	22.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	05.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten,

1. den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Informationen über Abwasser-Wärmepumpen über die städtische Internetseite zur Verfügung zu stellen sowie eine Information über die Möglichkeit des Einsatzes von Abwasser-Wärmepumpen an die Energieberatung und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zu geben, die Baugenehmigungen bearbeiten,

2. die grundsätzliche Möglichkeit zu schaffen, Wärmepumpeninstallationen in Abwasserkanälen zu nutzen,

3. mögliche Standorte für Groß-Wärmepumpen für die Fernwärme an Abwasserkanälen mit entsprechend großen Querschnitt und Trockenwetterabfluss zu prüfen, insbesondere an den Hauptkreuzungspunkten bzw. der Zusammenführung der Abwasserkanäle im westlichen Stadtgebiet, bevor die Zuleitung in die Kläranlage erfolgt.

Sachverhalt:

Wie die Verwaltung in der Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion zur letzten Ratssitzung („Energiegewinnung aus Abwasser: Wie nutzen wir Abwärme und Gas aus unserer Kläranlage?“, DS.-Nr. 22-18331) mitteilt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Abwasser-Wärmetauscher im Kanalnetz zu installieren, wenn auch nicht flächendeckend. Die Etablierung von Abwasser-Nutzungsanlagen ist nach Ansicht der Verwaltung unter den Voraussetzungen möglich, dass der Kanal zugänglich ist, ein ausreichend großer Durchmesser besteht, ein ausreichend hoher Trockenwetterabfluss (bei relativ hoher Bebauungsdichte) vorliegt sowie verfügbare Flächen für notwendige Nebenanlagen vorhanden sind.

Darüber hinaus hat die Verwaltung in ihrer Antwort darauf hingewiesen, dass BS|Energy eine Machbarkeitsstudie zu Abwasser-Wärmetauschern anstrebt, aber eine Realisierung nicht vor dem Jahr 2026 angenommen werden kann. Dieser Zeitraum ist vor dem Hintergrund der aktuellen Problematik jedoch deutlich zu lang: In den letzten Wochen hat sich die Diskussion um die Verringerung der Gasversorgung wegen der voraussichtlich baldigen Einstellung der Gaslieferungen aus Russland sowie des verstärkten Einsatzes von Wärmepumpen zum Beheizen von Gebäuden verstärkt. Im Moment befindet sich das sogenannte „Sommerpaket“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Entwurfsstadium, in dem das Verbot des Einbaus von Gasheizungen ab 2024 zur Beiziehung von Gebäuden ins Auge gefasst wird. Moderne Wärmepumpentechnik erreicht auch Vorlauftemperaturen von über 50 Grad und ist daher auch teilweise für Altbauten einsetzbar.

Vor diesem Hintergrund sind verstärkte Anstrengungen, auch und insbesondere auf kommunaler Ebene, erforderlich, um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit der angemessenen Beheizung ihrer Wohnungen und Gebäude zu geben. Auf kommunaler Ebene sind daher sämtliche möglichen Wärmequellen zu erschließen.

Die weitere Begründung erfolgt bei Bedarf gerne mündlich.

Anlagen:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

22-18647-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Energiegewinnung aus Abwasser
Änderungsantrag zum Antrag 22-18647

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	10.05.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen,

1. inwieweit den Braunschweigerinnen und Braunschweiger sowie der Energieberatung unverbindliche Informationen über die grundsätzliche Möglichkeit der Bereitstellung von Wärmeenergie durch den Einsatz von Abwasser-Wärmepumpen zur Verfügung gestellt werden können, gegebenenfalls auch über die Internetseite der Stadt.
2. wo mögliche Standorte für Groß-Wärmepumpen für die Fernwärme oder andere Großabnehmer von Wärme an Abwasserkanälen mit entsprechend großem Querschnitt und ausreichend hohen und dauerhaften Volumenströmen sein könnten. Hierfür bietet sich das westliche Stadtgebiet Richtung Kläranlage an.

Sachverhalt:

Die gute und ausführliche Diskussion des Ursprungsantrages in der Sitzung des Umwelt- und Grünflächenausschusses am 5. Mai dieses Jahres hat ergeben, dass die grundsätzliche Stoßrichtung unserer Idee auf breite Zustimmung trifft.

Die vorgebrachten Ergänzungsideen und Bedenken sind in den obigen Änderungsantrag eingeflossen. Bei Bedarf erfolgt mündliche eine weitere inhaltliche Begründung.

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18647-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Energiegewinnung aus Abwasser

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft	17.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:
Zu den Anträgen 22-18647 und 22-18647-02 der CDU-Fraktion nimmt die Verwaltung in Abstimmung mit der SE|BS wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1 des Änderungsantrages 22-18647-02:
Die Bereitstellung klimafreundlicher Wärme ist für ein treibhausgasneutrales Braunschweig elementare Grundbedingung. Dieses kann nur erreicht werden, wenn nach dem bereits anvisierten Kohleausstieg auch schnellstmöglich der Erdgasausstieg erreicht wird. Um die durch fossiles Erdgas bereitgestellte Endenergiemenge klimafreundlich zu substituieren, müssen (zusätzlich zu einer deutlichen Reduzierung des Wärmebedarfs) viele verschiedene alternative Energiequellen genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird auch eine etwaige Nutzung des Abwasserwärmepotenzials über Abwasserwärmepumpen als ein Baustein von Braunschweigs künftiger Wärmeversorgung ins Blickfeld der Verwaltung genommen.

Größere Quellen wie Klärwerk oder Kanalisation müssten im Rahmen einer Potenzialanalyse im Hinblick auf ihre Integrierbarkeit in bestehende und neue Fern- und Nahwärmenetze auf Quartiersebene untersucht werden.

Kleinere Quellen wie hauseigenes Sammelwasser und/oder Duschwasser könnten jeweils auf „Gebäudeebene“ zum Einsatz kommen. Zu beachten ist jedoch, dass ein wirtschaftlicher Einsatz nach Kenntnis der Verwaltung nur bei ausreichenden und kontinuierlichen Abflüssen erreichbar ist. Der wirtschaftliche Effekt solcher Technologien auf Gebäudeebene ist eher begrenzt und voraussichtlich klein, ihr Einsatz hingegen technisch komplex und kostenintensiv.

Es muss für eine Bereitstellung von Informationsinhalten für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Braunschweig zum Thema „Einsatz von Abwasserwärmepumpen in Gebäuden“ berücksichtigt werden, dass der Einsatz im Bereich von Einzelgebäuden mit weniger als 25 Wohneinheiten (unter Berücksichtigung der Richtwerte aus dem Merkblatt der DWA-M-114 - Deutsche Gesellschaft für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Stand 2020) als nicht wirtschaftlich angesehen wird. Hingegen könnte bei vereinzelten größeren Anlagen (wie ggf. Hallenbäder, Heime, Industriebetriebe, Schulen, etc.) eine Wirtschaftlichkeit gegeben sein.

Es sollte bedacht werden, dass eine allgemeingültige und breite Bereitstellung von Informationen hohe Erwartungen weckt, jedoch im Einzelfall zu nicht wirtschaftlich ausgerichteten Individualanlagen mit hoher finanzieller Belastung und Wartungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger führen kann.

Eine Information über die Möglichkeit des Einsatzes von Abwasserwärmepumpen an die Energieberatung oder Baugenehmigungsbehörde ist vor diesem Hintergrund derzeit nur auf Grundlage des DWA-M-114 möglich. Die Verwaltung wird die Entwicklungen in diesem Bereich beobachten und zu einem geeigneten Zeitpunkt allgemeine Informationen über die Internetseite zur Verfügung stellen.

Zu Punkt 2 des Änderungsantrages 22-18647-02:
Ein Abwasserwärmenutzungskataster als Potentialanalyse zur flächendeckenden Erfassung von Nutzungspotenzialen im Braunschweiger Abwasserkanalnetz ist in der Vergangenheit u. a. aus den bisherigen „Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgründen“ nicht erfolgt.

Eine punktuelle Prüfung erfolgte bisher an den wirtschaftlich maßgebenden Punkten wie der mögliche Einsatz von Abwasserwärmerückgewinnungsanlagen im Bereich des Pumpwerks Ölper und der Abwassertransportleitungen nach Steinhof. Die Ergebnisse aus der Machbarkeitsstudie (siehe Stellungnahme für den Rat 22-18331-01) liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Dies wurde von BS|Energy nochmals aktuell bestätigt.

Konkrete weitere Standorte können durch die Verwaltung und die SE|BS nicht benannt werden, da dies einer systematischen Potentialanalyse bedarf.

Eine generelle Nutzung von Wärme aus Abwasser wäre aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich denkbar, soweit keine technischen sonstigen Hindernisse selbigen gegenüberstehen – wie z. B. die Verringerung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Abwasserentsorgung oder die starke Herabsetzung der benötigten Vorlauftemperatur zur Kläranlage. Vor dem Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen ist eine Abstimmung mit dem derzeitigen Betreiber wie u. a. die SE|BS und des Abwasserverbandes Braunschweig (AVB) erforderlich, da es nicht zu einer Beeinträchtigung der zentralen Funktion der Abwasserbeseitigung kommen darf und darauf geachtet werden muss, dass die in diesem Bereich bestehenden Rahmenbedingungen (z. B. Grenzwerte für den Ablauf an der Kläranlage) eingehalten werden.

Zur Durchführung einer Potentialanalyse/Machbarkeitsstudie ist zu berücksichtigen, dass der derzeitige Vertragspartner der Stadt Braunschweig, die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS), speziell mit den Aufgaben der Abwasserbeseitigung beauftragt worden ist. Das vertragliche und originäre Aufgabengebiet der Stadtentwässerung umfasst primär die Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung des öffentlichen Kanalnetzes sowie die Abwasserbeseitigung aus dem Stadtgebiet Braunschweig. Die hier angesprochene Energiegewinnung aus Abwasser gehört nicht zu den primären Aufgaben der Abwasserbeseitigung. Sie ist daher grundsätzlich auch nicht von dem bestehenden Vertrag mit der SE|BS erfasst und kann zudem grundsätzlich auch nicht über die Abwasserbeseitigungsgebühren refinanziert werden.

Es ist daher derzeit keine Möglichkeit erkennbar, auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages eine Potentialanalyse/Machbarkeitsstudie zum Thema „Energie aus Abwasser“ über die SE|BS durchführen zu lassen. Zudem ist eine Finanzierung einer Potentialanalyse aus den Abwassergebühren (Sonderrechnung Ref. 0660) aus den genannten Gründen nicht möglich.

Die Potentialanalyse müsste daher über einen externen Gutachter erfolgen – die finanziellen Mittel müssten außerhalb der Sonderrechnung bereitgestellt werden.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

18647-02-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Energiegewinnung aus Abwasser Änderungsantrag zum Antrag 22-18647

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	24.05.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit den Braunschweigerinnen und Braunschweigern sowie der Energieberatung unverbindliche Informationen über die grundsätzliche Möglichkeit der Bereitstellung von Wärmeenergie durch den Einsatz von Abwasser-Wärmepumpen zur Verfügung gestellt werden können, gegebenenfalls auch über die Internetseite der Stadt.
Die Verwaltung wird ferner gebeten im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes 2.0 zu prüfen, wie eine Potenzialanalyse für CO2-Einsparungen durch Nutzung von Abwasserwärmepumpen in Bezug auf Machbarkeit, Kosten und Finanzierung durchgeführt werden kann. Die Potentialanalyse soll auch Aussagen für mögliche Standorte für Abwasserwärmepumpen für Fernwärme enthalten. Das Ergebnis der Prüfung bezüglich Machbarkeit, Kosten und Finanzierung bitten wir, dem Rat schnellstmöglich mitzuteilen.

Sachverhalt:
Aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung zu unserem Antrag (DS.-Nr. 22-18647-01) hat es noch einmal Änderungsbedarf an der Antragsformulierung gegeben. Mit dem oben stehenden Beschlusstext wurde diesem Rechnung getragen. Die inhaltliche Begründung zur vorgeschlagenen Formulierung findet sich im Folgenden und wird gerne mündlich ergänzt:

Gerade in der jetzigen Zeit, in der Gebäude aus den sechziger bis achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts renoviert werden und mit neuen Heizungen versehen werden, kann eine Abwasserwärmepumpe auch für eine Wohnungseigentümergemeinschaft oder größere Wohneinheiten durchaus eine wirtschaftliche Alternative darstellen. Die Verwaltung kann eine solche grundsätzliche Information auch so formulieren, ohne die Erwartung zu erwecken, dass eine solche Wärmepumpe in jeder Situation wirtschaftlich sei.

Die Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme 22-18647-01 zum Ursprungsantrag 22-18647 sowie zum Änderungsantrag der CDU (DS.-Nr. 22-18647-02) rechtliche Bedenken geäußert, weil die Stadtentwässerung Braunschweig (SE|BS) aus ihren Gebühren eine solche Potenzialanalyse nicht finanzieren könne. Dies ist insofern selbstverständlich, da die Gebühren nur für die Abwasserentsorgung erhoben werden. Gleichwohl dürfte es eine andere Möglichkeit geben, unter Einbeziehung der Informationen und Kenntnisse der SE|BS eine solche Potenzialanalyse durchzuführen. Um diese Möglichkeit geht es.

Die Potenzialanalyse sollte mit einbeziehen, dass einerseits Energiegewinnung aus ungereinigtem Abwasser möglich ist, wobei hier der ausreichende Trockenwetterabfluss und der genügende Querschnitt der Abwasserkanäle zu beachten ist. Andererseits ist jedoch auch die Energiegewinnung aus gereinigtem Abwasser möglich. Da sich in Braunschweig die Kläranlage weit außerhalb befindet, kann hier gegebenenfalls in der Kläranlage vor Ort eine Energiegewinnung aus gereinigtem Abwasser stattfinden. Diese Energie könnte über den Betrieb einer sogenannten „kalten Fernwärmeleitung“ bis in die Stadt hinein mit wenig

Energieverlust transportiert werden, wo dann über eine Heizzentrale das Energieniveau auf ausreichend Wärme für eine Fernwärmeleitung erhöht wird.

Instruktiv zu „kalter“ und „warmer“ Fernwärme sowie Energiegewinnung aus gereinigtem und ungereinigtem Abwasser ist hierbei der Leitfaden der Stadt Zürich für Energiegewinnung aus Abwasser, der hier abgerufen werden kann: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/bauvorschriften/energienutzung-aus-untergrund-und-wasser/abwasser/heizen_kuehlen_abwasser.pdf (zuletzt eingesehen am 23. Mai 2022, 16.00 Uhr).

Die Verwaltung weist in ihrer Stellungnahme darüber hinaus darauf hin, dass BS|Energy zur Zeit eine Machbarkeitsstudie durchführt, um das durch ein Blockheizkraftwerk betriebene Inselfernwärmenetz in Ölper, für das die Förderperiode ausläuft, über Abwasserwärmepumpen zu betreiben. Hier geht es jedoch allein um den Standort in Ölper und das dort vorhandene Inselfernwärmenetz. Die Ergebnisse einer solchen Studie können für den gesamten Stadtbereich nicht maßgeblich sein. Um zu beurteilen, wo die Möglichkeit einer solchen Energienutzung vorhanden ist, bedarf es einer weiteren Potenzialanalyse, deren Ergebnisse durchaus neben dem Ergebnis der Machbarkeitsstudie von BS|Energy stehen können.

Aus Sicht der Politik ist es Pflicht, auch aus sozialen Gründen, jegliche Möglichkeit einer anderen Energiegewinnung – auch für die Fernwärme – zu prüfen beziehungsweise prüfen zu lassen. Die Tatsache, dass wir jetzt in Kürze und wahrscheinlich auf absehbare Zeit noch klimaschädlicheres Flüssiggas für die Erzeugung von Fernwärme verwenden werden müssen und Bürger und Bürgerinnen dieser Stadt aufgrund des exklusiven Wärmebezugs bei einem einmaligen Anschluss an die Fernwärme den Kosten und auch der Klimaschädlichkeit nicht entgehen können, ist hierbei besonders zu berücksichtigen. Wir haben in den letzten Monaten gesehen, dass die Fernwärmekosten um ca. 40 Prozent und mehr erhöht wurden. BS|Energy hat hierbei mitgeteilt, dass die Preiserhöhungen im Wesentlichen auf die Beschaffungskosten für Erdgas zurückzuführen gewesen seien.

Das Klimaschutzkonzept 2.0. bietet den möglichen Rahmen, um den Einsatz neuer Energiequellen in der Fernwärmeerzeugung mit dem Ziel der Reduktion von CO2 zu überprüfen. Energiegewinnung aus Abwasser ist keine neue Technologie, sondern in anderen Ländern und Städten bereits sehr erfolgreich im Einsatz. Es wird hier noch mal auf die Beispiele auch in der Stellungnahme der Verwaltung zu unserer Anfrage (DS.-Nr. 22-18331-01) verwiesen.

Anlagen:
keine

Absender:
FDP-Fraktion im Rat der Stadt

22-18672
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Ehrenamt stärken - eine Plattform dafür schaffen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt möge beschließen:

Die Stadt Braunschweig erarbeitet mit geeigneten Partnern ein Konzept für eine Ehrenamtsmesse und greift auf die Erfahrungen anderer Städte zurück - Magdeburg beispielsweise hat seit Jahren eine Ehrenamtsmesse etabliert.

Begründung:
Immer mehr wird deutlich, dass das Ehrenamt als feste Stütze der Gesellschaft nicht zu unterschätzen ist. Auch in Braunschweig gibt es viele Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, und eine große Vielfalt an Möglichkeiten, sich einzubringen, ob im sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen oder sportlichen Bereich, ob bei kirchlichen oder privaten Trägern, ob im Naturschutz oder bei der Feuerwehr, im Rettungsdienst oder beim THW.
Allerdings wird es immer schwieriger, Menschen für das Ehrenamt zu begeistern - und auf der anderen Seite haben Bürger kaum noch einen Überblick, in welchen Bereichen sie tätig werden können. Zwar gibt es auf www.wir-fuer-braunschweig.org eine umfangreiche (aber nicht vollständige) Auflistung, aber eine Präsenzveranstaltung bietet mehr Möglichkeiten; im persönlichen Gespräch können zudem viele Fragen auf kurzem Weg ausgeräumt werden. Eine Ehrenamtsmesse würde beide Seiten zusammenbringen: diejenigen, die sich einbringen wollen, aber noch nicht wissen, wo, und den Vereinen, Verbänden und Initiativen, die auf die Hilfe Ehrenamtlicher angewiesen sind. Außerdem könnte eine Messe auch die unterschiedlichen Akteure in der Stadt untereinander zu vernetzen helfen.

Hintergrund:
https://www.magdeburg.de/index.php?object=tx,698.6.1&ModID=255&FID=37.45983.1
https://engagiert-in-sh.de/ehrenamtmessen/hilfen-fuer-veranstalterinnen/
https://engagiert-in-sh.de/fileadmin/user_data/pdf/Messen/Methodenhandbuch_EhrenamtMessen_2010.pdf

Anlagen: keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

22-18782
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Keine "Mobilitätsanalyse" ohne vollständige Verkehrsdaten - den MEP auf eine solide Datengrundlage stellen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	11.05.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt möge beschließen:
- die Verwaltung legt bis zur Sommerpause ein Meßstellen- und Zählkonzept vor, mittels dessen der Braunschweiger Radverkehr an mindestens 3 Terminen unter sommerlichen/frühherbstlichen Bedingungen (davon mindestens einer bei Regenwetter) und an mindestens 2 Terminen in der Wintersaison gesamtflächig und ganztägig erfasst wird. Grundlage der Erhebung sollte mindestens das Radwegenetz gemäß Abb. 62 auf Seite 103 des MEP sein, die Berücksichtigung weiterer Strecken wäre dabei wünschenswert.
- die Verwaltung stellt für den gesamten Bereich bis 5 km außerhalb der Stadtgrenzen dar, welche Bewohnerpotentiale dort für eine Radwegenutzung nach Braunschweig hinein in Frage kommen, wenn die bekannte Radfahrerquote von ca. 22 % auf die betreffenden Einwohnerzahlen angewendet wird.
- nach Erhebung aller Daten stellt die Verwaltung voraussichtlich Anfang 2023 die Ergebnisse sowohl dem Rat, als auch den Bearbeitern des MEP zur Verfügung. Eine weitere Bearbeitung der Radwegeentwicklung erfolgt bis dahin nur vorbehaltlich der Erkenntnisse und Maßgaben aus der Beurteilung dieser Erhebung.
- im dann nachfolgenden Bericht zum MEP werden Verkehrsdichten, Engpässe und Überdimensionierungen des Radwegenetzes analog zu den Kapiteln über ÖPNV und MIV dargestellt.

Sachverhalt:
Im Mobilitätsentwicklungsplan ist das Kapitel "Radverkehr" bisher nicht mit Zahlen und Angaben zu Verkehrsdichte und Nutzungsfrequenzen unterlegt - im Gegensatz zu den Bereichen MIV und ÖPNV.
Laut Zusammenfassung ist dabei unter den Stärken ein dichtes Radwegenetz mit guten Anbindungen genannt, aber unter den Schwächen auch ein Bedarf zum Ausbau von Verbindungen und Vernetzungen. In der Bürgerbeteiligung wurde das Fahrradnetz ebenfalls als "gut und dicht" bewertet.
Über die Behebung erkannter Strukturmängel (wie z.B. Fahrbahnschäden) hinaus ist eine seriöse Planung und Steuerung des Gesamtnetzes nur dann möglich, wenn verlässliche Nutzungsdaten vorliegen. Auslastungen, Belastungen, aber auch Unternutzungen durch den Radverkehr wären dann eindeutig zu erkennen und zu regulieren: sei es durch einzelne örtlich notwendige Erweiterungen, aber auch durch Rückbau oder Umwidmung von nicht benötigten Radverkehrsflächen.
Im Zusammenhang mit der Erkundung von "Velorouten" und geplanten Radschnellwegen wurde deutlich, dass die Nutzer solcher Wege fast nie mehr als 5-6 Kilometer auf dem Rad zurücklegen und folglich nur Teilbereiche solcher Routen nutzen. Im Hinblick auf die beabsichtigten stadtgrenzenüberschreitenden Anbindungen wäre deshalb auch zu prüfen, ob das Umland in diesem Radius jeweils überhaupt ein Bewohnerpotential aufbietet, um die Radweganbindung für ein Einpendeln zu rechtfertigen. Unter dieser Prämisse muss auch die

Auslegung von Wegeerweiterungen an einem tatsächlich nachweisbaren Bedarf bzw. möglichem Zuwachs orientiert sein. Laut einer aktuellen Umfrage (https://kommunal.de/mobilitaet-forsa-umfrage) würden die meisten Bundesbürger selbst dann nicht vermehrt das Rad benutzen, wenn Radwegeangebot und Verkehrssicherheit deutlich verbessert werden - was nach den Informationen aus dem MEP in Braunschweig bereits erreicht ist. Um Fehlplanungen zu vermeiden, gehört die weitere Entwicklung des Radverkehrs demnach auf eine wissenschaftlich fundierte Basis.

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18404
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	30.03.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

Frau Tatjana Alex wird als stellvertretendes beratendes Mitglied als Vertreterin der Polizei im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachverhalt:

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

Im Rahmen der Neubildung des Jugendhilfeausschusses nach der Kommunalwahl 2021 hatte die Polizeiinspektion Braunschweig Frau Ines Fricke als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen und zugleich mitgeteilt, eine Vertretung für Frau Fricke zu einem späteren Zeitpunkt benennen zu wollen. Mit Schreiben vom 18. März 2022 schlägt die Polizeiinspektion Braunschweig nunmehr Frau Tatjana Alex als Stellvertreterin von Frau Ines Fricke als Vertreterin der Polizei im Jugendhilfeausschuss vor.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig werden die vorgeschlagenen (stellvertretenden) beratenden Mitglieder durch Beschluss des Rates bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Tatjana Alex als stellvertretendes beratendes Mitglied zu bestimmen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18414
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	13.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	27.04.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:
Der Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr an Herrn Matthias Disterheft in Anerkennung besonderer Verdienste um das Feuerlöschwesen wird zugestimmt.

Sachverhalt:
In § 16 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist vorgesehen, dass Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig, die mindestens in drei Wahlperioden des Rates als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, die Bezeichnung Ehrenbrandmeister verliehen werden kann, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die zu Ehrenden sollen mindestens 18 Jahre als Ehrenbeamte tätig gewesen sein und den Dienstgrad eines Brandmeisters erreicht haben. Sie sollen sich außerdem durch besondere Verdienste für das Feuerlöschwesen ausgezeichnet haben.

Für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung zuständig.

Vom Stadtbrandmeister ist vorgeschlagen worden, Herrn Matthias Disterheft die Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister zu verleihen, da er die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Herr Disterheft war in den nachfolgend genannten Zeiträumen als Ortsbrandmeister Ehrenbeamter:

vom 14. Februar 2001	bis 23. Juli 2003 (stellv. Ortsbrandmeister) OF Leiferde
vom 24. Juli 2003	bis 23. Juli 2021 (Ortsbrandmeister) OF Leiferde

Herr Disterheft trägt den Dienstgrad Oberbrandmeister.

Herr Disterheft wurde am 21. April 1967 geboren. Er ist am 11. Juli 1982 in die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Leiferde eingetreten. 1984 absolvierte er seine Grundausbildung. Es folgten die folgenden Funktionen: Maschinisten-Ausbilder in der Feuerwehr Braunschweig (1990 bis 2016), Zugführer des Fachzuges 88 (2004 bis 2015) sowie die Aufgabe

des Jugendfeuerwehrwartes in den Jahren 2010 bis 2011. Herr Disterheft begleitete maßgeblich den Aufbau der jeweiligen Nachwuchsabteilungen (Kinder- und Jugendfeuerwehr).

Herr Disterheft hat sich besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig erworben, die mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbrandmeister“ gewürdigt werden sollten.

Geiger

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18095
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung von 3 Ortsbrandmeistern und 2 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	25.02.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung)	10.03.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	10.03.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (Anhörung)	15.03.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Hondelage	Ortsbrandmeister	Markworth, Tobias
2	Hondelage	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Kafka, Marcel
3	Melverode	Ortsbrandmeister	Baddouh, Tarik
4	Geitelde	Ortsbrandmeister	Steffen, Benjamin
5	Geitelde	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Mahler, David

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Ortsbrandmeister und als Stellvertretende Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Sack

Anlagen:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18432
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung von 3 Ortsbrandmeistern und 1 Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	19.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	28.04.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (Anhörung)	10.05.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Waggum	Ortsbrandmeister	Rosch, Florian-Timo
2	Rüningen	Ortsbrandmeister	Witt, Frank
3	Rüningen	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Ahrenhold, Marcus
4	Timmerlah	Ortsbrandmeister	Bellger, Ralf

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Ortsbrandmeister und als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Sack

Anlagen:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18563
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Berufung von einem Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	20.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	03.05.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Ölper	Ortsbrandmeister	Uster, Stefan

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

Anlagen:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18787
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bestellung von städtischen Vertretern im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	12.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

„I. Aufsichtsrat der ITEBO GmbH

1. Herr Städt. Ltd. Dir. Henning Sack wird als Mitglied des Aufsichtsrates der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH abberufen und Herr Städt. Ltd. Dir. Dirk Hollenbach wird als Stellvertreter ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH abberufen.

2.

Herr Stadtrat Dr. Tobias Pollmann

(Beschluss gem. § 66 NKomVG)

wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH entsandt und

Herr Städt. Ltd. Dir. Henning Sack

(Beschluss gem. § 66 NKomVG)

wird zum stellvertretenden Mitglied ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH bestellt.

II. Gesellschafterversammlung der ITEBO GmbH

1. Herr Städt. Ltd. Dir. Henning Sack wird als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH abberufen und Herr Städt. Ltd. Dir. Dirk Hollenbach wird als Stellvertreter ohne Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH abberufen.

2.

Herr Stadtrat Dr. Tobias Pollmann

(Wahl gem. § 67 NKomVG)

wird zum stimmberechtigten Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH gewählt und

Herr Städt. Ltd. Dir. Henning Sack

(Wahl gem. § 67 NKomVG)

wird zum Stellvertreter ohne Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH gewählt.“

Sachverhalt:

Zu I. Aufsichtsrat der ITEBO GmbH

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (ITEBO GmbH) entsendet jeder Gesellschafter ein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann der Gesellschafter einen Stellvertreter bestellen. Der Stellvertreter kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.

Gemäß § 138 Abs. 3 NKomVG entscheidet der Rat über die Entsendung von Vertretern der Stadt in den Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft, sofern ein entsprechendes Entsenderecht besteht. Wird nur ein städtischer Vertreter (bzw. ein Stellvertreter) entsandt, so erfolgt die Entsendung bzw. Bestellung durch Beschluss des Rates gemäß § 66 NKomVG, da eine Wahl – anders als in § 138 Abs. 1 NKomVG – nicht vorgeschrieben ist.

Wegen der Nähe zu den operativen IT-Angelegenheiten der Stadt wurde dem Rat grundsätzlich vorgeschlagen, den für die städtische IT verantwortlichen Dezernenten als stimmberechtigtes Mitglied sowie den Leiter des für IT zuständigen Fachbereichs Zentrale Dienste als Stellvertreter ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dieses Verfahren sollte grundsätzlich beibehalten werden.

Da aufgrund der Wahl von Herrn Dr. Kornblum zum Oberbürgermeister das Amt des für die IT-Angelegenheiten verantwortlichen Dezernenten bei der letzten erforderlichen Entscheidung über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern vakant war, hat der Rat in seiner Sitzung am 16. November 2021 entschieden, den Vertreter des Dezernenten und zugleich Leiter des für die IT zuständigen Fachbereichs Zentrale Dienste, Herrn Städt. Ltd. Dir. Henning Sack, als stimmberechtigtes Mitglied sowie den Leiter der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie, Herrn Städt. Ltd. Dir. Dirk Hollenbach, als Stellvertreter ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat zu entsenden (siehe Drucksache 21-17150).

Die Stelle des für die städtische IT verantwortlichen Dezernenten konnte inzwischen mit Herrn Stadtrat Dr. Tobias Pollmann wiederbesetzt werden. Daher wird vorgeschlagen, Herrn Stadtrat Dr. Tobias Pollmann als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der ITBEO GmbH zu entsenden und Herrn Städt. Ltd. Dir. Henning Sack zum stellvertretenden Mitglied ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der ITEBO GmbH zu bestellen. Zuvor ist eine Abberufung der bisherigen von der Stadt bestellten Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

Zu II. Gesellschafterversammlung der ITEBO GmbH

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsendet jeder Gesellschafter einen stimmberechtigten Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter einen weiteren Vertreter, der kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung hat, entsenden. Im Falle der Verhinderung des stimmberechtigten Vertreters ist dieser berechtigt, dem stimmrechtslosen Vertreter Vertretungsvollmacht zu erteilen.

Nach § 138 Abs. 1 NKomVG werden Vertreter der Kommune u. a. in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Rat gewählt. Da nur ein städtischer Vertreter in die Gesellschafterversammlung der ITEBO GmbH entsandt wird, erfolgt eine Wahl gemäß § 67 NKomVG.

Wegen der Nähe zu den operativen IT-Angelegenheiten der Stadt aber auch im Hinblick auf den zeitlichen Aufwand, der mit einer Anreise nach Osnabrück verbunden ist und vor dem Hintergrund, dass Gesellschafterversammlungen in der Regel am Tag einer Aufsichtsratssitzung terminiert werden, wurde in der Vergangenheit vorgeschlagen, die städtischen Aufsichtsratsmitglieder gleichfalls zu Vertretern in der Gesellschafterversammlung zu wählen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat in seiner Sitzung am 16. November 2021 entschieden, Herrn Städt. Ltd. Dir. Henning Sack zum stimmberechtigten Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ITEBO GmbH sowie Herrn Städt. Ltd. Dir. Dirk Hollenbach zum Stellvertreter ohne Stimmrecht zu wählen (siehe Drucksache 21-17152).

Es wird vorgeschlagen, dieses Verfahren beizubehalten. Aufgrund des unter I. vorgesehenen Wechsels im Aufsichtsrat der ITEBO GmbH ist auch eine Abberufung und Neubestellung der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ITEBO GmbH erforderlich.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18499
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Errichtung einer Hochbau-Projektgesellschaft der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	28.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

„Dem beabsichtigten Vorgehen der Verwaltung, die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) durch Aufbau und Entwicklung einer Hochbau-Projekt-Sparte als weitere Unternehmensparte wesentlich zu erweitern im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, alle hierfür erforderlichen Schritte, insbesondere hinsichtlich einer Nachtragswirtschaftsplanung sowie der notwendigen Anpassungen der Struktur und Governance der SFB, vorzubereiten."

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Stadt Braunschweig steht wie viele Kommunen in Deutschland vor erheblichen Herausforderungen hinsichtlich der Ermöglichung von Erschließungs-, Infrastruktur- und Hochbauprojekten und der umfangreichen Sanierung städtischer Objekte, die – derzeit und in den nächsten Jahren - zusätzlich und ergänzend zu den zum normalen Geschäftsbetrieb einer Stadtverwaltung anfallenden Aufgaben festzustellen und wahrzunehmen sind.

Beispielhaft zu nennen sind hier der Schul- und KiTa-Bau, der Bau preisgünstiger Wohnungen oder die notwendige Sanierung von Bestandsbauten, in Braunschweig exemplarisch die Stadthalle.

Die (Bau-)Verwaltung leistet hervorragende Arbeit. Die Anzahl der derzeitigen Bauaufgaben übersteigt unter Wahrung des öffentlichen Vergaberechts jedoch die Kapazitäten der (Bau-)Verwaltung. Die Stadt Braunschweig sieht sich daher vor die Aufgabe gestellt, hier ergebnisoffen zusätzliche Möglichkeiten zu eruieren. Daher wurde mit Verfügung vom 30. Dezember 2021 zunächst eine dezernatsübergreifende Projektgruppe „Projektgesellschaft Hochbau" eingerichtet. Hier sollen temporäre Möglichkeiten einer außerhalb der Kernverwaltung arbeitenden Projektgesellschaft geprüft werden, um die Realisierung zusätzlicher Hochbauprojekte sowie die Sanierung vorhandener städtischer Objekte nachhaltig, kostengünstig, zeiteffizient und flexibel zu ermöglichen. Es wurde bewusst keine Präjudizierung möglicher Lösungen formuliert. Ziel soll eine für Braunschweig optimale Lösungsvariante einer Hochbau-Projektgesellschaft sein.

Hervorzuheben ist, dass keine Form von Konkurrenz zur eigentlichen Kern-Verwaltung entsteht, sondern eine - auf einen temporären Zeitraum begrenzte - sinnvolle Erweiterung der städtischen Hochbaukapazitäten.

2. Vorgehen

Da viele Kommunen in Deutschland vor ähnlichen Anforderungen im Hinblick auf hochbauliche Kapazitäten stehen oder standen, wurde zunächst eine Recherche von Hochbauprojektgesellschaften in anderen Städten vorgenommen, um Erfahrungswerte zu bündeln und sie im Sinne einer Best-Practice-Analyse für die Stadt Braunschweig nutzbar zu machen.

Ferner erfolgte eine Kontaktaufnahme mit Berater*innen der „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“, um sich auch über die theoretisch möglichen Vorteile einer Projektabwicklung von Baumaßnahmen über eine städtische Gesellschaft zu informieren.

Durch diese Recherchen wurden Fragen der Rechtsform, der Schnittstellen zur Verwaltung, der Handlungsstruktur und der Governance dieser Gesellschaft spezifisch für Braunschweig evaluiert.

3. Ergebnis

Nach Zusammenstellung, Prüfung und Abwägung der für Braunschweig optimalen Möglichkeiten ist nunmehr folgendes Vorgehen beabsichtigt:

Die Hochbau-Projektgesellschaft soll innerhalb der Organisation der SFB im Rahmen einer weiteren separaten Sparte mit einem zweiten Geschäftsführungsbereich aufgebaut werden.

Die SFB hat in der Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen und Projekte seit ihrer Gründung 1989 umgesetzt:

- Bau und Betrieb eines sogenannten „Avionik-Zentrums“ (bis 2001),

- Bau eines „Bio-Tec-Gründerzentrums“ (bis 2006, jetzt Teil des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung GmbH in Braunschweig-Stöckheim),

- Vorhabenträgerin des Ausbaus des Avionik-Cluster am Forschungsflughafen Braunschweig einschließlich des Ausbaus der Start- und Landebahn (bis 2013),

- Planung und Durchführung der Neugestaltung des Lilienthalplatzes und -quartiers am Forschungsflughafen Braunschweig (dieses Projekt steht derzeit vor seinem Abschluss).

Die SFB ist Eigentümerin mehrerer Flächen am Forschungsflughafen. Darüber hinaus erarbeitet die SFB derzeit – ebenfalls als neue Unternehmenssparte der Gesellschaft – die konzeptionellen Vorarbeiten zur Entwicklung von Bestandsflächen für die gewerbliche Nutzung und baut ihre entsprechenden Aktivitäten hierfür aus. Für diese Aufgaben bzw. diese Sparte ist bei der Gesellschaft schon Geschäftsführungs-Kompetenz vorhanden, die derzeit eigene Strukturen in enger Abstimmung gemeinsam mit der Kernverwaltung aufbaut. Ich verweise hierzu auf die Mitteilung außerhalb von Sitzung für den Rat der Stadt Braunschweig vom 29. Dezember 2021 (DS 21- 17539).

Zur schnellen und effizienten Umsetzung soll innerhalb der vorhandenen Organisation der SFB nun auch eine Hochbau-Projekt-Sparte umgesetzt werden. Die vorhandenen flexiblen Strukturen der SFB können hierdurch schnell und effizient genutzt werden.

Folgende weitere grundsätzlichen Rahmenbedingungen sollen hierbei zur Anwendung kommen:

- Die Arbeitsschwerpunkte und Projekte für die Hochbau-Sparte der SFB sind von der Verwaltung klar zu definieren und stehen nicht in Konkurrenz zu anderen Aufgaben der Verwaltung. Die Hochbau-Sparte der SFB soll vorrangig Sonderprojekte wahrnehmen, die außerhalb des Standardportfolios der städtischen Bauverwaltung liegen.

- Die Gesellschaft handelt eigenverantwortlich auf Grundlage von Beauftragungen der Stadt.

- Nach Fertigstellung erfolgt die Übertragung der von der Gesellschaft geschaffenen Vermögensgegenstände auf die Stadt zur Immobilienbewirtschaftung. Die Gesellschaft erbringt Dienstleistungen für den Hochbau, übernimmt jedoch keine Betriebsleistungen.

- Komplexe langfristige Strukturen sollen vermieden werden, dies auch resultierend aus der Zielrichtung, dass die Hochbau-Sparte nur temporär als Ergänzung der Aufgabenerledigung der Verwaltung dient.

Eine Verzahnung in der Governance mit der (Fach-)Verwaltung sollte entsprechend dem konzerninternen Standard erfolgen. Zur Optimierung der Schnittstellen mit der Hochbauverwaltung soll der/die für den Bereich Hochbau zuständige Dezernent/in in den Aufsichtsrat der SFB entsandt werden.

Wie bisher und wie bei den anderen städtischen Gesellschaften soll es ansonsten bei den Zuständigkeiten für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung bleiben.

Die operative Verantwortlichkeit wird bei der Geschäftsführung liegen.

4. Weiteres Vorgehen zur Umsetzung

Sofern der Rat den Grundsatzbeschluss trifft, sind folgende weitere Schritte zur Umsetzung vorgesehen:

1. Zeitnah nach Beschlussfassung der o. g. Beschlussempfehlung wird nach erfolgtem Vergabeverfahren ein Personalberatungsunternehmen mit Hochbau-Branchenerfahrung beauftragt, um die SFB und die Gesellschafterin Stadt Braunschweig bei der Suche nach einer qualifizierten Geschäftsführung für die Unternehmenssparte Hochbau zu unterstützen. Dieses Personalberatungsunternehmen soll zeitnah den Findungsprozess durchführen. Die Geschäftsführung wird nach Antritt der Aufgabe die entsprechenden Strukturen aufbauen.

2. Dieser Beschluss ist der Kommunalaufsicht gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG anzuzeigen, da es sich um eine wesentliche Erweiterung der Gesellschaft handelt.

3. Die erforderlichen praktischen Umsetzungen der Governance-Strukturen der SFB, insbesondere bzgl. der Anpassungen des Gesellschaftsvertrages, sind vorzunehmen.

4. Die SFB wird einen Nachtragswirtschaftsplan 2022 aufstellen, der beide neuen Unternehmenssparten (Entwicklung von Bestandsflächen; Hochbau) berücksichtigt. Ggf. ist dem Rat ein überplanmäßiger Zuschussbedarf zur Entscheidung vorzuschlagen.

Es ist beabsichtigt, dem Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung zur Sitzung am 23. Juni 2022 die entsprechenden Vorlagen zum Nachtragswirtschaftsplan, zu der Gesellschaftsvertragsänderung etc. zur Entscheidungen vorzulegen (Entscheidungskompetenz gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig i. V. m. § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG).

Sollte ein überplanmäßiger Aufwand über 100.000,00 € notwendig werden (§ 6 der Haushaltssetzung der Stadt Braunschweig: Höchstgrenze der Unerheblichkeit im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG), so wird ergänzend der Rat in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 diesbezüglich entscheiden.

Geiger

Anlage/n: Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18722
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2021 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	06.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210316 –Helene-Engelbrecht-Schule (HES) / Neubau
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o.g. Projekt wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von **18.780.000,00 €** beantragt.

VE 2021 zu Lasten 2024:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte VE 2021 zu Lasten 2024:	**18.780.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende VE 2021 zu Lasten 2024:	18.780.000,00 €

Der Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule (HES) an der Salzdahlumer Straße 84, der in alternativer Beschaffung errichtet werden soll, befindet sich in der finalen Angebotsphase. Der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben soll der Zuschlagserteilung in seiner Sitzung am 10.05.2022 zustimmen. Die Auftragshöhe für Planung und Bau beträgt **29.477.643,43 € (rd. 29,48 Mio. €).** Die Zuschlagsfrist endet gemäß Verhandlungsergebnis am 25. Mai 2022.

Um die Auftragsvergabe in 2022 durchführen zu können, sind zum Haushalt 2022 / IP 2021-2025 neben einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2024 auch der Ansatz für den Neubau der HES für 2024 von 22,72 Mio. € auf 30 Mio. € erhöht worden. Der Mittelabfluss wird für 2024 erwartet.

Die im Haushaltsplan 2022 eingeplante VE zu Lasten des Jahres 2024 ist erst nach Inkrafttreten des Haushalts 2022 / IP 2021-2025 verfügbar und kommt damit für die Auftragserteilung noch im **Mai 2022** zu spät. Bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2022 gelten die VE's des noch geltenden Haushalts 2021 / IP 2020-2024. Eine VE zu Lasten des Jahres 2024 war im Haushalt 2021 für dieses Projekt aber nicht vorgesehen. Zur Einhaltung des Termins der Auftragsvergabe ist daher erforderlich, dass die Haushaltsmittel für den Haushalt 2022 überplanmäßig bereitgestellt werden bzw. eine außerplanmäßige VE für 2021 zu Lasten 2024 genehmigt wird.

Sofern das Vergabeverfahren nicht im Mai finalisiert wird, so kann der im Wettbewerb ermittelte Auftragnehmer Schadensersatz verlangen. Es müsste erneut ausgeschrieben werden. Ein erneutes Vergabeverfahren würde wiederum mind. ein Jahr, mithin bis mind. Mai 2023 dauern. Da Planung und Bau mind. 2,5 Jahre brauchen, wäre der Neubau der HES frühestens Ende 2025 fertiggestellt. Die bauordnungsrechtliche Duldung des abgängigen Schulgebäudes an der Reichsstraße 31 läuft jedoch Ende 2024 aus. Somit würden danach keine geeigneten Räumlichkeiten mehr zur Verfügung stehen. Zudem wäre wegen der herrschenden Baupreisentwicklung mit deutlich höheren Kosten zu rechnen. Die Maßnahmendurchführung und die Finanzierung sind somit sachlich und zeitlich unabweisbar.

Zur Deckung der rd. 29,48 Mio. € sollen außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen 2021 in Höhe von 18,78 Mio. € und überplanmäßige Haushaltsmittel für 2022 in Höhe von 10,7 Mio. € beantragt werden. Der hier vorliegende Antrag beinhaltet die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für 2021 in Höhe von 18,78 Mio. €. Zur Deckung stehen folgende nicht mehr benötigte Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushalt 2021 zu Lasten 2024 zur Verfügung:

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
geminderte VE 2024	4E.210236.00.500.213 / 787110	GS Melverode / Einrichtung GTB und Sanierung / Hochbaumaßnahmen - Projekte	**2.400.000 €**
geminderte VE 2024	4E.210240.02.500.213 / 787110	GS Bültenweg / Einrichtung GTB und Sanierung / Hochbaumaßnahmen - Projekte	**1.000.000 €**
geminderte VE 2024	4E.210276.00.500.213 / 787110	GS Querum / Erweiterung u. Einrichtung GTB / Hochbaumaßnahmen - Projekte	**3.200.000 €**
geminderte VE 2024	4E.210281.00.500.213 / 787110	Feuerwehrwache Süd-West / Neubau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	**2.700.000 €**

geminderte VE 2024	4E.210292.00.500.213 / 787110	Oswald-Berkhan-Schule / Erweiterung Ressourcen / Hochbaumaßnahmen - Projekte	**400.000 €**
geminderte VE 2024	4E.210347.02.500.213 / 787110	GY Gaußschule / Erweiterung G8/G9 / Hochbaumaßnahmen - Projekte	**1.300.000 €**
geminderte VE 2024	4E.210348.02.500.213.001 / 787110	Wilhelmgymnasium / Erweiterung G8/G9 / Hochbaumaßnahmen - Projekte	**680.000 €**
geminderte VE 2024	4E.210349.02.500.213 / 787110	GY Kleine Burg / Erweiterung G8/G) u. Sanierung / Hochbaumaßnahmen - Projekte	**1.300.000 €**
geminderte VE 2024	4S.210092.02.500.213 / 787110	Lessinggymnasium / Containerbereitstellung / 2. BA / Hochbaumaßnahmen - Projekte	**800.000 €**
geminderte VE 2024	5E.210116.00.500.213 / 787110	Rathaus-Neubau / Sanierung / Hochbaumaßnahmen – Projekte	**5.000.000 €**

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18543
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	06.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E. 200004 – Maßnahmen i.Z.m. Krisenmanagement / Katastrophenschutz
Sachkonto	427193 IM Sonstigen Sachaufwendungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **2.500.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022:	0,00 €
bereits außerplanmäßig beantragte Aufwendungen (siehe 22-18221)	2.500.000,00 €
bereits außerplanmäßig beantragte Aufwendungen (siehe 22-18221-01)	7.500.000,00 €
bereits außerplanmäßig beantragte Aufwendungen (siehe 22-18221-02)	5.000.000,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**2.500.000,00 €**
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	17.500.000,00 €

Hinsichtlich der Gründe für die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für Maßnahmen zum Krisenmanagement / Katastrophenschutz wird auf die Vorlage 22-18221 und die Ergänzungsvorlagen 22-18221-01 und 22-18221-02 zum FPDA / VA / Rat im März 2022 verwiesen.

Mit der Mitteilung Nr. 22-18674 ist über die inzwischen eingetretene weitere Entwicklung in Zusammenhang mit dem Flüchtlingszustrom aus der Ukraine berichtet worden. Es wurde u. a. dargestellt, dass das bisher verfügbare Krisen-Budget von 15 Mio. € bereits ausgeschöpft ist.

Unter Berücksichtigung weiterer Kosteninformationen für die Unterbringung von Geflüchteten ergeben sich für das Haushaltsjahr voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 17,5 Mio. €. Dabei wurde angenommen, dass Anmietungen bzw. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen wie bspw. Betreuung oder Sicherheitsdienst zunächst nur für Festzeiträume (überwiegend bis 30. September 2022, Stadthalle bis zum 14. Juni 2022) ohne Inanspruchnahme von Verlängerungsoptionen vorgenommen werden würden und die laufenden Unterstützungsleistungen für die Geflüchteten aus dem Teilhaushalt Soziales und Gesundheit gezahlt werden.

Erkenntnisse aus der Abstimmung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Niedersachsen zu einer etwaigen Entlastung der Kommunen bzw. von den Flüchtlingskosten (s. Ds. 22-18674) liegen derzeit noch immer nicht vor.

Es wird vorgeschlagen, den Ansatz für Maßnahmen des Krisenmanagements / des Katastrophenschutzes um die unter den beschriebenen Bedingungen benötigten weiteren 2,5 Mio. € auf dann 17,5 Mio. € zu erhöhen.

Die weitere Entwicklung des Flüchtlingszustroms ist derzeit nicht absehbar. Sollte sich der Zustrom verstärken oder der Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten über die o. g. Festzeiträume hinaus fortbestehen, könnte sich ein über 17,5 Mio. € hinausgehender Finanzbedarf ergeben. In diesem Fall würde die Verwaltung in einem der nächsten Gremienläufe voraussichtlich noch einmal eine Aufstockung des Budgets vorschlagen müssen.

Deckungsmittel können kurzfristig - wie bereits mit den vorherigen Beschlussvorlagen dargestellt - nicht genannt werden. Es wird daher auch in diesem Fall vorgeschlagen, vorerst auf die noch ausreichend vorhandene Überschussrücklage zurückzugreifen. Im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2022 werden dann die notwendigen Maßnahmen ergriffen, in entsprechender Höhe Deckungsmittel zu sichern.

Hierzu sollen ggf. auch die noch nicht verbrauchten Haushaltsreste aus den Projekten „FB 20: Maßnahm. i.Z.m. Corona-Pandemie (4E.200002)“ und „FB 20: Maßnahm. i.Z.m. Einr. Impfzentren /mob. Impf-Teams (4E.200003)“ herangezogen werden.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minderaufwendungen	Überschussrücklage		**2.500.000 €**

2. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu – Sporthalle GS Timmerlah / Sanierung Unterdecke und Dach
Sachkonto	421110 Grundstücke und baul. Anlagen/Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **2.061.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**2.061.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel (Aufwendungen):	2.061.000,00 €

An der Sporthalle der Grundschule Timmerlah soll die Sanierung der Unterdecke und des Daches erfolgen. Es ist geplant, kurzfristig den Objekt-und Kostenfeststellungsbeschluss im Ausschuss für Planung und Hochbau hierzu einzuholen. Die Gesamtkosten werden auf 2.061.000 € (ohne Photovoltaikanlage) beziffert. Die geplante Photovoltaikanlage wird von der neu gegründeten Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG umgesetzt.

Aufgrund von Erkenntnissen aus Nordrhein-Westfalen zu unsachgemäß festgestellten Unterdecken in Sporthallen der sechziger bis siebziger Jahre wurden sämtliche Hallen in Braunschweig untersucht. Es wurde festgestellt, dass von den 74 untersuchten Turn- und Sporthallen in 24 Hallen die Unterdecke zwingend zu erneuern und in weiteren 25 Sporthallen Instandsetzungsmaßnahmen an den Unterdecken (Nachschrauben von Verbindungen, Austausch von Beleuchtungen, Nachbesserungen am Tragwerk etc.) durchzuführen sind. Darauf basierend wurden Umsetzungsprioritäten nach der Dringlichkeit der Maßnahmen festgelegt. Diese werden seitdem schrittweise abgearbeitet.

Die Unterdecke der Sporthalle der GS Timmerlah ist gemäß statischer Untersuchungen abgängig und muss zusammen mit der Deckenbeleuchtung umgehend saniert werden. Da auch der Dachaufbau undicht ist, müssen auch die Dachabdichtung erneuert und eine neue Gefälledämmung verlegt werden.

Die Unterdecke und das Dach können nur zusammen erneuert werden; eine zeitliche Trennung wäre unwirtschaftlich und würde zu höheren Gesamtkosten führen. Bedingt durch die geplante Maßnahmenrealisierung von Juli 2022 bis Januar 2023 werden sämtliche Haushaltsmittel in 2022 benötigt.

Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der für 2022 und Folgejahre zu erwartenden Kostensteigerungen / Inflationsraten eine belastbare und verlässliche Gesamtkostenplanung und IP-Planung noch schwerlich umsetzbar ist.

Die Sanierungen von Unterdecken in städtischen Sporthallen werden generell aus dem Sammelprojekt „Unterdecken / Ertüchtigung – Akustikmaßnahmen (4S.210084)“ finanziert. Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme (sind die Kosten jedoch auf einem Einzelprojekt darzustellen. Hierzu ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung auf ein neu einzurichtendes Einzelprojekt erforderlich.

Zur Deckung der Maßnahme stehen die nachfolgend dargestellten Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei den Deckungsmitteln des Projektes „Sporthalle GS Broitzem / Außensanierung (4E.210336)“ handelt es sich um unechte Deckungsmittel, da diese weiterhin benötigt werden und neu veranschlagt werden müssen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4E.210330.00.505 / 421110	Kastanienallee 71 / Altlastensanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	**500.000 €**
Minderaufwendungen	4E.210336.00.505 / 421110	Sporthalle GS Broitzem / Außensanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	**321.000 €**
Minderaufwendungen	4S.210084.00.505 / 421110	Unterdecken/Ertüchtigung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	**1.240.000 €**

3. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210316 –Helene-Engelbrecht-Schule / Neubau
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **10.700.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022:	0,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**10.700.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel (Auszahlungen):	10.700.000,00 €

Der Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule (HES) an der Salzdahlumer Straße 84, der in alternativer Beschaffung errichtet werden soll, befindet sich in der finalen Angebotsphase. Der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben soll der Zuschlagserteilung in seiner Sitzung am 10. Mai 2022 zustimmen. Die Auftragshöhe für Planung und Bau beträgt **29.477.643,43 € (rd. 29,48 Mio. €).** Die Zuschlagsfrist endet gemäß Verhandlungsergebnis am 25. Mai 2022.

Um die Auftragsvergabe in 2022 durchführen zu können, sind zum Haushalt 2022 / IP 2021-2025 neben einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2024 auch der Ansatz für den Neubau der HES für 2024 von 22,72 Mio. € auf 30 Mio. € erhöht worden. Der Mittelabfluss wird für 2024 erwartet.

Die im Haushaltsplan 2022 eingeplante VE zu Lasten des Jahres 2024 ist erst nach Inkrafttreten des Haushalts 2022 / IP 2021-2025 verfügbar und kommt damit für die Auftragserteilung noch im **Mai 2022** zu spät. Bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2022 gelten die VE's des noch geltenden Haushalts 2021 / IP 2020-2024. Eine VE zu Lasten des Jahres 2024 war im Haushalt 2021 für dieses Projekt aber nicht vorgesehen. Zur Einhaltung des Termins der Auftragsvergabe ist daher erforderlich, dass die Haushaltsmittel für den Haushalt 2022 überplanmäßig bereitgestellt werden bzw. eine außerplanmäßige VE für 2021 zu Lasten 2024 genehmigt wird.

Sofern das Vergabeverfahren nicht im Mai finalisiert wird, so kann der im Wettbewerb ermittelte Auftragnehmer Schadensersatz verlangen. Es müsste erneut ausgeschrieben werden. Ein erneutes Vergabeverfahren würde wiederum mind. ein Jahr, mithin bis mind. Mai 2023 dauern. Da Planung und Bau mind. 2,5 Jahre brauchen, wäre der Neubau der HES frühestens Ende 2025 fertiggestellt. Die bauordnungsrechtliche Duldung des abgängigen Schulgebäudes an der Reichsstraße 31 läuft jedoch Ende 2024 aus. Somit würden danach keine geeigneten Räumlichkeiten mehr zur Verfügung stehen. Zudem wäre wegen der herrschenden Baupreisentwicklung mit deutlich höheren Kosten zu rechnen. Die Maßnahmendurchführung und die Finanzierung sind somit sachlich und zeitlich unabweisbar.

Zur Deckung der rd. 29,48 Mio. € sollen außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen 2021 in Höhe von 18,78 Mio. € und überplanmäßige Haushaltsmittel für 2022 in Höhe von 10,7 Mio. € beantragt werden. Der hier vorliegende Antrag beinhaltet die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für 2022 in Höhe von 10,7 Mio. €. Zur Deckung stehen auf dem Projekt „GY NO / Erweiterung“ (4E.210207)“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minderauszahlungen	4E.210207.02.500.213 / 787110	GY NO / Erweiterung / Hochbaumaßnahmen – Projekte	**10.700.000 €**

4. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210228 –BBS V Kastanienallee / Brandschutzmaßnahmen
Sachkonto	421110 Grundstücke und baul. Anlagen/Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.862.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:	**1.862.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel (Aufwendungen):	1.862.000,00 €

Der damalige Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 29. Oktober 2019 der Brandschutzmaßnahme an der BBS V mit einem Gesamtkostenvolumen von 1.838.700 € zugestimmt - vgl. – Vorlage 19-11875-.

Im Zuge der Bauabwicklung haben sich Mehrkosten in Höhe von 1.862.000 € ergeben, die im Wesentlichen auf nachstehende Ursachen zurückzuführen sind:

- Vorhandene Geschossdecken waren statisch nicht ausreichend; Trennwände sowie Rauschabschnittstüren wurden baulich nicht bis zur Geschossdecke durchgeführt

- Es wurden zweiadrige Elektroverteilungen vorgefunden, die derzeit in den Fluren ausgetauscht werden.

- Das Dachtragwerk des Gebäudes C ist statisch zu ertüchtigen, weil die gesamte Konstruktion abgängig ist und saniert werden muss. Derzeit dürfen daher keiner Wartungen auf dem Dach des Gebäudes C stattfinden.

Es ist geplant, kurzfristig den Objekt-und Kostenfeststellungsbeschluss im Ausschuss für Planung und Hochbau zu den Mehrkosten einzuholen. Die Gesamtkosten werden inkl. der Mehrkosten auf aktuell 3.700.700 € beziffert.

In der Bauaufsichtsanordnung vom 22. Dezember 2017 wurde festgestellt, dass insbesondere die Brandschutzmaßnahmen in den Gebäuden A-D **kurz- bis mittelfristig** durchzuführen sind. Außerdem kann die Brandschutzsanierung im Gebäude C nicht weitergeführt werden, bevor das Dach saniert wurde.

Eine Mittelbereitstellung erst im Haushaltsjahr 2023 würde zu einem Baustopp führen, so dass die Schule das Gebäude C mindestens für ein Jahr nicht nutzen könnte.

Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der für 2022 und Folgejahre zu erwartenden Kostensteigerungen / Inflationsraten eine belastbare und verlässliche Gesamtkostenplanung und IP-Planung noch schwerlich umsetzbar ist.

Zur Deckung der Maßnahme stehen die nachfolgend dargestellten Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei den Deckungsmitteln des Projektes „Sporthalle GS Broitzem / Außensanierung (4E.210336)“ handelt es sich um unechte Deckungsmittel, da diese weiterhin benötigt werden und neu veranschlagt werden müssen.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minderaufwendungen	4E.210137.00.505 / 421110	BBS V/Sanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	**1.800.000 €**
Minderaufwendungen	4E.210336.00.505 / 421110	Sporthalle GS Broitzem/Außensanierung / Grundstücke und bauliche Anlagen/Instandhaltungen	**62.000 €**

5. Teilhaushalt Tiefbau und Verkehr

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.660024 – Bienroder Weg / Neuordnung Nebenanlagen 1. BA
Sachkonto	787210 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **100.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2022 (Aufwendungen):	150.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	**100.000,00 €**
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel (Aufwendungen/Auszahlungen):	250.000,00 €

Das Projekt „Bienroder Weg / Neuordnung Nebenanlagen (4E.660024)“ beinhaltet den niederflurgerechten Umbau der Haltestelle Nordstraße sowie weiterer ergänzender Änderungen an den Fuß- und Radwegen um die Haltestelle.

Die Maßnahme ist Teil des Gesamtkonzepts zur Neuordnung der Fuß- und Radwege Bültenweg/Bienroder Weg und als erster Bauabschnitt eingeplant, der vor den anderen Abschnitten realisiert werden soll.

Die Gesamtkosten der Maßnahme sind von 150.000 € auf 250.000 € gestiegen. Dies ist darin begründet, dass sich aufgrund der Corona-Pandemie Störungen bei den Lieferketten ergeben haben und diese zu Mehrkosten geführt haben. Weiterhin hat auch die Ukraine-Krise zu steigenden Energie- und Materialpreisen beigetragen.

Die Maßnahme wurde bereits offiziell in das Förderprogramm für Haltestellen aufgenommen (Förderquote LNVG 75%, Regionalverband 12,5%). Eine Verschiebung könnte sich förderschädlich auswirken und den Bau der anderen Abschnitte negativ beeinflussen. Der Bewilligungsbescheid wird voraussichtlich im April/Mai 2022 vorliegen. Die Umsetzung des Projektes muss daher 2022 erfolgen.

Auch die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass eine spätere Ausschreibung regelmäßig zu höheren Preisen führt. In der Folge könnte sogar eine Aufhebung der Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit drohen. Dies würde zu einer Verschiebung der Maßnahme um ein weiteres Jahr führen. Dann würde neben dem möglichen Entfall der Fördermittel eine nochmals erhebliche Kostensteigerung drohen.

Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der für 2022 und Folgejahre zu erwartenden Kostensteigerungen / Inflationsraten eine belastbare und verlässliche Gesamtkostenplanung und IP-Planung noch schwerlich umsetzbar ist.

Deckungsmittel stehen in dem Projekt „Stadtbahnbau/Folgemaßnahmen (5S.660017)“ zur Verfügung, da bisher kein abgestimmtes Maßnahmenprogramm mit der BSVG vorliegt. Eine Nachveranschlagung der Haushaltsmittel ist nicht erforderlich.

Deckung:

Art der Deckung	**PSP-Element / Kostenart**	**Bezeichnung**	**Betrag**
Minderauszahlungen	5S.660017 / 787210	Stadtbahnbau/Folgemaßnahmen	**100.000 €**

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18543-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Haushaltsvollzug 2022 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	17.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt."

Sachverhalt:

Anlass

Die Vorlage 22-18543 beinhaltet diverse Anträge auf Bereitstellung überplanmäßiger / außerplanmäßiger Haushaltsmittel zum Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsvollzug 2022). Ratsherr Sommerfeld von der Fraktion „Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt, Die PARTEI" hat im FPDA am 12. Mai 2022 um zusätzliche konkretisierende Erläuterungen zu den genannten Deckungsmitteln der Anträge aus dem Bereich Schulen und Kitas gebeten. Die Informationen sollten für den VA am 17. Mai 2022 aufbereitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu den einzelnen Anträgen, die Deckungsmittel aus dem Schul- und Kitabereich beinhalten, werden folgende ergänzende Erläuterungen bereitgestellt:

Antrag Nr. 2 zum Teilhaushalt Finanzen: **Deckung für den finanziellen Mehrbedarf „Sporthalle GS Timmerlah / Sanierung Unterdecke und Dach (2,061 Mio. €)"**

Deckungsmittel

- **4E.210336 Sporthalle GS Broitzem / Außensanierung:** Bei den Deckungsmitteln des Projektes „Sporthalle GS Broitzem / Außensanierung (4E.210336)" handelt es sich - wie in der Vorlage dargestellt - um unechte Deckungsmittel, da diese weiterhin benötigt werden und ggf. neu veranschlagt werden müssen. Zurzeit wird ermittelt, wann und in welcher Form die Umsetzung erfolgt (z.B. in alternativer Beschaffungsform).

- **4E.210360 Kastanienallee 71 / Altlastensanierung:** Anstelle einer ursprünglich möglichen Bodenreinigung oder eines Bodenaustauschs muss nur in Teilbereichen eine Abdeckung der Räume im Erdgeschoss gegen das Erdreich mit Folien) durchgeführt werden; es handelt es sich um echte Einsparungen i. H. v. 500.000 €

- **4S.210084 Unterdecken/Ertüchtigung:** Aus diesem Sammelansatz werden die Mittel für Unterdeckensanierungen > 150.000 € wie in diesem Fall (teil-)finanziert.

Antrag Nr. 3 zum Teilhaushalt Finanzen: **Deckung für den finanziellen Mehrbedarf „Helene-Engelbrecht-Schule / Neubau (10,7 Mio. €)“**

Deckungsmittel

- **4E.210207 GY Neue Oberschule / Erweiterung:** Bei den vorgeschlagenen Deckungsmitteln (10,7 Mio. €) handelt es sich um Haushaltsreste aus 2021, die jedoch wegen der inzwischen erfolgten Neueinplanung ab 2023 nicht mehr benötigt werden.

Antrag Nr. 4 zum Teilhaushalt Finanzen: **Deckung für den finanziellen Mehrbedarf „BBS V Kastanienallee / Brandschutzmaßnahmen (1,862 Mio. €)“**

Deckungsmittel

- **4E.210137 BBS V / Sanierung:** Mit den angegebenen Deckungsmitteln i. H. v. 1,8 Mio. € sollte u. a. die Dachsanierung des Gebäudes C als Teil der allgemeinen Sanierung durchgeführt werden. Wegen des Verursacherprinzips werden diese Mittel nun der Brandschutzmaßnahme zugeordnet und in diesem Rahmen ausgeführt.

- **4E.210336 Sporthalle GS Broitzem / Außensanierung:** Bei den Deckungsmitteln des Projektes „Sporthalle GS Broitzem / Außensanierung (4E.210336)“ handelt es sich - wie in der Vorlage dargestellt - um unechte Deckungsmittel, da diese weiterhin benötigt werden und ggf. neu veranschlagt werden müssen. Zurzeit wird ermittelt, wann und in welcher Form die Umsetzung erfolgt (z.B. in alternativer Beschaffungsform).

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18537
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	21.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt."

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2022)
Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2022)
Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2022)

Fachbereich 20
20.51

Anlage 1
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2022)

Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bundesamt für Güterverkehr	31.500,00 €	Zuwendung für Abbiegeassistenzsysteme von 21 Fahrzeugen der BF und der FF

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 350,00 €	Essen und Getränke für zwei Probenwochenenden des Jugendblasorchesters Musikschule **Kettenzuwendung**
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 2.000,00 €	Förderung der Probenfahrt des Jugend- und Sinfonie-Orchesters im Mai 2022 durch die Stiftung zur Förderung der Musikkultur in der Region Braunschweig Musikschule **Kettenzuwendung**
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 250,00 €	Cembalotransport und -stimmung für ein Sommerkonzert in der Bartholomäuskirche am 3. Juli 2022 Musikschule **Kettenzuwendung**

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Breaking und Hip Hop-Event "Floor Wars Germany" im Jugendzentrum Mühle **Kettenzuwendung**

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Holger Herlitschke	3.700,00 €	Domlinde

Fachbereich 20
20.51

Anlage 2
(Rat)

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2022)

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.350,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgelich Mittagessen, Einzelfallhilfe und Projektförderung **Kettenzuwendung**

Fachbereich 20
20.51

Anlage 3
(Rat)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2022)

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 38,00 €	Notenmaterial für Unterricht in Grundschulen Musikschule **Kettenzuwendung**
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 31,25 €	30 Notenmappen für Konzerte des Jugend- und Sinfonie-Orchesters Musikschule **Kettenzuwendung**
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.350,00 €	Generalüberholung einer Oboe Musikschule **Kettenzuwendung**
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 90,00 €	Reparatur einer Bassklarinette Musikschule **Kettenzuwendung**
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 600,00 €	Übernahme eines Teils des Honorars für eine Lehrkraft für die Durchführung eines Angebotes für besonders motivierte und aufgeschlossene sowie talentierte Kinder im Alter von 8-13 Jahren im Bereich des chorischen Singens in Verbindung mit Theorie und Rhythmus Musikschule **Kettenzuwendung**
6	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 55,00 €	Notenmaterial für Unterricht in Grundschulen Musikschule **Kettenzuwendung**
7	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 157,00 €	Bluetooth-Box für mobiles Arbeiten, insbesondere in Kindertagesstätten Musikschule **Kettenzuwendung**

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	3.000,00 €	"Ferien am Bücherpool" Stadtbibliothek

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18548
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Konzept zur Warnung der Bevölkerung vor besonderen Gefahrenlagen in Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	20.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	27.04.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:
Das anhängende Konzept zur Warnung der Bevölkerung wird zur Umsetzung beschlossen. Die damit einhergehenden jährlichen Folgekosten finden Eingang in die Haushaltsberatungen des städtischen Haushaltes 2023/2024.

Sachverhalt:

Ausgehend vom einem Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Erstellung eines Konzeptes zum schnellstmöglichen Aufbau eines flächendeckenden Sirenensystems einschließlich der Möglichkeit, Warnungen in grafischer Form bzw. in der Öffentlichkeit (z. B. über elektronische Werbetafeln) zu verteilen, wurde vom Fachbereich Feuerwehr ein ganzheitliches Gesamtkonzept zur Warnung der Braunschweiger Bevölkerung erarbeitet. Dies soll Grundlage der Bevölkerungswarnung in Braunschweig werden und schließt den Umfang des VA-Auftrages vollumfänglich ein. Im Anschluss an den Ratsbeschluss soll die Ausschreibung des Sirenensystems auf Basis der Anforderungen des Warnkonzeptes erfolgen. Das Gesamtkonzept ist als Anlage beigefügt und wird im Folgenden kurz umrissen.

1. Ausgangslage:

Nach dem Mauerfall und dem Ende des Kalten Krieges wurden deutschlandweit Strukturen und Einrichtungen des Zivilschutzes (personell, infrastrukturell, sächlich) stark zurückgefahren. Daraus resultierte unter anderem der Abbau der zuvor in Braunschweig vorhandenen Sirenenwarnanlage des Zivilschutzes.

Inzwischen ist die allgemeine Erkenntnis erwachsen, dass durch die massiv veränderte Risikolage eine Vorsorge in unterschiedlichsten Bereichen getroffen werden muss. Es ist eine Neuausrichtung und Weiterentwicklung des Bereiches Bevölkerungsschutz innerhalb der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung notwendig, außerdem eine Vorbereitung der Bevölkerung auf den Umgang mit Krisenszenarien.

Derzeit existieren keine landeseinheitlichen Regelungen hinsichtlich der organisatorischen und technischen Umsetzungen der amtlichen Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall in Niedersachen.

Bei der Betrachtung der bestehenden Warnmittel für die Stadt Braunschweig ist auffällig, dass kein Warnmittel die Eigenschaft zur unmittelbaren, zeitgleichen und flächendeckenden Alarmierung (Weckeffekt) und Information der Bevölkerung im Gefahrenfall besitzt. Kein derzeitiges Warnmittel vereinigt die Anforderungen an ein modernes und ganzheitliches Warnsystem.

2. Konzept zur Warnung der Bevölkerung

Um die Warnung der Bevölkerung der Stadt Braunschweig für die Zukunft resilienter zu gestalten ist ein funktionierender, zukunftsfähiger Mix aus verschiedenen Warnmitteln unabdingbar.

Der neue strategische Ansatz zur Warnung der Bevölkerung in Deutschland ist, dass die Warnmeldungen parallel und über mehrere Wege die Bevölkerung erreichen. Diese Strategie wird auch als Warnmittelmix bezeichnet.

Ein zukünftiges System zur Warnung der Bevölkerung in Braunschweig wird am besten durch einen Warnmittelmix, bestehend aus den nachfolgenden Warnkanälen, abgebildet:

- Lautsprecherfahrzeuge
- Rundfunk / Fernsehanstalten
- Warn-App NINA
- Bürgertelefon der Feuerwehr
- Bürgertelefon der Stadt Braunschweig
- Presseverteiler der Stadt Braunschweig
- Presseverteiler der Feuerwehr Braunschweig
- Homepage der Stadt Braunschweig
- Soziale Medien (Facebook und Twitter-Auftritt der Stadt Braunschweig)
- „Darkpage“ auf der Homepage der Stadt Braunschweig
- Warnverteiler (E-Mail)
- elektronische Sirenen
- elektronische Werbetafeln
- Cell Broadcast

Sirenen besitzen als Warnmittel für die Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert. Aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden können, nehmen sie auch weiterhin einen wichtigen Platz im Warnmittelmix der Bundesrepublik und künftig auch wieder in Braunschweig ein. Im Rahmen des vorgelegten Gesamtkonzepts soll die rasche und flächige Warnung der Bevölkerung in Braunschweig zukünftig insbesondere durch ein flächendeckendes Netz aus elektronischen Sirenen sichergestellt werden. Diese sollen über die technische Möglichkeit zur akustischen Alarmierung (Weckeffekt) und zur Durchführung von Sprachdurchsagen verfügen.

Nach den Anschlägen vom 11. September wurde ab 2001 ein bundeseigenes Warnsystem als sogenannte Warninfrastruktur für den Bereich Zivilschutz entwickelt und den Ländern zur Mitnutzung für Zwecke des Katastrophenschutzes angeboten. Das „Modulare Warnsystem (MoWaS)“ ist ein speziell geschütztes und mit einer internetunabhängigen Serverstruktur mit eigenen Kommunikationskanälen versehenes leistungsfähiges und hochverfügbares Warn- und Kommunikationssystem. Es stellt einen bedeutenden Teil der Warninfrastruktur dar. Allerdings werden in der aktuellen Ausbaustufe des Systems in Braunschweig die Warnungen noch über das Internet zu MoWaS gesendet. Bei einem Zusammenbruch der Internetverbindung oder Störung des Internetdatenverkehres hätte dies zur Folge, dass die Stadt Braunschweig das Schlüssel-System MoWaS nicht mehr zur Warnung der Bevölkerung nutzen kann. Daher ist für Braunschweig die Anmietung einer Vollstation zur Erhöhung der Systemverfügbarkeit erforderlich, da das bundeseigene MoWaS System den Grundpfeiler der ge-

samten Warninfrastruktur in Deutschland darstellt und in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen wird.

3. Zeit- und Kostenplanung

Aufgrund der sehr dynamischen Marktlage auf dem Gebiet der Sirenentechnik und der Fachplanung ist eine vollständige und umfassende Zeit- und Kostenplanung derzeit nicht abschließend möglich. Dies ist besonders dadurch gekennzeichnet, dass zurzeit in der gesamten Bundesrepublik nahezu alle Kommunen ihre Warnkonzepte der geänderten Sicherheitslage anpassen und zu dem Entschluss zur Neuerrichtung von Sirenenstandorten kommen.

Im Rahmen einer Markterkundung ergaben sich voraussichtliche Planungskosten von bis zu 3.000 € je Sirenenstandort. Die Kosten für die Errichtung eines flächendeckenden Sirenennetzes für Braunschweig betragen demnach voraussichtlich ca. 1,8 Millionen Euro.

Für den Betrieb und die Unterhaltung des flächendeckenden Sirenennetzes ist im Anschluss an die Errichtung mit jährlichen Folgekosten zu rechnen. Erste Schätzungen zur Bezifferung der jährlichen Folgekosten stellen sich wie folgt dar:

- Wartungs- und Instandhaltungskosten von ca. 15.000 €
- Mietkosten für eine MoWaS-Vollstation 22.000 €
- Begleitende Risikokommunikation mit der Bevölkerung zur System-Einführung (Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung der Probealarme) ca. 15.000 €
- Ggf. Mietkosten für Sirenenanlagen auf privaten Bestandsgebäuden

Die Gesamtfolgekosten können erst nach der fachplanerischen Auswahl von Standorten exakt beziffert werden. Vorrangig sollen Standorte auf öffentlichen Gebäuden und Sirenen mit Mastanlagen berücksichtigt werden.

Mit der Errichtung der ersten Sirenenstandorte könnte somit abhängig von der Marktlage frühestens im Laufe des Jahres 2023 begonnen werden. Ein Abschluss der Errichtungsphase ist daher frühestens für das 4. Quartal 2024 zu erwarten.

Geiger

Anlage/n:
Konzept zur Warnung der Bevölkerung vor besonderen Gefahrenlagen in Braunschweig

Konzept zur Warnung der Bevölkerung vor besonderen Gefahrenlagen in Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung ... 3
2. Ausgangslage ... 3
2.1. Zuständigkeiten zur Warnung der Bevölkerung ... 4
2.2. Warnung der Bevölkerung bis 2001 ... 4
2.3. Entwicklung des Modularen Warnsystems (MoWaS) ab 2001 ... 5
2.4. Bestehende Warnmittel der Stadt Braunschweig ... 7
3. Neuaufstellung der Warnung der Bevölkerung ... 12
3.1. Erweiterung des Warnmittelmix ... 12
3.1.1. Bundesweite Einführung des Cell Broadcast-Verfahren ... 15
3.1.2. Nutzung von elektronischen Werbetafeln zur Warnung der Bevölkerung ... 15
3.1.3. Erstellung eines Warnverteilers per E-Mail ... 16
3.1.4. Einführung eines flächendeckenden Sirenennetzes für Braunschweig ... 17
3.2. Errichtung einer satellitengestützten MoWaS-Vollstation in Braunschweig ... 19
3.3. Risiko- und Krisenkommunikation im Kontext zur Warnung der Bevölkerung ... 19
3.4. Erstellung eines Warnplanes ... 21
3.5. Zeit-Kosten-Planung ... 21
4. Zusammenfassung der Maßnahmen ... 23
5. Anhang 1: Weiterführende Erklärung zu den MoWaS-Warnstufen ... 24

1. Zielsetzung

In Gefahrensituationen ist die Warnung und Information der Bevölkerung eine wichtige und unerlässliche Aufgabe im Rahmen der Gefahrenabwehr. Nur so kann die Bevölkerung im Gefahrenfall die geeigneten Schutz- und Selbsthilfemaßnahmen ergreifen. Der Warntag 2020 hat hier bezüglich der bisher bundesweit verwendeten Warnmittel (Rundfunk, Warn-App) erhebliche Mängel aufgezeigt.

Um die Warnung der Bevölkerung der Stadt Braunschweig für die Zukunft resilienter zu gestalten ist jedoch ein funktionierender, zukunftsfähiger Mix aus verschiedenen Warnmitteln unabdingbar.

Das vorliegende Konzept richtet sich an die Mitglieder des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung und stellt die derzeitige Situation, die Neuausrichtung und die Umsetzung notwendiger Maßnahmen dar.

2. Ausgangslage

In besonderen Gefahren- und Katastrophensituationen ist die Alarmierung und Warnung der Bevölkerung eine gesetzliche Aufgabe der örtlichen Gefahrenabwehrbehörden. Nur so kann die Bevölkerung im Notfall geeignete Selbsthilfemaßnahmen rechtzeitig ergreifen und Menschenleben und Sachwerte geschützt werden.

Durch die zunehmend spürbaren Auswirkungen des Klimawandels mit vermehrt auftretenden Naturgefahrenereignissen, eine deutlich veränderte sicherheitspolitische Bedrohungslage in Ost-Europa und damit einhergehende Aktivitäten wie Cyberangriffe und Desinformations-Kampagnen ist es unerlässlich, die Strukturen im Bevölkerungsschutz den zukünftig zu erwartenden Szenarien anzupassen. Die effektive Warnung der Bevölkerung hat daher wieder erheblich an Bedeutung gewonnen.

Im Rahmen der Innenminister-Konferenz 2019 hatten sich Bund und Länder darauf verständigt, jährlich am zweiten Donnerstag im September eines jeden Jahres einen bundesweiten Warntag durchzuführen, um die Themen „Gefahren und Eigenvorsorge“ im Bewusstsein der Bevölkerung wieder deutlicher zu verankern.

Mit dem ersten deutschlandweiten Probealarm, nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes, sollte am 10.09.2020 die Warnung der Bevölkerung bei Gefahrenlagen erprobt werden. Es war beabsichtigt, die Warnung über Radio und Fernsehen sowie über Warn-Apps zu übermitteln.

Hierbei kam es zu technischen Problemen und Verzögerungen in der Übermittlung der Warnmeldungen. Die Warn-Apps NINA (Notfall-Informations- und Nachrichten-App) und KATWARN warnten nicht oder nur zeitlich verzögert. Grund hierfür war eine zeitweise Überlastung des überwiegenden internetbasierten Modularen Warnsystems (MoWaS).

Für Braunschweig bedeutete dies, dass Warnmeldungen über die Warn-App NINA erst mit einer Verzögerung von größer 25 Minuten gesendet werden konnten. Weitere flächendeckende und zeitgleich auslösbare Alarmierungs- und Warngeräte stehen derzeit der Stadt Braunschweig nicht zur

Verfügung. Eine verspätete gesendete Warnung an die Bevölkerung könnte in einem Krisenfall im schlimmsten Fall zum Verlust von Menschenleben führen.

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.12.2020 wurde die Verwaltung gebeten, dem Rat über seine Ausschüsse ein Warnkonzept für den schnellstmöglichen Aufbau eines flächendeckenden Sirenensystems zum Bevölkerungs- und Katastrophenschutz, vorzulegen.
Insbesondere sollen Systeme berücksichtigt werden, die Möglichkeiten/Verknüpfungspunkte/Schnittstellen aufweisen, um Durchsagen in textlicher und/oder bildlicher Form sowie Signale auch in der Öffentlichkeit zu verteilen, z.B. über die Fahrgastinformationssysteme an Haltestellen, in Bussen und Bahnen und weiteren Anzeige- oder Werbetafeln.

Weiterhin soll das Konzept auch Aussagen über die finanziellen Auswirkungen und mögliche Förderungen durch Bund und Land beinhalten.

Das vorliegende Konzept „Warnung der Bevölkerung vor besonderen Gefahrenlagen in Braunschweig“ gibt somit einen umfassenden Überblick mit welchem Mix von Maßnahmen ein modernes Warnsystem zur Alarmierung und Warnung der Bevölkerung errichtet werden könnte.

2.1. Zuständigkeiten zur Warnung der Bevölkerung

Sowohl bundesweit als auch landesweit gibt es eine sehr inhomogene Ausführung des gesetzlichen Auftrages zur Warnung der Bevölkerung im Gefahrenfall.

Das Grundgesetz (GG) unterscheidet den Katastrophenschutz und den Zivilschutz. Der Katastrophenschutz (Schutz der Bevölkerung im Frieden) obliegt gem. Art. 70 GG den Ländern; dieser wird länderspezifisch in den jeweiligen Brand- und Katastrophenschutzgesetzen geregelt.

Gemäß des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (§ 2 NKatSG) obliegt der Auftrag zur Warnung der Bevölkerung den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Der Zivilschutz (Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall) obliegt der Gesetzgebung des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG). Ausgestaltet und näher geregelt wird dieser durch das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG). Die Pflicht zur Errichtung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bevölkerungswarnung lässt sich dabei aus § 6 Abs. 2 ZSKG herleiten.

Derzeit existieren keine landeseinheitlichen Regelungen hinsichtlich der organisatorischen und technischen Umsetzungen der amtlichen Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall in Niedersachen.

2.2. Warnung der Bevölkerung bis 2001

Bis zum Ende des Kalten Krieges wurde ein flächendeckendes Sirenennetz durch den Bund für den Zivilschutzfall (Verteidigungsfall) vorgehalten. So auch für das Stadtgebiet von Braunschweig. Bis weit in die 80er Jahre wurden regelmäßig bundesweite Probelarmierungen durch den hierzu eigens

aufgestellten Warndienst durchgeführt. Parallel hierzu wurde die Bevölkerung durch den Bundesverband für den Selbstschutz (BLSV) in der Bedeutung der Sirenensignale und in der Anwendung von Selbsthilfemaßnahmen sowie in der Ersten-Hilfe geschult.

Anfang der 1990er Jahre wurde durch die damalige Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit für einen bewaffneten Konflikt (Zivilschutzfall) für die Bundesrepublik Deutschland als sehr gering eingeschätzt. Dies hatte zur Folge, dass neben einer erheblichen Reduzierung der Streitkräfte auch die Ressourcen und Fähigkeiten im Zivilschutzbereich erheblich reduziert wurden.

Bundesweit wurde so die Hälfte der 80.000 Sirenenstandorte rückgebaut; die Auslöseinfrastruktur abgebaut und der zuständige Warndienst des Bundesamtes für Zivilschutz wurde aufgelöst.

Niedersachsen unterließ, wie einige andere Bundesländer auch, die Schaffung eines eigenen Systems zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall. Neue und zeitgemäße Warnsysteme waren noch in einer Entwicklungsphase, sodass die neu entstandene sogenannte „Warnlücke“ nie restlos geschlossen wurde. Als direkte Folge dieser Entwicklungen stand auch kein Warnsystem zur Alarmierung der Bevölkerung im Katastrophenfall für die Kommunen und somit auch für die Stadt Braunschweig zur Verfügung.

2.3. Entwicklung des Modularen Warnsystems (MoWaS) ab 2001

Nach den Anschlägen vom 11. September wurde ab 2001 ein bundeseigenes Warnsystem als sogenannte Warninfrastruktur für den Bereich Zivilschutz entwickelt und den Ländern zur Mitnutzung für Zwecke des Katastrophenschutzes angeboten.

Durch die Entwicklung eines speziell geschützten und mit einer internetunabhängigen Serverstruktur mit eigenen Kommunikationskanälen hat der Bund ein leistungsfähiges und hochverfügbares Warn- und Kommunikationssystem das „Modulare Warnsystem (MoWaS)“ geschaffen und stellt somit einen bedeutenden Teil der Warninfrastruktur dar.

Das System MoWaS dient hierbei als Plattform zur Verteilung von Warnmeldungen auf möglichst vielen Kanälen (Warn-Apps, Rundfunk/TV etc.), um einen möglichst großen Teil der Bevölkerung zu erreichen.

Das System MoWaS sieht drei Warnstufen vor:

Warnstufe 1: Amtliche Gefahrendurchsagen - für Meldungen mit höchster Priorität,

Warnstufe 2: Amtliche Gefahrenmitteilungen - für Meldungen mit mittlerer Priorität,

Warnstufe 3: Gefahreninformationen - für Meldungen mit niedriger Priorität.

(Weitere Hinweise zu den Warnstufen können sie dem Anhang 1 entnehmen)

MoWaS verfügt bisher über folgende Kernfunktionen:

- Die Auslösung der Warn-App NINA für Warnmeldungen an die Nutzer der Warn-App.
- Die Information der regionalen und überregionalen Medienstationen. Die regionalen Medien werden bei Auslösung der MoWaS Stufen 1 und 2 ausgewählt und alarmiert.
- Die Kommunikationsmöglichkeit der Integrierte Regionalleitstelle BS/WF/PE mit anderen Leitstellen und Lagezentren (Land/Bund).

Die Abbildung 1 gibt einen Überblick zum Aufbau des MoWaS.

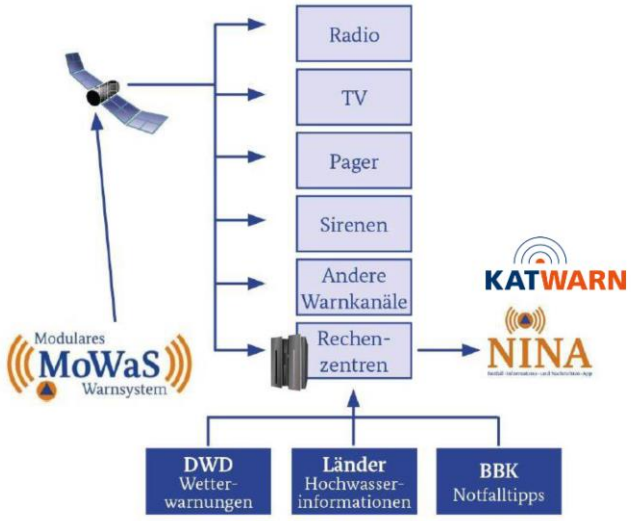

Abb. 1: MoWaS-Infographik (Quelle: BBK)

MoWaS Sende- und Empfangsstationen sind in den Dienststellen des BBK und in allen Lagezentren der Landesregierungen und deren Redundanzstandorten verfügbar. Darüber hinaus sind ca. 250 webbasierte Zugänge (MoWaS vS/E) für autorisierte Stellen (Leitstellen der Feuerwehren, Katastrophenschutzbehörden, Dienststellen) verfügbar.

Hierbei unterscheidet man zwischen zwei Arten von Sende-/Empfangsstationen. MoWaS-Vollstationen verfügen über eine ständige Satellitenanbindung an das System und können Warnmeldungen aller Prioritätsstufen unmittelbar versenden.

MoWaS vS/E Stationen können nur Warnmeldungen der Stufe 3 (niedrige Priorität) selbstständig über das Internet an den MoWaS-Server übersenden. Warnmeldungen der Stufen 1 (hohe Priorität)

und 2 (mittlere Priorität) können nur über die Warnzentrale Niedersachsen, angesiedelt beim Landkreis Stade bzw. der Leitstelle der Feuerwehr Stade mit einer MoWaS-Vollstation übermittelt werden.

Die Stadt Braunschweig nutzt einen kostenlosen webbasierten Zugang (MoWaS vS/E); der entsprechende Rechner steht in der Integrierten Regionalleitstelle BS/PE/WF (IRLS) der Feuerwehr. Warnmeldungen der Stufe 3 kann die IRLS direkt über den MoWas vS/E Zugang übermitteln, jedoch ausschließlich nur an angeschlossene Warn-Apps. Warnungen der Stufe 1 und 2 werden über das Internet an die Warnzentrale Niedersachsen weitergeleitet. Die Daten werden dann übernommen und über eine Schnittstelle zur Vollstation an den MoWaS-Server übermittelt.

Diese Art der Übermittlung weist einige Besonderheiten und Unsicherheiten in der Prozesskette auf. Nach Versendung der Warnmeldung der Stufe 1 und 2 muss der Lagedienstführer der Integrierten Regionalleitstelle BS/WF/PE telefonisch die Leitstelle der Feuerwehr Stade informieren, dass eine Warnmeldung an die Warnzentrale Niedersachsen übermittelt wurde, da der Eingang für Warnmeldung nicht ständig durch das diensthabende Personal des Landkreises überwacht werden kann.

Hierbei gab es in der Vergangenheit einige Unterbrechungen bzw. Verzögerungen in der zeitnahen Übermittlung von Warnmeldung mit hoher Priorität. Weiterhin kann es bei einer Vielzahl von eingehenden Meldungen zu zeitlichen Verzögerungen der Weiterleitung an den MoWaS-Server kommen.

Bei einem Ausfall der Internetverbindung und/oder einer Störung des gesamten Internetdatenverkehrs könnte z.Z. keine Auslösung über MoWaS erfolgen, da die Feuerwehr Braunschweig nur über eine rein Internet-basierte Anbindung an das System verfügt. In diesem Fall würden große Teile der Warnmittel (Rundfunk, Warn-Apps usw.) nicht mehr erreichbar sein bzw. für eine Warnung der Bevölkerung nicht zur Verfügung stehen. Auch die geschützte Kommunikation per Mail über das MoWaS-System mit weiteren Gefahrenabwehr-Behörden würde in diesem Fall nicht mehr zur Verfügung stehen.

Insbesondere der Ausfall der Internetverbindung und/oder einer Störung des gesamten Internetdatenverkehrs stellen eine besondere Herausforderung an eine immer weiter vernetzte Gesellschaft dar. Der dann zusätzlich erhöhte Kommunikationsverkehr kann dann ebenso wie die notwendigen Warnmeldungen nicht mehr sichergestellt werden, sodass bei einer zukünftigen Planung der Alarmierung die durch den Bund, internetunabhängige Kommunikation über eine Satellitenkommunikationseinrichtung vorgesehen sein muss. Diese wurde bislang in Braunschweig nicht eingerichtet.

2.4. Bestehende Warnmittel der Stadt Braunschweig

Derzeit verfügt die Stadt Braunschweig über nachfolgend genannte Warnmittel (Warnkanäle) zur Warnung der Bevölkerung im Gefahrenfall.

- Homepage der Stadt Braunschweig
- Bürgertelefon „Stadt Braunschweig“
- Soziale Medien (Facebook und Twitter-Auftritt der Stadt Braunschweig)
- Presseverteiler „Stadt Braunschweig“

- Warn-App NINA über MoWaS
- Rundfunk / Fernsehanstalten über MoWaS
- Zwei Lautsprecherfahrzeuge
- Presseverteiler „Feuerwehr“
- Bürgertelefon „Feuerwehr“

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick zu den bestehenden Warnmitteln (Warnkanäle) der Stadt Braunschweig. Weiterhin werden die jeweiligen Vor- und Nachteil der einzelnen Warnmittel dargestellt.

Tabelle 1: Bestehende Warnmittel der Stadt Braunschweig

Warnmittel	Erklärung	Vorteile	Nachteile
Homepage Stadt Braunschweig	Auf der Startseite der Homepage der Stadt Braunschweig können im Ereignisfall aktuelle Informationen angezeigt werden. Die Erstellung erfolgt durch die Pressestelle der Stadt Braunschweig (Ref. 0130)	Ausführliche Hinweise zum richtigen Verhalten möglich; Gehörlose werden erreicht; unmittelbare und genaue Informationen.	Kein Weckeffekt; keine zeitnahe Warnung; die Pressestelle ist nicht 24/7 besetzt; Das Warnmittel ist abhängig von der öffentlichen Stromversorgung. Die Pressestelle muss über eine funktionierende Internetverbindung verfügen.
Bürgertelefon „Stadt Braunschweig“	Das Bürgertelefon der Stadt Braunschweig, kann im Schadensfall konkrete Informationen durch Mitarbeiter weitergegeben. Die Telefonnummer 470-1 bzw. 115 ist im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht. Das Bürgertelefon wird durch ca. 55 Mitarbeiter betreut. Mo.-Fr. stehen die Mitarbeiter von 7-18 Uhr zur Verfügung. Die Ausweitung der Zeiten ist bei Großeinsatzlagen/Katastrophen möglich. Das Bürgertelefon wird telefonisch durch die Integrierte Regionalleitstelle BS/WF/PE oder über den zukünftigen Warnverteiler informiert.	Besonders für ältere Menschen und Menschen, die nicht technikaffin sind, besteht damit eine Möglichkeit Informationen und Verhaltenshinweise zu erhalten; mit Mobiltelefonen können damit von jedem Standort aus Informationen angefragt werden.	Kein Weckeffekt; keine zeitnahe Warnung; keine Möglichkeit für Gehörlose; nicht anwendbar, wenn das Mobilfunk- bzw. Festnetz überlastet oder zusammengebrochen ist; Einrichtung des Bürgertelefons benötigt ausreichend Vorlauf
Soziale Medien	Über den Facebook- und Twitter-Auftritt der Stadt Braunschweig, werden zeitnah aktuelle Nachrichten versandt. Die Erstellung erfolgt durch die Pressestelle der Stadt Braunschweig (Ref. 0130)	Hohe und schnelle Verbreitung; Gehörlose werden erreicht; umfangreiche Informationen möglich	Kein Weckeffekt; keine zeitnahe Warnung; die Pressestelle ist nicht 24/7 besetzt; erfordern Empfangsgerät, Teilnahmebereitschaft für soziale Medien sowie ein funktionierendes Internet und Mobilfunknetz. Die Pressestelle muss über eine funktionierende Internetverbindung verfügen.
Presseverteiler „Stadt Braunschweig“	Regionale Pressevertreter und verschiedene weitere Empfänger, werden per Email über ein Schadensereignis von der Pressestelle der Stadt Braunschweig (Ref 0130) Informiert.	Informierte Pressevertreter können die Warnungen schnell über verschiedene Kanäle (wie Webseiten, etc.) verbreiten.	Kein Weckeffekt; keine zeitnahe Warnung; Warnung erreicht nicht direkt die Bevölkerung, sondern erreicht sie erst über eine entsprechende Weiterleitung durch die Presse. Die Pressestelle ist nicht 24/7 besetzt. Das Warnmittel ist abhängig von der öffentlichen Stromversorgung. Die Pressestelle muss über eine funktionierende Internetverbindung verfügen.

Warnmittel	Erklärung	Vorteile	Nachteile
Warn-App NINA (Teil von MoWaS)	Über die Warn-App NINA werden Informationen zur Gefahrenlage auf Smartphones über das MoWaS System gesendet.	Gehörlose werden erreicht; unmittelbare Information	Geringer bis kein Weckeffekt; erfordert Empfangsgerät mit Internetverbindung sowie das Vorhandensein und die Aktivierung dieser Applikation auf dem Endgerät; Durchdringung in der Bevölkerung noch nicht optimal. Die IRLS BS/WF/PE der Feuerwehr muss über eine funktionierende Internetverbindung oder Satellitenverbindung zum MoWaS System verfügen.
Rundfunk / Fernsehanstalten (Teil von MoWaS)	Über die Rundfunk- / Fernsehanstalten können bei drohenden oder eingetretenen Gefahren-/Katastrophenlagen amtliche Warnmeldungen und Verhaltenshinweise an die Bevölkerung, sowie Aufrufe an Einsatzkräfte und deren Organisationen gesendet werden. Öffentliche Radio- und Fernsehsender werden mit Warnmeldungen und Informationen für die Bevölkerung über das MoWaS System versorgt. Die Laufende Programmsendung kann unterbrochen bzw. ein Laufband eingeblendet werden. Die Auslösung erfolgt durch die Integrierte Regionalleitstelle BS/WF/PE der Feuerwehr über das MoWaS System mit den Warnstufen 1 und 2.	Umfangreiche Informationen können schnell transportiert werden	Keine Wirkung bei Gehörlosen; kein Weckeffekt; erfordert Empfangsgerät sowie eine funktionierende Stromversorgung. Die IRLS BS/WF/PE der Feuerwehr muss über eine funktionierende Internetverbindung oder Satellitenverbindung zum MoWaS System verfügen.
Lautsprecherfahrzeuge	In besonderen Fällen bzw. bei punktuellen und sehr kleinräumigen Schadenslagen werden Lautsprecherfahrzeuge eingesetzt.	Information vor Ort; stromnetzunabhängig	Bedingter Weckeffekt, keine Wirkung bei Gehörlosen; längere Vorlaufzeit; ggf. Gefährdung für Fahrzeugbesatzungen (Fahrt durch kontaminiertes Gebiet) und Empfänger der Durchsagen (öffnen von Fenstern zum besseren Verstehen). Die Warnfahrzeuge fahren die Ihnen zugewiesenen Warnbezirke mit maximal 15 km/h ab und können bis zu einem Abstand von 100 m die Warntexte über Lautsprecher verbreiten; geringe Reichweite und Doppler-Effekte.

Warnmittel	Erklärung	Vorteile	Nachteile
Presseverteiler Feuerwehr	Regionale Pressevertreter und verschiedene weitere Empfänger, werden über ein Schadensereignis von der Integrierten Regionalleitstelle BS/WF/PE der Feuerwehr informiert. Die Meldung wird durch den Lagedienstführer über den E-Mail-Verteiler entsprechend an eine feststehende Empfängergruppe versendet.	Informierte Pressevertreter können die Warnungen schnell über verschiedene Kanäle (wie Webseiten, etc.) verbreiten.	Kein Weckeffekt; keine zeitnahe Warnung; Warnung erreicht nicht direkt die Bevölkerung, sondern erreicht sie erst über eine entsprechende Weiterleitung durch die Presse. Das Warnmittel ist abhängig von der öffentlichen Stromversorgung. Die Integrierte Regionalleitstelle BS/WF/PE der Feuerwehr muss über eine funktionierende Internetverbindung verfügen.
Bürgertelefon Feuerwehr	Ein zusätzliches Bürgertelefon der Feuerwehr kann durch Mitarbeiter in Betrieb genommen werden. Hier trifft der Bürger dann auf einen Mitarbeiter, der ihm detaillierte Auskünfte und Verhaltensregeln persönlich übermitteln kann.	Besonders für ältere Menschen und Menschen, die nicht technikaffin sind, besteht damit eine Möglichkeit Informationen und Verhaltenshinweise zu erhalten; mit Mobiltelefonen können damit von jedem Standort aus Informationen angefragt werden.	Kein Weckeffekt; keine zeitnahe Warnung; keine Möglichkeit für Gehörlose; nicht anwendbar, wenn das Mobilfunk- bzw. Festnetz überlastet oder zusammengebrochen ist; Einrichtung des Bürgertelefons benötigt ausreichend Vorlauf

Auffallend bei der Betrachtung der bestehenden Warnmittel für Braunschweig ist, dass kein Warnmittel die Eigenschaft zur unmittelbaren, zeitgleichen und flächendeckenden Alarmierung (Weckeffekt) und Information der Bevölkerung im Gefahrenfall besitzt. Kein derzeitiges Warnmittel vereinigt die Anforderungen an ein modernes und ganzheitliches Warnsystem. Hier besteht eindeutiger Handlungsbedarf bzw. eine Warnlücke.

Die Untersuchung der bestehenden Warnkanäle hat weiterhin ergeben, dass diese verfeinert, angepasst und zielorientierter eingesetzt werden können.

Derzeit wird der bestehende Presseverteiler der Feuerwehr nicht zur Weiterleitung von Warnmeldungen an die Pressemedien genutzt. Die zukünftige Einbindung zur Warnung der Bevölkerung würde einen zeitlichen Vorteil bis zur Information über den Presseverteiler der Stadt Braunschweig bewirken. Mittelfristig sollte hierzu aber ein eigener Verteiler „Warnmail“ (siehe dazu 3.1.3) eingerichtet werden.

3. Neuaufstellung der Warnung der Bevölkerung

3.1. Erweiterung des Warnmittelmix

Der neue strategische Ansatz zur Warnung der Bevölkerung in Deutschland ist, dass die Warnmeldungen parallel und über mehrere Wege die Bevölkerung erreichen. Diese Strategie wird auch als Warnmittelmix bezeichnet.

Die Ereignisse im Zusammenhang mit den Naturkatastrophen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sowie die Möglichkeiten von militärischen Konflikten unterstreichen die Notwendigkeit einer sicheren Möglichkeit zur umfassenden Alarmierung und Warnung der Bevölkerung auf lokaler Ebene und bedarf einer Neuausrichtung bzw. Erweiterung des Warnmittelmix für Braunschweig.

Es hängt von der Gefahrenlage ab, welche Warnmittel bei einem Schadensereignis ausgelöst werden; nicht bei jedem Schadensfall ist eine Auslösung aller zur Verfügung stehenden Warnmittel erforderlich. Maßgebend, welche Warnmittel genutzt werden, sind u. a. die flächenmäßige Ausbreitung der Gefahrenlage, die bedrohte Bevölkerungszahl, sowie die Art der Gefährdung.

Die Auswahl, Erstellung der Warnmeldung sowie die Auslösung der geeigneten Warnmittel soll auch zukünftig über das MoWaS-System der Integrierten Regionalleitstelle BS/WF/PE erfolgen.

Die Tabelle 2 gibt einen Überblick zu den neuen (zusätzlich geplanten) Warnmitteln der Stadt Braunschweig. Dabei werden auch die jeweiligen Vor- und Nachteil der einzelnen Warnmittel dargestellt.

Tabelle 2: Zusätzlich geplante Warnmittel der Stadt Braunschweig

Warnmittel	Erklärung	Vorteile	Nachteile
Cell Broadcast (Teil von MoWaS)	Beim Cell Broadcast-Verfahren wird an alle Mobiltelefone innerhalb einer Mobilfunkzelle eine Nachricht per Funk versandt. Zentrum dieser Zelle ist die Basisstation (Sendemast). Das System ist dafür ausgelegt, eine Nachricht gleichzeitig an mehrere Empfänger in einer geografisch zu begrenzenden Region zu verschicken.	Die Nachrichten werden bei Empfang automatisch auf dem Bildschirm ausgegeben. Anders als bei Warn-Apps ist dafür keine Internetverbindung, kein Guthaben und keine App erforderlich. Selbst minimaler Empfang reicht für den Empfang der Notfallnachricht aus.	Cell-Broadcast kann nur alphanumerische Zeichen auf Mobiltelefone übertragen und hat eine Zeichenbegrenzung von max.1.320 Zeichen. Aufgrund dieser Limitierung wird die Warnmeldung kürzer ausfallen als bei der Warn-App NINA. Die IRLS BS/WF/PE muss über eine funktionierende Internetverbindung oder Satellitenverbindung zu MoWaS verfügen.
Elektronische Werbetafeln (Teil von MoWaS)	Auf den elektronischen Werbetafeln im Stadtgebiet werden bei der Warnstufe 1 und 2 die aktuellen Warnmeldungen und Informationen anzeigt.	Am Aufstellort werden Personen im Freien erreicht; Wirkung bei Menschen mit Hörverlust	Kein Weckeffekt; erreicht nur Personen, die sich an entsprechenden Einrichtungen aufhalten. Abhängig von der öffentlichen Stromversorgung und Internetverbindung. Die IRLS BS/WF/PE muss über eine funktionierende Internetverbindung oder Satellitenverbindung zu MoWaS verfügen.

Warnmittel	Erklärung	Vorteile	Nachteile
Warnverteiler (E-Mail)	Per Email „Warnmail“, die von der IRLS BS/WF/PE aus versendet wird, könnten öffentliche Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten usw.),Großbetriebe und größere Versammlungsstätten erreicht und über eine Gefahrenlage informiert werden	Wichtige Multiplikatoren werden erreicht; unmittelbare und genaue Informationen	Kein Weckeffekt; keine zeitnahe Warnung; Warnung erreicht nicht direkt die Bevölkerung, sondern erreicht sie erst über eine entsprechende Weiterleitung; Das Warnmittel ist abhängig von der öffentlichen Stromversorgung. Die IRLS BS/WF/PE muss über eine funktionierende Internetverbindung verfügen.
„Darkpages“	Webseiten, die in Vorbereitung auf mögl. Gefahrenlagen aufgesetzt werden. Außerhalb einer Gefahrenlage sind diese Seiten für die Öffentlichkeit nicht sichtbar. Sie ersetzen oder ergänzen im Gefahrenfall die Titelseite der Homepage der Stadt Braunschweig und werden erst dann für die Öffentlichkeit sichtbar. Auf der Startseite der Homepage der Stadt Braunschweig könnten im Ereignisfall speziell vorbereitete Seiten mit allgemeinen Informationen angezeigt werden. Darkpages fungieren als Teil des Krisenmanagements und werden verwendet, um im Ernstfall schnell reagieren zu können.	Hohe und schnelle Verbreitung; Gehörlose werden erreicht; umfangreiche Informationen möglich	Kein Weckeffekt; Das Warnmittel ist abhängig von der öffentlichen Stromversorgung und Internetverbindung.
Elektronische Sirenen	Das gesamte (bewohnte) Stadtgebiet soll mit Sirenen gewarnt werden.	Schnellstes Warnmittel mit hoher Aufmerksamkeitswirkung; „Weckeffekt“; Personen im Freien sowie in Gebäuden werden erreicht; Informationen/Verhaltensanweisungen können über die Lautsprecherfunktion verbreitet werden. Die Auslösung kann vom öffentlichen Stromnetz unabhängig erfolgen	Keine Wirkung bei Gehörlosen. Die IRLS BS/WF/PE muss über eine funktionierende Internetverbindung, POCSAG-Verbindung (nur Auslösung der Sirenensignal keine Sprachdurchsage) oder einer Satellitenverbindung zum MoWaS System verfügen.

Ein zukünftiges System zur Warnung der Bevölkerung in Braunschweig wird am besten durch einen Warnmittelmix, bestehend aus den nachfolgenden Warnkanälen, abgebildet:

- Lautsprecherfahrzeuge
- Rundfunk / Fernsehanstalten
- Warn-App NINA
- Bürgertelefon der Feuerwehr
- Bürgertelefon der Stadt Braunschweig
- Presseverteiler der Stadt Braunschweig *
- Presseverteiler der Feuerwehr Braunschweig*
- Homepage der Stadt Braunschweig *
- Soziale Medien (Facebook und Twitter-Auftritt der Stadt Braunschweig) *
- „Darkpage“ auf der Homepage der Stadt Braunschweig **
- Warnverteiler (E-Mail)**
- elektronische Sirenen**
- elektronische Werbetafeln***
- Cell Broadcast****

* Der Kanal besteht bereits und könnte zusätzlich zur Warnung der Bevölkerung auch als Warnkanal genutzt werden.

** Neuer Warnkanal müsste grundlegend errichtet bzw. angelegt werden.

*** Die Vorbereitungen zur Einführung laufen auf kommunaler Ebene.

**** Die Vorbereitungen zur Einführung laufen auf Bundesebene.

3.1.1. Bundesweite Einführung des Cell Broadcast-Verfahren

Die Nutzung von Mobil- oder Festnetztelefonen zur Auslösung des Weck-Effektes wurde bisher kritisch gesehen, da die Gefahrenabwehrbehörden hierbei auf öffentliche Telekommunikationssysteme zurückgreifen, welche erfahrungsgemäß bei Katastrophen aufgrund einer außergewöhnlich hohen zivilen Nutzung Kapazitätsengpässe aufweisen oder ausfallen könnten.

Dass aus den Anfängen der Mobiltelefonie stammende System sendet dabei an alle in einer Mobilfunkzelle eingeloggte Mobiltelefone ein direktes Signal von der Mobilfunkstation der Zelle. Eine Zustimmung der Nutzer ist nicht erforderlich oder nötig. Die Empfangbarkeit von Cell Broadcast Nachrichten ist vom Internet unabhängig. Jedoch muss die auslösende Stelle über eine Internet- bzw. Satellitenverbindung zum MoWaS System verfügen.

Mit der Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im neuen § 164a wurde auf Initiative des BBK als Bedarfsträger die gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Warnkanal Cell Broadcast im Mobilfunknetz aller Mobilfunknetzbetreiber in Deutschland, für die Bevölkerungswarnung nutzen zu können.

Seit dem 06.12.2021 sind die grundsätzlichen rechtlichen Voraussetzungen wirksam. Damit werden die Mobilfunknetzbetreiber verpflichtet ein Cell Broadcast System aufzubauen und mit dem zentralen Warnsystem des Bundes (MoWaS) zu verbinden.

Bevor jedoch mit der Umsetzung der neuen gesetzlichen Pflichten der Mobilfunkbetreiber und insbesondere der Einbettung der Cell-Broadcast-Technologie in den öffentlichen Mobilfunknetzen begonnen werden kann, sind präzise Anforderungen des gesetzlich geforderten Leistungsumfangs sowie weitere Rahmenbedingungen festzulegen. Mit der Systemverfügbarkeit dürfte damit erst zum 1. Quartal 2023 gerechnet werden. Der Cell Broadcast-Service wird den Warnmittelmix des MoWaS Systems erweitern.

3.1.2. Nutzung von elektronischen Werbetafeln zur Warnung der Bevölkerung

Die Firma Ströer betreibt digitale Videoanlagen/Bürgerinformationssysteme in der Fußgängerzone von Braunschweig. Weitere Displays befinden sich im Hauptbahnhof und dem ECE-Center Schloss Arkaden. Die digitalen Anlagen haben eine Größe von 9 m². Derzeit baut Fa. Ströer weitere Informationsanlagen in den Kreuzungsbereichen im Stadtgebiet auf.

Gemeinsam mit dem BBK hat die Fa. Ströer 2018 die Erprobung im Rahmen eines Pilotprojekts zur Nutzung von Werbeanzeigetafeln als Warnmittel mit MoWaS Anbindung erfolgreich abgeschlossen. Bundesweit ist es damit möglich, amtliche Warnmeldungen bei akuten Gefahrenlagen auf digitalen Werbeanlagen anzuzeigen.

Die Anzeigetafeln sind somit offizielle Warnmittel für amtliche Warnmeldungen und bereits an das MoWaS angeschlossen, so dass Warnungen mit der Warnstufe 1 (hohe Gefahrenlage) grundsätzlich ausgestrahlt werden können.

Warnmeldungen der Stufe 2 (mittlere Gefahrenlage) können optional angezeigt werden. Diese Möglichkeit bedarf jedoch einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und der Fa. Ströer. Diese vertragliche Kooperation ist bereits durch den FB 37veranlasst aber noch nicht für das Stadtgebiet Braunschweig freigeschaltet. Der zusätzliche Service der Fa. Ströer ist kostenlos für die Stadt Braunschweig. Die Warnmeldungen sind im Gefahrenfall innerhalb von 10 Minuten auf allen Displays im Stadtgebiet ersichtlich.

Die Nutzung der digitalen Werbeanlagen für amtliche Warnungen stellt einen weiteren wichtigen Baustein im Braunschweiger Warnmittelmix dar; so kann auch eine Warnung auf öffentlichen Plätzen und Kreuzungsbereichen von Menschen mit Hörverlust wirksam umgesetzt werden.

3.1.3. Erstellung eines Warnverteilers per E-Mail

Durch die Erstellung eines speziellen E-Mail-Verteilers „Warnmail“ zur Übermittlung von Warnmeldungen an besondere Stellen und Einrichtungen kann der Erreichungsgrad der Warnmeldungen relativ kostengünstig erweitert werden.

Durch die Einbeziehung der bereits bestehenden Presseverteiler vom Ref. 0130 und der Feuerwehr wird der Bereich Medien schnell und umfassend erreicht. Weiterhin können Großbetriebe, Betreiber von Veranstaltungs-/Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Verkehrsunternehmen, Energieversorger usw. mit in den Verteiler aufgenommen werden.

Ebenso sollte die Warnmail auch an alle städtischen Rechner weitergeleitet werden können, um auch alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit entsprechenden Informationen zu möglichen Gefahrenlagen zu versorgen.

Auch wenn mit dem Versand einer E-Mail der Weckeffekt nicht erfüllt wird, so könnten über die Warnmail Notfall-Informationen versendet werden.

3.1.4. Einführung eines flächendeckenden Sirenennetzes für Braunschweig

Sirenen besitzen als Warnmittel für die Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert. Aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden können, nehmen sie auch weiterhin einen wichtigen Platz im Warnmittelmix der Bundesrepublik ein.

Bei der Betrachtung des Warnmittelmix für Braunschweig wird die Sirene als zukünftiges Hauptwarnmittel angesehen und erhält damit eine Schlüsselfunktion zur Warnung der Bevölkerung bei besonderen Gefahrenlagen. Großer Vorteil der Sirene ist ihr durchdringender, nonverbaler Heulton und die gleichzeitige Erreichbarkeit einer Vielzahl von Personen.

Die Warnung der Bevölkerung in Braunschweig soll zukünftig mittels einem flächendeckenden Netzes aus elektronischen Sirenen erfolgen. Diese verfügen über die technische Möglichkeit zur akustischen Alarmierung (Weckeffekt) und zur Durchführung von Sprachdurchsagen. Somit könnte der neue Strategie-Ansatz zur Alarmierung und gleichzeitiger Information der Bevölkerung optimal umgesetzt werden.

Durch die Mikroprozessorbauweise der digitalen Sirenensteuerempfänger sind mittlerweile eine Vielzahl von Rufadressen, Alarmtönen und erweiterten Rückmeldefunktionen einschließlich Verschlüsselung möglich. So können Sirenenanlagen mittlerweile einzeln, in Gruppen oder stadtweit per Funkansteuerung ausgelöst werden.

Zusätzlich sind neue elektronische Sirenen in der Lage Sprachdurchsagen (vordefiniert oder live) zu übermitteln, womit die Sirene auch Erstinformationen und Verhaltensanweisungen übermitteln kann.

Die vordefinierten Sprachdurchsagen sollten jedoch mittels einer Einsprache durch einen professionellen Sprecher im Tonstudio erfolgen, um die Verständlichkeit der Durchsagen zu optimieren. Für Live-Durchsagen werden zudem zwei ortsfeste Einsprechstellen an zwei verschiedenen Standorten als notwendig erachtet.

Ein weiterer Vorzug der elektronischen Sirenen liegt in der Netzunabhängigkeit, da diese ausschließlich batteriebetrieben und somit autark ist. In der Regel genügt ein 230 V-Netzanschluss oder ein Solarpanel, um die verbauten Akkumulatoren zu laden. Bei Stromausfall beträgt die Akku-Laufzeit 28 Tage. In dieser Zeit wären noch zehn Durchsagen á 2 Minuten Länge möglich.

Der derzeitig nur mit Sirenen zu erzielende Weckeffekt hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass an vielen Orten neue Sirenenanlagen aufgebaut bzw. Planungen zur Errichtung eingeleitet wurden. So hat in Niedersachsen z.B. die Stadt Wolfsburg kürzlich ein neues Sirenensystem in Betrieb genommen; die Stadt Osnabrück ist in der Errichtungsphase und die Landeshauptstadt Hannover befindet sich ebenfalls in entsprechenden Planungen zur Wiedereinführung eines flächendeckenden Sirenennetzes.

Folgende Voraussetzungen und Funktionen des Sirenennetzes werden für ein modernes Warnsystem als notwendig erachtet:

- Die Sirenen müssen einzeln, als lokaler Warnbezirk oder durch eine schnelle Polygon-Bildung ansteuerbar sein. Dies verhindert, dass zu große Teile der Bevölkerung bei örtlich begrenzten Gefahrenlagen gewarnt werden. Die Auslösung der Sirenen muss dabei über zwei technisch unabhängige Auslöseorte erfolgen können.

- Die Sirenen müssen über zwei unabhängige Auslösewege ansteuerbar sein. Die erste Auslösemöglichkeit erfolgt über das BOS-Digitalfunknetz des Bundes. Die zweite Auslösung muss über ein lokal verschlüsseltes POCSAG Netz der Stadt Braunschweig erfolgen.

- Sprachdurchsagen müssen im Vorfeld aufgenommen, überprüft und abgespielt werden können, bevor sie an die Öffentlichkeit gesendet werden.

- Über eine Dauerüberwachungseinrichtung muss die Systemverfügbarkeit mit Statusanzeige an einer Zentralstelle erfasst werden können.

- Die techn. Möglichkeit zur Durchführung eines „stillen" Probealarms muss gewährleistet sein.

Grobe Schätzungen von Sirenenfachplanern rechnen zur vollständigen Abdeckung des Stadtgebietes Braunschweig mit einer Anzahl von 55 bis 110 Sirenenstandorten. Anzahl und Standorte der Sirenen sind von Topographie, Bebauung, Schalleistung der Sirene sowie den baulichen Gegebenheiten der möglichen Standorte abhängig. Die genaue Anzahl und Lage der Standorte wird mit Ingenieurmethoden ermittelt.

Bei der Standortwahl der Sirenen sind neben immissionsschutzrechtlichen Aspekten der Anwohner des Sirenenstandortes und baustatischen Gegebenheiten auch städtebauliche Belange und die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der Errichtung auf geeigneten Gebäuden/Einrichtungen werden zudem ggf. rechtlich recht aufwändig abgeklärt werden müssen, sofern es sich nicht um städtische Gebäude handelt.

Neben der ständigen Fernüberwachung des Sirenenwarnnetzes ist zur Erprobung der Warninfrastruktur monatlich ein „stiller" Probealarm der Alarmierungseinrichtungen notwendig. Bei diesem „stillen" Probealarm wird kein akustisches Signal an die Umgebung/Bevölkerung abgegeben.

Eine 2-mal jährliche durchzuführende „laute" Probealarmierung der Bevölkerung am bundeweiten Warntag sowie an einem stadtweiten Warntag zur Erprobung der jeweiligen Auslösewege (Bund/Kommune) ist im Vorfeld durch eine ausreichende Informations-Kampagne der Bevölkerung bekannt zu geben.

Im Rahmen dieser, ohnehin notwendigen, Kampagne werden zusätzliche Inhalte der Risikokommunikation und Selbstschutzaufklärung zur Maßnahmenakzeptanzerhöhung vermittelt werden müssen.

Zur Sicherstellung einer hohen Systemverfügbarkeit und der damit verbundenen Funktionsfähigkeit des Warnsystems, sehen die Hersteller eine jährliche Wartung der Funktionseinrichtungen der Warninfrastruktur vor.

Die zu erwartenden Kosten für die Wartung und Instandhaltung betragen ca. 500 € pro Sirenenstandort. Hierzu müsste ein separater Wartungs- und Instandhaltungsvertrag mit der Errichter Firma geschlossen werden.

3.2. Errichtung einer satellitengestützten MoWaS-Vollstation in Braunschweig

Bei einem Zusammenbruch der Internetverbindung oder Störung des Internetdatenverkehres hätte dies zur Folge, dass die Stadt Braunschweig das Schlüssel System MoWaS nicht mehr zur Warnung der Bevölkerung nutzen kann.

Dieses Szenario wäre denkbar bei großflächigen Stromausfällen, weitreichenden Naturkatastrophen oder einem gezielten Cyberangriff. Dies hätte zur Folge, dass fast alle bestehenden Warnkanäle (bis auf Lautsprecherfahrzeuge und Sirenen) nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

In einigen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen) wird mit der Anbindung aller Leitstellen zur öffentlichen Gefahrenabwehr (Polizei und Feuerwehr) eine möglichst hohe Systemverfügbarkeit durch die direkte Satellitenanbindung mit einer MoWaS-Vollstation sichergestellt.

Derzeit plant die Landeshauptstadt Hannover die Anmietung von zwei satellitengestützten MoWaS-Vollstation. Die notwendige Gerätetechnik für eine MoWaS-Vollstation kann nur über die Firma mecom (Medien-Communikations-Gesellschaft mbH) angemietet werden. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf voraussichtlich 22.000 € pro Standort.

Auch für Braunschweig ist die Anmietung einer Vollstation zur Erhöhung der Systemverfügbarkeit zwingend erforderlich da das bundeseigene MoWaS System den Grundpfeiler der gesamten Warninfrastruktur in Deutschland jetzt schon darstellt und in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen wird.

3.3. Risiko- und Krisenkommunikation im Kontext zur Warnung der Bevölkerung

Ein wesentlicher Aspekt der ganzheitlichen Aufgabe „Bevölkerungsschutz“ ist die Vorsorge und Vorbereitung der Bevölkerung auf mögliche Krisen- und Katastrophenlagen, also die nachhaltige Stärkung der Selbsthilfefähigkeit in der Gesellschaft.

Die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung ist hierbei sehr eng im Kontext mit der Warnung vor möglichen Gefahrenlagen zu verstehen. Nur eine - im Vorfeld einer Katastrophe - ausreichend über drohende Risiken/Gefahrenlagen informierte Bevölkerung kann dann die behördlichen Warnungen/Sirenensignale richtig interpretieren und so die zuvor vermittelten Selbsthilfemaßnahmen handlungssicher durchführen. Die vielfältigen Informationen des BBK werden in der Bevölkerung noch zu wenig wahrgenommen.

Die projektbegleitende Risikokommunikation im Rahmen der Einführung eines Warnsystems mit der Bevölkerung besitzt somit eine der wichtigsten Schlüsselfunktionen zur nachhaltigen Akzeptanz und zum Schutz der Bevölkerung.

Hierzu ist ein zeitgemäßes und umfassendes Konzept zur begleitenden Risikokommunikation mit Selbstschutzinhalten (einschließlich Brandschutzerziehung/-aufklärung und Erste-Hilfe-Ausbildung)

zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit zu erstellen und langfristig (regelmäßig) in Braunschweig zu installieren.

Im Zusammenspiel mit dem stattfindenden bundesweiten Warntagen sowie einem, ohnehin notwendigen, jährlichen stadtweiten Probealarm der verschiedenen Alarmierungseinrichtungen könnte als fester Anlass zur Durchführung einer öffentlichen Kampagne zum Thema Gefahren und Bevölkerungsschutz sein.

Partner zur Umsetzung könnten neben den städtischen Gefahrenabwehrbehörden, Hilfsorganisationen, öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten aber auch Unternehmen wie z.B. Versicherungsgesellschaften sein.

Die Risiko-Kommunikation hat aber nicht nur den Auftrag zur Aufklärung über bestehende oder mögliche Gefahren, sondern bereitet die Bevölkerung auch auf die im Gefahrenfall einsetzende Krisenkommunikation vor.

Die Krisenkommunikation ist der Austausch von Informationen während einer Krise (Katastrophe) mit dem Ziel der (weiteren) Verhinderung oder Begrenzung von Schäden bei Menschen, Tieren und Sachwerten.

Weiterhin bildet die Krisenkommunikation im Krisenfall der zielgruppenorientierten Information bzw. dem Informationsaustausch, dem Erhalt von Vertrauen und der Verhinderung von Imageeinbußen. Dies sichert die behördliche Informationshoheit im Krisenfall nachhaltig ab. Krisenkommunikation ist insbesondere immer dann erfolgreich, wenn sie auf einer langfristigen und dauerhaften Risikokommunikation aufbaut und nicht nur unmittelbar nach unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Ereignissen.

Die Vorbereitung der Krisenkommunikation bedarf der klaren Zuordnung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie einer klaren Kommunikationslinie für ein inhaltlich und argumentativ einheitliches Auftreten der am Krisenmanagement beteiligten Stellen.

3.4. Erstellung eines Warnplanes

Zur Sicherstellung einer, dem Ereignis angemessenen, Warnung der Bevölkerung über die unterschiedlichen Warnkanäle des zur Verfügung stehenden Warnmittelmix, ist ein Warnplan in Form einer Dienstanordnung zu erstellen.

Der Warnplan mit Auslösematrix (Warnschema) beschreibt hierbei, mit welchen Mitteln (Warnkanäle) die Bevölkerung zielgerichtet bei vordefinierten Ereignissen im Stadtgebiet Braunschweig schnellstmöglich gewarnt und informiert werden können.

Das Warnschema muss hierbei feste Auslösekriterien für einige Krisenszenarien beinhalten, darf aber zugleich nicht als starre und abschließende Matrix für verschiedene Einsatzlagen und entsprechende Warnmaßnahmen verstanden werden. Dies würde einer frühzeitigen Warnung der Bevölkerung im Ereignisfall entgegenstehen.

Die Erstellung, Koordinierung, Organisation und Fortschreibung des Warnplanes könnte zukünftig durch die Stelle 37.23 - Bevölkerungsschutz in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen in der Stadtverwaltung, übernommen werden.

Die Auslösung der Warnmittel erfolgt durch die Integrierte Regionalleitstelle BS/WF/PE der Feuerwehr Braunschweig. Für Gefahrensituationen, die federführend von anderen Fachbereichen der Stadt Braunschweig bearbeitet werden, können Warnmeldungen über einzelne Warnkanäle veranlasst werden.

3.5. Zeit-Kosten-Planung

Aufgrund der sehr dynamischen Marktlage auf dem Gebiet der Sirenentechnik und der Fachplanung ist eine vollständige und umfassende Zeit- und Kostenplanung derzeit nicht abschließend möglich. Dies ist besonders dadurch gekennzeichnet, dass z.Z. in der gesamten Bundesrepublik nahezu alle Kommunen ihre Warnkonzepte der geänderten Sicherheitslage anpassen und zu dem Entschluss zur Neuerrichtung von Sirenenstandorten kommen.

In Deutschland gibt es derzeit nur drei Errichter Firmen für Sirenen-Anlagen und zwei Fachplanungsbüros. Dies resultiert aus dem langen Zeitraum mit einer sehr geringen Nachfrage in Deutschland und der Welt.

Weiterhin ist zu beachten, dass z.Z. nicht absehbar ist, ob durch das BBK oder durch das Land Niedersachen weitere Programme zur Förderung von neuen Sirenenstandorten aufgelegt werden. Dies wird derzeitig, ergebnisoffen in den Fachkreisen diskutiert.

Im Rahmen einer Markterkundung erfolgte die unverbindliche Anfrage bei den zwei einschlägigen Planungsbüros zur Errichtung von Sirenennetzen. Hieraus ergaben sich voraussichtliche Planungskosten von bis zu 3.000 € je Sirenenstandort.

Die Kosten für die Errichtung eines flächendeckenden Sirenennetzes für Braunschweig betragen demnach voraussichtlich ca. 1,8 Million Euro.

Hierin wären enthalten:

- Projektplanung und Durchführung (inklusive fachplanerische Schallgutachten und notwendige bau- bzw. immissionsrechtliche Festlegungen) für ca. 300.000 €,
- Errichtung von Sirenenstandorten für ca. 1,1 Millionen €
- Technische Integration der notwendigen Sirenen-Auslösetechnik für die Integrierte Regionalleitstelle BS/WF/PE am Standort der Hauptfeuerwache sowie als Redundanz-Standort in der Feuerwache-Süd ca. 200.000 €,
- Erwerb eines hochmobilen Ersatzsystems zur Warnung der Bevölkerung bei einer Störung/Zerstörung von einzelnen oder mehreren Sirenenstandorten ca. 200.000 €

Zur Sicherstellung einer möglichst hohen Systemverfügbarkeit ist die regelmäßige Wartung und Erprobung des Sirenennetzes unabdingbar.

Mit künftigen jährlichen Folgekosten ist nach Installation des Sirenensystems zu rechnen:

- Wartungs- und Instandhaltungskosten von ca. 15.000 €
- Mietkosten für eine MoWaS-Vollstation 22.000 € (ein Erwerb der Anlage ist nicht gestattet aus Systemschutz-Gründen),
- Begleitende Risikokommunikation mit der Bevölkerung zur System-Einführung (Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung der Probealarme) ca.15.000 €,
- Mietkosten für Sirenenanlagen auf privaten Bestandsgebäuden

Die Gesamtfolgekosten können erst nach der fachplanerischen Auswahl von Standorten beziffert werden. Vorrangig sollen Standorte auf öffentlichen Gebäuden und Sirenen mit Mastanlagen berücksichtigt werden.

Die Ausschreibung, Beauftragung und Umsetzung der Sireneninstallation benötigen einen großen zeitlichen Umfang; daher wird bis zum nächsten Warntag 2022 keine komplette Ausstattung mit einem Sirenensystem erfolgen können.

Die zeitliche Ausführung zur Errichtung des Gesamtsystems ist, wie bereits zuvor schon genannt, abhängig von der sehr schwierigen Marktlage. In einem ersten Schritt muss ein Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zur fachplanerischen Projektplanung und Durchführung erfolgen.

Im Anschluss an die notwendigen Planungsarbeiten erfolgt ein Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zur Vergabe der konkreten Bauleistungen an den Standorten. Hierbei ist eine enge Begleitung zur Einhaltung der immissionsrechtlichen Festlegungen notwendig.

Mit der Errichtung der ersten Sirenenstandorte könnte somit abhängig von der Marktlage frühestens im Laufe des Jahres 2023 begonnen werden. Ein Abschluss der Errichtungsphase ist daher frühestens für das 4. Quartal 2024 zu erwarten.

Für bestehende Risiko-/Gefahrenbereiche (Umfeld von Störfall-Betrieben, Hochwassergebiete usw.) könnte die Beschaffung von weiteren hochmobilen und kleinräumig wirkenden Lautsprecheranlagen für zusätzliche Lautsprecher-Fahrzeuge zur Warnung der Bevölkerung im 1. Quartal 2023 durch die Stelle Bevölkerungsschutz erfolgen.

Dieses System würde nach der vollständigen Errichtung als Ersatzsystem bei einer Störung/Zerstörung von einzelnen oder mehreren Sirenenstandorten zur Verfügung stehen bzw. für kleinräumige Bevölkerungslenkungen eingesetzt werden können.

4. Zusammenfassung der Maßnahmen

Der zeitnahe Aufbau sowie die weitere Vernetzung der bereits bestehen Möglichkeiten zur Warnung der Bevölkerung zum Warmmittelmix erfordert ein Zusammenwirken der unterschiedlichsten Fachbereiche innerhalb der Stadtverwaltung. Die Stelle Bevölkerungsschutz im Fachbereich Feuerwehr sollte hierbei einen koordinierenden Auftrag zur Umsetzung der nachstehenden Einzelaufgaben erhalten.

- Planung und Aufbau eines flächendeckenden Netzes von elektronischen Sirenen mit der Möglichkeit zur Sprachdurchsage für alle dauerhaft bewohnten Bereiche des Stadtgebietes Braunschweig.

- Einrichtung einer internetunabhängigen MoWaS-Auslöseeinrichtung in der Integrierten Regionalleistelle BS/WF/PE der Feuerwehr Braunschweig am Standort der Hauptfeuerwache.

- Erstellung eines Warnplanes zur strategischen, taktischen und operativen Durchführung der Warnung der Bevölkerung für den Gefahrenfall.

- Erstellung eines Konzept- zur öffentlichen Risikokommunikation in Interaktion mit Bevölkerung hinsichtlich der für das Stadtgebiet Braunschweig analysierten Gefahren sowie die ständige Aufklärungsarbeit zur Bedeutung der einzelnen Sirenensignale und den damit verbundenen Selbsthilfemaßnahmen.

5. Anhang 1: Weiterführende Erklärung zu den MoWaS-Warnstufen

Warnstufe 1 – höchste Priorität

Bei **Amtlichen Gefahrendurchsagen** wird das Sendeprogramm sofort unterbrochen und der übermittelte Text von den Medien unverändert gesendet. Amtliche Gefahrendurchsagen sind deshalb nur „bei Katastrophen und anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit" angezeigt, wenn es auf den ausdrücklichen Wortlaut der Meldung ankommt. Sie werden außerdem bei scheinbaren Gefahren, die zu einer erheblichen Beunruhigung der Bevölkerung führen können, angewandt.

Warnstufe 2 - mittlere Priorität

Eine **Amtliche Gefahrenmitteilung** ist dann angezeigt, wenn eine Amtliche Gefahrendurchsage nicht erforderlich ist und eine Gefahreninformation nicht ausreichend erscheint. Die Medien fügen den übermittelten Text in der nächsten Programmlücke in das Sendeprogramm ein. Der Text kann von den Medien angepasst werden. Für die redaktionellen Änderungen sind die Medien verantwortlich.

Warnstufe 3 - niedrige Priorität

Für die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (zum Beispiel Katastrophenschutzbehörden) besteht die Möglichkeit, die Bevölkerung ausschließlich über die Warnapps örtlich gezielt mittels sogenannter Gefahreninformationen zu warnen und zu informieren. Damit wird die Bevölkerung auch bei Lagen informiert, bei denen noch keine Amtliche Gefahrendurchsage oder Amtliche Gefahrenmitteilung angezeigt ist.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-17692
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Einführung eines neuen "Nachhaltigkeitspreises für Braunschweiger Schulen"

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	05.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss (Vorberatung)	13.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

Die Aktualisierung des „Konzepts zur Energieeinsparung und Abfallvermeidung durch ein verändertes Nutzerverhalten in Schulen sowie Einführung einer Projektförderung für ökologische Schulprojekte“ wird beschlossen und in den in der Anlage beschriebenen „Nachhaltigkeitspreis für Braunschweiger Schulen“ überführt. Über den weiteren Fortgang des Projekts werden die Mitglieder des Schulausschusses regelmäßig informiert.

Angesichts der Tatsache, dass die Stadt Braunschweig derzeit zahlreiche junge Geflüchtete aus der Ukraine aufnimmt, wird der geplante Projektstart um ein Jahr auf das Jahr 2023 verschoben. Die in 2022 zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 230.000,00 € werden stattdessen für unterstützende Maßnahmen geflüchteter ukrainischer Kinder und Jugendlicher genutzt.

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt Braunschweig beschloss am 27.05.2014 ein Konzept zur Energieeinsparung und Abfallvermeidung durch ein verändertes Nutzerverhalten in Schulen sowie die Einführung einer Projektförderung für ökologische Schulprojekte (Ds 16806/14). Bei dem Konzept handelt es sich um ein 3-Säulen-Konzept. Säule 1, auch Energie-Fuchs genannt, ermöglicht den Schulen kalkulierbare Einnahmen, wenn sie sich dauerhaft um Einsparungen im Energieverbrauch bemühen. Die Säule 2 stellt der Abfall-Fuchs dar, bei der es um die regelmäßige Reduzierung des Müllaufkommens geht. Der Projekt-Löwe ist die dritte Säule. Dabei können Schulen, die pädagogisch wertvolle Energie- oder Umweltprojekte umsetzen, an einem Wettbewerb teilnehmen und projektbezogene Zahlungen erhalten. Seit dem Haushalt 2014 stehen für die Umsetzung des Konzeptes jährlich 230.000,00 Euro zur Verfügung.

Nach einem anfänglich erfolgreichen Verlauf des Projekts wurde deutlich, dass die Umsetzung zunehmend schwieriger wurde. Beim Energie-Fuchs und beim Abfall-Fuchs waren kaum noch Einsparungspotenziale möglich, da sich die Regeln der Energie- und Abfallvermeidung an den Schulen etabliert hatten. Es ließ sich zudem festzustellen, dass die Partizipation der Schulen sehr unterschiedlich ausfiel und oft die gleichen Schulen teilnahmen. Ein Grund hierfür war auch der hohe Verwaltungsaufwand der Projekte. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren jeweils Haushaltsreste übrigblieben, die als Pauschalbeträge an die bis dahin beteiligten Schulen ausgezahlt wurden.

Vor diesem Hintergrund hatte die Verwaltung im Zuge der Haushaltsoptimierung 2021 vorgeschlagen, die Projektmittel einzusparen. Dem wurde politisch nicht zugestimmt. Vielmehr sollten die Mittel erhalten bleiben und den Schulen weiterhin zur Verfügung stehen. Der pädagogische Wert der Prämien wurde besonders hervorgehoben. Das Projekt soll deshalb neukonzipiert und modernisiert werden.

Mit dem neuen Konzept bekommen die Braunschweiger Schulen die Möglichkeit, nachhaltigkeitsfördernde Projekte durchzuführen und sich damit für den Nachhaltigkeitspreis zu bewerben. Dabei wird – den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen folgend – ein ganzheitlicher Nachhaltigkeitsbegriff zugrunde gelegt, der die drei Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales integriert und vor allem ihre Schnittstellen und Wechselwirkungen berücksichtigt. Die integrierte Betrachtung der drei Dimensionen begünstigt nicht nur das Gelingen von Nachhaltigkeitsprojekten, sie bietet darüber hinaus auch ein breites Themenspektrum für die jeweilige Schwerpunktsetzung des Nachhaltigkeitspreises in den nächsten Jahren.

Für den ersten Durchgang wurde das Thema „Zero Waste – mein Handeln macht einen Unterschied“ gewählt. Dieser stellt eine Anknüpfung an das bisherige Konzept dar und bietet den Schulen zahlreiche, sinnvolle und zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten (z. B. Plogging in den Braunschweiger Parks im Sportunterricht, Upcycling im Kunstunterricht oder plastikfreies Einkaufen in Geschäften und auf Wochenmärkten Braunschweigs). Außerdem hat das Thema Müllvermeidung laut der aktuellen Trendstudie „Jugend in Deutschland“ eine hohe Akzeptanz bei jungen Menschen und eignet sich auch deshalb sehr gut als Auftaktthema.

Die Projekte an den Schulen sollen durchgehend laufen. Die Verleihung des Nachhaltigkeitspreises findet alle zwei Jahre statt.

Um die Attraktivität der Teilnahme an dem Wettbewerb für möglichst viele Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu gewährleisten, wird im Vorfeld der ersten Runde in Zusammenarbeit mit dem Braunschweiger Stadtmarketing eine zielgruppengerechte Designsprache (Logo, Farbwelt, ggf. Name) für den Nachhaltigkeitspreis entwickelt.

Der ursprünglich geplante Start soll aufgrund der aktuellen Situation um ein Jahr auf das Jahr 2023 verschoben werden. Die für das Jahr 2022 zur Verfügung stehenden Mittel sollen stattdessen für unterstützende Maßnahmen geflüchteter ukrainischer Kinder und Jugendlicher genutzt werden. Mit den Mitteln sollen in diesem Jahr insbesondere spezielle Vorbereitungsklassen finanziert werden, die gemeinsam mit der VHS organisiert werden.

In den Schulen gibt es in der aktuellen Situation weder ausreichend Zeit noch Energie, sich angemessen mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen. Die Mitglieder des Schulleitungssprecherkreises sind zu der Verschiebung des Projektstartes sowie der Umwidmung der Mittel für die Unterstützung ukrainischer Kinder und Jugendlicher befragt worden und haben den Vorschlag sehr begrüßt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Konzept „Nachhaltigkeitspreis für Braunschweiger Schulen“

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-17754
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 40 Fachbereich Schule	08.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (Anhörung)	11.05.2022	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	13.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:
Die als Anlage beigefügte Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:
Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 in der zurzeit geltenden Fassung bedarf aus verschiedenen Gründen mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 2022/2023 diverser Änderungen.

Die Zuständigkeit des Rates, über Satzungen zu entscheiden, ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

Zu Artikel I Nr. 1:

Es handelt sich um die Anschrift der Sporthalle der Nibelungen-Realschule, der Sporthalle Naumburgstraße, der Sporthalle Rheinring und des Hotels „Vienna House Easy“. In diesen Einrichtungen sind Geflüchtete aus der Ukraine untergebracht. Unter ihnen sind viele Kinder im Grundschulalter. Um nicht ausschließlich nur die eigentlich bezirklich zuständigen Grundschulen mit der Beschulung der Flüchtlingskinder betrauen zu müssen, soll es unter Berücksichtigung der Kapazität jeder der städtischen Grundschulen möglich sein, die Beschulung der Flüchtlingskinder auf alle Grundschulen im Stadtgebiet zu verteilen.

Zu Artikel I Nr.2 und 3: Aufhebung Außenstelle Schuntersiedlung der GS Schunteraue

Der Verwaltungsausschuss entscheidet am 17. Mai 2022 über den Vorschlag, die Außenstelle Schuntersiedlung der Grundschule Schunteraue aufzuheben. Auf die Drucksache 22-18555 wird hingewiesen, die in derselben Sitzung des Stadtbezirksrates Nordstadt-Schunteraue bzw. des Schulausschusses behandelt wird wie diese Vorlage. Folgt der Verwaltungsausschuss dem Vorschlag, die Außenstelle Schuntersiedlung der Grundschule Schunteraue aufzuheben und die Schulbezirke beider Standorte zusammenzulegen, wird eine Änderung gemäß § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz bezüglich der Festlegung der Schulbezirke erforderlich. Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) ist entsprechend zu ändern. Die Straßen aus dem bisher für die Außenstelle Schuntersiedlung festgelegten Schulbezirk werden dem

Schulbezirk der Grundschule Schunteraue zugeordnet.

Die Schülerinnen und Schüler, die aktuell in der Außenstelle Schuntersiedlung beschult werden, sollen mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 am Standort Kralenriede, Albert-Schweitzer-Straße 10, der Grundschule Schunteraue beschult werden. Die Eltern wurden bereits informiert.

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Schulbezirkssatzung wird der Schulbezirk der Grundschule Schunteraue um die Straßen des Schulbezirks für die Außenstelle Schuntersiedlung erweitert. Der Schulbezirk für die Außenstelle Schuntersiedlung entfällt.

Zu Artikel I Nr. 3: Änderung und Ergänzungen der Zuordnung von Straßen und Hausnummern

Die Taubenstraße, die bisher dem Grundschulbezirk Bültenweg zugeordnet ist, soll aufgrund ihrer Lage im Stadtgebiet, wie auch die umliegenden Straßen „Am Nordpark“, „Lichtwerkallee“ und „Montgolfierstraße“ dem Schulbezirk Isoldestraße zugeordnet werden. Zurzeit werden weder Kinder, die in der Taubenstraße ihren Wohnsitz haben, in der Grundschule Bültenweg beschult, noch gibt es Neuanmeldungen für das Schuljahr 2022/2023. Aktuell gibt es daher keine Betroffenheit von Kindern.

Neue Straßen, deren Benennung die jeweils zuständigen Stadtbezirksräte in ihren Sitzungen beschlossen haben und neu vergebene Hausnummern einer Straße sowie untergangene Hausnummern und dem damit verbundenen Entfall von Anschriften werden ergänzt bzw. aus dem dem Satzungstext als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis entfernt. Dieses Straßenverzeichnis enthält alle Änderungen aus den bisher beschlossenen Änderungssatzungen

Dr. Arbogast

Anlage:
Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig

Neunte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
in der Stadt Braunschweig
(Schulbezirkssatzung)

vom 24. Mai 2022

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, Seite 17) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 13. Juli 2021 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 22. Juli 2021, Seite 43) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Davon abweichend werden die Anschriften Arminiusstraße 4, Naumburgstraße 16, Rheinring 8 und Salzdahlumer Straße 137 den Schulbezirken aller Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Braunschweig zugeordnet. Die Zuordnung zu einer Grundschule erfolgt durch die Stadt Braunschweig je nach freier Kapazität."

2. In § 2 Absatz 5 werden in der Spalte Grundschulbezirke die Wörter „Außenstelle Schuntersiedlung" gestrichen.

3. Die Anlage zu § 2 Absatz 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3

Anlage
(zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der Schulbezirkssatzung)

Den Grundschulen werden folgende Straßen und Hausnummern als Schulbezirke zugeordnet:

Grundschule Altmühlstraße	Altmühlstraße Am Jödebrunnen Am Klosterkamp Am Lehmanger Am Queckenberg An den Gärtnerhöfen Arndtstraße 17 - 21 Donaustraße Friedrich-Seele-Straße 13 ff Hebbelstraße Im Wasserkamp Isarstraße Jagststraße Kinzigstraße Kocherstraße Lahnstraße Lechstraße Lichtenberger Straße 15 Ludwig-Winter-Straße Möhlkamp Moselstraße Münchenstraße 13 - 39 Naabstraße Neckarstraße Rudolf-Steiner-Straße

Grundschule	Am Galggraben
Am Schwarzen Berge	Am Schwarzen Berge
	An der Hafenbahn
	Auf dem Brink
	Gifhorner Straße 1 und 180 b
	Grubenweg
	Haferkamp
	Hamburger Straße 85
	Heimgarten
	Holunderweg
	Jahnskamp
	Kleebreite
	Ligusterweg
	Maulbeerweg
	Roggenkamp
	Schlehenhang
	Schmalbachstraße
	Sielkamp
	Stadtblick
	Wacholderweg
	Warnekamp
	Weidengrund
	Weizenbleek

Grundschule Bebelhof	Ackerstraße Alte Salzdahlumer Straße Amsbergstraße Blankenburger Straße Borsigstraße Braunlager Straße BraWo-Allee Charlottenhöhe Fichtengrund 1 und 4 Frieseweg Hamelnweg Hans-Porner-Straße Harkortstraße Harzburger Straße Hasselfelder Straße Henschelstraße Hermann-von-Vechelde-Straße Höxterweg Holzmindener Straße Jahnplatz Kennelweg Kennelbad Königsberger Straße Kruppstraße Limbeker Straße Masurenstraße Rischkampweg Richmondweg Rote Wiese Salzdahlumer Straße 40 - 90 und 170 - 208 a Schefflerstraße Schwartzkopffstraße Seesener Straße Siemensstraße Steigertahlstraße Stephensonstraße Tannenbergstraße Tilsitstraße Wolfenbütteler Straße. 41 - 49 und 54 - 57 Zuckerbergweg

Grundschule Broitzem	Am Meierhof
	Am Steinberg
	An der Kirche
	Asseblick
	Breslauer Straße
	Brinkstraße
	Brockenblick
	Broitzemer Steinberg
	Buchfinkweg
	Buchweizenstiege
	Burgbergblick
	Donnerbleek
	Drachenbergblick
	Elmblick
	Fallsteinblick
	Große Grubestraße
	Gustav-Harms-Straße
	Hackelwiese
	Harzblick
	Helene-Künne-Allee
	Im Dinkelfeld
	Im Emmerfeld
	Im Einkornfeld
	Insterburgstraße
	Karlsbader Straße
	Kleine Grubestraße
	Kruckweg
	Landeshuter Weg
	Leinstiege
	Lerchengasse
	Lindenbergstraße
	Martha-Fuchs-Straße
	Nachtweide
	Oderwaldblick
	Nellie-Friedrichs-Straße
	Osterbeek
	Oststraße
	Potsdamstraße
	Prenzlaustraße
	Rentensiedlung
	Siedlung
	Starenweg
	Steinberganger
	Steinbergstraße 91 - 97
	Steinbrink
	Turmstraße
	Tilla-von-Praun-Straße
	Unter der Steinkuhle
	Westerbergstraße 2 - 18
	Viktoria-Luise-Straße
	Vor dem Queenbruch
	Wiesenweg
	Wilhelmine-Reichard-Weg

Grundschule Bültenweg

Abelnkarre
Abt-Jerusalem-Straße
Am Bülten
Am Fallersleber Tore
Am Nordbahnhof
Am Wendentor 3 - 7
An der Katharinenkirche
Ballonwiese
Bockstwete
Bohlweg 34 - 57
Brahmsstraße
Brucknerstraße
Bültenweg
Drasewitztwete
Eschenburgstraße
Fallersleber Straße
Fallersleber-Tor-Wall
Flotowstraße
Franz-Liszt-Straße
Gaußstraße
Geysostraße
Gliesmaroder Straße 1 - 29 und 107 - 128
Göttingstraße
Händelstraße
Hagenscharrn
Hagenring 30 - 39, 59 - 70
Hans-Sommer-Straße
Hermann-Riegel-Straße
Hiroshima-Ufer
Humboldtstraße
Karlstraße 1 - 18 und 91 - 106
Katharinenstraße
Konstantin-Uhde-Straße
Langer Kamp
Linnéstraße
Luftschifferweg
Mauernstraße
Mittelweg 1 - 6 a und 89 - 96
Mühlenpfordtstraße 11 - 24
Neue Güldenklinke
Neue Knochenhauerstraße
Nordstraße
Pantherring
Pockelsstraße
Rebenring 10 - 60
Rudolf-Wilke-Straße
Schleinitzstraße
Schöppenstedter Straße
Schwanbergerstraße
Spielmannstraße
Steinweg 1 - 22
Theaterwall
Tuchmacherring
Wendentorwall
Wilhelmsgarten
Wilhelmstraße
Zimmerstraße

Grundschule Bürgerstraße

Alerdsweg
Alte Knochenhauerstraße
Alter Pippelweg
Altfeldstraße
Altstadtmarkt
Altstadtring, ohne 30 - 52
Am Alten Petritore
Am Hohen Tore
Am Weinberg
An der Horst
An der Martinikirche
An der Michaeliskirche
An der Petrikirche
Bäckerklint
Bankplatz
Beginekenworth
Bornhardtweg
Brabandtstraße
Breite Straße
Bürgerstraße
Celler Straße 1 - 13
Chemnitzstraße
Dorntriftweg
Echternstraße
Eiermarkt
Eulenspiegeltwete
Freisestraße
Gabelsbergerstraße
Garküche
Gördelingerstraße 1 - 25
Goslarsche Straße (ohne 2 - 8, 42 - 65 und 93 - 101)
Güldenstraße
Gutenbergstraße
Handelsweg
Harnischweg
Heydenstraße
Höfenstraße
Hohetorwall
Holsteinweg
Holwedestraße
Honrothstraße
Kaffeetwete
Kleine Kreuzstraße
Klosterstraße
Königstieg
Kreuzstraße
Leihhausgang
Madamenweg (ohne 2 - 19 und 151 - 174)
Maibaumstraße
Maienstraße
Malertwete
Marenholtzstraße
Melanchthonstraße
Mummetwete
Oswald-Berkhan-Straße
Petersilienstraße
Petritorwall 6 ff
Pfingststraße
Pippelweg
Prinzenweg
Rennelbergstraße
Reuchlinstraße
Sackring (ohne 28 - 38 und 40 - 45)
Scharrnstraße
Schürmannweg
Schüßlerstraße
Schwalbenweg
Sidonienstraße
Sonnenstraße
Steinstraße
Stolzestraße
Strombeckstraße
Südstraße
Thomaestraße
Tuckermannstraße
Turnierstraße
Weinbergstraße
Wiedebeinstraße
Wilhelmitorwall

Grundschule Comeniusstraße

Altewiekring 1 - 22 und28 - 76
Am Wasserturm
An der Matthäuskirche
Andreeplatz
Bennemannstraße
Bienenstraße
Blücherstraße
Bolchentwete
Comeniusstraße
Ebertallee 100, westlich Georg-Westermann-Allee
Elise-Averdieck-Platz
Fasanenstraße 19 - 54 a
Franz-Trinks-Straße
Freytagstraße
Fontanestraße
Georg-Westermann-Allee
Giersbergstraße
Gneisenaustraße
Gorch-Fock-Straße
Griepenkerlstraße
Grünstraße
Hänselmannstraße
Hartgerstraße
Heinrich-Heine-Straße
Helmstedter Straße 1 - 36 a und 113 - 171
Herderstraße
Herzogin-Elisabeth-Straße
Hochstraße
Hopfengarten
Howaldtstraße
Husarenstraße
Jasperallee 42 – 64
Kapellenstraße
Karl-Marx-Straße
Kastanienallee
Klingemannstraße
Korfesstraße
Kurze Straße
St. Leonhard
Leonhardstraße 30 – 43, 44a + 44b
Marienstraße
Max-Osterloh-Platz
Mentestraße
Nußberg
Nußbergstraße
Olfermannplatz
Olfermannstraße
Paul-Keller-Straße
Rankestraße
Rietschelstraße
Rosenstraße
Scharnhorststraße
Schillstraße
Schlegelstraße
Stadtpark
St.-Leonhards-Garten
Thielemannstraße
Uhlandstraße
Walter-Flex-Straße
Wilhelm-Bode-Straße 1 - 6
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Raabe-Straße
Yorckstraße
Ziethenstraße

Grundschule Diesterwegstraße

Alte Landwehr
Am Anger
Am Flaschendreherkamp
Am Mühlengraben
Am Ölper Berge
Amselstraße
Am Weißen Kamp
Aussigstraße
Bei dem Gerichte
Besselstraße
Biberweg
Bockshornweg
Bossengang
Bruderstieg
Brunnenweg
Calvördestraße
Celler Straße 17 - 78 und 81 - 98
Celler Heerstraße 1 - 175
Cuersgang
Diesterwegstraße
Dorfstraße
Eichtalstraße
Ernst-Amme-Straße
Feldstraße
Felmyweg
Finkenherd
Flescheweg
Friedlandweg
Gablonzstraße
Gartenkamp
Glückstraße
Görgesstraße
Goslarsche Straße 42 - 65
Haeckelstraße
Hampentwete
Hannoversche Straße 1 - 4 a und 59 - 67
Helmholtzstraße
Hermannstraße
Hildesheimer Straße
Hinter dem Turme
Hirtenweg
Jordanweg
Julius-Konegen-Straße
Juteweg
Kälberwiese
Kirchbergstraße
Kreuzkampstraße
Leibnizplatz
Lenaustraße
Lerchenfeld
Mähenkamp
Molenberger Straße
Münstedter Straße
Neustadtring 1 - 30 und 41 – 59
Noltemeyerhöfe
Otternweg
Ölper Mühle
Papenkamp
Petristraße
Pulvergartenweg
Rudolfplatz
Rudolfstraße
Saarbrückener Straße 35 - 47, 263 und 264
Sackring 28 - 38 und 40 - 45
Schölkestraße
Sommerlust
Spatzenstieg
Spinnerstraße
Sudetenstraße
Teichmüllerstraße
Trautenaustraße
Triftweg
Ützenkamp
Varrentrappstraße
Vogelsang
Wachtelstieg
Wedderkopsweg
Werksteig
Wittekindstraße
Zum Wiesengrund

Grundschule Gartenstadt	Achtermannstraße* Alte Frankfurter Straße* Am Alten Bahnhof 13 – 17* Am Füllerkamp* Am Fuhsekanal* Am Turmsberg* Arndtstraße 1 - 16 und 22 – 38* Büchnerstraße* Deisterstraße* Diestelbleek* Eisenbütteler Straße* Elzweg* Fabrikstraße* Frankfurter Straße 34 - 49 und 218 – 263* Friedrich-Seele-Straße 1 – 12* Hainbergstraße* Harzstieg* Hilsstraße* Hoheworth* Hugo-Luther-Straße 17 - 53* Im Seumel* Ithstraße* Jahnstraße* Kontorhausweg Lappwaldstraße* Marienberger Straße* Oderblick* Otto-v.-Guericke-Straße* Rhönweg* Schrotweg* Sollingstraße* Stobwasserstraße* Süntelstraße* Theodor-Heuss-Straße 7, 10, 12, 26 und 28* Torfhausweg* Werkstättenweg* Wurmbergstraße* *gemeinsamerer Schulbezirk mit Grundschule Rünigen

Grundschule Gliesmarode

Alte Dammstraße
Am Hasselteich
Am Hohen Felde
Am Kreuzteich
Am Lünischteich
Am Reinertsteich
Am Sandkamp
Am Tafelacker
Am Triangel
An der Bugenhagenkirche
An der Wabe
Baumschulenweg
Berliner Straße
(außer 53 d - 53 k)
Birkenstraße
Brückenpfad
Carl-Zeiss-Straße
Dernburgstraße
Dr. Berndt-Weg
Dr.-Willke-Weg
Ebertallee 19 - 77,
östlich Georg-Westermann-Allee
Efeuweg
Einsteinstraße
Ernst-Abbe-Weg
Falkenweg
Ferdinand-Spehr-Straße
Fischerweg
Friedensallee
Friedrich-Knoll-Straße
Friedrich-Voigtländer-Straße
Gänsekamp
Gerhard-Schridde-Weg
Hermann-Dürre-Weg
Hertzstraße
Höhenblick
Hubertusweg
Hungerkamp
Im Schapenkamp
In den Höfen
Johannes-Beste-Weg
Johanniterstraße
Joseph-Fraunhofer-Straße
Karl-Hintze-Weg
Karl-Steinacker-Straße
Kleidersellerweg
Klostergang
Klosterweg
Koppestraße
Kurzekampstraße
Laubenhof
Max-Planck-Straße
Messeweg
Mittelriede
Mutterkamp
Nehrkornweg
Neuhofstraße
Otto-Himmel-Weg
Otto-Schott-Straße
Pappelberg
Paul-Jonas-Meier-Straße
Petzvalstraße
Querumer Straße
Riddagshäuser Weg
Schopenhauerstraße
Springkamp
Stresemannstraße
Tafelmakerweg
Teichblick
Vossenkamp
Walkholzweg
Wiendruwestraße
Wilhelm-Börker-Straße
Zwischen den Bächen

Grundschule Heidberg	Anklamstraße
	Aschersiebenstraße
	Bautzenstraße
	Bruchanger
	Dessaustraße
	Dresdenstraße
	Eisenachweg
	Erfurtplatz
	Gerastraße
	Greifswaldstraße
	Greizweg
	Halberstadtstraße
	Hallestraße
	Heidbergpark
	Heidbergstieg
	Jägersruh
	Jenastieg
	Köslinstraße
	Kolbergstraße
	Kolpingweg
	Magdeburgstraße
	Meißenstraße
	Naumburgstraße
	Rohrwiesensteg
	Rostockstraße
	Sachsendamm
	Salzdahlumer Straße 91 b - 140
	Stargardstraße
	Stendalweg
	Stettinstraße
	Stolpstraße
	Stralsundstraße
	Thüringenplatz
	Ueckermündestraße
	Weimarstraße
	Wittenbergstraße

Grundschule Heinrichstraße	Abtstraße 1 - 59 und 68 - 83 Allerstraße Altewiekring 23 - 27 a Am Nußberg Am Soolanger An der Paulikirche Beethovenstraße 1 - 5, 15, 16, 57 - 66 Bergstraße Bernerstraße Bindestraße Bismarckstraße Böcklinstraße Dörnbergstraße Dürerstraße Fasanenstraße 1 - 18 und 55 - 68 Feuerbachstraße Franzsches Feld Gliesmaroder Straße 30 - 106 Grabenstraße Grünewaldstraße Hagenring 1 - 27 und 71 - 93 Heinrichstraße Holbeinstraße Jasperallee 1 - 41 und 65 - 87 Karlstraße 19 - 90 Kasernenstraße Kollwitzstraße Liebermannstraße Lortzingstraße Lützowstraße Mendelssohnstraße Menzelstraße Methfesselstraße Moltkestraße Mozartstraße Richard-Strauß-Weg Richard-Wagner-Straße Richterstraße Roonstraße Schunterstraße Spitzwegstraße Steige Steinbrecherstraße Wabestraße Wachholtzstraße Waterloostraße Wiesenstraße Wilhelm-Bode-Straße 7 ff Zeppelinstraße

Grundschule Hohestieg	Altstadtring 30 - 52 Am Alten Bahnhof 2 – 12 Belfort Bergfeldstraße Blumenstraße Broitzemer Straße Bugenhagenstraße Cammannstraße Christian-Friedrich-Krull-Straße Cyriaksring Döringstraße 1 - 20 Ekbertstraße Europaplatz Ferdinandstraße Frankfurter Platz Frankfurter Straße 1 a - 33 und 264 ff Gebhard-von-Bortfelde-Weg Gieseler Gieselerwall Goslarsche Straße 2 - 8 und 93 - 101 Gustav-Knuth-Weg Hedwigstraße Heinrich-Mack-Straße Helenenstraße Hohestieg Holzhof Hugo-Luther-Straße 1 - 16 und 54 ff Johannes-Selenka-Platz Juliusstraße Kalandstraße Kleine Döringstraße Kramerstraße Laffertstraße Luisenstraße Madamenweg 2 - 19 und 151 - 174 Münchenstraße 1 - 12 und 14 Müncheweiden Odastraße Pawelstraße Pipenweg Schöttlerstraße Sophienstraße Theodor-Heuss-Straße 1 - 5 b Virchowstraße Von-Veltheim-Weg Westbahnhof Wilhelmitorufer Wilmerdingstraße

Grundschule Hondelage

Ackerweg
Ahornweg
Am Beek
Am Schulring
Am Sundern
Angerburgstraße
Asternweg
Aurikelweg
Berggarten
Bielitzweg
Birkhahnweg
Braunsbergweg
Buchenweg
Dammstraße
Danziger Straße
Drosselweg
Eichhagen
Enzianweg
Falkenhorst
Fasanenkamp
Gehegewiese
Grünbergstraße
Haselnußweg
Hegerdorfstraße
Hinter dem Berge
Im Sydikum
In den Heistern
Johannesweg
Kreyenkamp
Lilienweg
Lindenberg
Margeritenweg
Möwenweg
Neddernkamp
Neuer Winkel
Neumarktstraße
Oberkamp
Peterskamp 41 - 70 a
Rebhuhnweg
Rigaweg
Rosenweg
Schaftrift
Schulring
Siekbruch
Spannweg
Stadtweg
Stieglitzweg
Strehlitzweg
Teichfeld
Tiefe Straße
Tränkeweg
Troppaustraße
Veilchenweg
Wilhelmshöhe
Wolfstraße
Zedernweg
Ziegelofen
Zur Hagenriede

Grundschule	Alte Schulstraße
Hondelage	Am Markt
Ortsteil Dibbesdorf	Bocksbergweg
	Charlottenburgweg
	Im Holzwinkel
	Im Schlagkamp
	Kleiner Mooranger
	Köpenickweg
	Kreuzbergstraße
	Lüddeweg
	Marktstraße
	Nesselweg
	Neuköllnstraße
	Ostlandstraße
	Pankowweg
	Pirolweg
	Querumer Weg
	Reinickendorfweg
	Schönebergstraße
	Spandaustraße
	Steglitzstraße
	Tempelhofstraße
	Treptowweg
	Vor dem Dorfe
	Weddingweg
	Weißenseeweg
	Wendhäuser Weg
	Wiesengrund
	Wilmersdorfweg
	Zehlendorfweg

Grundschule Ilmenaustraße	Almestraße
	An der Rothenburg
	Broitzemer Holz
	Diemelstraße
	Donauknoten
	Dosseweg
	Ederweg
	Eiderstraße
	Elbestraße
	Elsterstraße
	Emsstraße 2 - 10 a und 1 - 19
	Fuhneweg
	Fuldastraße
	Havelstraße
	Helmeweg
	Huntestraße
	Illerstraße
	Ilmenaustraße
	Ilmweg
	Innstraße
	Kremsweg
	Leinestraße
	Lesumweg
	Lichtenberger Straße (ohne 15)
	Lippestraße
	Muldeweg
	Orlastraße
	Pregelstraße
	Recknitzstraße
	Regaweg
	Rhumeweg
	Saalestraße
	Schwarzastraße
	Selkeweg
	Spreeweg
	Steverweg
	Swinestraße
	Timmerlahstraße 1 - 100
	Traunstraße
	Unstrutstraße
	Warnowstraße
	Werrastraße
	Weserstraße
	Wipperstraße
	Wümmeweg

Grundschule Isoldestraße

Am Nordpark
Am Schützenplatz
Arminiusstraße
Beethovenstraße 40 - 56
Bienroder Weg 1 - 28 und 80 – 97
Blanchardplatz
Bleibtreuweg
Brunhildenstraße
Burgundenplatz
Cheruskerstraße
Dietrichstraße
Donnerburgweg
Eddastraße
Freyastraße
Gernotstraße
Gotenweg
Gudrunstraße 24 - 34
Guntherstraße
Hamburger Straße 26 - 80 und
210 - 273 a, b, c
Heliandstraße
Hildebrandtstraße
Isoldestraße
Jütenring
Karl-Schmidt-Straße
Kriemhildstraße
Lampadiusring
Langobardenstraße
Lichtwerkallee
Lohengrinstraße
Ludwigstraße
Mitgaustraße
Mittelweg 7 – 88
Montgolfierstraße
Nibelungenplatz
Nibelungenstraße
Nordanger
Ortwinstraße
Rheingoldstraße
Robert-Koch-Straße
Rüdigerstraße
Rühmer Weg
Sackweg
Siegfriedstraße
Sieglindstraße
Siegmundstraße
Spargelstraße
Tannhäuserstraße
Taubenstraße
Tristanstraße
Uferstraße
Volkerstraße
Walkürenring
Weinbergweg
Wodanstraße
Zum Ölpersee

Grundschule Klint

Ackerhof
Adolfstraße
Ägidienmarkt
Ägidienstraße
Alter Zeughof
Am Bruchtor
Am Bürgerpark
Am Magnitor
Am Schloßgarten
Am Theater 1
Am Wassertor
Am Windmühlenberg
An der Stadthalle
Auguststraße
Augusttorwall
Autorstraße
Badetwete
Bartholomäustwete
Berliner Platz
Bertramstraße
Böcklerstraße
Bohlweg 1 - 33 und 61 ff
Bruchstraße
Bruchtorwall
Brüningpassage
Burgpassage
Burgplatz
Campestraße
Casparistraße
Charlottenstraße
Damm
Dammpassage
Dankwardstraße
Dompassage
Domplatz
Ehrenbrechtstraße
Friedrichstraße
Friedrich-Kreiß-Weg
Friedrich-Wilhelm-Passage
Friedrich-Wilhelm-Platz
Friedrich-Wilhelm-Straße
Friesenstraße
Fritz-Bauer-Platz
Georg-Eckert-Straße
Georg-Wolters-Straße
Gerichtspassage
Gerstäckerstraße
Gertrudenstraße
Gördelingerstraße ohne 1 - 25
Heinrich-Büssing-Ring
Hennebergstraße
Herrendorftwete
Herzogin-Anna-Amalia-Platz
Hinter Ägidien
Hinter der Magnikirche
Hinter Liebfrauen
Klint
Körnerstraße
Kohlmarkt
Konrad-Adenauer-Straße
Kuhstraße
Kurt-Schumacher-Straße
Kurt-Seeleke-Platz
Lachmannstraße
Langedammstraße
Langer Hof
Leisewitzstraße
Leonhardstraße 1 - 29 a und 46 - 63
Leopoldstraße
Lessingplatz
Lindentwete
Löwenwall
Magnikirchstraße
Magnitorwall
Mandelnstraße
Marstall
Marthastraße
Max-Beckmann-Platz
Meinhardshof
Mönchstraße
Münzstraße
Museumstrasse
Neue Straße
Nimesstraße
Obergstraße
Ölschlägern
Ottmerstraße
Packhofpassage
Papenstieg
Parkstraße
Peter-Joseph-Krahe-Straße
Platz am Ritterbrunnen
Platz der Deutschen Einheit
Poststraße
Riedestraße
Rimpaus Garten
Ritterbrunnen
Ritterstraße
Rosenhagen
Ruhfäutchenplatz
Sack
Schild
Schlosspassage
Schlossplatz
Schlossstrasse
Schützenstraße
Schuhstraße
Soussebrücke
Spohrplatz
Stecherstraße
Steintorwall

Hintern Brüdern
Höhe
Hutfiltern
Jakobstraße
Jodutenstraße
Jöddenstraße
John-F.-Kennedy-Platz
Kalenwall
Kannengießerstraße
Karrenführerstraße
Kattreppeln
Kleine Burg
Kleine Campestraße
Kleine Leonhardstraße
Steinweg 26 - 44
Steinwegpassage
Stephanstraße
Stobenstraße
St.-Nicolai-Platz
Viewegstraße
Villierstraße
Vor der Burg
Waisenhausdamm
Wallstraße
Willy-Brandt-Platz
Wolfenbütteler Straße 1 - 39 und 58 ff
Ziegenmarkt

Grundschule Lamme	An der Woort
	Backhausweg
	Beekswiese
	Bickberg
	Birnbaumskamp
	Bruchstieg
	Clauskamp
	Cuppelhuth
	Elchstraße
	Ermlandstraße
	Frankenstraße
	Glinder Straße
	Hohbusch
	Hohenlegden
	Hohkamp
	Hüttenweg
	Im Wisshole
	In den Steinäckern
	Klauenberg
	Kleine Wiese
	Kuhtrift
	Lammer Busch
	Lammer Heide
	Mühlenfeld
	Neudammstraße
	Neue Klosterwiese
	Papengey
	Pappelweg
	Pieperskamp
	Raffkamp
	Raffturm
	Rodedamm
	Rundehoff
	Samlandstraße
	Schiebeweg
	Stiegforbet
	Trappvorlingen
	Windberg
	Zum Frieden

Grundschule Lehndorf

Adolf-Bingel-Straße
Alfred-Delp-Weg
Am Brunnen
Am Horstbleek
Am Ölper Holze
An der Schule
Baeyerweg
Beckinger Straße
Beckurtsstraße
Bergiusstraße
Bexbachweg
Billrothstraße
Bliesstraße
Blitzeichenweg
Blütenstieg
Bonhoefferweg
Bortfelder Stieg
Breite Riede
Breitscheidstraße
Bundesallee (außer 50 und 70)
Bundesallee 50*
Burbacher Straße
David-Mansfeld-Weg
Dielsweg
Dießelhorststraße
Dillinger Straße
Domagkweg
Dornstraße
Dorothea-Erxleben-Straße
Dudweilerstraße
Elversberger Straße
Ensdorfer Straße
Ernst-Waldvogel-Straße
Forweilerstraße
Franz-Rosenbruch-Weg
Fremersdorfer Straße
Friedrich-Löffler-Weg
Friedrichsthaler Straße
Fuchsweg
Gänseanger
Gassnerstraße
Gersheimer Straße
Große Straße
Haberweg
Hannoversche Straße 9 - 41
Harnackstraße
Haubachweg
Hedwig-Kohn-Weg
Heisenbergstraße
Hermann-Rautmann-Straße
Hofackerweg
Homburgstraße
Hoepnerweg
Hübenerweg
In den Rosenäckern
In der Flage
Koblenzer Straße
Kosselstraße
Krühgarten
Krukenbergstraße
Lauestraße
Lebacher Straße
Letterhausstraße
Leuschnerstraße
Ludwig-Beck-Straße
Luftstraße
Malstatter Straße
Max-Born-Straße
Meitnerweg
Merziger Straße
Mettlacher Straße
Mierendorffweg
Nernstweg
Neunkirchener Straße
Niedstraße
Oberholz
Ohmstraße
Olbrichtstraße
Oscar-Fehr-Weg
Ostwaldstraße
Otto-Hahn-Straße
Otto-Müller-Straße
Ottweilerstraße
Paracelsusstraße
Pastor-Mercker-Weg
Pfleidererstraße
Püttlinger Straße
Reichweinweg
Reisweg
Rischauer Moor
Saarbrückener Straße 45 - 258
Saarlouisstraße
Saarplatz
Saarstraße
Sauerbruchstraße
Schaumburgstraße
Schiffweilerstraße
Staudingerstraße
Stauffenbergstraße
St.-Ingbert-Straße
St.-Wendel-Straße
Sulzbacher Straße
Teichstraße
Thedinghausenstraße
Theodor-Francke-Weg
Tiergarten
Trierstraße
Völklinger Straße
Walther-Bothe-Weg
Walther-Hans-Schultze-Straße
Warndtstraße
Willstätterstraße

Julius-Leber-Straße
Karlsbrunner Straße
Kleine Straße
Knappstraße
Windausstraße
Witzlebenstraße
Wöhlerstraße
Zweibrückenstraße

* gemeinsamer Schulbezirk mit der Grundschule Völkenrode/Watenbüttel

Grundschule Lindenberg	Am Hauptgüterbahnhof Auenweg Behringstraße Blochmannstraße Bölschestraße Brehmstraße Brodweg Bromberger Straße Bunsenstraße Caroline-Herschel-Straße Dedekindstraße Ehrlichstraße Elsa-Neumann-Straße Eulerstraße Fichtengrund 5 - 7 Fliederweg Franke-und-Heidecke-Straße Franz-Frese-Weg Fritz-Giesel-Straße Goeppert-Mayer-Straße Goldapstraße Graudenzer Straße Hans-Geitel-Straße Heidehöhe 1 - 22 und 33 - 46 Heimstättenweg Helmstedter Straße 37 - 54 und 60 - 112 Julius-Elster-Straße Käthe-Paulus-Straße Kattowitzer Straße Koldeweystraße Kopernikusstraße Lindenbergallee Lindenbergplatz Memeler Straße Möncheweg Natalisweg Noetherstraße Pillaustraße Posener Straße Rautheimer Straße 1 - 9 und 12 - 16 a Reindagerothweg Reuterstraße Röntgenstraße Roseliesstraße Sanddünenweg Sandgrubenweg 32 – 114 Sandkuhle Siechenholzweg Siedlerweg Sportplatzweg Von-Wrangell-Straße Ziegelweg Zusestraße

Grundschule Mascheroder Holz

Adolf-Steinau-Weg
Alte Kirchstraße
Alter Rautheimer Weg
Am Dahlumer Holze
Am Großen Schafkamp
Am Hasengarten
Am Kalkwerk
Am Kleinen Schafkamp
Am Kohlikamp
Am Linnekenmorgen
Am Mascheroder Holz
Am Mühlenstieg
Am Spitzen Hey
Am Steintore
An der Sporthalle
Baumeisterweg
Buchenkamp
Dachdeckerweg
Dachsweg
Dorfwinkel
Engelsstraße
Erlenkamp
Fichtengrund 90
Förster-Langheld-Straße
Fritz-Habekost-Weg
Ginsterweg
Glaserweg
Griegstraße
Haarsweg
Hans-Scholkemeier-Weg
Heidbleekanger
Heidehöhe 23 - 29
Heinrich-Netzel-Weg
Heinz-Waaske-Weg
Hermann-Löns-Park
Hillenort
Hinter den Hainen
Hohenstaufenstraße
Im Dorfe
Im Rabe
In den Springäckern
Jagdstieg
Johannes-Jäcker-Weg
Jüdelstraße
Karrenkamp
Klempnerweg
Kohliwiese
Landwehrstraße
Luchtenmakerweg
Lütje Twetje
Malerweg
Maurerweg
Neuer Kamp
Nietzschestraße
Pfarrkamp
Rathenaustraße
Retemeyerstraße
Riekenkamp
Rohrkamp
Rottebachweg
Salzdahlumer Straße 290 – 317 und 320
Salzwedelhey
Sandgrubenweg 1 - 31 und 115 - 133
Sattlerweg
Schlosserweg
Schmiedeweg
Schnedeweg
Schreiberkamp
Schreinerweg
Schulgasse
Seilerweg
Siedlerkamp
Stadtstieg
Steinsetzerweg
Stöckheimstraße
Tischlerweg
Torfkamp
Vor dem Holze
Voßkuhle
Welfenplatz
Wesemeierstraße
Wittelsbacherstraße
Wolfshagenweg
Zimmermannweg
Zum Jägertisch
Zum Hohen Holz
Zum Steinbruch

Grundschule Melverode	Alte Leipziger Straße
	Am Zoo 1 - 18
	Beuthenstraße
	Bolkenhainstraße
	Briegstraße
	Coselweg
	Falkenbergstraße
	Gärtnerstraße
	Glatzweg
	Gleiwitzstraße
	Glogaustraße
	Görlitzstraße
	Grund
	Hirschbergstraße
	In den Langen Äckern
	Jauerweg
	Kirchplatz
	Laubanstraße
	Leipziger Straße 24 - 100
	Liegnitzstraße
	Lübenstraße
	Melveroder Flachsrottenweg
	Militschstraße
	Oelsstraße
	Ohlaustraße
	Oppelnstraße
	Ratiborstraße
	Römerstraße
	Schlesiendamm
	Schreiberhaustraße
	Schweidnitzstraße
	Sprottaustraße
	Steinaustraße
	Striegaustraße
	Trachenbergstraße
	Trebnitzstraße
	Waldenburgstraße
	Wasserweg
	Wolfenbütteler Straße 51 und 52
	Zobtenstraße

Grundschule Pestalozzistraße

Alte Waage
Am Gaußberg
Am Neuen Petritore
Am Wendentor 1 - 2
Am Wendenwehr
Amalienplatz
Amalienstraße
An der Andreaskirche
An der Neustadtmühle
Bammelsburger Straße
Beckenwerkerstraße
Blasiusstraße
Celler Straße 99 - 126
Eulenstraße
Feuerwehrstraße
Fuchstwete
Gartenstraße
Geiershagen
Großer Hof
Hagenbrücke
Hagenhof
Hagenmarkt
Hamburger Straße 21 - 24 a und 277 - 287
Hasenwinkel
Hinter der Masch
Huttenstraße
Inselwall
Jakob-Hofmann-Weg
Kaiserstraße
Keplerstraße
Kröppelstraße
Küchenstraße
Kupfertwete
Lampestraße
Lange Straße
Litolffweg
Maschstraße
Maschplatz
Mühlenpfordtstraße 1 – 10
Neuer Geiershagen
Neuer Weg
Neustadtring 31 - 40
Okerstraße
Opfertwete
Pestalozzistraße
Petritorwall 1 - 4
Radeklint
Ratsbleiche
Rebenring 1 - 9 und 61 - 64
Reichenbergstraße
Reichsstraße
Reiherstraße
Rosental
Schubertstraße
Tunicastraße
Weberstraße
Wehrstraße
Wendenmaschstraße
Wendenring
Wendenstraße
Werder
Wollmarkt

Grundschule Querum

Abtstraße 60 - 67
Albert-Voigts-Weg
Alte Grasseler Straße
Am Rohrbruch
Am Uhlenbusch
Am Forst
An der Tannenriede
Anemonenweg
Aurichstraße
Bevenroder Straße 1 - 169
Bochumer Straße
Bockbartstraße
Bohnenkamp
Bottroper Straße
Buschkamp
Bussardweg
Dahlienweg
Dibbesdorfer Straße
Dierckestraße
Dortmunder Straße
Drömlingweg
Drosselstieg
Duisburger Straße
Eckenerstraße
Eibenweg
Eichhahnweg
Eitelbrodstraße
Essener Straße
Farnweg
Feuerbergweg
Flechtorfer Straße
Föhrenweg
Forststraße 1 - 71
Gelsenkirchenstraße
Grüner Ring
Güldenkamp
Habichtweg
Heckenweg
Heisterbusch
Hermann-Blumenau-Straße
Hinter der Kirche
Hondelager Weg
Im Fischerkamp
Im Gettelhagen
Im Holzmoor
Im Krähenfeld
Im Ziegenförth
Kauzwinkel
Kehrbeeke
Kornblumenstraße
Krefeldstraße
Köterei
Kuckucksweg
Lägenkamp
Lilienthalplatz
Lüderitzstraße
Lüneburgstraße
Margaretenhöhe
Marie-Juchacz-Platz
Mondrautenstraße
Moorkamp
Myrtenweg
Narzissenweg
Oberhausenstraße
Oldenburgstraße
Osnabrückstraße
Ottenroder Straße 23 - 40 Otto-Finsch-Straße
Pepperstieg
Peterskamp 2 - 38
Rennenkamp
Röhrfeld
Ruhrstraße
Schuntertal
Siebensternstraße
Steinsamenstraße
Tulpenweg
Volkmaroder Straße
Wabenkamp
Waggumer Weg
Waldkauzweg
Westfalenplatz
Wöhrdenweg
Wuppertaler Straße
Zum Wiesental

Grundschule Rautheim	Am Backhaus	Zur Wabe
	Am Kirchberg	
	Am Rautheimer Holze	
	Am Soltkamp	
	Am Spieltore	
	Bärwaldestraße	
	Boltenberg	
	Braunschweiger Straße	
	Dahlumer Straße	
	Dorflage	
	Elmhöhe	
	Elmsburgweg	
	Else-Meidner-Straße	
	Erzberg	
	Frida-Kahlo-Straße	
	Gemeindestraße	
	Greta-Overbeck-Straße	
	Heinz-Scheer-Straße	
	Helmstedter Straße 55 a - 58 l	
	Herzbergstieg	
	Im Grashof	
	Kaulenbusch	
	Kleegasse	
	Kreuztor	
	Küstrinstraße	
	Kuxbergstieg	
	Lindengasse	
	Lindentor	
	Lehmweg	
	Marc-Chagall-Straße	
	Margarete-Steiff-Straße	
	Mastbruch	
	Mühlentrift	
	Pablo-Picasso-Straße	
	Passage	
	Paxmannstraße	
	Rautheimer Straße 10 - 11	
	Rautheimhöhe	
	Reitlingstraße	
	Rischbleek	
	Schillerstraße	
	Schulstraße	
	Sperlingsgasse	
	Tafelbergstieg	
	Tetzelsteinweg	
	Triftstraße	
	Unter den Schieren Bäumen	
	Vincent-van-Gogh-Ring	
	Vor dem Kreuze	
	Vor dem Lindentore	
	Vorlingskamp	
	Warburgweg	
	Wassily-Kandinsky-Straße	
	Weststraße	
	Zum Ackerberg	
	Zum Heseberg	

Grundschule Rheinring	Ahrplatz
	Ahrweg
	Alsterplatz
	Biggeweg
	Emscherstraße
	Emsstraße 12 - 50 und 21 - 59
	Ennepeweg
	Erftstraße
	Esteweg
	Glanweg
	Haseweg
	Heinrich-Rodenstein-Weg
	Heinz-Friedrich-Weg
	Herbert-Langner-Weg
	Im Ganderhals
	Isselstraße
	Itzweg
	Lenneweg
	Mainweg
	Möhnestraße
	Nahestraße
	Niddastraße
	Peenestraße
	Rheinring
	Schleistraße
	Siegstraße
	Sorpeweg
	Störweg
	Tauberweg
	Travestraße
	Vechteweg
	Volmestraße
	Wiedweg

Grundschule Rühme	Am Denkmal Am Wendenturm Auerstraße Benzstraße Brackestraße Carl-Miele-Straße Daimlerstraße Eichenstieg Flachsrottenweg Gifhorner Straße 28 - 84, 122 – 167 und 175 Grazer Straße Hansestraße 1 - 33 und 74 - 99 Hesterkamp Im Alten Dorfe Inge-Kükelhan-Weg Innsbrucker Straße Käferweg Kärntenstraße Kantstraße Karl-Schurz-Straße Klagenfurter Straße Kroschkestraße Lassallestraße Liebknechtstraße Lincolnstraße Linzer Straße Löhrstraße Mark-Twain-Straße Maybachstraße Nordhoffstraße Osterbergstraße Ottostraße Porschestraße Riesebergstraße Ringelhorst Robert-Bosch-Straße Rüsterweg Salzburger Straße Steiermarkstraße Steubenstraße Wiener Straße

Grundschule Rüningen	Am Sandberg*
	Altenaustraße*
	Am Westerberge*
	Auf der Worth*
	Berkenbuschstraße*
	Böttgerstraße*
	Braunstraße*
	Dieselstraße*
	Engelhardstraße*
	Goethestraße*
	Granestraße*
	Grüner Weg*
	Hahnenkleestraße*
	Heerstieg*
	Holstenweg*
	Hohegeißstraße*
	Im Turmswinkel*
	Irisweg*
	Kamp*
	Lautenthalstraße*
	Leiferder Weg*
	Lessingstraße*
	Liebigstraße*
	Mühlenweg*
	Raabestraße*
	Rüningenstraße 70 – 80*
	Schenkendamm*
	Schlichtingstraße*
	Schmitzstraße*
	Schwarzer Weg*
	Singerstraße*
	Thiedestraße*
	Unterstraße*
	Westerbergstraße 85 – 98*
	Wildemannstraße*
	Zollkamp*
	*gemeinsamer Schulbezirk mit der Grundschule Gartenstadt

Grundschule Schunteraue

Albert-Schweitzer-Straße
Artusstraße
Bassestraße
Beethovenstraße 20 - 32 c
Bienroder Weg 29 - 51, 65 - 77 und 79
Bienroder Weg 52 - 63
Boberweg
Bodelschwinghstraße
Boeselagerstraße
Butterberg
Carl-von-Ossietzky-Straße
Doweseeweg
Elsa-Brändström-Straße
Erikaweg
Fliednerstraße
Fridtjof-Nansen-Straße
Gmeinerstraße
Gudrunstraße (außer 24 - 34)
Helgolandstraße
Henri-Dunant-Straße
Im Bastholz
In den Waashainen
In der Husarenkaserne
Junkersstraße
Katzbachweg
Kieler Straße
Kralenriede
Lübeckstraße
Mergesstraße
Michelfelderplatz
Neißeweg
Netzeweg
Ohefeld
Ottenroder Straße 7 - 22 und 41 a – 59
Parnitzweg
Parzivalstraße
Pastor-Finck-Weg
Ravensburgstraße
Riekestraße
Rolandstraße
Rodelandweg
Sandwüstenweg
Schreberweg
Schollweg
Schwerinstraße
Simonstraße
Spechtweg
Stadeweg
Stegmannstraße
Steinhorstwiese
Steinriedendamm
Syltweg
Theisenstraße
Tostmannplatz
Waltherstraße
Wartheweg
Weichselweg
Wichernstraße
Wilhelmshavener Straße

Grundschule Stöckheim

Adlerweg
Agnes-Miegel-Straße
Albertstraße
Albine-Nagel-Straße
Alter Platz
Alter Weg
Am Apfelgarten
Am Butterbusch
Am Honigbleek
Am Lechelnholz
Am Quälenberg
Am Schiffhorn
Am Winkel
Am Zoo 21 - 35
Anna-Löhr-Straße
An den Teichen
An der Trift
Annette-Kolb-Straße
Bäckerstieg
Bauerlegden
Berghey
Bertha-von-Suttner-Straße
Bischofsburgweg
Brauerskamp
Breites Bleek
Bruchweg
Brüsterortweg
Caroline-Neuber-Straße
Cranzweg
Dorfplatz
Else-Hoppe-Straße
Emmy-Scheyer-Straße
Fischhausenweg
Gebr.-Grimm-Straße
Gertrud-Bäumer-Straße
Gustav-Schwab-Straße
Hans-Sachs-Straße
Helene-Engelbrecht-Straße
Helene-Evers-Weg
Henriette-Breymann-Straße
Herbstkampweg
Hermann-Löns-Straße
Hillenwiese
Hohes Feld
Hohe Wiese
Hölderlinstraße
Hopfenkamp
Ina-Seidel-Straße
Inhoffenstraße
Inselweg
Kirchenbrink
Kleine Wüstemark
Kleiststraße
Klopstockstraße
Krögerstraße
Kutheweg
Leipziger Straße 180 - 259
Lötzenweg
Leiferdestraße
Mascheroder Weg
Milanstraße
Mörikestraße
Neidenburgweg
Niddenweg
Ortelsburgweg
Ostpreußendamm
Palmnickenweg
Rastenburgweg
Rauschenweg
Ricarda-Huch-Straße
Rohrweihenweg
Romintenstraße
Rosalie-Sauerma-Weg
Rosina-de-Gasc-Weg
Rossittenstraße
Rüninger Weg
Salzdahlumer Weg
Schiefer Berg
Schwedendamm
Senefelder Straße
Sensburgweg
Siedlerstraße
Siekgraben
Sperberweg
Stöckheimer Markt
Trakehnenstraße
Treuburgweg
Turmfalkenweg
Waldblick
Wielandstraße
Wilhelm-Bornstedt-Weg
Wilhelm-Hauff-Weg
Zum Lindenplatz
Zur Siekwiese

Grundschule Stöckheim, Außenstelle Leiferde	Am Meerberg
	An den Flachsrotten
	Asseweg
	Bahnhofstraße
	Burg
	Deiweg
	Elmweg
	Eutschenwinkel
	Fallsteinstraße
	Fischerbrücke
	Friedrichshöhe
	Hahnenkamp
	Harzweg
	Im Rübenkamp
	Im Rundum
	Im Zollfeld
	Lappwaldweg
	Lüdersstraße
	Oderweg
	Oeselweg
	Papenweiden
	Rapskamp
	Sieberstraße
	Sösestraße
	Thiedebacher Weg
	Unter der Heyde
	Vor der Kirche
	Vor dem Rundum
	Zorgestraße

Grundschule Timmerlah	Am Timmerlaher Busch
	Alter Winkel
	Birkenring
	Dornenbusch
	Eickweg
	Georg-Althaus-Straße
	Ginstersteg
	Günter-Sauer-Weg
	Heideweg
	Hopfenanger
	In den Triften
	Im Brachfeld
	Im Sommerfeld
	Kiefernweg
	Kirchstraße
	Kirchenwiese
	Mühlenstieg
	Nettlingskamp
	Obere Dorfstraße
	Ohlenhofstraße
	Rüningenstraße 1 - 21
	Schülerweg
	Schwarze Straße
	Tiefe Wiese
	Timmerlahstraße ab 101 - 129
	Vor den Balken
Grundschule Timmerlah Ortsteil Geitelde	Alfred-Kraume-Straße
	Am Friedhof
	Am Sender
	Am Walde
	An der Wasche
	Emma-Kraume-Straße
	Geitelder Berg
	Geiteldestraße 1 – 65 und 75
	Hasenberg
	Hayerstraße
	Holzfeld
	Pfarrgasse
	Pothof
	Raiffeisenstraße
	Schäferberg 1 - 21
	Steinbergstraße (ohne. 91 - 97)
Grundschule Timmerlah Ortsteil Stiddien	An der Grauwe
	Beddinger Straße
	Geiteldestraße 84 - 90
	Krokusweg
	Ostweg
	Rosmarinweg
	Schlehdornweg
	Stiddienstraße
	Teufelsspring
	Untere Dorfstraße

Grundschule Veltenhof	Adam-Opel-Straße
	Alter Hof
	Am Hafen
	Bardowickweg
	Carl-Giesecke-Straße
	Christian-Pommer-Straße
	Christoph-Ding-Straße
	Dreisch
	Ernst-Böhme-Straße
	Frankenthalstraße
	Germersheimstraße
	Grotrian-Steinweg-Straße
	Hafenstraße
	Hansestraße 34 - 73
	Heesfeld
	Heidelbergstraße
	Hinter der Hecke
	Im Heidekamp
	In den Dahlbergen
	Landaustraße
	Langsdorfweg
	Leimenweg
	Mannheimstraße
	Münzberg
	Okerblick
	Pfälzerstraße
	Pillmannstraße
	Rheinaustraße
	Rohrbachweg
	Sandanger
	Sandhofenstraße
	Schwedenkanzel
	Schwetzingenstraße
	Segringenweg
	Speyerstraße
	Stiller Winkel
	Unter den Linden
	Waller Weg
	Wendener Weg
	Wieblingenweg
	Wiesental
	Wormsstraße
	Zeiskamweg

Grundschule Völkenrode/ Watenbüttel	Äckernkamp Am Dorfplatz Am Mooranger Am Stadtwege Am Strauk Am Teiche Bahlkamp Bundesallee 50* Burgstelle Ellernbruch Gosekamp Hartriegelweg Im Moor In den Wiesen Karl-Sprengel-Straße Kirchgang Klever Bleeke Mühlenstraße Peiner Straße 100 ff Pöttgerbrink Rothemühleweg Silingenweg Stiegmorgen Wischenholz * gemeinsamer Schulbezirk mit der Grundschule Lehndorf-Siedlung

Grundschule	Am Bruchkamp
Völkenrode/	Am Doornkaat
Watenbüttel	Am Grasplatz
Außenstelle	Am Okerdüker
Watenbüttel	Brombeerweg
	Bundesallee 70 und 72
	Celler Heerstraße 300 - 400
	Eylaustraße
	Gerstekamp
	Gumbinnenstraße
	Hans-Jürgen-Straße
	Im Bruch
	Im Kirchkamp
	Kohlgarten
	Konradstraße
	Krähenwinkel
	Löwenbergstraße
	Lyckstraße
	Masurenweg
	Morgensternweg
	Neuruppinstraße
	Okeraue
	Otto-Bögeholz-Straße
	Peiner Straße 1 - 99
	Pommernweg
	Ringelnatzstraße
	Rischaustraße
	Rückertstraße
	Saganstraße
	Sanddornweg
	Schlesierweg
	Schulberg
	Steinecke
	Sudermannstraße
	Weißdornweg

Grundschule Volkmarode

Alte Dorfstraße
Am Feuerteich
Am Hirtenberg
Am Papenholz
Am Remenhof
Am Sportplatz
Auf der Moorhütte
Bärenkamp
Bauerwiese
Berliner Heerstraße
Berliner Straße 53 d - 53 k
Birkenheg
Bossestraße
Distelheide
Elsternkamp
Finkenkamp
Grenzweg
Hordorfer Straße 10
Hunsrückweg
Immengarten
Im Dorfgarten
Im Remenfeld
Kieffeld
Kirchgasse
Kirchweg
Klevergarten
Kötherberg
Kruseweg
Ludolfstraße
Moorhüttenweg
Mühlenring
Pfarrwiese
Schafbade
Schapenstraße 70 - 80
Scharenbusch
Schlagkamp
Schunterblick
Schwabenstraße
Seikenkamp
Steinkamp
Unterdorf
Volkmarsweg
Waldrain
Wolfskamp
Ziegelkamp
Ziegelwiese

Grundschule Volkmarode Ortsteil Schapen

Akeleiweg
Albert-Spinn-Weg
Am Hegen
Am Lindenberg
Am Rübenberg
Am Schapenteich
Bruchbergweg
Buchhorstblick
Gartenweg
Hordorfer Straße 94 - 150
Hühnerkamp
Im Braumorgen
Im Sieke
In den Äckern
In den Balken
Lindenallee
Nelkenweg
Sandbach
Schapenbruch
Schapenholz
Schapenstraße
Schradersweg
Trinitatisweg
Vorgarten
Vossweg
Weddeler Straße

Grundschule Waggum

Alter Stadtweg
Am Brande
Am Fischteich
Am Flughafen
Am Klei
Am Kuhlacker
Am Meerbusch
Am Meinefeld
Am Oberstiege
Am Opferholz
Am Steinring
Amselweg
An der Mühle
Auf dem Stiege
Beberbachaue
Bechtsbütteler Straße
Bechtsbütteler Weg
Bienroder Straße
Breitenhop
Brinkwiesen
Claudiusstraße
Drosselgasse
Eichenring
Eierkamp
Erdkamp
Erlenbruch
Eschenweg
Feuerbrunnen
Feuerdornweg
Fichtenweg
Fledermauskamp
Flughafenblick
Fröbelweg
Gerhard-Borchers-Straße
Grabenhorst
Grasseler Straße
Haselweg
Heidelbeerweg
Hermann-Blenk-Straße
Hermann-Deppe-Ring
Hermann-Schlichting-Straße
Holzkamp
Hondelager Straße
Hörstenblick
Im Bruchgarten
Im Heerfeld
Im Lehmkamp
Im Schühfeld
In den Holzwiesen
In den Grashöfen
Kiebitzweg
Kirchblick
Kleiberweg
Köhlenbusch
Kranichplatz
Krähenfeld
Lerchenweg
Lindenweg
Nordendorfsweg
Opferkamp
Rabenring
Rabenrodestraße
Rosenwinkel
Rotdornweg
Sandkamp
Schulweg
Sommerbadring
Tannenweg
Täubchenweg
Thomasholz
Ulmenweg
Waldweg
Weidenweg
Zum Kahlenberg

Grundschule	Altmarkstraße
Waggum	Am Berge
Ortsteil Bienrode	Am Mühlenkamp
	Am Platz
	An der Bahn
	An der Kapelle
	An der Riede
	Auf dem Anger
	Dammwiese
	Eichenweg
	Gerhard-Hauptmann-Weg
	Hainbuchenweg
	Im Großen Moore
	Industriestraße
	Kleine Masch
	Kurzer Weg
	Lönsweg
	Maschweg
	Moosanger
	Pappelallee
	Parkweg
	Scharenkamp
	Waggumer Straße
	Wilhelm-Raabe-Weg

Grundschule Wenden

Akazienkamp
Allensteinstraße
Alter Postweg
Am Beberbach
Am Bockelsberg
Am Brühl
Am Grefenhoop
Am Kanal
Am Obstgarten
Am Pottkamp
Am Salgenholz
Am Tollen
Am Wasserwerk
Amselsteg
An den Ohewiesen
An der Autobahn
An der Lahwiese
An der Schunter
An der Veltenhöfer Straße
Aschenkamp
Auf den Rümpen
Beim Friedhof
Birkenkamp
Blumenweg
Brandenburgstraße
Brentanostraße
Brühlkamp
Buchlerweg
Bunzlaustraße
Buschweg
Clematisweg
Denkmalsweg
Dormblick
Eichendorffstraße
Eichenkamp
Eickhorstweg
Erlengrund
Frickenmühle
Friedhofsweg
Geibelstraße
Gellertstraße
Gieselweg
Gimpelweg
Glatzer Straße
Grothstraße
Hackelkamp
Harxbütteler Straße
Hauptstraße
Hänflingstraße
Heideblick
Hellwinkel
Hirsekamp
Horstkamp
Im Steinkampe
Im Mittelfeld
Im Winkel
Jasminweg
Kanalsiedlung
Krugplatz
Lagesbüttelstraße
Lagkamp
Lahholz
Landsberger Straße
Lavendelweg
Lindenstraße
Lupinenweg
Magnolienweg
Maiskamp
Mehlholz
Meinestraße
Milo-von-Bismarck-Platz
Neusalzstraße
Osterholzweg
Parkkamp
Rathenowstraße
Rathsholz
Rilkestraße
Rosenkamp
Rösekenwinkel
Rottloffring
Salgenholzkamp
Salgenholzweg
Schafwiese
Schwedtstraße
Siemsstraße
Soraustraße
Spelzkamp
Stormstraße
Thunstraße
Veltenhöfer Straße
Vordere Masch
Waller See
Wendebrück
Wendener Heide
Wendenmühle
Wilsedeweg
Zeisigweg
Ziegelmasch
Zoppotstraße
Zu den Sundern

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18247
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen; Berücksichtigung von Kosten für den Hauswirtschaftlichen (HWL)-Dienst bei Eltern-Kind-Gruppen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	14.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	27.04.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:
1. Satz 3 des Punktes A 3) HWL-Dienst der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2004 – Erläuterung zur Ermittlung der Kosten für die einzelnen Gruppenangebote in der Fassung vom 19. Dezember 2017 – wird durch folgenden Satz ersetzt:

   „Für Eltern-Kind-Gruppen werden je Gruppe 8,4 Stunden pro Woche berücksichtigt."

2. Die Änderung tritt zum 1. August 2022 in Kraft. Die Auszahlung erfolgt anteilig monatlich im Rahmen der Abschlagszahlungen für die laufende Förderung.

Sachverhalt:
Im Rahmen des Antrages 22-17623 der SPD-Fraktion vom 7. Januar 2022 wurde die Verwaltung beauftragt, die Förderung von Eltern-Kind-Gruppen (EKG) im Rahmen des pauschalierten Aufwandsmodells (PAM) zu überarbeiten und dabei die in der Vorlage 21-17359 genannten Aspekte, insbesondere die Anrechnung von HWL-Diensten, zu berücksichtigen sowie Förderrichtlinien für Waldkindergärten zu erarbeiten. Zum Haushalt 2022 wurde ein entsprechender finanzunwirksamer Antrag gestellt (FU 108).

Bei den Verhandlungen im Jahr 2001 wurde davon ausgegangen, dass EKG die anfallenden Arbeiten im HWL-Bereich durch Elterndienste abdecken. Hierfür sind in der Förderung dementsprechend aktuell keine Förderanteile enthalten. Tatsächlich hat sich die Situation in den Gruppen vor Ort in Bezug auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie zwischenzeitlich verändert und die Abdeckung durch Elterndienste gestaltet sich schwierig. Daher wird eine Berücksichtigung von angemessenen Kosten zur Abdeckung hauswirtschaftlicher Dienste vorgeschlagen. Leistungen des HWL-Dienstes, die die Essensversorgung betreffen, werden nicht berücksichtigt. Diese Ausgaben sind durch ein kostendeckendes Essengeld von den Sorgeberechtigten zu tragen.

Im Vergleich zu den Kosten, die bei Einrichtungen freier Träger im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden, sind bei EKG im Regelfall geringere Einrichtungsgrößen vorhanden.

Nach der ursprünglichen Kostenermittlung, die der PAM-Förderung zu Grunde liegt, wird für Einrichtungen bei freien Trägern von einer Fläche von 150 qm pro Gruppe ausgegangen, bei EKG nur von 90 qm pro Gruppe. Bei anteiliger Berechnung ergibt sich für EKG ein Bedarf für den HWL-Dienst von 8,4 Stunden/wöchentlich (Freie Träger 14 Stunden).

Auf Basis der Förderbeträge für das Jahr 2022 ergibt sich danach je Gruppe ein Bruttoförderbetrag von rd. 10.130 € für den HWL-Dienst sowie eine daraus resultierende Erhöhung der sonstigen Personalkosten von rd. 250 € pro Jahr.

Die Förderrichtlinie für Waldkindergärten wird in einer gesonderten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Berücksichtigung des HWL-Dienstes bei Eltern-Kind-Gruppen ergibt sich für die derzeit geförderten 34 Gruppen unter Berücksichtigung des Trägereigenanteils ein Mehraufwand von rd. 336.000 € pro Jahr.

Die anteiligen Kosten in Höhe von rd. 140.000 € für das Jahr 2022 werden einmalig aus dem Budget des FB 51 gedeckt. Im Falle der Annahme des Beschlussvorschlages würden für 2023 und die Folgejahre die zusätzlichen Mittel im Haushalt eingeplant werden. Dies würde eine dauerhafte Vorbelastung künftiger Haushaltspläne darstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung wird daher geprüft, ob eine weitere Ergebnisbelastung durch Kompensation an anderer Stelle im Budget vermieden werden kann.

Albinus

Anlage/n:
Keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18342
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Beschluss Maßnahmen Kommunaler Aktionsplan "Braunschweig Inklusiv" (KAP)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	01.12.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	21.04.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (zur Kenntnis)	26.04.2022	Ö
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Kenntnis)	27.04.2022	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	27.04.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur Kenntnis)	28.04.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (zur Kenntnis)	03.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	03.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur Kenntnis)	03.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur Kenntnis)	03.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (zur Kenntnis)	03.05.2022	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	03.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	04.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)	04.05.2022	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	04.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Kenntnis)	05.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)	05.05.2022	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	05.05.2022	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (zur Kenntnis)	10.05.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	10.05.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	11.05.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	12.05.2022	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	13.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö
Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	14.06.2022	Ö
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)	15.06.2022	Ö

Beschluss:

1. Die Maßnahmen des Kommunalen Aktionsplans Inklusion werden als zentrale Arbeitsgrundlage der Verwaltung und der städtischen Gesellschaften beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, regelmäßig über die Sachstände der laufenden Projekte sowie die Zielerreichung zu berichten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt eine kontinuierliche Fortschreibung des Kommunalen Aktionsplans Inklusion sicherzustellen

Beschlusskompetenz:
Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat über grundlegende Ziele der Entwicklung der Kommune entscheidet.

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt Braunschweig hat per Beschluss vom 02.06.2015 (Beschlussvorlage 17541/15) die Verwaltung mit der Leitlinie zur gleichberechtigten Teilhabe beauftragt, einen gesamtgesellschaftlichen Inklusionsprozess zu initiieren, um bestehende Strukturen und Prozesse zu unterstützen und zu koordinieren. Dieser Prozess soll in einem örtlichen Aktionsplan festgeschrieben werden. Zur Begleitung des Gesamtprozesses wurde die AG Inklusion und eine Lenkungsgruppe eingerichtet und zu wesentlichen Prozessschritten beteiligt. Die AG Inklusion hat am 07.09.2021 dem KAP zugestimmt, die Lenkungsgruppe per Umlaufbeschluss im März 2022.

Unter Inklusion versteht die Stadt Braunschweig ein zukunftsorientiertes Konzept des menschlichen Zusammenlebens mit dem Ziel Inklusionsaspekte bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen selbstverständlich mit einzubeziehen, um **allen** Menschen den Zugang zu ermöglichen. Die Erstellung des KAP ist auch im ISEK verankert (Leitziel 2 „Chancen und Räume für alle“ im Arbeitsfeld 4 „Teilhabe, Vielfalt und Engagement“).

Um dem Grundsatz „Nicht ohne uns über uns!“ gerecht zu werden, fand im Februar 2019 die 1. Braunschweiger Inklusionskonferenz (BIK) statt, an der rund 450 Interessierte Braunschweiger*innen die Gelegenheit wahrgenommen haben ihre Wünsche und Anregungen einzubringen. Im weiteren Verlauf wurden in mehreren Workshops mit verschiedenen Teilnehmern (Verwaltung, Interessengruppen, Politik, Betroffene) diese Hinweise in Ziele und Maßnahmen zu verschiedenen kommunalen Handlungsfeldern formuliert, die sich über die gesamte Verwaltung erstrecken.

Alle Maßnahmen wurden hinsichtlich der Machbarkeit in enger Kooperation mit der Verwaltung und den Akteuren geprüft. Der Braunschweiger Stadtgesellschaft wurde im Rahmen von zwei Online-Bürgerbeteiligungen eine weitere Beteiligungsmöglichkeit gegeben. Die Rückmeldungen flossen, wenn umsetzbar, in den KAP ein oder wurden, da ggf. nicht zeitnah umsetzbar für die Novellierung des KAP gesichert. Damit wurde eine breit gefächerte Partizipation sichergestellt.

Kommunaler Aktionsplan (KAP)

Die Struktur des KAP umfasst ein übergreifendes Kapitel und sieben Lebensbereiche. Das übergreifende Kapitel befasst sich mit Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Lebensbereiche mit den Themen, Verkehr und Mobilität, Wohnen, Freizeit und Kultur, Gesundheit und Sport, Arbeit, Erziehung und Bildung und öffentliches und politisches Leben.

An vielen Stellen – innerhalb und außerhalb der Verwaltung ist bereits ein inklusiver Grundstein gelegt. Der KAP enthält daher nicht nur neue Maßnahmen, sondern beschreibt auch Maßnahmen, die bereits in der Umsetzungsphase sind.

Ausblick

Mit Verabschiedung des Aktionsplans Braunschweig Inklusiv erfolgt ein weiterer Schritt der lokalen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, der Umsetzung der Braunschweiger Leitlinie zur gleichberechtigten Teilhabe und damit ein wichtiger Baustein zu einer inklusiven Stadt Braunschweig.

Parallel zur Beschlussfassung der Maßnahmen wird der KAP in eine für die Öffentlichkeit vorgesehene Broschüre designt. Um allen Menschen den KAP zugänglich zu machen, wird die Broschüre in der Standardsprache und der „Einfachen Sprache“ in einem Werk verarbeitet. Damit wird der Teilhabe mit einer nicht ausgrenzenden inklusiven Sprache Rechnung getragen.

In einem weiteren Schritt wird der KAP barrierefrei auf den Internetseiten der Stadt Braunschweig veröffentlicht.

Eine kontinuierliche Fortschreibung und Evaluation des KAP hat gem. § 12a Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBBG) spätestens alle 5 Jahre zu erfolgen. Über die Fortschreibung und Evaluation wird regelmäßig berichtet werden.

Albinus

Anlage/n:
Maßnahmen des Kommunalen Aktionsplans

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18737
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Förderprojekt Perspektive Innenstadt! Umsetzung der Projekte im Rahmen eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns Erhöhung des Fördervolumens

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	12.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	18.05.2022	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

1.
Der Rat der Stadt Braunschweig beschließt die vorzeitige Umsetzung der folgenden Projekte auch ohne Vorliegen eines entsprechenden Förderbescheids der Niedersächsischen Förderbank (NBank).

III.01	Sitzstufen an der Oker (150.000 €)
III.02	Werbesatzung für die Innenstadt
III.03	Sitzbänke in der Innenstadt
IV.02	Konzept Kulturraumzentrale Innenstadt
IV.03	Wettbewerb temporärer Architekturpavillon
VI.01	Citymanagement 2.0 für Innovationsthemen und Digitalisierungsprojekte
VI.03	Dinner in White
VI.04	Freizeitangebote zur Belebung der Innenstadt – Stadtgärten und -strand, Bewegungsangebote
VI.07	Rollschuh-Disco (neues Projekt)
VIII.03	Mobiles Grün

2.
Der Rat der Stadt Braunschweig beauftragt die Verwaltung die für die Erhöhung des Fördervolumens notwendigen zusätzlichen 10.000 € Eigenanteil bereitzustellen.

3.
Der Rat der Stadt beschließt die Ausweitung des Umfangs des Projektes VIII.03 im Rahmen des Gesamtprojekt-Volumens.

4.
Die Verwaltung wird beauftragt, das zusätzliche Projekt „Rollschuh-Disco“ (VI.07), wie in der Anlage beschrieben, im Rahmen des Gesamtprojekt-Volumens umzusetzen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 21.12.21 die notwendigen Beschlüsse für eine Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm "Perspektive Innenstadt!" gefasst.

Die Verwaltung hat bereits Ende Januar einen ersten Antrag eingereicht. Weitere Anträge werden vorbereitet und fristgerecht bis Ende Juni bei der NBank gestellt. Ein Förderbescheid für den im Januar gestellten Förderantrag liegt bis heute nicht vor.

Es zeigt sich, dass die NBank aufgrund eines sehr hohen Antragsaufkommens lange Bearbeitungszeiten hat. Das Land rechnet mit 1.000 Anträgen bis Juni. Das Land und die NBank verweisen in diesem Zusammenhang auf den möglichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Sollten in Braunschweig, wie bisher vorgesehen, Projekte erst umgesetzt werden können, wenn die positiven Bescheide der NBank vorliegen, würde das nach Auskunft der federführenden Fachstellen aufgrund der notwendigen Ausschreibungs- und Beschaffungsverfahren dazu führen, dass ein überwiegender Teil der Projekte nicht fristgerecht umgesetzt werden und damit entfallen könnte.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt daher vor, die folgenden Projekte auch ohne Vorliegen eines Förderbescheids umzusetzen, da sie zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt beitragen bzw. konzeptionelle Grundlagen für nachgelagerte Aktivitäten schaffen.
Hierzu zählen die in der Vorlage 21-17115 beschlossenen Projekte

III.01	Sitzstufen an der Oker (150.000 €)
III.02	Werbesatzung für die Innenstadt (70.000 €)
III.03	Sitzbänke in der Innenstadt (51.000 €)
IV.02	Konzept Kulturraumzentrale Innenstadt (50.000 €)
IV.03	Wettbewerb temporärer Architekturpavillon (50.000 €)
VI.01	Citymanagement 2.0 für Innovationsthemen und Digitalisierungsprojekte (125.000 €)
VI.03	Dinner in White (75.000 €)
VI.04	Freizeitangebote zur Belebung der Innenstadt – Stadtgärten und -strand, Bewegungsangebote (125.000 €)
VI.07	Rollschuh-Disco (vgl. Anlage, 90.000 €)
VIII.03	Mobiles Grün (210.000 €)

Insgesamt beträgt der finanzielle Aufwand 996.000 €. Für diese Projekte ist eine Förderung von 90% avisiert. Das finanzielle Risiko beträgt damit rund 896.400 €. Sollte die Förderung der Projekte wider Erwarten ausbleiben, wird die Verwaltung dem Rat zu gegebener Zeit einen Vorschlag zu der dann notwendigen überplanmäßigen Mittelbereitstellung mit entsprechender Deckung aus vorhandenen Haushaltsansätzen unter Beachtung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit unterbreiten.

Um das Risiko zu minimieren, soll in Gesprächen mit der NBank bzw. dem Fördergeber die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektgegenstands vorgeklärt werden. Bei positiver Rückmeldung wird die Umsetzung der Maßnahme begonnen. Auf diese Weise könnten die Projekte wie gefordert (bis März 2023) umgesetzt werden.

Änderung in beschlossenen Projekten

Nach mehreren Abstimmungen mit dem Fördermittelgeber ist festzustellen, dass die Förderung für das Projekt „Familiencafé mit Beteiligungsetage“ (V.01) aus dem Programm „Perspektive Innenstadt!“ nicht erfolgen wird. Es scheitert an den Förderbedingungen und insbesondere an der Tatsache, dass Personalkosten nicht förderfähig sind. Eine Umsetzung mit

Bestandspersonal ist aufgrund der Projektkomplexität nicht möglich.

Das gleiche Problem zeigt sich um Projekt VI.05 „Gründerprogramm Innenstadt“. Aus Sicht der Verwaltung ist die Gründerförderung für die Innenstadtstärkung ein wichtiger Baustein. Der Fördermittelgeber sieht jedoch keinen Fördergegenstand berührt. Die Abstimmungen hierzu laufen zwar noch, es zeichnet sich jedoch deutlich ab, dass das Projekt abgelehnt wird und damit nicht umgesetzt werden kann. Die Verwaltung hat die Gründerförderung daher bereits als Thema für das Programm „Resiliente Innenstädte“ vorgemerkt.

Das freiwerdende Budget kann für andere Projekte eingesetzt werden, denn gleichzeitig zeigt sich ein erhöhter Mittelbedarf im Projekt VIII.03 „Mobiles Grün“. Die zunächst angenommenen 100.000 € sollen auf 210.000 € ausgeweitet werden. Der erhöhte Mittelbedarf ergibt sich aus einer Ausweitung der Standorte und einer Kostenerhöhung gegenüber der zunächst erfolgten Kostenschätzung nach Abfrage der Anbieter.

Die Erhöhung des Mittelbedarfs führt nicht zu Auswirkungen auf andere Projekte, da das Gesamtbudget weiterhin eingehalten wird. Trotzdem ist aufgrund der Vorgaben des Fördermittelgebers ein erneuter Ratsbeschluss erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt daher wie dargestellt die Änderung des Projektvolumens für VIII.03.

Parallel wird auch weiterhin an möglichen neuen Projektideen gearbeitet, die sich gefördert umsetzen lassen. Im Zuge der Bürgerbeteiligung über die Wikimap zur Innenstadtstrategie wurde die Idee geäußert, eine Rollschuh-Disco durchzuführen. Die Idee erhielt viel Resonanz und wäre nach erster Vorprüfung förderfähig. Die Verwaltung unterstützt daher eine Umsetzung aus dem Programm „Perspektive Innenstadt!“ im Umfang von 90.000 € und mit dem in der Anlage skizzierten Projektcharakter durch die Braunschweig Stadtmarketing GmbH.

<u>Ausweitung des reservierten Fördervolumens</u>

Im Zuge des Budgetreservierungsantrags hat die Verwaltung im letzten Jahr 1,8 Mio. € Fördermittel beim Land reservieren können. Das Land teilte kürzlich mit, dass Braunschweig weitere 100.000 € zur Verfügung gestellt werden.

Ob diese Mittel kurzfristig abgerufen werden können, ist aufgrund der erläuterten Vorgaben, insbesondere der nach aktuellem Informationsstand jedes Mal erforderlichen Beschlussfassungen durch den Rat, jedoch fraglich. Diese Anforderung der NBank erscheint vor dem Hintergrund des Grundsatzbeschlusses des Rates zur Beteiligung am Programm, der damit verbundenen Bereitschaft zur Vorfinanzierung sämtlicher Projektkosten sowie der beschlossenen Kofinanzierung über die Gesamtfördersumme als nicht notwendiger bürokratischer Aufwand, der zu weiteren Verzögerungen führt. Die Verwaltung wird versuchen, hier auf eine Flexibilisierung hinzuwirken. Insgesamt gestaltet sich die Projektumsetzung aufgrund der wenig pragmatischen Vorgaben schwierig.

Um dennoch flexibel zu sein für den Fall, dass das volle Volumen dennoch in Anspruch genommen werden kann, schlägt die Verwaltung vor, die fehlenden 10.000 € Eigenmittel als über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung mit entsprechender Deckung durch den Teilhaushalt 0800 zu beschließen.

Leppa

Anlage/n:

Anlage 1 - Projektbeschreibung Rollschuh-Disco (VI.07)

VI. 07 Projekt Rollschuh-Disco

1. Kurzbeschreibung

Innovative Veranstaltungsformate auf Innenstadtflächen tragen zur Attraktivität und Frequentierung der Braunschweiger Innenstadt bei. Im Rahmen des Innenstadtdialoges, einem Format zur strategischen und nachhaltigen Entwicklung der Braunschweiger Innenstadt, wurde über das digitale Beteiligungsformat Wikimap der Vorschlag eingereicht, eine Rollschuhdisco in der Innenstadt durchzuführen. Der Rollschuhsport ist Kult und kommt aktuell wieder in Mode und ist zudem für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen geeignet.

Die Rollschuhdisco soll auf dem Schlossplatz (Mitte) vom 22. bis zum 31. Juli 2022 stattfinden. Auf ca. 800 m² wird ein Boden ausgelegt, auf dem die Besucher:innen mit den Rollschuhen fahren. Rollschuhe in allen gängigen Größen können vor Ort kostenfrei ausgeliehen werden, alternativ können eigene mitgebracht werden. Für die musikalische Untermalung sorgt tagsüber eine Beschallungsanlage. In den Abendstunden werden 200 funkgestützte Kopfhörer genutzt, um Emissionen zu vermeiden, die Anwohner:innen stören könnten. Die Rollschuhbahn wir wochentags von 14:00 bis 21:00 Uhr und am Wochenende von 10:00 bis 21:00 Uhr geöffnet sein.

Mit der Rollschuhdisco soll über einen Zeitraum von zehn Tagen ein außergewöhnlicher Anziehungspunkt in der Braunschweiger Innenstadt geschaffen werden.

2. Umsetzungsstruktur

Für die Umsetzung der Rollschuhdisco werden Dienstleister gemäß Vergabebestimmungen beauftragt werden. Es ist keine Refinanzierung durch Sponsoren geplant.

3. Finanzieller Rahmen

Die Gesamtkosten betragen 90.000 €, der städtische Eigenanteil beträgt 9.000 €.

- Rollschuhdisco: 35.000 €
- GEMA: 25.000 €
- Technik, Infrastruktur: 9.500 €
- Personal für Betreuung und Bewachung: 13.500 €
- Mediabudget: 7.000 €

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18340
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan "Sudetenstraße", OE40 Stadtgebiet zwischen den Autobahnen A391 und A392, sowie Celler Heerstraße, Sudetenstraße, der Schölke und deren Verlängerung nach Süden bis zum ehemaligen Industriegleis Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	04.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	11.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB) eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 5, 6 und 7 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan „Sudetenstraße“, OE 40, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sudetenstraße“, OE 40, wurde vom Verwaltungsausschuss am 02.05.2012 gefasst. Planungsziel war, zur Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel, Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in dem Gewerbegebiet zu erlassen. Aufgrund einer Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung eines Gebäudes in der Sudetenstraße in eine Spielhalle wurden bezüglich des nachfolgenden weiteren städtebaulichen Konzeptes zur Steuerung von Vergnügungsstätten und Spielhallen die Planungsziele des Bebauungsplanes ergänzt und eine Veränderungssperre erlassen. Auf dieser Grundlage wurde die Bauvoranfrage negativ beschieden. Die Veränderungssperre ist durch Zeitablauf zwischenzeitlich außer Kraft getreten.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 15.01.2021 bis 18.02.2021 durchgeführt. Die Stellungnahmen sind in der Anlage 5 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Dieser Beteiligung lag ein qualifizierter Bebauungsplanentwurf zugrunde, der das bisher geltende Planungsrecht insgesamt ersetzen und über die Planungsziele der Regelungen zur Zulässigkeit von Nutzungen hinaus auch Aspekte des Lärmschutzes und weitergehende Pflanzverpflichtungen zugunsten der Verbesserung des Kleinklimas regeln sollte. Von Seiten der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, sowie von mehreren betroffenen Betrieben wurden insbesondere zu den vorgesehenen Festsetzungen von flächenbezogenen Schallleistungspegeln erhebliche Bedenken vorgetragen. Die Lärmschutzregelungen hätten nachgeschärft werden müssen auf Grundlage eines weitergehenden Lärmgutachtens mit umfangreichen Betriebsermittlungen, um sicherzustellen, dass die Regelungen rechtssicher fundiert sind und nicht im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Einschränkungen von Betrieben führen. Eine solche Ermittlung wäre umfangreich und zeitaufwendig gewesen. Im Hinblick auf das primäre Planungsziel wurde daher das Instrument eines textlichen Sektoral-Bebauungsplanes gewählt, der das bestehende Planungsrecht lediglich ergänzt und nicht umfassend ersetzt, um das Ziel der Nutzungsregelung umzusetzen.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB

Diese Beteiligung mit den überarbeiteten Planunterlagen wurde in der Zeit vom 29.06.2021 bis 30.07.2021 durchgeführt. Die Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Dabei wurden von der Handwerkskammer nochmals Bedenken zu den vorgesehenen Einzelhandelsregelungen vorgebracht. Insbesondere wurde bemängelt, dass beim ausnahmsweise, unter bestimmten Bedingungen zulässigen Annexhandel der Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden soll (siehe textl. Festsetzung A 1.2.2). In diesem Zusammenhang wurde von der Handwerkskammer auf die Hauptniederlassung eines Sanitätshauses mit Orthopädiewerkstatt und Zentrallager in der Saarbrückener Straße hingewiesen. Sanitäts- und Orthopädieartikel sowie medizinische Produkte sind zentrenrelevant. Der Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente auch beim Annexhandel betrifft den vorhandenen Betrieb bei etwaigen Erweiterungsabsichten seines Handels über den derzeitigen Bestand hinaus. Im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen des Einzelhandels mit Schließungen in zentralen Lagen und Verlagerung ins Internet oder in Gewerbegebiete wird es für dringend erforderlich gehalten, dass auch bei der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Annexhandel in Gewerbegebieten zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen werden. Um dem Betrieb entgegen zu kommen und einen kleinen Entwicklungsspielraum über den derzeitigen Bestand hinaus zuzulassen, wurde der Ausschluss des Sortimentes Sanitäts- und Orthopädieartikel auf kleinteilige Produkte eingeschränkt.

Vom BUND wurde vorgetragen, dass in dem Sektoral-Bebauungsplan nicht nur Festsetzungen zu Nutzungsregelungen, sondern auch Festsetzungen zugunsten des Klimaschutzes und weitergehenden Begrünungsmaßnahmen getroffen werden sollten. Da der Focus auf dem Planungsziel Umsetzung der städtebaulichen Konzepte zur Regelung von Einzelhandelsnutzungen, Vergnügungsstätten sowie Spielhallen lag, wurde hierauf verzichtet.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 28.09.2021 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 12.01.2022 bis 14.02.2022 durchgeführt. Die Stellungnahmen sind in der Anlage 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Aus der Öffentlichkeit sowie nochmals vom BUND wurde bemängelt, dass der

Bebauungsplan keine neuen Festsetzungen zu Begrünungsmaßnahmen und weitergehende Festsetzungen zugunsten des Klimaschutzes vorsieht und damit die Ziele des Klimaschutzkonzeptes 2.0 der Stadt nicht berücksichtigt.

Der Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanentwurf wurde vor dem Grundsatzbeschluss zum Klimaschutzkonzept gefasst. Eine nachträgliche Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes hätte einen erneuten Auslegungsbeschluss und eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfordert. Wobei etwaige Festsetzungen ihre Wirkung nur langfristig und partiell entfalten könnten, da aufgrund der bestandsgeschützten Bebauung die klimaschützenden Festsetzungen nur im Zusammenhang mit wesentlichen Anbauten, Nutzungsänderungen oder Neubau nach Abriss zur Anwendung kommen. Im Hinblick auf das primäre Planungsziel, die Regelung von Einzelhandelsnutzungen, Vergnügungsstätten und Spielhallen umzusetzen und dem bestehenden Zeitdruck bezüglich der abgelaufenen Veränderungssperre, sowie dem Aspekt der nur langfristigen Auswirkung etwaiger Festsetzungen ist es gerechtfertigt, die klimaschützenden Regelungen einer nachfolgenden Neuaufstellung eines Bebauungsplanes zu überlassen.

Von der Handwerkskammer wurde im Zusammenhang mit dem Hauptstandort des Sanitätshauses in dem Gewerbegebiet ein weiteres Mal eingefordert, bezüglich des Annexhandels auch die zentrenrelevanten Sortimente zuzulassen, oder aber für den vorhandenen Betrieb eine Fremdkörperregelung zuzulassen, da ansonsten die Existenz des Betriebes gefährdet sei. Eine Fremdkörperregelung kommt ebenso wie eine generelle Zulässigkeit von Sanitäts- und Orthopädieartikeln nicht in Betracht, da der Handel solcher zentrenrelevanter Sortimente zugunsten vulnerabler und mobilitätseingeschränkter Personengruppen unbedingt der Innenstadt und den Nahversorgungsstandorten vorbehalten werden soll.

Der derzeit betriebene Handel an der Hauptniederlassung genießt Bestandsschutz. Das Sanitätshaus betreibt darüber hinaus neben seinem Sitz im Gewerbegebiet zwei weitere Filialen in der Innenstadt. Insofern wird durch die Bebauungsplanfestsetzung zum Annexhandel mit Ausschluss von kleinteiligen Sanitäts- und Orthopädieartikel sowie medizinischen Produkte am Standort Saarstraße der Betrieb insgesamt nicht unzumutbar beeinträchtigt. Der Werkstattbetrieb selbst wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Änderungen des Planwerkes auf Betreiben der Autobahn GmbH, als Straßenbaulastträgerin der A391 und der A392 sind in der Begründung (Kapitel 8) und den Hinweisen innerhalb der textlichen Festsetzungen erfolgt. Hierbei handelt es sich um Klarstellungen der Anwendung des Bundesfernstraßengesetztes (FStrG) bezüglich des Umgangs mit Bauvorhaben in der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone (Hinweise 3.1 sowie 3.3 in Anlage 3).

Darüber hinaus wurde die Abwägung in der Begründung im Zusammenhang mit der partiellen Einschränkung der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des ansässigen Sanitätshauses am Standort Saarbrückener Straße durch die vorgesehenen einschränkenden Regelungen zum Annexhandel ergänzt (Kapitel 5 und 6).

Eine Ergänzung der Begründung oder Hinweise der textlichen Festsetzungen nach der Offenlage erfordert keine erneute Beteiligung der Behörden bzw. der Öffentlichkeit.

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Änderungen bzw. Ergänzungen in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung flächig grau markiert.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 5, 6 und 7 aufgeführten Stellungnahmen den

Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan „Sudetenstraße“, OE 40, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2 Zeichnerische Festsetzungen
Anlage 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 5: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB, der Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Sudetenstraße **HO 40**

Übersichtskarte

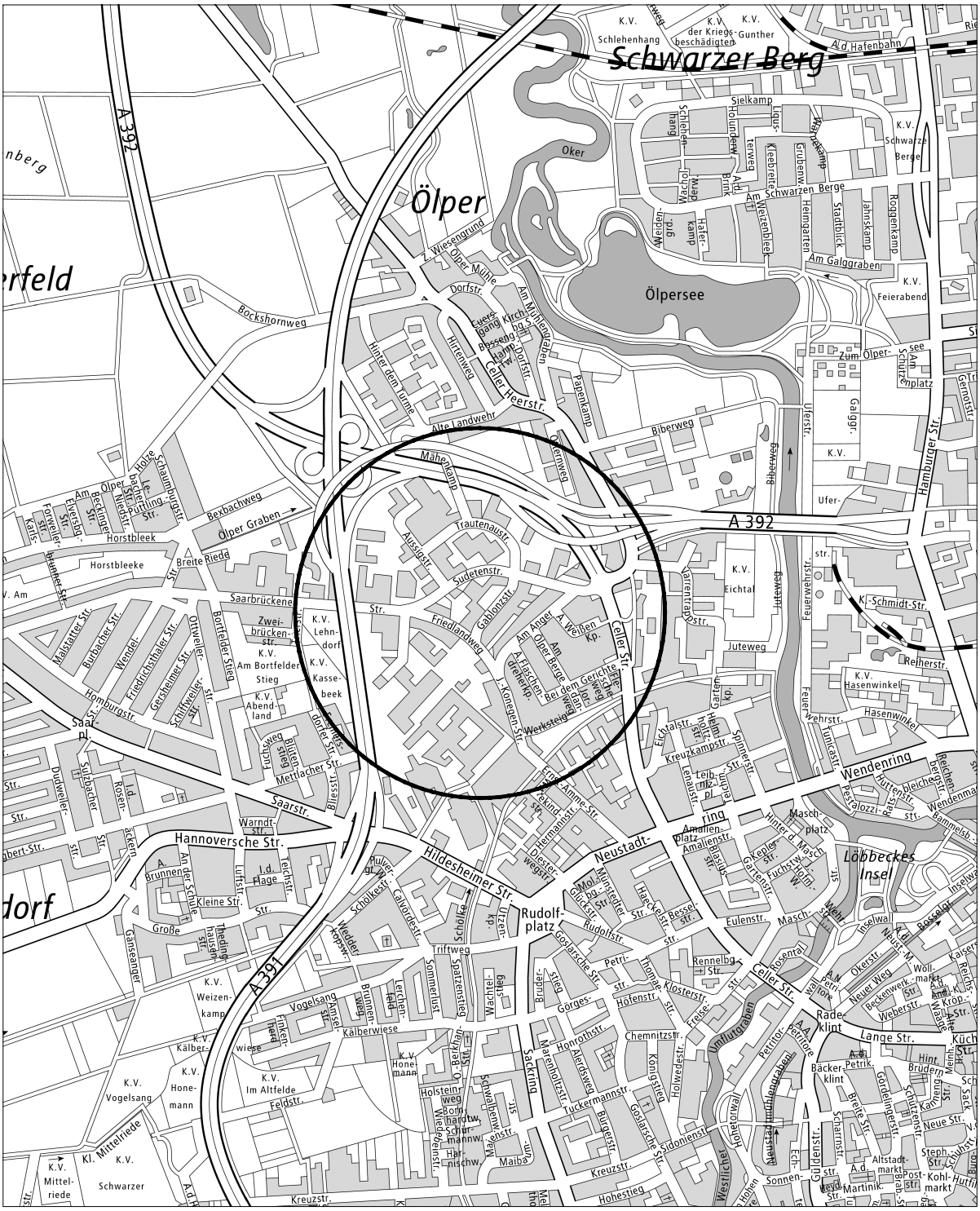
Schwarzer Berg
Ölper
Ölpersee
A 392
A 391
Bockshornweg
Oker
Hafenbahn
Sielkamp
Am Schwarzen Berge
Am Galggraben
Dorfstr.
Ölper Mühle
Z. Wiesengrund
Hirtenweg
Geller Heerstr.
Alte Landwehr
Biberweg
Hamburger Str.
Mähenkamp
Trautenaustr.
Sudetenstr.
Friedlandweg
Geller Str.
Juteweg
Ölper Graben
Bexbachweg
Breite Riede
Horstbleeke
Saarbrückener Str.
Hannoversche Str.
Saarstr.
Warndtstr.
Hildesheimer Str.
Neustadt-
Rudolfplatz
Wendenring
Celler Str.
Lange Str.
Löbbeckes Insel
Hasenwinkel
Eichtal
Schlehenhang
Gunther
Feierabend
Roggenkamp
Stadtblick
Heimgarten
Am Werzenbleek
Haferkamp
Weidenkamp
Kleeberete
Grubenw.
Holunderw.
Schlehenhang
Ligusterw.
Wacholderw.
Ad. Brink
Zum Ölpersee
Am Schützenplatz
Galgr.
Ufer-
Feuerwehrstr.
Kl.-Schmidt-Str.
Reiherstr.
Gartenstr.
Gartenstrapstr.
Am Anger
Am Ölper Berge
Bei dem Gericht
Gerichtsweg
Konegen-Str.
Werksteigweg
Ausstr.
Gallonstr.
Saarbrückener Str.
Zweibrückenstr.
Lehndorf
Am Bortfelder Stieg
Kassebeek
Abendland
Dorfer Str.
Mettlacher Str.
Bliesstr.
Burbacher Str.
Wendelsteinstr.
Friedrichsthaler Str.
Gersheimer Str.
Ottweiler Str.
Bortfelder Stieg
Homburgstr.
Saarpl.
Maistatter Str.
Forweiler Str.
Eversop-Str.
Am Beckinger Str.
Ölper Niedstr.
Holzelbachstr.
Le Putlingstr.
Schaumburgstr.
Karls-
Am Ölper Holze
Hunsrückstr.
Dudweiler-
Sulzbacher Str.
Rosenstr.
Kleine Str.
Große
Gänsanger
Brunnenweg
Vogelsang
Amselstr.
Finkenherdstr.
Kälberwiese
Lerchenfeld
Sommerlust
Sparrenstieg
Triftweg
Wachtelstieg
Scholkestr.
Wedderkopfw.
Calvördestr.
Pulverg.
Luftstr.
Fechtstr.
Flage
Thiedehausenstr.
An der Schule
A. Brunnen
Weizenkamp
Kälberstr.
Vogelsang
Honemann
Im Altfelde
Feldstr.
Holsteinweg
Bornhardtw.
Schlangenw.
Wiedelahnstr.
Harmischw.
Maiboomstr.
Schwalbenwinkelstr.
Meyenstr.
Kl. Mittelriede
Mittelriede
Schwarzer
Kreuzstr.
Hohestieg
Sonnenstr.
Westlicher
Güldenstr.
Martinikirchhof
Altstadtmarkt
Kohlmarkt
Post
Scharnstr.
Neue Str.
Steph.str.
Schuhstr.
Bäckerklint
Radeklint
Petrikirchhof
Petrikirchstr.
Gördelingerstr.
Schützenstr.
Karrenstr.
Brabeckstr.
Sackring
Marienholtzstr.
Alardsweg
Honrothstr.
Chemnitzstr.
Königsteg
Holwedestr.
Tuckermannstr.
Burgerstr.
Goslarsche Str.
Sidonienstr.
Hagenmarkt
Neustadtmühlengraben
Umflutgraben
Petrinor-Pentore
Hofenstr.
Klosterstr.
Thomasstr.
Petrikirchhof
Rennelbg.
Eulenstr.
Rudolfstr.
Bessel-str.
Hagenscheidestr.
Mol.-bg.
Münzstr.
Glockenstr.
Diesterwegstr.
Anne-Str.
Kinderhausstr.
Kreuzkampstr.
Spinnerstr.
Lenaustr.
Teichnitzpl.
Eichtalstr.
Helmstedter Str.
Tunicastr.
Feuerwehrstr.
Juteweg
Amalienstr.
Amalienplatz
Kepler-str.
Fuchsw.
Masch.-platz
Masch.-str.
Inselwall
Inselwall
Pestalozzi-str.
Hüttenbleichestr.
Bammelsb.
Wendenmauer
Reichenstr.
Okerstr.
Neuer Weg
Beckenwerk
Weberstr.
Woll-markt
Kropp.
Kaiserstr.
Rosentalstr.
Wallstr.
Petrikirchhof
Neustadtmühlengraben
Ecksteinstr.
Ackerstr.
Ackerhof
Ackerstr.
Ackerhof
Ackerstr.
Ackerhof

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18489
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "An der Schölke-Neu", HO 54
Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße u. Schölke (Geltungsbereich A),
Gmk. Watenbüttel, Fl. 3, Flst. 288/93, Stadtgebiet zw. Wiesental, Deponiebahnstrecke u. Celler Heerstr. (Geltb. B),
Gmk. Hondelage, Fl. 5, Flst. 168/3, Stadtgebiet nördlich Hondelage, zw. dem Waldbereich Im Klei u. der Hondelager Straße (Geltb. C)
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Teilrücknahme des Aufstellungsbeschlusses

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	04.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	11.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:
"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6, 7 und 8 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke-Neu“, HO 54 wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.
4. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „An der Schölke“, HO 41 vom 04.03.2008 wird für die in Anlage 9 dargestellten Flächen aufgehoben.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Für das Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke (Geltungsbereich A) und den Geltungsbereich B in der Flur Watenbüttel trat der Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB am 09.11.2016 in Kraft. Im Rahmen eines Normenkontroll-Eilverfahrens hatte das OVG Lüneburg die Anwendung des § 13 a BauGB, d. h. die Aufstellung im so genannten beschleunig-

ten Verfahren, beanstandet und ihn bis zum rechtskräftigen Abschluss des Normenkontrollverfahrens außer Vollzug gesetzt.

Der den fehlerhaften Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, ersetzende neue Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, wurde mit dem zusätzlichen Geltungsbereich C in Hondelage am 17.04.2020 rechtskräftig. Aufgrund eines Verfahrensmangels bei der Bekanntmachung zur öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde auch dieser Bebauungsplan vom OVG Lüneburg am 10.12.2020 für unwirksam erklärt.

Zur Heilung des Mangels musste demnach der entsprechende Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt werden. In der vorliegenden Urteilsbegründung des OVG wurden keine weitergehenden Sachverhalte zu Rügen der Antragsteller u. a. zum Hochwasserschutz, zur verkehrlichen Belastung, zu Waldbelangen, zu vermeintlichen Verstößen gegen das Entwicklungskonzept „Soziale Stadt“ und den naturschutzfachlichen Ausgleich aufgegriffen. Diese hätten jedoch lt. OVG „voraussichtlich nicht durchgegriffen“.

Der Flächennutzungsplan wurde in diesem Bereich bereits 2020 rechtswirksam geändert.

Das Planungsziel ist unverändert die Schaffung des Planungsrechtes zur Errichtung eines verdichteten Wohnbaugebietes unter Berücksichtigung verschiedener Wohnbauformen. Dazu wurde die vorhergehende Planung unverändert übernommen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 13.12.2018 bis 17.01.2019 durchgeführt.

Im Wesentlichen gingen im Rahmen dieser Beteiligung erneut Hinweise auf technische Anlagen und die Bitte der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ein. Zusätzlich gab es Anregungen zur Präzisierung der Ausgleichsmaßnahmen.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage als Anlage 6 zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a (3) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 01.02.2019 bis 18.02.2019 durchgeführt.

Nach der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen wurden die textlichen Festsetzungen zu den Ausgleichsmaßnahmen im Pkt. A VII ergänzt und konkretisiert. Grundzüge der Planung waren nicht berührt. Die erneute Beteiligung wurde daher bei angemessen verkürzter Frist auf die Zahl der Beteiligten auf die Betroffenen und die geänderten Teile des Bebauungsplanentwurfs eingeschränkt.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage als Anlage 7 zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, in der überarbeiteten Fassung nicht geändert wurden, ist eine zweite allgemeine der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen erneute Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB nicht erforderlich. Lediglich das Nds. Landesforstamt wurde 2021 erneut beteiligt und es wird aufgrund der fehlenden Rückäußerung von keiner Betroffenheit ausgegangen.

Unwirksame Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB, 2019

Im Rahmen der vom OVG bemängelten und damit unwirksamen ersten öffentlichen Auslegung im April 2019 gingen Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger ein. Im Wesentlichen wurden dort der Hochwasserschutz unter Berücksichtigung eines kleinen Überschwemmungsgebietes, die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes allgemein, die möglichen Auswirkungen des Verkehrsaufkommens im Hinblick auf Schallschutz und Parkraum sowie die Belastung der Böden angesprochen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB, 2021

Am 28.09.2021 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen, am 15.11.2021 ortsüblich bekanntgemacht und in der Zeit vom 23.11.2021bis 23.12.2021 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 8 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Im Wesentlichen wurden in den Stellungnahmen die gleichen bzw. ähnliche Themen angesprochen wie bereits in der unwirksamen öffentlichen Auslegung von 2019. Hier wurden besonders Aussagen zur Hochwassersicherheit, zur Abwicklung des entstehenden (Park)-Verkehrs und dessen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und zur Nachhaltigkeit der Festsetzungen hinsichtlich des Klimaschutzes und des -wandels als zentrale Aspekte getroffen.

Planänderungen nach dem Auslegungsbeschluss

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wurden im Vergleich zu der vom Verwaltungsausschuss 2021 zur öffentliche Auslegung beschlossenen Fassung auf der Basis von Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der Einwendungen ergänzt. Im Sinne des Klimaschutzes und zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels wurden zusätzlich Dachbegrünungen und die Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung festgesetzt. Die Änderungen in den textlichen Festsetzungen sowie die Ausführungen dazu im Umweltbericht und der Begründung wurden zur besseren Auffindbarkeit grau hinterlegt.

Gemäß § 4a (3) BauGB muss nach der Änderung der Festsetzungen der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt werden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, konnte die erneute Beteiligung auf den Kreis der Betroffenen und auf die geänderten Bebauungsplanteile eingegrenzt werden. Eine erneute Beteiligung der gesamten Öffentlichkeit ist damit nicht erforderlich, wobei die Änderung der Festsetzungen im Sinne der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen erfolgt. Als einzige Betroffene wurden nur die beiden Grundstückseigentümerinnen im Geltungsbereich A erkannt und demzufolge beteiligt. Bedenken oder Anregungen seitens der beteiligten Betroffenen wurden nicht vorgetragen.

Zum Beschlussvorschlag 4.

Der Aufstellungsbeschluss umfasst Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage 9 dargestellt, aufzuheben.

Derselbe Beschlussvorschlag wurde bereits 2020 vom Rat der Stadt Braunschweig angenommen. Dieser ist aufgrund der Gerichtsentscheidung unwirksam und demzufolge erneut zu fassen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 6, 7 und 8 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtli-

cher Bauvorschrift „An der Schölke-Neu“, HO 54, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

Anlage 1 a: Übersichtskarte über die Geltungsbereiche A und B
Anlage 1 b: Übersichtskarte über den Geltungsbereich C
Anlage 2: Nutzungsbeispiel
Anlage 3 a: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
Anlage 3 b Planzeichenerklärung
Anlage 3 c: Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich B
Anlage 3 d: Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich C
Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a (3) BauGB
Anlage 8: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
Anlage 9: Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu **HO 54**

Übersichtskarte, Geltungsbereiche A und B

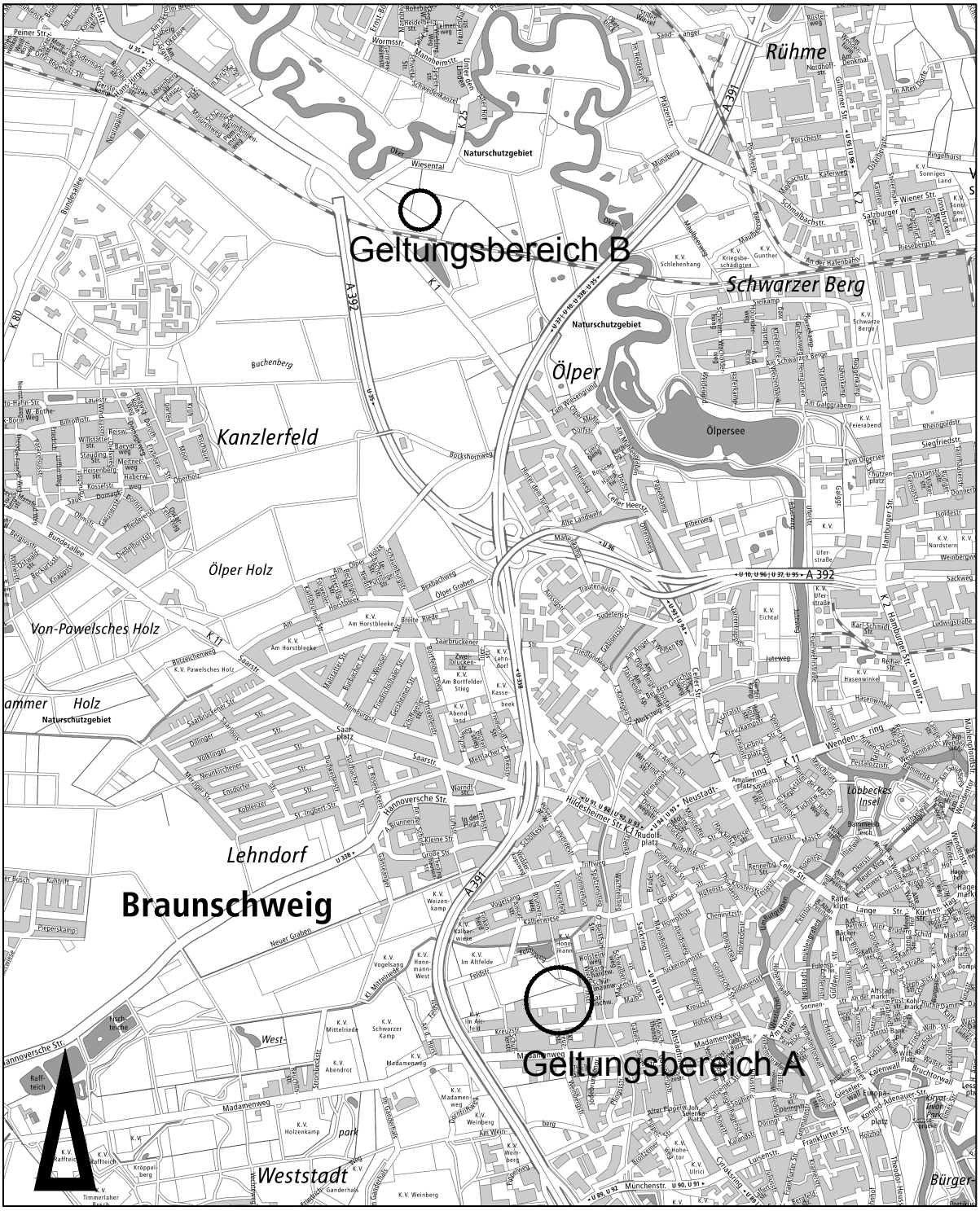

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

©Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab 1: 30000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu **HO 54**

Übersichtskarte, Geltungsbereich C

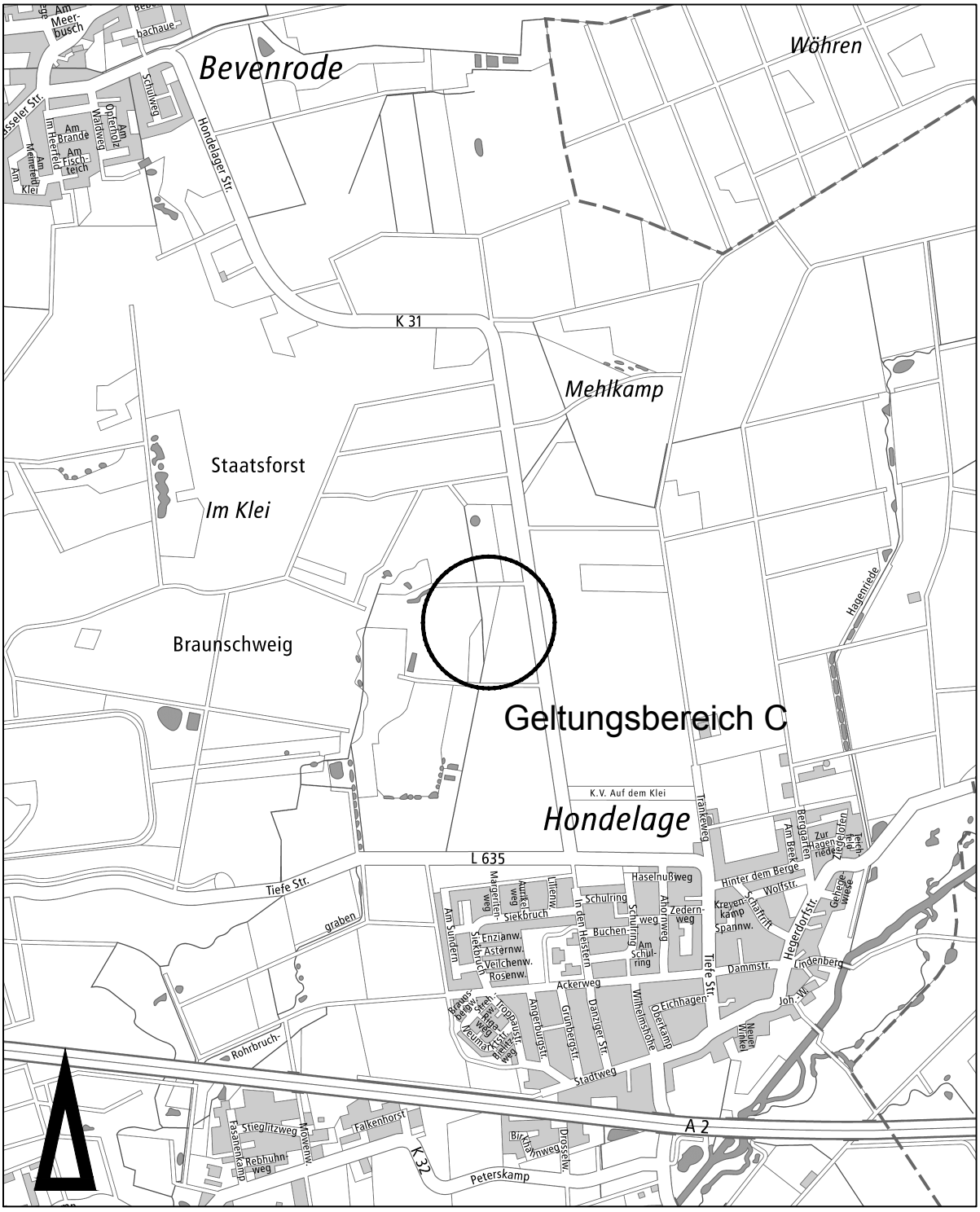

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

©Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Maßstab 1: 20000

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu **HO 54**

Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan, Stand: 21. April 2022, § 10 (1) BauGB

Maßstab 1: 2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt **Braunschweig**

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu **HO 54**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A, Stand: 21. April 2022, § 10 (1) BauGB

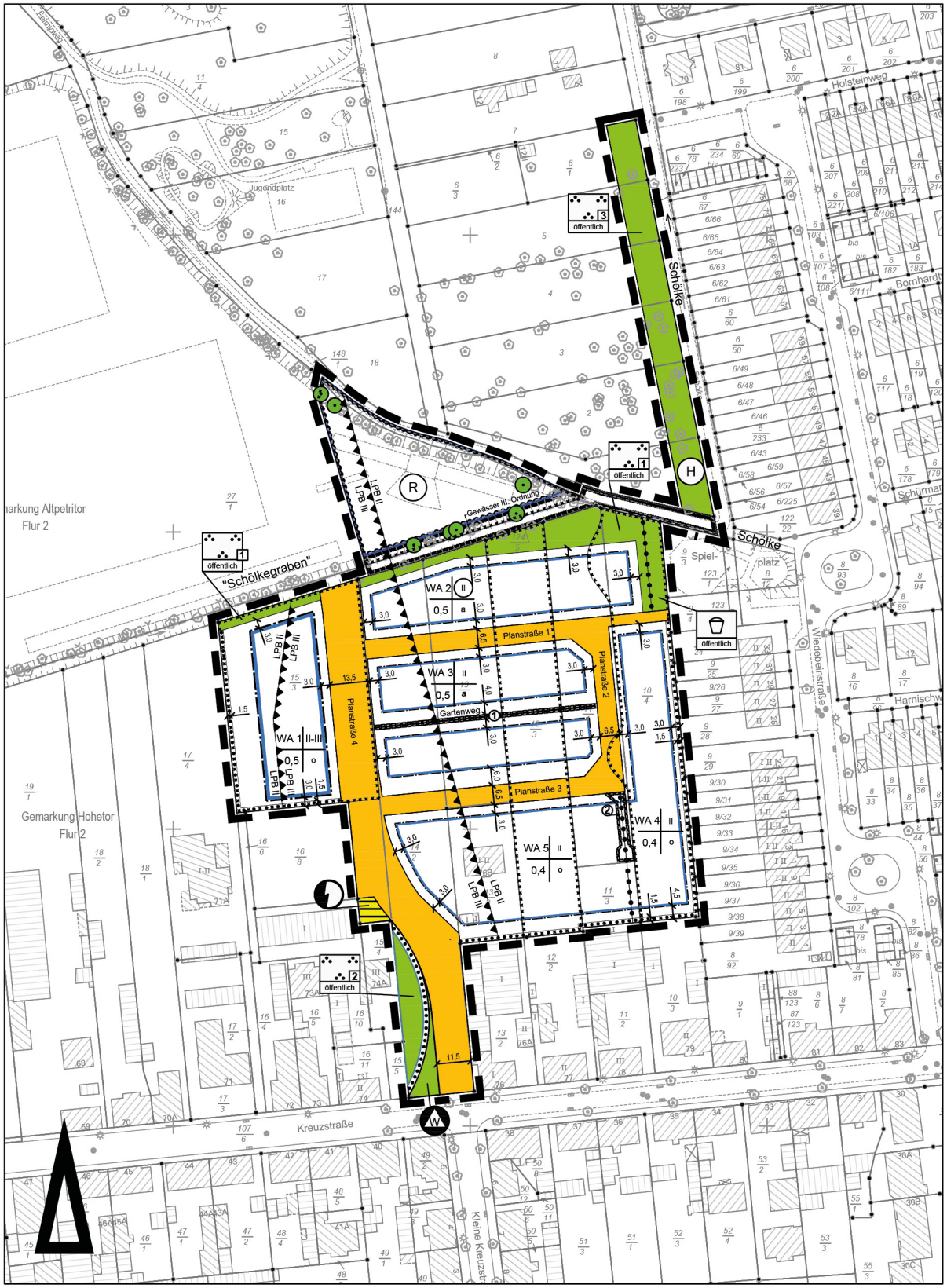

Maßstab 1: 2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
An der Schölke-Neu **HO 54**
Planzeichenerklärung, Stand: 21. April 2022, § 10 (1) BauGB

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

Elektrizität

Wertstoffcontainer

Grünflächen

Parkanlage (öffentlich)

Fläche für Hochwasserschutz entsprechend textlicher Festsetzung

Spielplatz (öffentlich)

Wasserflächen

Regenrückhaltebecken

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung

Erhaltung einzelner Bäume

Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Nutzungsabgrenzung

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung

LPB III / LPB II Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche LPB III / LPB II

Hinweise

(1) [A] Hinweis auf textliche Festsetzung s.t.F. IV 1.

3,0 Maßangaben in Metern

Nachrichtliche Übernahmen

Gewässer III. Ordnung

Kennzeichnung

Flächen, deren Böden erheblich mit mweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bestandsangaben

Wohngebäude

Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude

Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II vorh. Geschosszahl

303 117/18 Flurstücksnummern

74,0 / 73,5 Höhenangaben über NN

Böschung

Stadt **Braunschweig**

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu **HO 54**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich B, Stand: 21. April 2022, § 10 (1) BauGB

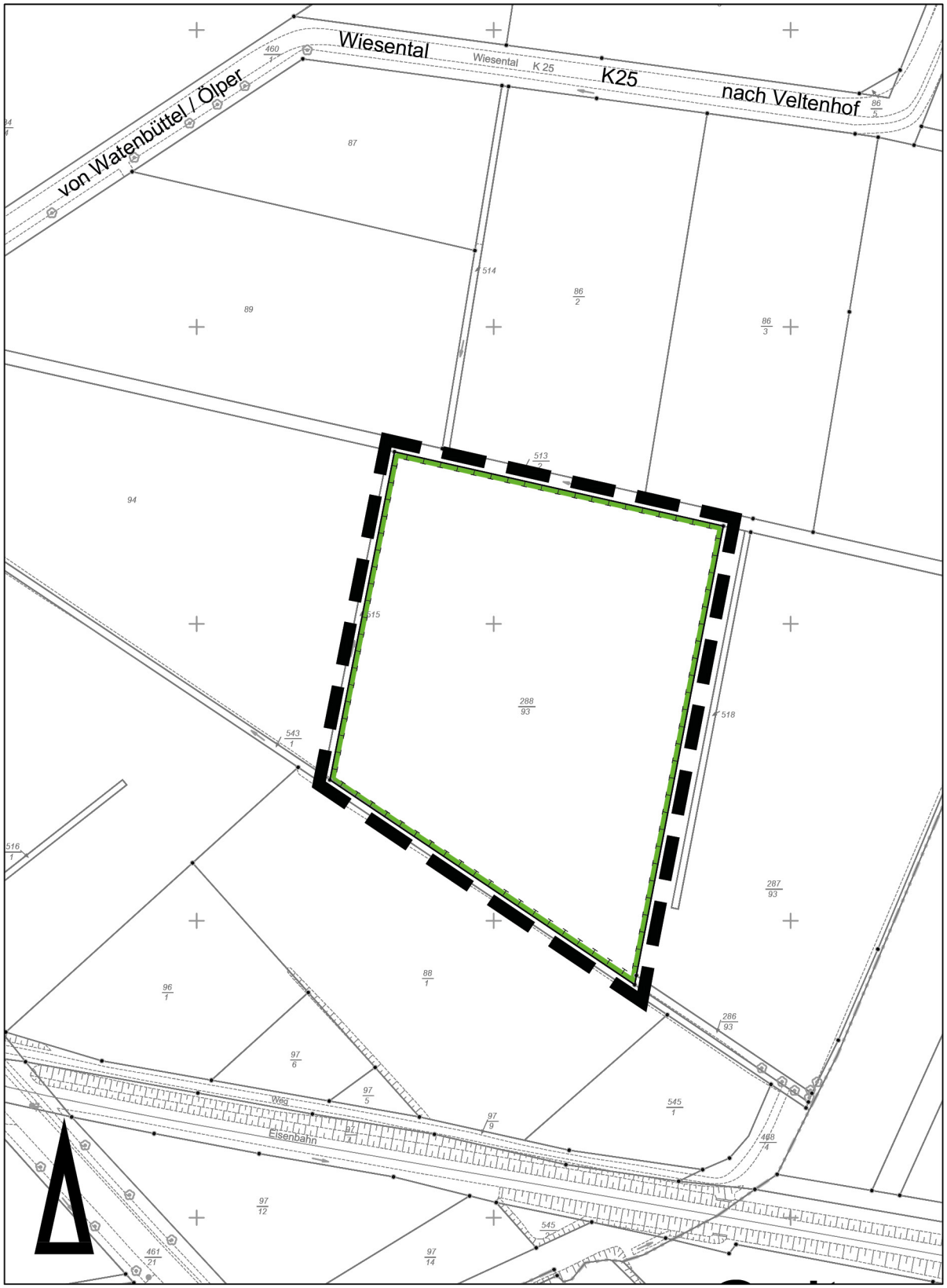

Maßstab 1: 2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt **Braunschweig**

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu **HO 54**

Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich C, Stand: 21. April 2022, § 10 (1) BauGB

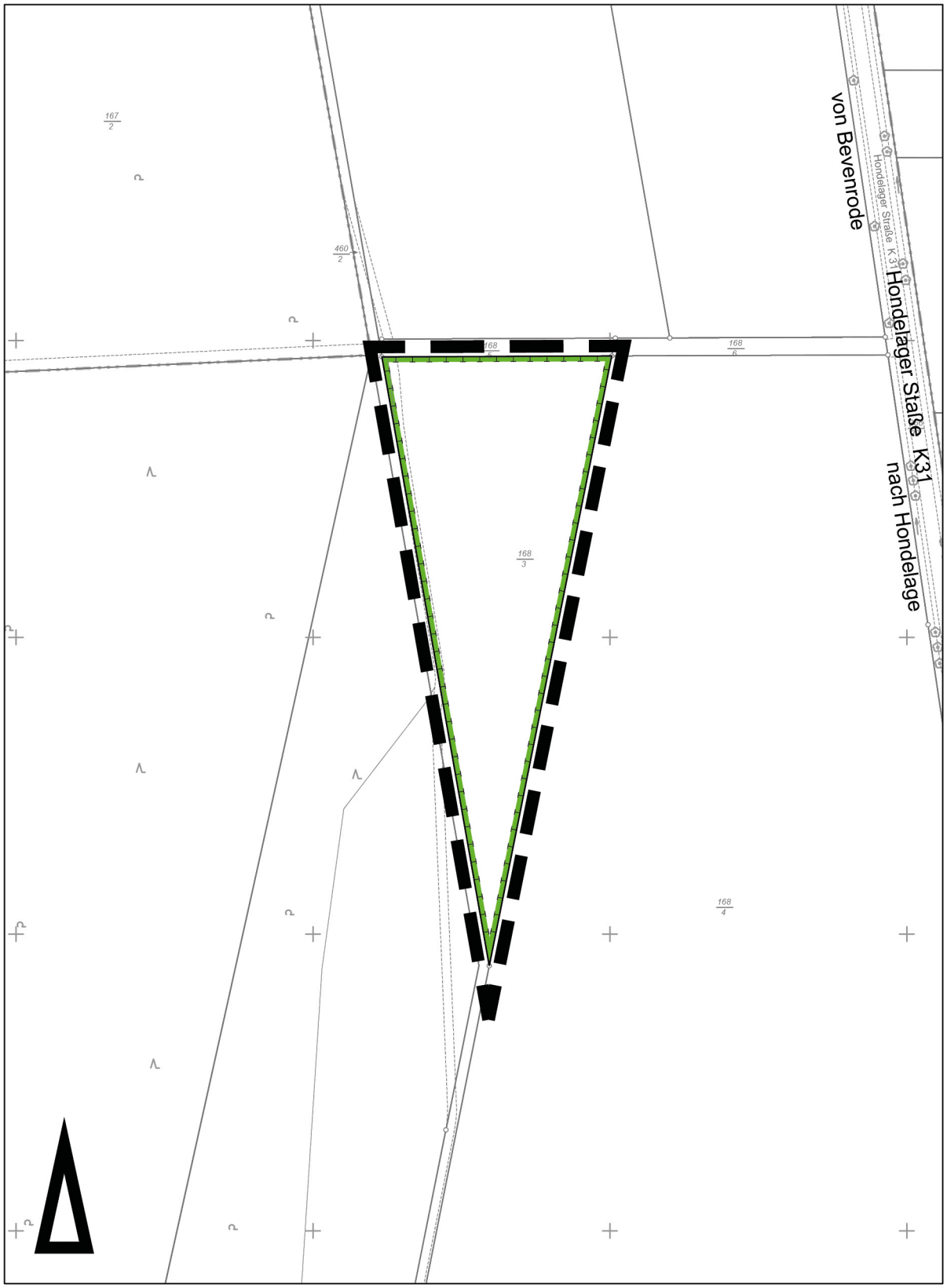

Maßstab 1: 2000

0 20 40 60 80 100

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Anlage 4

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke-Neu“ HO 54
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA 1 bis WA 5

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sind Überschreitungen der zulässigen Grundflächen gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundfläche von
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
bis maximal 35 % zulässig.

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 muss die Traufhöhe mind. 6,5 m über dem Bezugspunkt betragen.

2.2 Die Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenflächen der Außenwand mit der äußeren Dachhaut.

2.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 darf die Höhe der baulichen Anlagen maximal 11,0 m über dem Bezugspunkt betragen. Diese Höhe darf für die Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung bis zu einer Höhe von max. 12,5 m überschritten werden.,

2.4 Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächst gelegenen öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, die der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 mit abweichender Bauweise sind ausschließlich Hausgruppen zulässig. Diese dürfen länger als 50 m sein.

2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Gebäudelängen bis jeweils max. 20 m zulässig.

3. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 im südlichen Baufeld ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen und überdachte Terrassen um bis zu 1,5 m zulässig.

IV Garagen und Nebenanlagen

1. Garagen, offene Garagen („Carports“) und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.1 Abweichend sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 Stellplätze und offene Garagen („Carports“) auf der straßenzugewandten Seite auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5 müssen Garagen einen Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen.

1.3 Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

V Grünordnung, Wasserwirtschaft

1. Erhaltung von Bäumen

1.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche 1 sind die vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm durch geeignete Maßnahmen entsprechend RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig

spätestens in der folgenden Pflanzperiode am ungefähr gleichen Ort nachzupflanzen.

1.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft sind die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume sowie vorhandene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm durch geeignete Maßnahmen entsprechend RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig spätestens in der folgenden Pflanzperiode am ungefähr gleichen Ort nachzupflanzen. Zulässig ist die Entnahme von Bäumen für die Herstellung des Regenwasserrückhaltebeckens, ausgenommen der in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume.

2. Öffentliche Flächen

2.1 In der Planstraße 4 sowie innerhalb der in der öffentliche Grünfläche 2 befindlichen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mindestens 17 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Zusätzlich sind innerhalb der Planstraßen 1 bis 3 mindestens 13 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

2.2 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von mindestens netto 2,0 m Breite und in der Regel 9 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Im Gehwegbereich an der Planstraße 4 sind die Baumscheiben zusätzlich durch einen geeigneten Wurzelschutz gegen Trittbelastungen zu schützen.

2.3 Die öffentliche Grünfläche 1 ist unter Einbeziehung bestehender Vegetationsstrukturen mit Wiesen- und Rasenflächen anzulegen und mit Einzelbäumen und einzelnen dichten Gehölzgruppen zu gestalten. Die Mahd der Wiesen- und Rasenflächen erfolgt max. zweimal pro Jahr mit Abfuhr des Mahdgutes. Für dichte Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze, für Einzelbäume überwiegend standortheimische Laubbäume oder Obstbäume zu verwenden. In der mit Spielplatz gekennzeichneten Fläche sind Kinderspielflächen von mindestens 200 m² zu realisieren.

2.4 Auf der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft ist ein Regenwasserrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 630 m³ anzulegen. Das Regenwasserrückhaltebecken ist als Mulde mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1:2 bis 1:4 herzustellen. Die Randbereiche des Beckens sind gruppenweise mit standortheimischen Gehölzen im Wechsel mit Wiesenbereichen zu begrünen. Die Wiesenbereiche sind mit einer artenreichen und standortgerechten Kräuter-/ Gräsermischung einzusäen und mit mindestens 5 hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen. Zufahrtsbereiche sind mit Schotterrasen zu befestigen.

2.5 Die öffentliche Grünfläche 2 ist durch die unter A V 2.1 festgesetzten Baumpflanzungen und durch gegliederte Gehölzstrukturen sowie die Anlage von Wiesen- oder Rasenflächen zu begrünen.

2.6 In der öffentliche Grünfläche 3 ist durch Abgrabungen ein durch unterschiedliche Tiefen und Böschungen mit unterschiedlichen Neigungen naturnah gestalteter Retentionsraum von mind. 910 m³ zu schaffen. Die Fläche ist durch gegliederte Gehölzstrukturen sowie die Anlage von Wiesen- oder Rasenflächen zu begrünen.

3. Private Flächen

3.1 In den Flächen für Anpflanzungen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5 ist eine einreihige Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen im Pflanzabstand von 0,5 - 1,0 m und mit einer Mindesthöhe von 1,0 m zu pflanzen, die als geschnittene oder freiwachsende Hecke angelegt werden kann.

3.2 Übergänge von einer durchgeführten Geländeaufschüttung auf das Ursprungsniveau von öffentlichen Grünflächen sind auf dem jeweiligen Privatgrundstück abzuwickeln. Dabei u.U. zur Anwendung kommende Winkelstützelemente sind zur Öffentlichen Grünfläche hin mit Kletterpflanzen zu beranken oder mit einer Hecke einzugrünen.

3.3 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1, sind auf den Grundstücken je angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum wie Eberesche, Hainbuche oder Feldahorn oder als Hochstamm zu pflanzen. Zusätzlich sind je angefangene 750 m² Grundstücksfläche zwei Großsträucher zu pflanzen.

3.4 Stellplatzanlagen für jeweils mindestens vier Pkw sind mit Ausnahme der Zufahrten mit einer mindestens 0,8 m hohen Hecke aus Laubgehölzen einzugrünen.

3.5 Auf privaten Grundstücksflächen mit mindestens sechs Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

3.6 Bei Dächern mit einer Dachneigung von bis zu 15° sind mindestens 70 % der Dachflächen

• des obersten Geschosses vom Hauptgebäuden,
• sowie der Dachflächen von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen ab einer jeweils zusammenhängenden Größe der Dachfläche von 25 m²

mindestens extensiv zu begrünen, zum Beispiel mit einer standortgerechten Gräser-/ Kräutermischung oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen.

4. Allgemeine Festsetzungen zur Begrünung

4.1 Für die zu pflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:
- Laubbäume: Hochstämme mit Mindeststammumfang 16 bis 18 cm in 1,0 m Höhe;
- Obstbäume: Hochstamm, 10 bis 12 cm Stammumfang in 1,0 m Höhe;
- Heister: 150 bis 200 cm, 2 x verpflanzt;
- Sträucher: verpflanzt, 60 bis 100 cm Höhe.

4.2 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Kronen bestehender und als Hochstamm neu zu pflanzender Bäume sind in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten. Ein Rückschnitt ist allenfalls zum Erhalt der Verkehrssicherheit und der entsprechenden Pflege zulässig.

4.3 Es sind folgende Fertigstellungstermine der gemäß A V "Grünordnung" festgesetzten Anpflanzungen einzuhalten:
- für Pkt. A V 2. Herstellung spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Verkehrsflächen;
- für Pkt. A V 3. Herstellung spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes.

4.4 Für alle öffentlichen Pflanz- und Rasenflächen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

4.5 Zugänge von privaten Grundstücken auf öffentliche Grünflächen sind nicht zulässig.

VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Geltungsbereich A

1.1 In verbleibenden Altbäumen im Geltungsbereich A sind mindestens fünf Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter anzubringen.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 5 ist pro Grundstück jeweils eine Nisthilfe für Nischen- und Höhlenbrüter am Gebäude anzubringen.

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 4 ist pro Grundstück jeweils eine Nisthilfe für Fledermäuse am Gebäude anzubringen.

1.4. Die Auswahl und die Positionierung der unter den Pkt. A VI 1.1 bis A VI 1.3 festgesetzten Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.5 Es sind folgende Fertigstellungstermine der gemäß A VI 1. festgesetzten Maßnahmen einzuhalten:
- für A VI 1.1 Abschluss der Herstellung spätestens bis Beginn der Erschließungsarbeiten;
- für A VI 1.2 und A VI 1.3 Abschluss der Herstellung spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes.

2. Geltungsbereich B

2.1 Die im Geltungsbereich B gelegene Fläche, Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 288/93, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist in einem Umfang von 6.840 m² zu mesophilem Grünland feuchter Standorte zu entwickeln. Hier ist max. zweimal pro Jahr eine Mahd vorzunehmen mit Abfuhr des Mahdgutes.

2.2 Der nördliche Grundstücksteil ist in einem Umfang von 6.000 m² zu einem Hartholzauenwald zu entwickeln. Auf dieser Fläche ist alle 5-7 m die Grasnarbe abzuziehen und seitlich einzubauen. Die Abplaggungsflächen sollen max. 4-7 m² groß sein. Die abgeplaggten Einzelflächen werden mit 15 – 20 Gehölzen (Pflanzqualität: Forstware) dicht bepflanzt. Der Waldbestand bleibt der freien Entwicklung überlassen.

2.3 Am südlichen Rand der in 2.2 genannten Waldneugründungsfläche sind durch Abgrabungen Flutmulden auf einer 2.500 m² großen Fläche in Ost-West-Richtung durch Erweiterungen der bestehenden Mulden herzustellen. Mit dem Aushubboden ist eine Geländekuppe an der Südgrenze zu gestalten. Auf dieser Geländekuppe ist durch Sandauftrag ein Huderplatz für Rebhühner zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.

2.4 Der Quellbereich/-graben an der Südgrenze ist als Amphibiengewässser zu entwickeln. Der Bereich ist auf entsprechendem Niveau einzustauen, bedarfsweise zu vertiefen bzw. aufzuweiten.

2.5 Für eine Beweidung des Grünlandes ist ein viehkehrender Elektrozaun zu errichten.

2.6 Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches B müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsarbeiten fertiggestellt sein. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten.

3. Geltungsbereich C

3.1 Die im Geltungsbereich C gelegene Fläche, Gemarkung Hondelage, Flur 5, Flurstück 168/3, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Grünland zu bewirtschaften. Dabei ist die Fläche zwischen Juni und Dezember mit bis zu drei Großvieheinheiten zu beweiden.

3.2 Innerhalb der Fläche sind zusätzlich drei Sandkuppen als Huderstellen für Rebhühner zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.

3.3 Auf der gesamten Westseite des Grundstücks ist eine spezielle Einfriedung zu errichten, die für Weidevieh nicht passierbar sein darf, für Wildtiere jedoch durchlässig ist.

3.4 In die Fläche sind 5 Baumstubben einzubringen. Zusätzlich ist eine Stieleiche (Quercus rubor) mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen und dauerhaft gegen Verbiss durch Weidevieh oder Wildtiere zu schützen.

3.5 Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze sind in einem fünf Meter breiter Streifen außerhalb des Weidezauns je angefangene 100 m² je 2 Obstbäume und 2 Sträucher entsprechend der in V 4. aufgeführten Pflanzqualität zu pflanzen. Dabei sind die Arten Essbare Eberesche (Sorbus aucuparia), Hauszwetschge (Prunus domestica Hauszwetsche), Vogelkirsche (Prunus avium), Kornelkirsche (Cornus mas), Hasel (Corylus) und Kirschpflaume (Prunus cerasifera) zu pflanzen.

3.6 Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches C müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsarbeiten fertiggestellt sein. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Für alle Anpflanzungen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

4. Die gemäß den textlichen Festsetzungen VI Nr. 2 bis 3 festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen i.S. von §§ 18, 19 und 21 Bundesnaturschutzgesetz i.V. mit § 1a BauGB dem Ausgleich der durch den Bebauungsplan HO 54 zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.

Sie werden den nachfolgend genannten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Sinne von § 9 Abs. 1a BauGB und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Allgemeine Wohngebiete:	66%
Öffentliche Flächen:	34%
darin enthalten Planstraße 4:	16,2%

VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i. S. von DIN 4109 und VDI 2719) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.

2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 5 sind im Lärmpegelbereich III schutzwürdige Außenwohnbereiche der einzelnen Wohneinheiten, wie z. B. Terrassen, offene Loggien und Balkone auf der der Planstraße 4 zugewandten Gebäudeseite unzulässig, sofern kein zusätzlicher Außenwohnbereich auf der von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite - im direkten Schallschatten des zugehörigen Gebäudes - errichtet ist.

3. Von den Festsetzungen A VII 1 und A VII 2 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

VIII Erneuerbare Energien

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei der Errichtung von Gebäuden folgende baulichen und sonstigen technische Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien zu treffen:

1.1 Mindestens 50 % der Dachflächen des obersten Geschosses von Hauptgebäuden sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Von dieser Festsetzung, insbesondere von dem festgesetzten Flächenanteil, kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese im konkreten Einzelfall unwirtschaftlich ist.

1.2 Auf Dachflächen, die gemäß TF A V 3.6 zu begrünen sind, sind Anlagen zur Solarenergienutzung so auszuführen, dass sie mit der Dachbegrünung vereinbar sind (z.B. aufgeständerte Bauweise).

IX Sonstige Festsetzungen

Geh-,Fahr- und Leitungsrechte

① Gehrecht zugunsten der Anlieger, Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

② Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

B Örtliche Bauvorschrift

Gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (zu Ziff. II) und § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO (zu Ziff. III) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 80 NBauO

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für alle Allgemeinen Wohngebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

II Dächer

Dachneigung

1. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 dürfen nur Flachdächer oder einseitige Pultdächer ausgeführt werden.

2. Ein Flachdach im Sinne dieser Festsetzung ist eine Dachfläche, die eine Dachneigung von max. 6° aufweist.

3. Ein einseitiges Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist eine einseitige geneigte Dachfläche mit einem First und einer Traufe und mit einer Dachneigung von max. 10°.

III Einfriedungen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen bauliche Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der öffentlichen Grünfläche die Höhe von 1,2 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.

2. Einfriedungen, die an die öffentlichen Grünflächen grenzen, sind nur als Hecken aus Laubgehölzen oder als Hecken in Verbindung mit einem integrierten Zaun zulässig. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als bauliche Anlage oder als Hecke aus Laubgehölzen zulässig.

C Hinweise

1. Im Geltungsbereich A ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Aus Sicherheitsgründen ist vor dem Beginn von Baumaßnahmen eine Flächensondierung und Bergung möglicher Kampfmittel durchzuführen. Eine Kampfmittelbeseitigungsbescheinigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Hannover ist der Stadt Braunschweig, Abt. Umweltschutz, vor dem Beginn von Bauarbeiten vorzulegen.

2. Für die gemäß A V "Grünordnung" und A VI "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzten Anpflanzungen sind geeignete Gehölzarten der Artenliste im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3. Im Plangebiet liegen bereichsweise oberflächennahe Bodenverunreinigungen vor. Die Bodenverunreinigungen sind zeichnerisch als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die vorgesehene bauliche Nutzung ist nicht gefährdet. Bei Baumaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit besonderen Anforderungen / Nebenbestimmungen zu rechnen.

   In den gekennzeichneten Bereichen müssen im Bereich offener Beete und Grünflächen oberflächennah (bis zu einer Tiefe von mindestens 0,30 m) die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 1 mg/kg unterschritten werden. Dies kann durch Bodenaustausch oder Bodenauftrag erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.

4. Eine Nutzung des Grundwassers ist aufgrund der Schadstoffbelastung durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) nicht zulässig. Bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist mit Auflagen sowie ggf. mit Maßnahmen zur Abreinigung des geförderten Grundwassers zu rechnen.

5. Die Bestimmungen des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten.
   Die Verbote des § 44 BNatSchG sind insbesondere bei der Entfernung von Gehölzen sowie Abrissmaßnahmen von Gebäuden zu beachten, die dem Artenschutz unterliegende Vogel- und Fledermausarten betreffen könnten.

6. Lärmschutz

6.1 Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr der A 391 und der Planstraße 4 lärmvorbelastet.

6.2 Nachweise zum Lärmschutz sind im Einzelfall folgendermaßen durchzuführen:

Die Reflexionen sind bis zur dritten Ordnung zu berücksichtigen. Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS 90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung - unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen - vorzunehmen.

6.3 Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A VII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Berlin, 2018.

- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Berlin,1987.

Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A V „Grünordnung/Wasserwirtschaft“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Berlin, 2014.

- RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, Herausgeben FGSV, 1999

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
An der Schölke-Neu **HO 54**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 29.03.2022 -	4
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	5
2.1	Regional- und Landesplanung	5
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Bebauungspläne	6
2.4	Sanierungsgebiet	6
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	6
4	Umweltbericht	8
4.1	Beschreibung der Planung	8
4.2	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen	9
4.3	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen	11
4.4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen	11
4.4.1	Tiere, Pflanzen	11
4.4.2	Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung	15
4.4.3	Boden, Fläche	17
4.4.4	Wasser	18
4.4.5	Klima, Luft	23
4.4.6	Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen	25
4.4.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	38
4.4.8	Mensch und menschliche Gesundheit	38
4.4.9	Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	38
4.4.10	Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten	39
4.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	39
4.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung	39
4.5.2	Aufarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB	41
4.5.3	Sonstiges	44
4.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	44
4.7	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	45
4.8	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	45
4.9	Zusammenfassung	46
5	Begründung der Festsetzungen	49
5.1	Art der baulichen Nutzung	49
5.2	Maß der baulichen Nutzung	49
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen	50
5.4	Bauweise	51
5.5	Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen	51

5.6 Grünordnung 52
5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 54
5.8 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes 55
5.9 Erneuerbare Energien 61
5.10 Soziale Infrastruktur....62
5.11 Weitere technische Infrastruktur 63
5.12 Gestaltungsfestsetzungen 64
6. Gesamtabwägung 65
7. Zusammenstellung wesentlicher Daten 70
8. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes 70
9. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll 71
10. Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne 71
11. Anhang 72
Liste empfohlener Gehölze im Sinne der Zielsetzungen des Bebauungsplans 72

1 Rechtsgrundlagen - Stand: **29.03.2022** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl I S. 2873)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz KSG

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I. S. 3905)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3908)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I. S. 4147)

1.8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739)

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI S. 191)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmgiungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regiobuslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der Geltungsbereich A ist im RROP 2008 als Siedlungsbereich dargestellt.
Das RROP stellt weiterhin an der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes ein „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ dar. Zur Vorbeugung des Hochwasserschutzes soll in den Einzugsbereichen der Fließgewässer ein natürlicher Rückhalt und schadloser Abfluss des Wassers gewährleistet werden (s. RROP, Kapitel 2.5.4). Diesem Ziel gemäß wurden entsprechende Maßnahmen zur Entwässerung vorgesehen.

Der Geltungsbereich B wird im RROP als „Vorranggebiete Natura 2000“ und als „Vorranggebiete für den Hochwasserschutz“ dargestellt. Die Geltungsbereiche B und C werden als „Vorranggebiete für die Natur und Landschaft“ sowie als „Vorbehaltsgebiete Erholung“ dargestellt. Der Geltungsbereich C befindet sich zusätzlich in einem „Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung“. Die dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz sowie für Eingriffe in Natur und Landschaft unterstützen die weitere Ausprägung der raumordnerischen Ziele durch entsprechende Maßnahmen im Sinne des Hochwasser- sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Trinkwassergewinnung wird nicht negativ beeinflusst.

Damit ist der Bebauungsplan im Sinne von § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Landes- und Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Es gelten die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig in der Neufassung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „HO 54“ südlich des Grabens als „Wohnbaufläche“, westlich angrenzend gewerbliche Bauflächen und nördlich als Wohnbaufläche bzw. als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich B Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie überlagernd das Naturschutzgebiet im Bereich der Okerniederung dar. Der Geltungsbereich C befindet sich im Landschaftsschutzgebiet östlich des Forsts Im Klei in Hondelage und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die beabsichtigten Festsetzungen lassen sich somit aus dieser Darstellung entwickeln. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Sowohl der für den Geltungsbereich 2016 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41 als auch die unter dem Namen Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, erfolgte Überarbeitung wurden vom OVG Lüneburg im Rahmen eines Normenkontrollantrages für unwirksam erklärt. Zur Heilung des der Unwirksamkeit zugrundeliegenden Verfahrensmangels wird der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, erneut in die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebracht.

Im Folgenden wird daher inhaltlich und sprachlich davon ausgegangen, dass für das Plangebiet kein Bebauungsplan besteht.

Für die Grundstücke im Geltungsbereich besteht weitgehend kein Bebauungsplan. Die im Nordosten des Geltungsbereichs A für den Hochwasserschutz festgesetzten öffentlichen Grünflächen befinden sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan HO 13 und sind dort als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken, festgesetzt. Der südliche Teil des Grundstücks Kreuzstraße 75 befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB. Der Rest des Geltungsbereichs befindet sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Da gem. § 35 BauGB hier keine Bebauung möglich ist, besteht das Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen.

2.4 Sanierungsgebiet

Der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Westliches Ringgebiet / Soziale Stadt“. Die betroffenen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind nach Sanierungsrecht bereits vorzeitig abgelöst und aus der Sanierung entlassen worden.

Die Entwicklung des Gebietes ist nicht als sanierungsbedingt einzustufen, unter anderem da mit einer Machbarkeitsuntersuchung vom Oktober 2000 Maßnahmen zur Wohngebietsentwicklung bereits vor der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet eingeleitet wurden. Gleichwohl sind innerhalb des Plangebietes auch die Sanierungsziele relevant, insbesondere wird die Schaffung von innenstadtnahem Wohnraum für verschiedene Wohnbedürfnisse angestrebt.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Bereits seit Ende der 90er gibt es planerische Bestrebungen, das Areal zwischen der Kreuzstraße und der ehemaligen Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ mit einer Wohnnutzung zu entwickeln. Im Jahr 2008 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans "An der Schölke", HO 41, beschlossen. Dieser wurde im Jahr 2016 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB in Kraft gesetzt. Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens zum nachfolgenden Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, hat das Nds. Oberverwaltungsgericht einen formalen Mangel beanstandet und den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, wird daher mit dem Ziel der Heilung des Verfahrensmangels erneut ins Aufstellungsverfahren gebracht.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, ist die Schaffung des Planungsrechtes für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes im Geltungsbereich. Hier soll der umgebenden Bebauung angemessene und gleichzeitig verdichtete Wohnbebauung mit einer Mischung aus Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und verträglichem Mehrgeschosswohnungsbau entstehen, die der Versorgung der Braunschweiger Bevölkerung mit Wohnraum dienen. Ergänzende und mit der Wohnnutzung verträgliche Nutzungen, beispielsweise nicht störende Handwerksbetriebe sollen dabei grundsätzlich möglich sein; auch um etwa eine Wohnnutzung mit einem Arbeitsplatz verknüpfen zu können.

Mit der angestrebten Vielfalt an Baustrukturen (Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser und Einfamilienhäuser) im Geltungsbereich wird eine stärkere Mischung der Sozialgruppen innerhalb des Baugebietes beabsichtigt.

Für die nördlich angrenzende ehemalige Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ bestand bereits für einen längeren Zeitraum kein Bedarf mehr, sodass die Stadt Braunschweig eine Entwicklung dieses Areal zu Wohnbauland anstrebt. Zu diesem Zweck wurde der Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, aufgestellt. Die hieraus entstehenden planerischen Überlegungen werden in dem Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, berücksichtigt. So ist z. B. für das geplante Bauland an der Feldstraße eine Anbindung von der Kreuzstraße nach Norden durch das Plangebiet „An der Schölke-Neu“ zu berücksichtigen.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist als Fläche des unbeplanten Außenbereiches gem. § 35 BauGB einzustufen, die im Geltungsbereich A einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden soll. Im Geltungsbereich A ist abweichend straßenbegleitend zur Kreuzstraße ein Teilbereich nach § 34 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu bewerten.

Für die beabsichtigte Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich Wohnbauflächen dar, somit ist die Entwicklung des Bebauungsplanes gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan möglich.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Der Geltungsbereich A liegt westlich innerhalb des Autobahnringes zwischen der Kreuzstraße im Süden, der Wiedebeinstraße im Osten und der ehemaligen Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ im Norden und ist Teil des Stadtbezirks „Westliches Ringgebiet“.

Das südliche Umfeld ist mit der Vielzahl an gründerzeitlichen Wohnhäusern überwiegend städtisch geprägt. Im östlichen und nördlichen Umfeld definieren Familienwohnhäuser aus den 1930er bis 1980er Jahren einen klassischen Siedlungscharakter am Rande der Innenstadt. Im Norden grenzt die ehemalige Bezirkssportanlage „Kälberwiese“ mit dem neuen Baugebiet „Feldstraße“ an, dessen Fläche als Wohnbauland entwickelt werden soll.

Das Westliche Ringgebiet ist ein Stadtteil mit besonderem Handlungsbedarf. Durch städtebauliche, wohnungswirtschaftliche und sozialpolitische Handlungskonzepte insbesondere durch das Programm „Soziale Stadt“ soll dem entsprochen und die Potenziale gestärkt werden. Einem Teil dieses Handlungskonzeptes entspricht die Ausweisung des Baugebietes „An der Schölke-Neu“.

Die Planung sieht eine Geschoss-, Reihen- und Einzelhausbebauung vor, die sich der Baustruktur des Umfeldes anpasst. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen zu den bereits bebauten Nachbargrundstücken sind weitgehend Begrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Für das künftige Wohngebiet ist eine hohe Ausnutzung geplant, um dem städtebaulichen Ziel nach flächensparendem und daher meist günstigerem Wohnungsbau auch für junge Familien zu entsprechen. Darüber hinaus werden mit der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung Strukturen geschaffen, die sich sowohl in die umgebende Bebauung integrieren als auch städtische Strukturen aufnehmen, die das zukünftige Baugebiet „Feldstraße“ anstrebt.

Wie im Norden, so ist auch im Kern des Quartiers eine Zeilenbebauung bzw. Reihenhäuser geplant. In den östlichen und südlichen Randzonen sind Einfamilienhäuser geplant, die sich in die bestehende Einfamilienhausbebauung im rückwärtigen Bereich der Kreuzstraße bzw. Wiedebeinstraße einordnen und größere individuelle Gestaltungsfreiheiten gegenüber der Zeilenbebauung zulassen. Nordwestlich zur Planstraße 4 sind bis zu dreigeschossige Baukörper mit einer einheitlichen Architektursprache zulässig.

Aufgrund der relativ hohen baulichen Dichte kommt der Gestaltung der Grün- und Freiräume eine höhere Bedeutung zu. Dazu tragen, neben einer Grünfläche mit Baumreihe im Kreuzungsbereich der Kreuzstraße zur Planstraße 4, weitere Baumpflanzungen in den übrigen Planstraßen und eine öffentliche Grünfläche im nordöstlichen Plangebiet bei. Im Nordosten wird ein ca. 200 m² großer öffentlicher Spielplatz als Erweiterung des bestehenden Spielplatzes in die öffentliche Grünfläche integriert. Entlang des Grabens ist die Festsetzung eines drei Meter breiten Grünstreifens als öffentliche Grünfläche u. a. zur Bewirtschaftung des Grabens geplant.

Die verkehrliche Erschließung soll von der Kreuzstraße erfolgen, zusätzlich ist eine Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge von der Wiedebeinstraße vorgesehen, die sonst

nur für Fuß- und Radverkehr genutzt werden soll. Ein Teil des nördlich des Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, geplanten Baugebietes "Feldstraße" soll über die Planstraße 4 erschlossen werden. Ausgehend davon, dass das Baugebiet Feldstraße tatsächlich realisiert werden kann, wird in Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, über eine entsprechend festgesetzte Breite der Verkehrsfläche eine zukünftige Anbindung bereits berücksichtigt.

Ca. 10 % des Niederschlagswassers können über das vorhandene städtische Netz abgeführt werden. Für die Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser aus dem Plangebiet wird ein mindestens ca. 630 m³ fassendes Rückhaltebecken unter Berücksichtigung vorhandener und insbesondere erhaltenswerter Bäume im Mündungsbereich zweier Gräben nördlich des Baugebietes angelegt. Auf der Südseite des nördlich an die Bebauung angrenzende Entwässerungsgrabens der Autobahn 391 (hier im Weiteren Schölkegraben genannt) ist ein Pflegeweg geplant.

Zum volumen- und wirkungsgleichen Ausgleich der für die Bebauung notwendigen Geländeaufhöhung werden durch Abgrabung entlang der Schölke zusätzliche Überschwemmungsflächen geschaffen, auf denen ein zusätzliches Retentionsvolumen von rd. 910 m³ realisiert wird.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz nach § 44 BNatSchG sowie zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind zwei Ausgleichsflächen von zusammen ca. 2,3 ha vorgesehen. Da im Geltungsbereich A selbst bzw. in der unmittelbaren Nähe ein Ausgleich ohne Einbußen größerer Bauflächen nicht möglich ist, wurde im Stadtgebiet dafür als Maßnahmenflächen das Flurstück 288/93, Flur 3, Gemarkung Watenbüttel, (Geltungsbereich B) sowie das Flurstück 168/3, Flur 5, Gemarkung Hondelage, (Geltungsbereich C) ausgewählt. Im Geltungsbereich B sind auf der Fläche zur naturnäheren Gestaltung von vorhandenen Entwässerungsgräben und Bildung von Flutmulden in Teilbereichen Bodenabträge vorgesehen. Außerdem sind verschiedene Anpflanzungen u. a. für die Entstehung eines kleinen Hartholzauwalds und die Entwicklung extensiven Grünlandes vorgesehen. Im Geltungsbereich C sind neben Extensivierungsmaßnahmen Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt u. a. durch Gehölzpflanzungen geplant.

Bei einem Teil der nördlich festgesetzten öffentlichen Grünfläche für den Hochwasserschutz handelt es sich um einen Bestandteil eines Waldes nach Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landesordnung (NWaldLG). Die damit einhergehende Waldumwandlung wird ersetzt durch die festgesetzten Waldentwicklungsmaßnahmen im Geltungsbereich B.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen nieder. Dabei sind die konkret

für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig 2010, GEO-NET Umweltconsulting GmbH
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2017/18, GEO-NET Umweltconsulting GmbH
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2018

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation unter Kap. 4.4 wiedergegeben.

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten:

- Bodengutachten zum Neubaugebiet „An der Schölke“, Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, 30.06.2011
- Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan HO 41 „An der Schölke“, Stadt Braunschweig, Büro für Freiraumplanung Gero Hille Jürgen Müller, 10. März 2016
- Biologische Untersuchungen für den B-Plan „An der Schölke“, HO 41 der Stadt Braunschweig, Biodata GbR, November 2014
- Biologische Untersuchungen für den Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, Biodata GbR, September 2021
- Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) für die Erstellung der B-Pläne „Feldstraße“ (AP 23) und „An der Schölke“ (HO 41) in Braunschweig, Biodata GbR, November 2015
- Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, Feb. 2018
- Ergänzungsgutachten „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede“, HGN Beratungsgesellschaft mbH, Dezember 2018, zum Gutachten „Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, Feb. 2018
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan HO 54 „An der Schölke-Neu“ der Stadt Braunschweig, Ingenieurgemeinschaft Bonk-Maire-Hoppmann Part-GmbB, 12. Juli 2018 mit Ergänzung vom 26.07.2021
- Verkehrsuntersuchung „Anbindung geplanter Nutzungen im Bereich Feldstraße (Baugebiet „Feldstraße“ AP 23) in der Stadt Braunschweig“, Zacharias Verkehrsplanungen, März 2019

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet mit dem Geltungsteilbereich A im Bereich zwischen der Kreuzstraße, Wiedebeinstraße und der ehemaligen Sportanlage Kälberwiese sowie den Geltungsbereich B in der Okerniederung südwestlich Wiesental und den Geltungsbereich C nördlich Hondelage. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Fachplanungen und Gutachten,
- Ortsbegehungen,
- Auswertung der unter dem Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ermittelten Informationen,
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten (2014) von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung wird der kartierte Naturzustand im Geltungsbereich A vor der Rechtskraft des vorhergehenden Bebauungsplans "An der Schölke", HO 41, angenommen (s. a. 4.4.1).

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Auf erkennbare Auswirkungen auf die Umweltgüter wird unter Nr. 4.4 eingegangen.

Kenntnislücken sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.4.1 Tiere, Pflanzen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Bei der Bestandsaufnahme wird der Umweltzustand zum Zeitpunkt der Erstellung des faunistischen/floristischen Gutachtens (Biodata 2014) zugrunde gelegt.

Nach der Rechtskraft des ursprünglichen Bebauungsplans "An der Schölke", HO 41, wurden vor Eingang des Antrags auf Normenkontrolle im Rahmen der Baufeldfreimachung die bis dahin bestehenden Gärten abgetragen und der Baumbestand weitestgehend entfernt. Da eine Bewertung des aktuellen Naturzustandes auf der freigemachten Fläche damit wesentlich geringer ausfallen würde, wird im Sinne des Naturschutzes der in der Biologischen Untersuchung von 2014 ermittelte, alte Naturzustand zugrunde gelegt.

Im Jahr 2021 wurde eine erneute Kartierung der Brutvögel, Heuschrecken und Tagfalter im Geltungsbereich A durchgeführt (Biodata 2021). Auf eine erneute Untersuchung der Fledermausarten konnte verzichtet werden, da unverändert davon auszugehen ist, dass es sich um ein vergleichbares Jagdhabitat handelt, durch den bereits erfolgten Baumentfall aber keine Brutvorkommen bestehen.

Damit wurde sichergestellt, dass sich keine neue Betroffenheiten der artenschutzrechtlichen Belange gegenüber dem Aufstellungsverfahren 2014 ergeben haben.

Anmerkung:
Zur besseren Verständlichkeit wird nachfolgend sprachlich der ursprüngliche Naturschutzzustand von 2014 fiktiv noch als gegeben unterstellt.

Der Geltungsbereich B befindet sich in der Okerniederung südlich Veltenhof und weist als Biotioptyp ein sonstiges feuchtes Intensivgrünland auf. Der nördlich Hondelages gelegene Geltungsbereich C weist den gleichen Biotoptyp auf. Beide Flächen werden bewirtschaftet. Aktuelle Begehungen im Juli 2021 haben keinen veränderten Zustand ergeben.

Schutzgebiete und -objekte

Auf den Flächen im Geltungsbereich A bestehen keine gesetzlich geschützten Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete. Der Geltungsbereich B liegt im Naturschutzgebiet Braunschweiger Okeraue, der Geltungsbereich C im Landschaftsschutzgebiet BS 9 „Querumer Holz und angrenzende Landschaftsbestandteile“.

Nördlich des Grabens zur Schölke befindet sich ein kleiner Wald nach NWaldLG. Es handelt sich um einen jüngeren bis mittelalten Waldbestand von ca. 0,5 ha Größe mit einem Baumbestand u. a. mit Ahorn, Pappel, Weide, Eiche, Esche, Birke usw., teilweise mit ausgeprägten Strauchpartien.

Tiere

Im Rahmen des faunistischen/floristischen Gutachtens (BIODATA 2014) wurden im Geltungsbereich A die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Heuschrecken und Tagfaltern kartiert. Aufgrund von Hinweisen auf mögliche Vorkommen der streng geschützten Haselmaus wurde im Jahr 2015 durch BIODATA eine ergänzende Untersuchung durchgeführt.

Im Rahmen der Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet 21 Vogelarten nachgewiesen, die zum großen Teil zu den weit verbreiteten und weniger anspruchsvollen Arten der Gehölze und des Siedlungsbereichs gehören. Der Bereich hat somit eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Artengruppe.

Im Untersuchungsgebiet wurden mit der Zwergfledermaus, dem Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus drei typische Fledermausarten der Siedlungsberei-

che festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt den Bereich als Jagdgebiet, die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler konnten auf Transferflügen bzw. durch Einzelkontakte nachgewiesen werden. Sommerquartiere im Bereich der ehemaligen Gartenhütten wurden nicht nachgewiesen, konnten aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Geeignete Winterquartiere sind nicht vorhanden. Für die Artengruppe hat das Gebiet eine geringe mit mittlere Bedeutung.

Das B-Plangebiet hat für die Artengruppen Tagfalter, Heuschrecken und Reptilien aufgrund des Fehlens von geschützten oder gefährdeten Arten eine geringe Bedeutung. Die Haselmaus konnte im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden.

2021 wurde eine erneute Kartierung der Brutvögel, Heuschrecken und Tagfalter im im Geltungsbereich A durchgeführt. Es wurden insgesamt 21 Vogelarten als Brutvögel in und um das Plangebiet nachgewiesen, die im Artenspektrum und der Bedeutung für die Artengruppe dem Stand von 2014 ähneln. Keine der nachgewiesenen acht Heuschreckenarten gilt als geschützt, womit die Fläche eine ähnlich geringe Bedeutung für die Artengruppe aufweist. Im Hinblick auf die gefundenen zwölf Tagfalterarten sind zwar das Kleine Wiesenvögelchen und der Gemeine Bläuling nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, insgesamt ist das Areal von geringer Bedeutung für die Artgengruppe.

Als Zufallsfunde wurden aufgrund der mit den Räumungen auf dem Grundstück verbundenen Freilegung von Flächen Hautflügler wie z. B. Wildbienen gefunden, die besonderes geschützt sind.

Zusammengefasst ähnelt das Artenspektrum der Erfassungen von Biodata von 2021 denen von 2014 und weist für die untersuchten Artengruppen eine vergleichbare eher geringe Bedeutung auf.

Artenschutz

Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust dauerhaft genutzter und damit gesetzlich geschützter Fortpflanzung- und Ruhestätten von Vögeln. Grundsätzlich zählen alle wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten Arten und unterliegen damit in jedem Falle den Artenschutzverboten des § 44 BNatSchG.

Alle heimischen Fledermausarten sind nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie streng geschützt. Ihre Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sind nach § 44 BNatSchG gegen Störungen, Entnahme, Beschädigung und Zerstörung gesichert.

Pflanzen

Den größten Teil des Geltungsbereiches A nahmen eine seit einigen Jahren nicht mehr genutzte ehemalige Kleingartenanlage sowie rückwärtige Hausgärten ein. Das Gebiet wurde daher bestimmt von Grün- und Ruderalflächen und teils dichten und umfangreichen Gehölzbeständen von geringem bis mittlerem Biotopwert.

Es wurden keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG geschützten Biotope auf der Fläche festgestellt. Pflanzenarten der Roten Liste konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Geltungsbereich A war für mit den Bereichen der rückwärtigen Hausgärten als Großteil der Fläche anzunehmen, dass diese weiterhin dauerhaft eine entsprechende Nutzung mit den dort typischen Tier- und Pflanzenvorkommen aufweisen würden. Bezogen auf den derzeitigen Zustand wird es (fiktiv) zu keiner Änderung der Artengemeinschaften kommen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A:
Die Umsetzung des B-Plans führt zum Verlust von dauerhaft genutzter Fortpflanzung- und Ruhestätten sowie Jagd-/Nahrungsgebieten von Vögeln und Fledermäusen.

Durch den Abriss der Gartenlauben gehen potentielle Brutplätze für Gebäudebrüter und Quartiere für Fledermäuse verloren. Aus diesem Grund sind an den neu errichteten Gebäuden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermausarten Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen.

Durch die Entfernung des Baumbestandes kommt es zum Verlust an Nistplätzen von Höhlen- und Nischenbrüter. Als Ausgleich sind fünf Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter an den verbleibenden Altbäumen anzubringen.

Die Realisierung der Planung ist mit dem Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen verbunden. Durch Versiegelung und Überbauung werden größtenteils Rasen- und Ruderalflächen sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Insgesamt gehen durch das geplante Baugebiet überwiegend siedlungsbestimmte, genutzte und ungenutzte Flächen von geringerem bis mittlerem Biotopwert verloren.

Für die untersuchten Artengruppen Biodata 2021 weist der Geltungsbereich A eine vergleichbare eher geringe Bedeutung auf. Nachdem bereits in der ursprünglichen Planung hinreichende Festsetzungen für den Ausgleich von Eingriffen erfolgt sind, ist der Eingriffsausgleich unverändert vollständig gewährleistet. Auch für die festgestellten bodennistenden Hautflügler sowie die besonders geschützten Tagfalterarten sind entsprechende Nist- und Nahrungshabitate in den Geltungsbereichen B und C enthalten, bzw. können realisiert werden.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (s. a. 4.5.2) erfolgen im Bereich der Okerniederung (Geltungsbereich B) und in der Gemarkung Hondelage (Geltungsbereich C). Dabei wird der ökologische Mehrwert für Fauna und Flora gegenüber der ursprünglichen Nutzung ermittelt und als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Diese Flächen sind dauerhaft dem Ausgleich im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes vorbehalten.

Wald:
Der nördlich des Grabens gelegene Waldbestand, der sich im Laufe der Jahre nach Aufgabe der Kleingärten sukzessiv entwickelt hat, wird im Bereich entlang der Schölke auf einer Fläche von ca. 0,1 ha überplant mit einer öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Hochwasserschutz, in der Abgrabungen zur Schaffung von Retentionsraum vorgesehen sind. Mit dieser Festsetzung findet eine Änderung der Nutzungsart statt, die als Waldumwandlung waldrechtlich zu betrachten und zu kompensieren ist. Dies gilt unabhängig von der im bestehenden Bebauungsplan

HO 13 bereits rechtsverbindlichen Festsetzung als öffentliche Grünfläche, Regenrückhaltebecken. Durch die faktische Entwicklung zu einem Wald hat hier das NWaldLG Vorrang vor dem Bauplanungsrecht.

Die Kompensation des von der Planung betroffenen Waldteiles erfolgt aufgrund der Ausstattung des Bestandes als Sukzessionswald im gleichen Umfang (1:1) von ca. 0,1 ha Wald im Rahmen der festgesetzten Aufforstungsmaßnahmen im Geltungsbereich B.

Nach den Ausführungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) sollen Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Demzufolge soll zu Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. Sofern, wie in diesem Fall, aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich) bei vorhandener Bebauung der vorsorgliche Abstand nicht gewahrt werden kann, ist ein Sicherheitsabstand zur Gefahrenabwehr einzuhalten. Nach Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesforsten, Wolfenbüttel ist der Mindestabstand in der Planung gewährleistet.

Geltungsbereich B:
Der Geltungsbereich B befindet sich in einem Naturschutzgebiet. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass bei einer späteren Realisierung nicht gesetzliche und fachliche Anforderungen dem Vorhaben entgegenstehen.

Die Anpflanzmaßnahmen insbesondere für einen Auwald entspricht den Anforderungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Braunschweiger Okeraue“ in der Stadt Braunschweig vom 24.11.2004. Dort wird die Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern ausdrücklich als Ziel der Verordnung aufgeführt. Positive Auswirkungen im Sinne der Verordnung sind zu erwarten.

Geltungsbereich C:
Der Geltungsbereich C befindet sich in der Schutzzone III des eines durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ,,Querumer Holz und angrenzende Landschaftsteile“ - (LSG BS 9), geschützten Landschaftsteils im Nordwesten Hondelages. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass bei einer späteren Realisierung nicht gesetzliche und fachliche Anforderungen dem Vorhaben entgegenstehen.

Die Entwicklung eines Waldsaums und die Extensivierung der ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechen dem in der Verordnung aufgeführten Schutzzweck zur Schutzzone III. Positive Auswirkungen im Sinne der Verordnung sind zu erwarten.

4.4.2 Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Anmerkung:
Zur besseren Verständlichkeit wird nachfolgend sprachlich der ursprüngliche Naturschutzzustand fiktiv noch unterstellt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Gebiet umfasst die Gartenareale hinter der Wohnbebauung an der Kreuzstraße 75-79 sowie den südöstlichen Bereich der ehemaligen Sportanlage und wird durch

ein lockeres Mosaik aus älteren Einzelbäumen, Hecken sowie genutzten und ungenutzten Gartenparzellen bestimmt.

Während der mittlere Bereich des Plangebietes mit großflächigen Scherrasenflächen, Gras- und Staudenfluren und nur wenigen Gehölzen ein relativ offenes Erscheinungsbild zeigt, dominieren östlich und westlich dieses Bereiches zumeist dichte Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern. Teils sind dies Reste der ehemaligen Kleingartennutzung und teils sich nach der Nutzungsaufgabe entwickelnder Sukzessionsaufwuchs.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes ergibt sich durch die hier entlang des Grabens vorhandenen Gehölzstrukturen in Verbindung mit den vorgelagerten Ruderalflächen und den weiter nördlich angrenzenden, relativ ungestörten Gehölzbeständen ein natürlicheres, strukturreicheres Bild.

Der Erholungswert der Gärten besteht nur für die befugten Grundstücksnutzer, die Öffentlichkeit hat hier keinen Zugang.

Bei den Geltungsbereichen B und C handelt es sich um landwirtschaftlich geprägte Landschaftsräume mit von einzelnen Gehölzen unterbrochenen offenen Flächen mit einem mittleren Wert für das Landschaftsbild und den Erholungswert. Der Geltungsbereich B ist dabei durch die Lage in der Okerniederung geprägt, während der Geltungsbereich C durch den westlich angrenzenden Wald dominiert wird.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Dem derzeitigen Kenntnisstand entsprechend ist nicht von einer Änderung der aktuellen Nutzung auszugehen. Daher wird sich weder das Landschaftsbild noch der Erholungswert ändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes entstehen im Geltungsbereich A in Folge der geplanten Überbauung und Versiegelung, die zu einer Veränderung des Ortsbildes führen. Die derzeit prägenden Grünflächen werden einem Wohngebiet mit einer relativ hohen baulichen Dichte weichen. Die Aufnahme und Weiterführung der umliegenden städtischen Strukturen und der Erhalt der natürlicheren und strukturreicheren Bereiche des Plangebietes wirken sich jedoch mindernd auf die Auswirkungen auf das Schutzgut aus.

Funktionen der Erholung übernehmen künftig die öffentlichen Grünflächen im Norden mit integriertem Spielplatz und im Süden an der Planstraße 4. Die Hausgärten besitzen privaten Erholungswert. Darüber hinaus ergeben sich durch das neue Wohngebiet Möglichkeiten für eine Einbindung in das Freizeitwegenetz.

Die Entwicklung eines Auenwaldes und der Flutmulden im Geltungsbereich B sowie der weiteren Baum- und Gehölzstrukturen beeinflussen das Landschaftsbild in beiden Fällen positiv und entsprechend den Zielen des Naturschutzgebietes. Positive Auswirkungen sind zu erwarten.

Im Geltungsbereich C dienen die festgesetzten Baum- und Strauchstrukturen der Entwicklung einer strukturreicheren Landschaft und beeinflussen das Landschaftsbild positiv. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den Anforderungen des Landschaftsschutzgebietes. Positive Auswirkungen sind zu erwarten.

4.4.3 Boden, Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Als natürlicher Bodentyp stehen im Geltungsbereich A Gley-Braunerden an, die aufgrund der historischen und aktuellen Nutzungen anthropogen überprägt sind. Nach der geologischen Karte stehen unterhalb des Oberbodens weichselzeitliche Ablagerungen der Niederterrasse an, die von weichselzeitlichem Sandlöss überlagert werden. Unterhalb der eiszeitlichen Sedimente folgt die Verwitterungsoberfläche der Oberkreide, die sich hier als schluffiger, bereichsweise schwach sandiger Ton darstellt. Innerhalb der weichselzeitlichen Sedimente ist ein oberflächennaher Porengrundwasserleiter ausgebildet, der zur Tiefe von den kreidezeitlichen Tonen begrenzt wird. Das auf der Bezirkssportanlage geplante Regenrückhaltebecken liegt im Bereich einer Altablagerung. Hier ist mit bis zu 2 m mächtigen Auffüllungen zu rechnen.

Im Geltungsbereich B ist als natürliche gewachsener Boden Gley-Vega verbreitet, dessen Profilentwicklung typisch für die Braunschweiger Okeraue und durch die periodischen Überflutungen sowie hohe Grundwasserstände beeinflusst ist. Der Geltungsbereich B befindet sich im Bereich der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“ - (BPG-VO) vom 14. Dezember 2015. Es liegen Bodenbelastungen mit Cadmium und Blei vor oder sind zu erwarten.

Der Geltungsbereich C ist durch Pseudogley gekennzeichnet und zeigt das Auftreten von Staunässe an.

Im Geltungsbereich A sind mehrere Altstandorte sowie der östlichste Teil der Altablagerung L8/1 vorhanden.

Für den Geltungsbereich A liegen Altlastengutachten vor. In dem für die Wohnnutzung vorgesehenen Teil sind bereichsweise Bodenbelastungen durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) bekannt. Für den Parameter Benzo(a)pyren kommt es teilweise zu einer Überschreitung des Prüfwertes (1 mg/kg) für die Nutzung als Wohngebiet.

Weiterhin ist bekannt, dass das Grundwasser durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) belastet ist. Die Quelle der Verunreinigung ist nicht bekannt.

Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (ehemalige Bezirkssportanlage) liegen Bodenverunreinigungen durch PAK, Schwermetalle und Sulfat vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bezogen auf den aktuellen Zustand sind keine Änderungen zu erwarten. Gegenüber der Planung bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten. Die im östlichsten Teil der Altablagerung L8/1 vorhandenen, schadstoffbelasteten Auffüllungen würden verbleiben. Ein akuter Handlungsbedarf zur Sanierung besteht derzeit nicht, da Bodenveränderungen oder schutzwürdige Nutzungen nicht absehbar sind.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung gehen im Geltungsbereich A die natürlichen Bodenfunktionen in großen Teilen durch Überschütten und Überbauung/Versiegelung verloren.

Aufgrund der Überschreitung des Prüfwertes für Benzo(a)Pyren (1 mg/kg) für die Nutzung als Wohngebiet sind hier Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch erforderlich. Die Bodenverunreinigungen sind zeichnerisch als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Die vorgesehene bauliche Nutzung ist grundsätzlich nicht gefährdet. Eine Nutzung des Grundwassers ist aufgrund der Schadstoffbelastung auszuschließen. Die Wiedernutzung belasteter Flächen stellt gegenüber der Inanspruchnahme bisher unbelasteter Flächen „auf der grünen Wiese“ einen besonders bodenschonenden Umgang mit den Flächen im Stadtgebiet dar.

Positiv ist darüber hinaus der Umstand zu bewerten, dass im Geltungsbereich A die im östlichsten Teil der Altablagerung L8/1 noch vorhandenen, schadstoffbelasteten Auffüllungen zur Anlage des geplanten Regenrückhaltebeckens zu großen Teilen beseitigt werden, so dass sich hier eine nachhaltige Verbesserung des Umweltzustandes nach der Umsetzung der Planung ableiten lässt. Das im Bereich der Altablagerung L8/1 hier anfallende Aushubmaterial ist voraussichtlich einer geordneten Entsorgung als gefährlicher Abfall zuzuführen.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen führen in den Geltungsbereichen B und C zu keinen negativen Veränderungen im Bezug den Boden. Dies gilt insbesondere für den Geltungsbereich B, der sich in dem „Bodenplanungsgebiet Okeraue“ befindet. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wurden die geplanten Maßnahmen festgesetzt. Sollten im Zuge der Maßnahmenumsetzung Überschreitungen der Verwertungsobergrenzen erkannt werden, ist eine fachgerechte Entsorgung vorzunehmen.

4.4.4 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Oberflächenwasser

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft der Entwässerungsgraben der Autobahn 391 (hier im Weiteren „Schölkegraben“ genannt) bis zur östlich gelegenen Schölke. Weitere Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die östlich an das Plangebiet angrenzende Schölke ist bis zum Zusammenfluss mit dem Schölkegraben verrohrt und fließt in nördlicher Richtung zur Straße Kälberwiese. Weiter nördlich mündet ein weiterer Graben, die Kleine Mittelriede, in die Schölke ein.

Überschwemmungsgebiete

Der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes befindet sich nicht im Bereich eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets im Sinne des § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die im Ergänzungsgutachten „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede/18-023“, HGN Beratungsgesellschaft mbH, Dezember 2018 dargestellte Fläche mit einem Volumen von ca. 910 m³ wird bei einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis überschwemmt. Es handelt sich im Wesentlichen um die Flächen der Allgemeinen Wohngebiete WA 2, WA 3 und Teile von WA 4 (siehe im Einzelnen unten). Gemäß §§ 77 Abs. 1 Satz 1, 76 Abs. 1 Satz 1 WHG sind auch natürliche bzw. faktische

Überschwemmungsgebiete, also Gebiete, die nicht vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind, in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Der Geltungsbereich B befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Oker.

Wasserschutzgebiete
Der Geltungsbereich C befindet sich im Bereich eines Wasserschutzgebietes Zone III b.

Grundwasser
Der Grundwasserspiegel steht im Geltungsbereich A vergleichsweise hoch an, eine Versickerung von Niederschlagswasser ist daher nur teilweise gegeben. Weiterhin ist bekannt, dass das Grundwasser durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) belastet ist. Die Quelle der Verunreinigung ist nicht bekannt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Veränderungen des Abflussverhaltens der Oberflächengewässer in allen Geltungsbereichen sind ohne Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Die Oberflächengewässer können sich aufgrund ihres geringen Gefälles nicht eigendynamisch verändern und bedürfen der regelmäßigen Unterhaltung. Die Wasserstände bei Hochwasser führen bereichsweise zu Ausuferungen, die für den Geltungsbereich A im Ergänzungsgutachten „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede/18-023“, HGN Beratungsgesellschaft mbH, Dezember 2018 detailliert dargestellt sind.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A:

Ziel und Aufgabe einer Entwässerungsplanung ist es, eine Verschlechterung der bisherigen Entwässerungsverhältnisse auszuschließen.

Bei Realisierung der Planung werden im Geltungsbereich A zusätzliche Flächen versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Qualitätsverschlechterung des Schölkegrabens und der Schölke, deren Funktion in der Ableitung des von versiegelten Straßenflächen incl. der A 391 und von versiegelten Wohn- und Gewerbeflächen besteht, ist nicht zu besorgen.

Zur Untersuchung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen und zur Identifikation ggf. erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf die Rückhaltung von Niederschlagswasser und zum Hochwasserschutz wurden zwei Gutachten erstellt:

- Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, Feb. 2018
- Ergänzungsgutachten „Hochwasserschutz Kleine Mittelriede“, HGN Beratungsgesellschaft mbH, Dezember 2018, zum Gutachten „Entwässerungs- und Regenwasserrückhaltekonzept für das Einzugsgebiet der Kleinen Mittelriede in Braunschweig“, Fugro Germany Land GmbH, Dez. 2018

Danach ergibt sich Folgendes:

Überschwemmungsgebiet

Das Ergänzungsgutachten legte seinen Betrachtungen ein 100-jährliches Hochwasserereignis zugrunde. Die Berechnung der Abflussmengen erfolgte mit einem sogenannten Niederschlags-Abflussmodell, wie auch schon bei dem Entwässerungsgutachten zum vorhergehenden Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41. Seinerzeit basierte die Berechnung auf der Annahme, die für ein HQ_{100} zugrunde gelegte Niederschlagsmenge von 109 l/m² falle während einer Zeit von 48 Stunden an. Dieser Annahme lag die Auswertung des größten beobachteten Hochwassers im Jahre 2002 zugrunde, das durch einen 48 Stunden Regen verursacht wurde.

Durch Vergleichsrechnungen wurde nunmehr ein Regenereignis mit gleicher Eintrittswahrscheinlichkeit aber einer Dauer von nur 2 Stunden als theoretisch noch ungünstiger identifiziert und für die Berechnungen und Schlussfolgerungen herangezogen. Mit diesem Ereignis, das durch eine Niederschlagsmenge von 58,9 l/m² in 2 Stunden gekennzeichnet ist, ergeben sich in den Simulationsrechnungen die größten Abflussmengen und die höchsten Wasserstände. Es handelt sich um ein Worst-Case-Szenario.

Mit diesem neuen denkbar ungünstigsten Rechenansatz kam das Gutachten zum Ergebnis, dass das geplante Baugebiet im Norden in Teilbereichen mit einem Volumen von ca. 910 m³ überschwemmt werden würde. Die betroffene Fläche erstreckt sich vom Schölkegraben ca. 80 m in südlicher Richtung und umfasst eine Fläche von ca. 5.000 m². Auf der Fläche ergibt sich ein mittlerer Wasserstand von weniger als 20 cm. Diese Teilfläche des geplanten Baugebiets liegt damit in einem faktischen Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG. Dieser Umstand war durch die Berechnungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan HO 41 nicht zu erkennen.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG sind faktische Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG), also Gebiete, die nicht vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind, in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Dieser Erhaltungsgrundsatz ist auch für die Überschwemmungsflächen des Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, für die weitere Planung zu berücksichtigen. Anders als beim § 78 WHG für festgesetzte Überschwemmungsgebiete kann jedoch im Einzelfall im Rahmen eines Abwägungsspielraumes dieser Erhaltungsgrundsatz zurückstehen. Das OVG Lüneburg (1 KN 136/12 v. 02.06.2014) führt dazu aus:
„*Gemäß § 77 Satz 2 WHG ist das Erhaltungsgebot allerdings nicht unter allen Umständen strikt zu beachten. Sprechen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die Realisierung eines Vorhabens, ergibt mithin die Abwägung, dass Belange von höherem Gewicht dem Erhalt eines natürlichen Überschwemmungsgebiets als Rückhaltefläche entgegenstehen, ist ein Eingriff in das Gebiet zulässig*."

Die Planbehörde hat eine solche Abwägung vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit es rechtfertigen, das Baugebiet trotz des Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet zu realisieren (siehe Kap. 6)

Auswirkungen des Baugebiets auf das Überschwemmungsgebiet

Bei Realisierung der Bebauung erfolgt eine Aufschüttung der Bauflächen um bis zu ca. 0,60 m. Der als öffentliche Grünfläche 1 festgesetzte Teil des Überschwemmungsgebiets wird hingegen nicht aufgeschüttet, so dass hier ca. 900 m² der Fläche unverändert überschwemmt werden können. 4.100 m² können durch die Aufschüttung hingegen nicht mehr überschwemmt werden.

Die Auswirkungen wurden im Ergänzungsgutachtens dargestellt (vgl. HGN-Gutachten, S. 8): Bei einem $HQ_{100/2h}$ erfolgt eine nur minimale Erhöhung des Wasserstands gegenüber dem Wasserstand ohne die Aufschüttung, nämlich um max. 0,03 m, was im Bereich von Messungenauigkeiten liegt. Eine räumliche Ausdehnung der überschwemmten Fläche ist nicht erkennbar und allenfalls gering. Dies ergibt sich daraus, dass sich im Hochwasserfall das Wasser in dem Gewässersystem der Schölke/Kleinen Mittelriede gleichmäßig verteilen würde. Es ist also davon auszugehen, dass sich auch bei einer teilweisen Aufschüttung des Überschwemmungsgebiets keine erkennbare Verschlechterung der Hochwassersituation im Falle eines $HQ_{100/2h}$ ergeben würde.

Negative Auswirkungen auf bestehende oder geplante Wohngrundstücke westlich oder östlich des Geltungsbereich A sind nicht zu erwarten, da diese dort regelmäßig höher liegen.

Ausgleich für wegfallenden Retentionstraum

Aus den in Kap. 6 (Gesamtabwägung) dargestellten Gründen ergibt sich ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des Wohls der Allgemeinheit an einer Durchführung des Vorhabens, dem gegenüber der Erhaltungsgrundsatz gemäß WHG zur Überschwemmungsfläche zurücksteht. Als weitere Voraussetzung gemäß § 77 Abs. 1 S. 2 WHG für den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet sind Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, die einen volumen- und wirkungsgleichen Ausgleich der durch die Bebauung induzierten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss bewirken.

In der Grünfläche 3 wird parallel zum Gewässerbett der Schölke und damit in direktem räumlichen Zusammenhang eine ca. 10 m breite und 130 m lange Flächenvertiefung angelegt (**Berme**), in der sich Wasser sammeln kann. Die Berme kann ein Volumen von mindestens 910 m³ Wasser aufnehmen. Die Maßnahme kann auf den bereits im Eigentum der Stadt Braunschweig stehenden Flächen umgesetzt werden. Dies ist auch erreichbar, wenn der derzeit noch in privatem Eigentum befindliche Grundstücksteil Gemarkung Altpetritor, Flur 2, Flst. 4 vorerst mangels Grunderwerb nicht in Anspruch genommen werden kann.

Die Berme befindet sich z. T. in Bereichen eines faktischen Überschwemmungsgebiets. Ein Konflikt mit dem Gebot zum Erhalt von Überschwemmungsgebieten ist dabei nicht zu erkennen, da das bisherige Retentionsgebiet und damit verbundene Stauvolumen erhalten bleibt. Es sind lediglich Abgrabungen vorgesehen, so dass das Stauvolumen vergrößert wird. Die Fläche der geplanten Berme überlagert in diesem Bereich die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan HO 13 bereits als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzte Fläche. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche wird in diesem Bebauungsplan HO 54 planungsrechtlich beibehalten, ihre Zweckbestimmung aber in Richtung Hochwasserschutz verändert. Dies ist möglich, da das hier ursprünglich im Bebauungsplan HO 13 vorgesehene Regenrückhaltebecken für die seinerzeit zugeordnete Wohnbebauung nicht in Anspruch genommen werden musste und insofern für den Bestand entbehrlich ist.

Mit der Anlage der Berme wird den gesetzlichen Verpflichtungen des § 77 Abs. 1 S. 2 WHG genüge getan und werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt. Dabei wird sogar rechnerisch eine Überkompensation dadurch erreicht, indem das komplette Volumen auf der 5.000 m² großen faktischen Überschwemmungsfläche, nämlich 910 m³, als Verlust angesetzt und zusätzlich neu

geschaffen werden, obwohl ca. 900 m² Fläche (entsprechend ca. 180 m³) in der Grünfläche 1 weiterhin überschwemmt werden können.

Die genannten Ausgleichsmaßnahmen stehen ausschließlich als Ersatz für die teilweise Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets zur Verfügung.

Verbesserung der Hochwassersituation

Die Auswirkungen der Berme (als Ausgleichsmaßnahme für das verlorengehende faktische Überschwemmungsgebiet), der Flächenversiegelung durch das Baugebiet und des Rückhaltebeckens wurden in einer Simulationsrechnung im Ergänzungsgutachten unter dem zugrunde gelegten denkbar ungünstigsten Rechenansatz ermittelt: Im Falle eines HQ_{100} treten demnach in den unmittelbar im Planbereich gelegenen Gewässerbereichen geringere Wasserspiegelhöhen als vor der Planung auf. Im Schölkegraben sind die Wasserstände bis zu 10 cm, in der Schölke bis zu 6 cm niedriger. Dieser positive Effekt ist lokal begrenzt (vgl. HGN, S. 10, Abb. 5-4).

Die Anlage der Berme ist als Ausgleich für das entfallende Retentionsgebiet im positiven Sinne geeignet, um die Hochwassersituation weiter zu verbessern, da sie auch bei geringeren Niederschlagsereignissen bereits Rückhaltevolumen bereitstellt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben damit in der Summe eine gegenüber dem Ist-Zustand zumindest geringe positive Auswirkung im Sinne der Ziele des Hochwasserschutzes.

Oberflächenwasser:

10 % des anfallenden Niederschlagswassers aus dem neuen Baugebiet können in die Kanalisation des städtischen Netzes in der Kreuzstraße abgeleitet werden. Das übrige im Baugebiet anfallende Oberflächenwasser wird über das geplante Entwässerungssystem in der Planstraße 4 zusammengeführt und gesammelt dem Rückhaltebecken am Schölkegraben zugeleitet. Das Rückhaltebecken ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ für ein hundertjährliches Regenereignis so bemessen, dass der Abfluss aus dem Becken dem natürlichen Gebietsabfluss entspricht und keine Verschärfung der Abflusssituation eintritt. Für das vorgegebene ungünstigste hundertjährliche Regenereignis HQ100/2h wird dabei ein Rückhaltevolumen von ca. 670 m³ errechnet und eine entsprechende Fläche dafür im Bebauungsplan festgesetzt. Negative Auswirkungen für Dritte lassen sich nicht feststellen.

Im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen und der Aufschüttung ist durch geeignete bauliche Maßnahmen oder durch entsprechende Geländemodulation sicherzustellen, dass zum einen das anfallende Regenwasser nicht in die benachbarten Grundstücke abfließen kann und der zu erhaltende Baumbestand entlang des Grabens nicht beeinträchtigt wird.

Grundwasser:

Bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist mit Auflagen sowie ggf. mit Maßnahmen zur Abreinigung des geförderten Grundwassers zu rechnen.
Wesentliche Veränderungen des Grundwasserspiegels im Geltungsbereich A sind aufgrund der geplanten Bebauung nicht zu erwarten. Die Verringerung der GW-Neubildungsrate ist sehr gering, da das Baugebiet sehr klein im Vergleich zu dem Gebiet ist, in dem sich das Grundwasser bildet. In der Umgebung des Plangebiets kann es zu höheren Grundwasserständen kommen, die bei nicht entsprechend geschützter Bebauung problematisch sein können.

Eine Beeinträchtigung der Aufnahmefähigkeit des geplanten Regenrückhaltebeckens durch Grundwasserstände ist nicht zu befürchten. Die festgesetzte Fläche für das Regenrückhaltebecken ist mit ca. 2.170 m² so groß dimensioniert, dass entsprechende Rückhaltevolumen auch bei höheren Grundwasserständen realisierbar sind. Eine abschließende Ausgestaltung erfolgt im nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Dachbegrünung:

Die Umsetzung der Festsetzung zur extensiven Dachbegrünung lässt einen reduzierten Abfluss von Niederschlagswasser von den Dachflächen der Hauptgebäude erwarten. Durch Drosselung und Verdunstung können die negativen Auswirkungen durch den versiegelten Boden reduziert werden. Bei Starkregenereignissen wird die Rückhaltewirkung aufgrund der zu auftretenden hohen Abflussmengen nur sehr begrenzt ausfallen.

Negative Auswirkungen durch die Planung insgesamt sind indes nicht zu erwarten.

Geltungsbereich B:
Mit den geplanten naturnahen Abgrabungen und Aufschüttungen sowie der Anlage eines Auwaldes am Rande des Überschwemmungsgebietes ist keine Verschlechterung des Ist-Zustandes verbunden, da vorhandenes Bodenmaterial nur umgelagert wird. Die festgesetzten Maßnahmen (Auwald, naturnahe Ausgestaltung usw.) erfolgen auch im Sinne des Hochwasserschutzes in Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde. Damit ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oker von 2013 und den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Nds. Wassergesetzes (NWG) gewährleistet.

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Geltungsbereich C:
Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen stellen keine Verschlechterung des Ursprungszustandes dar und sind mit den Anforderungen an ein Wasserschutzgebiet vereinbar.

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.4.5 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich A wird westlich, südlich und östlich von Ein- und Mehrfamilienhausbebauung umschlossen. Nördlich angrenzend befinden sich Grün- und Freiflächen, die westlich der A 391 Anschluss an großflächige klimatische Ausgleichsräume besitzen. Diese nördlich angrenzenden Flächen besitzen eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung für die östlich angrenzenden Wohngebiete des westlichen Ringgebietes.

Die unversiegelten Freiflächen des Geltungsbereichs A übernehmen nachts aufgrund der negativen Strahlungsbilanz Funktionen bei der Kaltluftentstehung und weisen demzufolge eine gewisse Regenerationsleistung durch Temperaturausgleich und Lufterneuerung auf.

Der Geltungsbereich B befindet sich in einem Bereich einer regionalen Luftleitbahn entlang der Oker und weist wie der Geltungsbereich C ein Freilandklima auf.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die *fiktiv unterstellte* (s. Kap. 4.4.1) Erhaltung der gärtnerischen Nutzung des Geltungsbereiches bewahrt die lokalen Funktionen bei der Kaltluftentstehung, das Kleinklima bleibt unverändert.

Anmerkung:
Die reale gegenwärtige Brachfläche südlich des Schölkegrabens dient der Kaltluftentstehung, wobei das Kleinklima mangels Bäumen aufgrund fehlenden Schattens als bereits geringfügig verändert einzuschätzen ist.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die hinzukommende Überbauung und Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten wie z. B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen. Somit geht im Gebiet ein Großteil der Funktion der Kaltluftentstehung in dem Geltungsbereich A verloren. Der Luftaustausch sowie die Wirksamkeit von Flurwinden werden durch neue Baukörper teilweise eingeschränkt.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Ziele des allgemeinen Klimaschutzes durch mehrere Maßnahmen und Festsetzungen:

- Die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen erlaubt regelmäßig die Errichtung von Anlagen für die Solarenergienutzung auf den Dachflächen. Durch die relativ geringen Gebäudehöhen und die Abstände werden Verschattungen vermieden.
- Die Südausrichtung der Baufelder WA2 und WA3 erlaubt eine optimale Solarenergienutzung an Fassaden und auf Dächern.
- Die Beschränkung der zulässigen Grundfläche durch Festlegung der Überschreitungsmöglichkeiten der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO.
- Eine kompakte und damit energiesparende Bauweise ist möglich.
- Individuelle Errichtung energieeffizienter Gebäude (KfW-Standards) ist möglich.
- Berücksichtigung des Prinzips der bevorzugten Inanspruchnahme innenstadtnaher Flächen (Innen- vor Außenentwicklung).
- Schaffung eines klimawirksamen Auenwaldes in der Okerniederung (Geltungsbereich B), der die wegfallenden Waldbereiche überkompensieren wird.
- Festsetzungen von Straßenbäumen, auf öffentlichen und privaten Stellplatzanlagen sowie Anpflanzbindungen auf privaten Grundstücken.
- Festsetzungen zur Nutzung von Solarenergie, die eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien erwarten lässt.
- Festsetzung zur Dachbegrünung, die sich beispielsweise positiv auf die Verdunstungsrate auswirken kann.

Die Festsetzung bei den Hausgruppen bzw. Reihenhäuser erfolgt in West-Ost-Richtung, das Baufeld im WA 1 wird unterbrochen, so dass keine durchgehende Bebauung erfolgen kann. Damit kann wird die Beeinträchtigung der Durchlüftung gerade bei den lokal vorherrschenden Westwinden verringert.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Auswirkungen lokal begrenzt bleiben und somit auf das Schutzgut als nicht erheblich zu bewerten sind. Eine wesentliche Verschlechterung der stadtklimatischen und lufthygienischen Situation ist nicht zu erwarten.

Die Energieversorgung des Vorhabens kann neben der Nutzung erneuerbarer Energien über den Anschluss an das städtische Gas- und Stromnetz sichergestellt werden. Aus Sicht des Klimaschutzes ist bei der Verwendung fossiler Brennstoffe von einer Verschlechterung des Zustandes infolge zusätzlicher Treibhausemissionen auszugehen. Durch die Festsetzung zur Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung sind eine Reduzierung der Verwendung fossiler Brennstoffe und die damit verbundene Reduzierung der Treibhausgasemissionen als positive Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Wohneinheitenzahl wird im Plangebiet jedoch kein erheblicher Effekt ausgelöst.

Der Erhalt vorhandener Baumstrukturen vermindert den Eingriff und die vorgesehenen Anpflanzungsmaßnahmen im Geltungsbereich A tragen dazu bei, mögliche negative Auswirkungen auszugleichen.

In den Geltungsbereichen B und C werden teilweise Neupflanzungen vorgenommen, negative Auswirkungen auf Luftleitbahnen sind nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Anpflanzungen das Kleinklima positiv beeinflussen.

4.4.6 Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

4.4.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Lärm

Auf das künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Plangebiet (hier Geltungsbereich A) wirken bereits heute unterschiedliche Lärmquellen ein. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Verkehr der BAB 391 im Westen sowie um die an der Kreuzstraße gelegenen einzelnen Gewerbebetriebe südlich des Geltungsbereichs A. Diese sind planungsrechtlich gemäß § 34 BauGB als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO einzustufen. In der Wiedebeinstraße, nordöstlich zum Geltungsbereich A, befindet sich ein Kinderspielplatz.

Bei den Gewerbebetrieben handelt es sich um mischgebietsverträgliche Nutzungen mit geringen Lärmemissionen.

Die einzelnen Erschließungen erfolgen über die Kreuzstraße. Mögliche Lärmemissionen der Freiflächennutzungen (z. B. Fahrverkehr, Ladebetrieb) werden durch die Anordnung der Betriebsgebäude zum nördlich angrenzenden Plangebiet abgeschirmt. Entsprechend beschränken sich die Schallausbreitungen auf die Quellnähe und wirken sich somit nicht auf den Geltungsbereich A aus.

Der Kinderspielplatz ist gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) immissionsschutzrechtlich als sozialadäquat zu beurteilen; entsprechend ist Kinderlärm im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor.

Somit wirkt sich lediglich der Straßenverkehrslärm relevant auf den Geltungsbereich A aus und wurde entsprechend schalltechnisch weiter untersucht.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Fertigung des 2020 fortgeschriebenen Lärmaktionsplans vom Verkehrsgutachter (WVI) erhobenen Verkehrszahlen aus

2016 ergeben sich im Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung unter Betrachtung der für Straßenverkehrslärm i. d. R. kritischen Immissionshöhe von 5,3 m (etwa 1. OG) zur Tagzeit Beurteilungspegel von bis zu 51 dB(A) und in der Nachtzeit von bis zu 45 dB(A). Maßgeblich sind hier die Orientierungswerte der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘) für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Diese Orientierungswerte werden im Geltungsbereich A tags um mindestens 4 dB(A) unterschritten und nachts eingehalten bzw. großflächig deutlich unterschritten. Die höchsten Werte werden von der pegelbestimmenden A 391 verursacht, entsprechend beschränken sie sich auf die äußerste nordwestliche Ecke des Geltungsbereichs A. Die umliegenden Straßen hingegen haben keinen maßgeblichen Beitrag an den Verkehrslärmimmissionen im Geltungsbereich A.

Im Bestand handelt es sich im Geltungsbereich A um Brachland einer ehemaligen Kleingartenanlage. Vom Geltungsbereich selbst gehen somit keine Lärmemissionen aus, die in der Umgebung zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

Sonstige Emissionen/Immissionen
Andere Emissionen wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen, die den Geltungsbereich A - oder aus ihm heraus die umliegenden Nutzungen - negativ beeinflussen könnten, liegen nicht vor.

In den beiden Geltungsbereichen B und C sind Lärmbeeinträchtigungen durch den umliegenden Straßenverkehr zu erwarten. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen kann es darüber hinaus saisonal zu Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen kommen. Landwirtschaftliche Nutzung gilt im Außenbereich als privilegiert, entsprechend sind die Immissionen im Allgemeinen hinzunehmen.

4.4.6.2 Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Lärm
Unter Berücksichtigung der im Rahmen des 2018 fortgeschriebenen Lärmaktionsplans prognostizierten Verkehrszahlen für den Prognosehorizont 2030 ergeben sich im Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung für die kritische Immissionshöhe von 5,3 m (etwa 1. OG) gegenüber der Bestandssituation keine anderen Ergebnisse.

Für die Umsetzung des seit 2020 rechtsverbindlichen Bebauungsplanverfahrens "Feldstraße", AP 23, ist ein Teil der verkehrlichen und technischen Erschließung nach Süden über die Planstraße A im Geltungsbereich A vorgesehen. Eine planungsrechtliche Sicherung dafür liegt bislang nicht vor und soll durch entsprechende Festsetzungen im HO 54 gesichert werden. Ohne Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Stadt Braunschweig über ein Planfeststellungsverfahren oder alternativ ein das Planfeststellungsverfahren ersetzenden Bebauungsplan die Schaffung dieses für die Erschließung des Baugebietes „Feldstraße“ wichtigen Planungsrechts anstreben wird. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, wurde der verkehrliche Einfluss schalltechnisch beurteilt und die Auswirkungen auf bestehende Wohnbebauung als auch auf die geplante Wohnbebauung im Geltungsbereich A berücksichtigt.

Ohne die Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass durch die Garten- und Grünbereiche des Geltungsbereichs A auch weiterhin keine nennenswerten Schallimmissionen ausgehen.

Sonstige Emissionen/Immissionen
Die vorliegenden Verhältnisse innerhalb des Geltungsbereichs A bleiben unverändert.

Veränderungen der Immissionssituation in den Geltungsbereichen B und C bei nicht erfolgter Planung sind nicht zu erwarten.

4.4.6.3 Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Lärm
Mit Blick auf die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb des künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Geltungsbereichs A und für bestehende Nutzungen im Umfeld, wurde das Vorhaben einer schalltechnischen Untersuchung unterzogen (Ingenieurgemeinschaft Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB, 99224III; 12.07.2018). Zusätzlich wurde im Nachgang 2020 eine Ergänzung für das im Gutachten nicht berücksichtigte Grundstück Kreuzstraße 71 A erstellt.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau').

Im Hinblick auf den Straßenneubau der Erschließungsstraße (Planstraße 4) wurden darüber hinaus die Regelungen der 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung') zugrunde gelegt. Ergänzend wurden bzgl. einer Einschätzung der Zusatzbelastung im öffentlichen Straßennetz, die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') sowie im Rahmen einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO (‚Straßenverkehrsordnung') als Orientierungshilfe ebenfalls die 16. BImSchV herangezogen.

Gewerbelärm
Bezüglich des Gewerbelärms ist die Situation gegenüber dem Basisszenario unverändert. Die Gewerbebetriebe werden daher im Weiteren nicht berücksichtigt (vgl. a. Nr. 5.8.2).

Kinderlärm
Ergänzend zum im Nordosten zum Geltungsbereich A liegenden Kinderspielplatz ist innerhalb des Geltungsbereichs A eine Erweiterungsfläche von ca. 200 m² vorgesehen. Spielplätze sind gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz" eingestuft, entsprechend sind Lärmäußerungen durch Kinder im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor. Die beiden Spielplätze werden daher im Weiteren ebenfalls nicht berücksichtigt (vgl. a. Nr. 5.8.3).

Straßenverkehrslärm
Mit dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten (BMH, 99224III v. 12.07.2018) wurden die auf den Geltungsbereich A einwirkenden Straßenverkehrslärmimmissionen der BAB 391 sowie der umliegenden Straßen ermittelt und beurteilt.

Des Weiteren wurde der Einfluss der Erschließungsstraße (Planstraße 4) des Geltungsbereichs A sowohl auf den Geltungsbereich A selbst als auch auf die Bestandsbebauung untersucht. Bei der Erschließungsstraße handelt es sich um einen Straßenneubau, der im Süden des Geltungsbereichs A an die Kreuzstraße angebunden werden soll.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Schallgutachtens wurde nördlich des Geltungsbereichs A das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan "Feldstraße-Süd", AP 23,

durchgeführt, dass die Errichtung von ca. 500 Wohneinheiten insgesamt vorsah. Die noch ungeklärte Verkehrserschließung führte dazu, dass im Schallgutachten zur Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen benachbarter Flächenplanungen zwei Szenarien gesondert gerechnet und dargestellt wurden.

Um denkbare Schallsituationen abzuprüfen, wurden im Schallgutachten drei Erschließungsszenarien mit jeweils unterschiedlichen Verkehrsmengen und ihre Auswirkungen auf die Plan- als auch Bestandsbebauung untersucht:

- Als **Prognosefall** wurde die weitere Entwicklung bei einer Realisierung des Baugebiets An der Schölke-Neu ohne die benachbarte Planung an der Feldstraße berechnet.
- Das **Szenarium 1** geht im Sinne eines Worst-Case-Falls davon aus, dass 100 % der verkehrlichen Erschließung für die geplanten 500 Wohneinheiten des Gesamtbaugebietes Feldstraße über die Planstraße 4 im Geltungsbereich A erfolgt.
- Das **Szenarium 2** geht von dem Fall einer Halbierung der Verkehrszahlen aus und berücksichtigt eine Verteilung der Fahrten aus dem Gesamtbaugebiet Feldstraße durch eine zweite Verkehrsanbindung.

Mittlerweile ist der Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, seit Herbst 2020 rechtsverbindlich. Dieser schafft Planungsrecht für einen Teil der Gesamtplanung in einem 1. Bauabschnitt, entsprechend ca. 320 Wohneinheiten. Durch die Reduzierung der Zahl der Wohneinheiten und die planungsrechtliche Sicherung einer zweiten Verkehrsanbindung an die Kälberwiese ist gemäß der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan AP 23 von einer Teilung der zu erwartenden Verkehrsströme und insgesamt einer Reduzierung der Verkehrszahlen im Geltungsbereich A auszugehen. Aufgrund der somit gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung des Schallgutachtens veränderten Rahmenbedingungen wurde eine Überprüfung der Plausibilität der dem Schallgutachten zugrundeliegenden Verkehrsmengen vorgenommen. Hierbei zeigte sich, dass eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung nicht erforderlich ist.

- Der **Prognosefall** kann aufgrund der unveränderten Planung im Geltungsbereich A weiterhin zugrunde gelegt werden.
- Das **Szenarium 1** des Schallgutachtens nimmt eine DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von 2.300 Kfz/Tag an, die in etwa der erwarteten DTV der entsprechenden Erschließungsvariante 2a des Verkehrsgutachtens (Zacharias 2019, S. 20) mit einer ausschließlichen Erschließung über das Baugebiet „An der Schölke-Neu“ entspricht. Nachdem im Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, eine zweite Verkehrsanbindung eingeplant und planungsrechtlich festgesetzt wurde, ist das Eintreten dieser Variante als sehr unwahrscheinlich anzusehen, wird aber dennoch als Worst-Case-Szenario betrachtet.
- Für das **Szenarium 2** wird im Schallgutachten eine DTV von 1.150 Kfz/Tag angenommen. Die Prognose der Verkehrsuntersuchung mit der Erschließungsvariante 1b für den realisierten Bebauungsplan AP 23 (Zacharias 2019, S. 16) liegt bei ca. 1.070 Kfz/Tag. Die verwendeten Zahlen des Schallgutachtens liegen damit etwa 10 % über den zu erwartenden Kfz-Zahlen und können als konservativer Ansatz insofern unverändert für die Beurteilung der weiteren Auswirkungen der Errichtung der Planstraße 4 herangezogen werden.

- Bei der Bewertung der Auswirkungen des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, sind auch die möglichen zukünftigen Einflüsse der mittelfristig absehbaren Entwicklung eines 2. Bauabschnittes im Baugebiet Feldstraße vorausschauend zu betrachten. Lt. Verkehrsuntersuchung sind aufgrund der Durchbindung zur Kälberwiese bei einer Realisierung des 2. Bauabschnitts insgesamt ca. 1.220 Kfz/Tag auf der Planstraße 4 im Geltungsbereich A zu erwarten (Erschließungsvariante, Zacharias 2019, S. 22). Hinweise auf die zu erwartende Belastung kann auch hier das Szenarium 2 ergeben, dass mit 1.150 Kfz/Tag zwar ca. 5 % weniger Verkehr zugrunde legt, das aber nur einem etwa 0,3 dB(A) niedrigeren Beurteilungspegel entspricht. Nachdem die aufgeführten Schallwerte ohnehin alle aufgerundet genannt werden, ergibt sich regelmäßig kein Unterschied.
  Das Szenarium 1 geht als Worst-Case-Szenario von deutlich höheren Verkehrszahlen (2.300 Kfz/Tag) aus, somit ist eine diesbezügliche Aktualisierung des Schallgutachtens nicht erforderlich und wird im Weiteren unverändert zugrunde gelegt.
  Die konkreten schallbezogenen Auswirkungen des 2. Bauabschnitts sind im Rahmen eines weiteren Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln, zu bewerten und abschließend planerisch zu bewältigen.

Dabei erfolgte die Beurteilung zum einen nach den für städtebauliche Planungen bestehenden Zielvorstellungen der DIN 18005, die Orientierungswerte enthält, zum anderen nach der 16. BImSchV i. V. mit der VLärmSchR 97, die verbindliche Immissionsgrenzwerte bzw. Sanierungsauslösewerte vorgeben.

Die Berechnung der Straßenverkehrslärmemissionen erfolgt nach Vorgabe der RLS 90 (‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen‘) unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen für den Prognosehorizont 2030. Die mittlerweile geltende RLS 2019 erlaubt aufgrund von Übergangsvorschriften, dass bei älteren Bebauungsplanverfahren unverändert die RLS 90 Anwendung finden kann.

a) Straßenverkehr, der sich auf den <u>Geltungsbereich A</u> auswirkt

Die Geräuschsituation im Geltungsbereich A wurde bei freier Schallausbreitung für die Freiflächen des Erdgeschosses zur maßgeblichen Tagzeit (6 – 22 Uhr) sowie für das 1. Obergeschoss (OG) zur Tag- und Nachtzeit (22 - 6 Uhr) berechnet und an den maßgeblichen Orientierungswerten der DIN 18005 bemessen und beurteilt.

Neben einer Beurteilung nach DIN 18005, ist im Rahmen des Neubaus der Planstraße 4 bezüglich der Auswirkungen durch die Erschließungsverkehre auf den Geltungsbereich A, ergänzend eine Beurteilung nach 16. BImSchV vorzunehmen.

Maßgebliche Orientierungswerte nach DIN 18005 und Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV zur Beurteilung von Verkehrslärm in Allgemeinen Wohngebieten (WA):

Vorschrift	Beurteilungszeitraum tags 6 – 22 Uhr	nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005	55 dB(A)	45 dB(A)
16. BImSchV	59 dB(A)	49 dB(A)

aa) Berücksichtigung alleinige Erschließung Geltungsbereich A

Beurteilung gemäß DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau'):

Bei der Berücksichtigung der Erschließung **allein** für den Geltungsbereich A im Bebauungsplan „An der Schölke-Neu", HO 54, setzen sich die Straßenverkehrslärmimmissionen zur Beurteilung nach DIN 18005, die künftig auf das als WA festgesetzte Baugebiet (Geltungsbereich A) einwirken, aus dem Straßenverkehrslärm der A 391, dem der umliegenden Straßen und dem der eigenen Erschließung zusammen. Der Erschließungsverkehr des Baugebiets „An der Schölke-Neu" weist eine DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von ca. 225 Kfz/24h auf.

Gemäß den Ergebnissen der grafischen Darstellungen in Anlage 2, Blatt 1-3 im Schallgutachten zeigt sich, dass am Tag der für Allgemeine Wohngebiete maßgebliche Orientierungswert gemäß DIN 18005 von 55 dB(A) im gesamten Geltungsbereich A eingehalten bzw. unterschritten wird.
In der Nachtzeit wird der maßgebliche Orientierungswert von 45 dB(A) in den straßennahen Teilflächen der Planstraße 4 mit bis zu 46 dB(A), um bis zu 1 dB(A) überschritten; im größten Teil des Geltungsbereichs A kann die Unterschreitung des Nacht-Orientierungswertes jedoch vorausgesetzt werden.

Dabei sind innerhalb des Geltungsbereichs A die Straßenverkehrslärmimmissionen der A 391 großflächig pegelbestimmend; lediglich im Nahbereich der Planstraße 4 dominiert der Erschließungsverkehr. Demgegenüber wirken sich die umliegenden Straßen aufgrund der Abstände und/ oder im Vergleich niedrigen Verkehrsmengen nicht wesentlich auf den Geltungsbereich A aus.

Beurteilung gemäß 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung'):

Die gegenüber den Orientierungswerten (OW) der DIN 18005 um jeweils 4 dB(A) höheren Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV, werden durch den Erschließungsverkehr des Baugebiets „An der Schölke-Neu" innerhalb des Geltungsbereichs A zur Tag-und Nachtzeit deutlich unterschritten (vgl. Schallgutachten BMH, Anlage 2, Blatt 1-3).

ab) Berücksichtigung Erschließung Geltungsbereich A (Bebauungsplan HO 54) zzgl. Erschließung Baugebiet „Feldstraße"

Mit Berücksichtigung des Baugebiets „Feldstraße" fließt zur Beurteilung der Lärmimmissionen ergänzend zu den unter aa) genannten Verkehrsstärken zusätzlich auch die der Erschließung zum Gesamtbaugebiet „Feldstraße" in die Berechnung mit ein. Dabei ist grundsätzlich zwischen den konkreteren Auswirkungen des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23 und den theoretischen Auswirkungen mit dem zusätzlichen 2. Bauabschnitt, zu unterscheiden.

Beurteilung gemäß DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau'):

Unter Ansatz von Szenario 1 zeigt sich gemäß den Ergebnissen der grafischen Darstellung in Anlage 2, Blatt 4-6 des Schallgutachtens, dass im Geltungsbereich A der WA-Orientierungswert in den straßennahen Teilflächen der Planstraße 4 im Bereich der Freiflächen des Erdgeschosses mit bis zu 60 dB(A) um bis zu 5 dB(A) und im Bereich des 1. OG mit bis zu 59 dB(A) um bis zu 4 dB(A) überschritten wird.
In der Nachtzeit ergeben sich im Bereich des 1. OG mit bis zu 52 dB(A), Überschreitungen von bis zu 7 dB(A).
Überschreitungen des Orientierungswertes liegen somit in großen Teilen des Geltungsbereichs A vor.

Unter Ansatz von Szenario 2 zeigt sich gemäß den Ergebnissen der grafischen Darstellung in Anlage 2, Blatt 7-9 des Schallgutachtens, dass im Geltungsbereich A der WA-Orientierungswert in den straßennahen Teilflächen der Planstraße 4 im Bereich der Freiflächen des Erdgeschosses als auch im Bereich des 1. OG mit bis zu 57 dB(A), um bis zu 2 dB(A) überschritten wird.
In der Nachtzeit ergeben sich im Bereich des 1. OG mit bis zu 49 dB(A), Überschreitungen von bis zu 4 dB(A).
Überschreitungen des Orientierungswertes liegen somit in Teilbereichen des Geltungsbereichs A vor.

Beurteilung gemäß 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung'):

Unter Ansatz von Szenario 1 werden die WA-Immissionsgrenzwerte (IGW) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts innerhalb des Geltungsbereichs A, im unmittelbaren straßennahen Bereich der Planstraße 4 zur Tagzeit im Bereich der Freiflächen des Erdgeschosses um 1 dB(A) und im Bereich des 1. OG zur Nachtzeit um 2 dB(A) überschritten. Tags wird der IGW im 1. OG eingehalten. (vgl. BMH, Anlage 2, Blatt 4-6)

Unter Ansatz von Szenario 2 werden die WA-Immissionsgrenzwerte im Geltungsbereich A im Bereich der Freiflächen des Erdgeschosses als auch des 1. OG zur Tag- und Nachtzeit eingehalten bzw. unterschritten. (vgl. BMH, Anlage 2, Blatt 7-9)

b) Straßenverkehr, der sich aus dem Geltungsbereich A auf die Umgebung auswirkt

Neben einer Beurteilung nach DIN 18005, ist im Rahmen des Neubaus der Planstraße 4 bezüglich der Auswirkungen durch den Erschließungsverkehr auf die Bestandsbebauung, ergänzend eine Beurteilung nach 16. BImSchV vorzunehmen.

Dabei ist im vorliegenden Fall zwischen der unmittelbar und mittelbar betroffenen Bestandsbebauung zu unterscheiden. Da alle anderen unmittelbar bzw. mittelbar betroffenen Gebäude zum Teil deutlich geringer Werte aufweisen, wird exemplarisch der jeweils kritischste Immissionsort weiterbehandelt.

Bei einer **unmittelbar** betroffenen Bebauung (Aufpunkte S1a, S1b, S3a, S3b) handelt es sich um die Gebäude die entlang des betreffenden Bauabschnitts (hier: Planstraße 4) liegen und somit direkt von den baulichen Auswirkungen des Straßenneubaus und dessen Verkehrsmenge betroffen sind. Dabei wird auch die Verkehrsmenge des sich anschließenden, nicht baulich veränderten Bereichs,

mit in Ansatz gebracht. Für diese Bestandsbebauung erfolgt die Beurteilung einschlägig nach 16. BImSchV; die Einschätzung der Belastung bemisst sich an den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten.
Im vorliegenden Fall ist für diese Bebauungen/ Grundstücke vom Schutzanspruch eines Mischgebiets auszugehen.

Für die nahe Bestandsbebauung außerhalb des Bauabschnitts, die sogenannte **mittelbar** betroffene Bebauung (Aufpunkte S2, S4a, S4b, S5, Kreuzstraße 71 A), ist hingegen nur die Verkehrsmenge der geplanten Straße (Neubau) maßgeblich. Die Verkehrsmenge des sich anschließenden, baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße, ist gemäß VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') außer Acht zu lassen. Eine Beurteilung erfolgt nach 16. BImSchV unter Heranziehung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte.
Im vorliegenden Fall ist für diese Bebauungen/ Grundstücke vom Schutzanspruch eines Mischgebiets (nördlich der Kreuzstraße) bzw. eines Allgemeinen Wohngebiets (südlich der Kreuzstraße) auszugehen.

Ergänzend kann für diese mittelbar betroffene Bebauung der durch die Neuerschließung entstehende Zusatzverkehr auf den Bestandsverkehrswegen - hier Kreuzungsbereich Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße – spürbar sein. Gemäß den Regelungen der 16. BImSchV lässt sich jedoch selbst dann kein Lärmschutzanspruch ableiten, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Pegelsteigerung der absoluten Verkehrslärmbelastung um 3 dB(A) oder mehr eintritt und Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Für eine Einschätzung der Lärmsituation an einer durch den Zusatzverkehr einer Planung mittelbar betroffenen Bebauungen an bestehenden Straßen können - mangels konkreterer Vorschriften – jedoch die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') herangezogen werden. Die dann hier für den kritischen Immissionsort (Kreuzstraße 38, Aufpunkt 4Sa) zugrunde zu legenden Vergleichswerte, die sogenannten Sanierungsauslösewerte, betragen für Allgemeine Wohngebiete 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. Gleichwohl sind darüber hinaus zur Beurteilung der Lärmsituation an Bestandsstraßen nach der einschlägigen Rechtsprechung die im Verhältnis niedrigeren Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als Orientierungswerte im Sinne einer Orientierungshilfe in Analogie zu einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) heranzuziehen.

Gemäß den Ergebnissen in Tabelle 6, Kap. 5.2 des Schallgutachtens liegt im vorliegenden Fall die Straßenverkehrslärmbelastung im Prognosenullfall (Prognosehorizont 2030 ohne Umsetzung der Planung(en)) an der relevanten **mittelbar** betroffenen Bestandsbebauung (kritischster Immissionsort Kreuzstraße 38, Aufpunkt S4a) tags bei maximal 57 dB(A) und nachts bei maximal 49 dB(A).

Damit werden die WA-Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 bereits im Prognosenullfall am Tag um bis zu 2 dB(A) bzw. in der Nachtzeit um zu 4 dB(A) überschritten (Kreuzstr. 38). Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 werden hingegen deutlich unterschritten. Die im Fall einer vom Zusatzverkehr betroffenen Bestandsbebauung heranzuziehenden und als „Orientierungswerte" zu verstehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden am Tag um mindestens 2 dB(A) unterschritten und in der Nachtzeit eingehalten.

Für die Prognoseplanfälle wurde im Schallgutachten die vom Verkehrsgutachter (Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, 2018) in Ansatz gebrachte Verkehrsmengenverteilung zugrunde gelegt.

ba) Berücksichtigung alleinige Erschließung Geltungsbereich A

Straßenneubau, **unmittelbar** betroffene Bebauung:
Durch die i. V. mit dem Straßenneubau verursachten Geräuschimmissionen allein aus dem Geltungsbereich A, d. h. ohne Berücksichtigung der Erschließungsverkehre des Baugebietes „Feldstraße“, ergeben sich für die vorhandenen, schutzwürdigen Nutzungen an der Planstraße 4 (unmittelbar betroffene Bebauung) Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A) am Tage und 42 dB(A) in der Nachtzeit (vgl. BMH, Kap. 5.2, Tabelle 5, Aufpunkt S1a) Entsprechend werden die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 für MI-Gebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bei dieser Erschließungsvariante („An der Schölke-Neu“, HO 54) an der unmittelbar betroffenen Bebauung deutlich unterschritten.

Des Weiteren kann eine Überschreitung der für diese Bauflächen gemäß 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für MI-Gebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts sicher ausgeschlossen werden.

Straßenneubau, **mittelbar** betroffene Bebauung:
Im Fall der mittelbaren Betroffenheit ergeben sich im Rahmen des Straßenneubaus aufgrund der nur zu berücksichtigenden geringen Verkehrsmenge von 225 Kfz/ 24 h (Erschließung Baugebiet „An der Schölke-Neu“, HO 54) auf der Planstraße 4 und aufgrund des Abstands zur Planstraße 4, Beurteilungspegel von maximal 41 dB(A) am Tag und maximal 33 dB(A) in der Nachtzeit (vgl. BMH, Kap. 5.2, Tabelle 5, Aufpunkt S4a).
Entsprechend werden die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bei dieser Erschließungsvariante auch an der mittelbar betroffenen Bebauung deutlich unterschritten.

Ebenso kann eine Überschreitung der für diese Bauflächen gemäß 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für WA-Gebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts sicher ausgeschlossen werden.

Zusatzverkehr auf den Bestandsstraßen:
Weiterhin ist anhand der Ergebnisse im Schallgutachten festzustellen, dass im Prognosefall durch den zu erwartenden Zusatzverkehr allein aus dem Geltungsbereich A, an den relevanten Immissionsorten (Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße) nur geringfügige Zunahmen der Straßenverkehrslärmimmissionen von bis zu 0,6 dB(A) in der Tag- und Nachtzeit ergeben. Dies führt an der am stärksten betroffenen Wohnbebauung (Kreuzstraße 38) zu Beurteilungspegeln von 57 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts (vgl. BMH, Kap. 5.2, Tabelle 6, Aufpunkt S4a).
Entsprechend werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete tags um bis zu 2 dB(A) und nachts um bis zu 5 dB(A) überschritten. Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 (67 dB(A) tags/ 57 dB(A) nachts) werden weiterhin deutlich unterschritten. Die als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden Vorsorgeimmissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden am Tag weiterhin um 2 dB(A) unterschritten, in der Nachtzeit jedoch um 1 dB(A) überschritten.

bb) Berücksichtigung Erschließung Geltungsbereich A zzgl. Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23 (Szenario 2), und zzgl. 2. Bauabschnitt (Szenario 1)

Straßenneubau, **unmittelbar** betroffene Bebauung:
Durch die i. V. mit dem Straßenneubau verursachten Geräuschimmissionen ergeben sich für die vorhandenen, schutzwürdigen Nutzungen an der Planstraße 4 (unmittelbar betroffene Bebauung) in der schalltechnisch ungünstigsten Situation (Szenario 1) Beurteilungspegel von bis zu 60 dB(A) am Tage und 52 dB(A) in der Nachtzeit. Für Szenario 2 ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 57 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nachtzeit (vgl. BMH, Kap. 5.2, Tabelle 5, Aufpunkt S1a).

Entsprechend werden die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 für MI-Gebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts unter Ansatz von Szenario 1 an der unmittelbar betroffenen Bebauung am Tag eingehalten und in der Nacht um bis zu 2 dB(A) überschritten. Unter Ansatz von Szenario 2 werden hingegen die Orientierungswerte zur Tag- und Nachtzeit unterschritten.

Eine Überschreitung der gemäß 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts kann somit für beide Erschließungsvarianten (Szenarien) sicher ausgeschlossen werden.

Straßenneubau, **mittelbar** betroffene Bebauung:
Im Fall der mittelbaren Betroffenheit ergeben sich im Rahmen des Straßenneubaus aufgrund der nur zu berücksichtigenden Verkehrsmenge des jeweiligen Erschließungsszenarios (2.300 Kfz/ 24 h, Szenario 1 bzw. 1.150 Kfz/ 24 h, Szenario 2) auf der Planstraße 4 und aufgrund des Abstands zur Planstraße 4, Beurteilungspegel von maximal 51 dB(A) bzw. 48 dB(A) am Tag und maximal 43 dB(A) bzw. 40 dB(A) in der Nachtzeit (vgl. BMH, Kap. 5.2, Tab. 5, Aufpunkt S4a).

Entsprechend werden die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bei beiden Erschließungsvarianten an der mittelbar betroffenen Bebauung deutlich unterschritten.

Ebenso kann für diese Bebauung eine Überschreitung der WA-Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts sicher ausgeschlossen werden.

Zusatzverkehr auf den Bestandsstraßen:
Des Weiteren ist anhand der Ergebnisse im Schallgutachten festzustellen, dass sich gegenüber dem Prognosenullfall, durch den zu erwartenden Zusatzverkehr gemäß der Szenarien 1 und 2, an den relevanten Immissionsorten (Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße) Zunahmen der Straßenverkehrslärmimmissionen von bis zu 3,8 dB(A) (Szenario 1) bzw. 2,3 dB(A) (Szenario 2) in der Tag- und Nachtzeit ergeben. Dies führt an der am stärksten betroffenen Wohnbebauung (Kreuzstraße 38) zu Beurteilungspegeln von 61 dB(A) (Szenario 1) bzw. 59 dB(A) (Szenario 2) tags und 53 dB(A) (Szenario 1) bzw. 51 dB(A) (Szenario 2) nachts (vgl. BMH, Tab. 6, Aufpunkt S4a).

Entsprechend werden die Orientierungswerte für WA-Gebiete tags um bis 6 dB(A) (Szenario 1) bzw. um bis zu 4 dB(A) (Szenario 2) und nachts um bis zu 8 dB(A) (Szenario 1) bzw. um bis zu 6 dB(A) (Szenario 2) überschritten. Die maßgeblichen Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 (67 dB(A) tags/ 57 dB(A) nachts) werden jedoch weiterhin deutlich unterschritten. Die als „Orientierungswerte“ heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte der

16. BImSchV werden am Tag weiterhin um bis zu 2 dB(A) (Szenario 1) überschritten bzw. eingehalten (Szenario 2), in der Nachtzeit um bis zu 4 dB(A) (Szenario1) bzw. um bis zu 2 dB(A) (Szenario 2) überschritten.

c) Straßenverkehr, Beurteilung des Summenpegels der relevanten öffentlichen Straßen

In verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen werden Beurteilungspegel, sogenannte Gesundheitswerte, von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nachtzeit als „absolute Zumutbarkeitsgrenze“ und deren Überschreitung als mögliche Gesundheitsgefährdung angesehen. Des Weiteren werden sie gemeinhin als Indiz für einen städtebaulichen Missstand gesehen, vor dem Hintergrund, dass die Wohnqualität stark eingeschränkt ist und bei Dauerbelastung eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies vorangestellt, kann nach den Ergebnissen der durchgeführten Berechnungen eine deutliche Unterschreitung der in verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen für die „Möglichkeit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung“ genannten Schwellenwerte für Wohngebiete von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts vorausgesetzt werden.

Lärmpegelbereiche (LPB)

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Geltungsbereich A kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Geltungsbereich A liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, wurden im Schallgutachten allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 (‚Schallschutz im Hochbau‘) ermittelt. Dazu wurden für den Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung die resultierenden Außenlärmpegel für die kritische Immissionshöhe (1. OG) berechnet.

Die Außenlärmbelastung wurde entsprechend und im Sinne der zum Zeitpunkt dieser Untersuchung in Niedersachsen bauordnungsrechtlich eingeführten Technischen Baubestimmung DIN 4109 (Ausgabe: November 1989), Ziffer 5.5 ermittelt und entsprechend dieser Norm zu Lärmpegelbereichen (LPB) klassiert.

Es gibt mittlerweile eine neue überarbeitete Fassung dieser Norm: die 2020 bauordnungsrechtlich eingeführte DIN 4109:2018-01. Mit der Neufassung der Norm ändert sich im vorliegenden Fall die Ermittlung der Außenlärmbelastung nicht grundsätzlich. Auch das definierte Niveau des Schallschutzes gegen Außenlärm bleibt bei der gegebenen Situation unverändert. Damit behalten die hier ermittelten und dargestellten Ergebnisse auch bei der ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erforderlichen Anwendung der aktuellen Fassung der DIN 4109 ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit.

Gemäß DIN 4109 ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus den Beurteilungspegeln der einzelnen Lärmarten am Tag zzgl. 3 dB(A). Dabei wird bzgl. des Verkehrslärms zwischen Tag- und Nachtpegel eine Differenz von 10 dB und bezüglich des Gewerbelärms von 15 dB(A) unterstellt. Im Plangebiet wird der maßgebliche Außenlärmpegel ausschließlich durch den Straßenverkehrslärm bestimmt. Da im Geltungsbereich A aufgrund der Straßenverkehrsgeräusche diese Differenz weniger 10 dB beträgt, werden die jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel auf Grundlage der um 10 dB erhöhten Beurteilungspegel zur Nachtzeit ermittelt. D. h., im vorliegenden Fall ergeben sich die maßgeblichen Außenlärmpegel aus den berechneten Beurteilungspegeln des Straßenverkehrslärms in der Nachtzeit zzgl. 13 dB(A).

Entsprechend ergeben sich in Abhängigkeit von den untersuchten Erschließungsszenarien für die geplanten schutzbedürftigen überbaubaren Flächen im Geltungsbereich A nachfolgende maßgebliche Außenlärmpegel und die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB):

a) Berücksichtigung alleinige Erschließung Geltungsbereich A

Unter alleiniger Berücksichtigung der Lärmbelastung aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes „An der Schölke-Neu“, HO 54, d. h. ohne Berücksichtigung der Erschließungsverkehre des Baugebiets „Feldstraße“ ergeben sich maßgebliche Außenlärmpegel von 57 dB(A) bis 59 dB(A) (s. o. ‚Straßenverkehrslärm‘, aa), Beurteilung nach DIN 18005) und daraus resultierend flächendeckend Lärmpegelbereich (LPB) II ,(vgl. BMH, Anlage 3, Blatt 1).

b) Berücksichtigung Erschließung Geltungsbereich A zzgl. Erschließung Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23

Unter Ansatz von Szenario 2 bzgl. der Erschließung zum Baugebiet „Feldstraße“, also unter Berücksichtigung der Lärmbelastung aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes „An der Schölke-Neu“, HO 54 zzgl. einer 50% Erschließung des Bebauungsplanes "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, über die Planstraße 4, ergeben sich maßgebliche Außenlärmpegel von 57 dB(A) bis 62 dB(A) (s. o. ‚Straßenverkehrslärm‘, ab), Beurteilung nach DIN 18005) und daraus resultierend Lärmpegelbereich (LPB) II und III. Wobei sich LPB III bis zu einem Abstand von ca. 10 m beidseitig entlang der Planstraße 4 erstreckt (vgl. BMH, Anlage 3, Blatt 3).

c) Berücksichtigung Erschließung Geltungsbereich A zzgl. Erschließung Baugebiet „Feldstraße, 1. und 2. Bauabschnitt“

Unter Ansatz von Szenario 1 bzgl. der Erschließung zum Baugebiet „Feldstraße, 2. Bauabschnitt“, also unter Berücksichtigung der Lärmbelastung aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes „An der Schölke-Neu“, HO 54 zzgl. einer 100% Erschließung des Baugebiets „Feldstraße“ über die Planstraße 4, ergeben sich maßgebliche Außenlärmpegel von 57 dB(A) bis 64 dB(A) (s. o. ‚Straßenverkehrslärm‘, ab), Beurteilung nach DIN 18005) und daraus resultierend Lärmpegelbereich (LPB) II und III. Wobei sich LPB III bis zu einem Abstand von ca. 25 m beidseitig entlang der Planstraße 4 erstreckt (vgl. BMH, Anlage 3, Blatt 2).

d) Berücksichtigung in den Festsetzungen zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54,

Im Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, wird - unabhängig davon, dass mit dem Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, bereits eine zweite Erschließungsstraße festgesetzt wurde - im Sinne eines vorsorglichen Immissionsschutzes unterstellt, dass 100% des Verkehrs aus dem Baugebiet „Feldstraße“ (Szenario 1) über die Planstraße 4 auf die Kreuzstraße abgeleitet wird. Dementsprechend werden die Festsetzungen so für Schallschutzmaßnahmen dimensioniert (s. a. Kap. 5.8).

Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb der Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und inkl. des Baustellenverkehrs, sind bzgl. Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm ‚Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm' zu beachten. Ein Regelbetrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Mo-Sa) im Zeitraum zwischen 7 und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nachtarbeiten im Zeitraum zwischen 20 und 7 Uhr notwendig werden – z. B. typischerweise Betonagen -, so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

Sonstige Emissionen/ Immissionen

Wohnnutzung

Bei der Durchführung der Planung können durch die geplante Nutzungsart zusätzliche Emissionen wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen entstehen, die im Plangebiet jedoch nicht zu wesentlichen negativen Beeinträchtigungen führen könnten. Im Hinblick auf zusätzliche Lichtemissionen wird darauf verwiesen, dass im Stadtgebiet Braunschweigs bereits auf öffentlichen Flächen insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden.

Aufgrund der festgesetzten Wohnnutzung im Geltungsbereich A ist nicht davon auszugehen, dass andere Emissionen (Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen) aus dem Geltungsbereich heraus an den umliegenden Nutzungen (Bestandsbebauung) zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Rahmen von Großbaustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen kommen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind jedoch keine Spundwände oder Pfahlgründungen in der Bauphase notwendig, so dass außer Baustellenverkehr keine nennenswerten Erschütterungen zu erwarten sind. Ist im Rahmen der Bauphase widererwarten mit Erschütterungen zu rechnen, sind die entstehenden Erschütterungen durch die Baumaschinen und/ oder den Bauverkehr insbesondere an den umliegenden Wohnhäusern im Vorfeld zu ermitteln und zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 (‚Erschütterungen im Bauwesen') sind hierbei zu beachten. Ein Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung ist empfehlenswert.

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Unvermeidbar auftretende Staubemissionen sind durch die Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Einfache Mittel sind dabei je nach Entstehungsort, das Befeuchten von Staubquellen oder ein Abplanen/ Einhausen von staubintensiven Baustellenbereichen.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf der Großbaustelle zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit

diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

4.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich keine im Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgeführte Denkmale. Nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches A wird in historischen Karten eine Redoute dargestellt, über die sonst keine Kenntnisse vorhanden sind. Archäologische Belange sind ebenfalls nicht erkennbar berührt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Da ohne Durchführung der Planung keine Änderungen der Ist-Situation zu erwarten ist, ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für positive oder negative Auswirkungen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei anstehenden Bodenarbeiten in der näheren Umgebung der möglichen Redoute ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege vorab zu informieren.

4.4.8 Mensch und menschliche Gesundheit

Die in den Kapiteln 4.4.1 bis 4.4.7 beschriebenen Auswirkungen der Planung haben neben den Auswirkungen auf die Schutzgüter mindestens auch indirekt Auswirkungen auf den Menschen bzw. auf die menschliche Gesundheit. Soweit entsprechende negative Auswirkungen auf den Menschen erkennbar sind (z. B. Lärm), werden sie dort aufgeführt.

Einzelne, sich allein auf den Menschen auswirkende Umstände sind aus der Planung nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe
Die Geltungsbereiche A und C liegen außerhalb der 2.000 m-Zone eines Störfallbetriebs. Besondere Beeinträchtigungen sind daher weder mit noch ohne Planung zu erwarten und daher keine Vorsorge zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich B liegt innerhalb der 2.000 m-Zone eines Störfallbetriebes im Bereich des Braunschweiger Hafens. Da die Ausgleichsfläche nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist, sind weder mit noch ohne Planung besondere Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Im Grundsatz ergeben sich aus einer Bebauung Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter Boden und Wasser sowie Boden – Tiere und Pflanzen. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben.

Die genaue Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfolgt derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feldstraße", AP 23, als Planung für die Errichtung eines Wohnbaugebietes. Aus der Planung ist zu erwarten, dass sie aufgrund der durch das Plangebiet laufenden Teilerschließung ebenfalls Auswirkungen auf die Lärmimmissionen (s. a. Kap. 4.4.6 Lärm) hat. Der Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, ist bereits rechtsverbindlich und sieht eine Teilerschließung über den Geltungsbereich A des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54 vor. Wie im Kap. 4.4.6 Lärm bereits aufgeführt, wurden die Auswirkungen bereits im Vorfeld untersucht und bei der Planung berücksichtigt bzw. negative Auswirkungen des 2. Bauabschnitts müssen im Rahmen eines gesonderten Bebauungsplanes ermittelt, bewertet und planerisch berücksichtigt werden.

Je nachdem, wie der zeitliche Erschließungsablauf ist, kann es zu Beeinträchtigungen durch die Bauphase kommen.

Wie beschrieben, wird im Bebauungsplan die Planstraße 4 so dimensioniert und der Schallschutz vor Verkehrslärm so berücksichtigt, dass ein späterer Anschluss an das Baugebiet Feldstraße möglich ist. Der Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, ist aber im Hinblick auf die Verkehrserschließung und Entwässerung unabhängig vom benachbarten Plangebiet „Feldstraße“, und eigenständig realisierbar.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Bei den Vermeidungs-, Verhinderungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, welche die örtliche Situation, die geplante Nutzung und die in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen dienen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:

- Erhalt von Bäumen im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches A entlang der vorhandenen Entwässerungsgräben zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen;

- Erhaltung eines möglichst geringen Versiegelungsgrades durch Konzentration der Bebauung und Reduzierung der Überschreitungsmöglichkeiten der festgesetzten Grundflächenzahl;

- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Anlage von Grünflächen zur Ein- bzw. Durchgrünung des Plangebietes sowie zur Minimierung kleinklimatischer Belastungen und Beeinträchtigungen des Ortsbildes;

- Eingrünung von Stellplatzanlagen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Ortsbildes und der kleinklimatischen Belastung durch versiegelte Flächen;

- Verwendung von überwiegend einheimischen und standorttypischen Pflanzen für die geplanten Anpflanzungen;

- Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes, wie erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung, durch die Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser im nördlichen Geltungsbereich A;

- Erhöhung des öffentlichen Erholungswertes des Plangebietes durch dessen Einbindung in das Freizeitwegenetz im Zusammenhang mit dem neuen Baugebiet "Feldstraße";

- Verhinderung des Wegfalls und Verringerung der Inanspruchnahme von Retentionsraum durch frühzeitige Bereitstellung von ortsnahen Ersatzvolumen und Erhalt von Flächen ohne Bodenaufschüttung;

- Naturnahe Gestaltung der Rückhalteflächen und des Retentionsraumes durch Eingrünungsmaßnahmen, flache Böschungen und Erhaltungsfestsetzungen bestehender Bäume;

- Die Festsetzung der Nutzung von Solarenergie und von Dachbegrünungen vermeidet und vermindert die Entstehung von Emissionen wie etwa Luftschadstoffen.

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).
Zur Vermeidung von Emissionen sind bei Bauarbeiten lärm- und erschütterungsarme Baugeräte zu verwenden, insbesondere da sich im Umfeld Wohnbebauung befindet. In Trockenzeiten ist zudem der Untergrund feucht zu halten, um die Staubentwicklung einzudämmen.

Ein besonderer Umgang mit Abwässern ist nicht relevant, da es sich um ein Wohngebiet handelt und der Anschluss an das Abwassersystem neu hergerichtet wird.

Bei Erdbauarbeiten anfallender verunreinigter Boden unterliegt nach dem Aushub aus dem Untergrund der abfallrechtlichen Gesetzgebung. Hinsichtlich der Verwertung dieser ausgehobenen Materialien wird auf die besonderen Vorschriften der Mitteilung 20 der LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen hingewiesen.

Gegebenenfalls anfallende Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung, insbesondere unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Nds. Abfallgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu entsorgen. Falls bei der Durchführung von Abriss- und Umbaumaßnahmen im Plangebiet asbesthaltige Abfälle oder künstliche Mineralfasern mit einem hohen gesundheitlichen Gefährdungspotenzial anfallen, sind diese getrennt voneinander als gefährliche Abfälle zu entsorgen.

Durch die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel auf öffentlichen Flächen ist davon auszugehen, dass die mit etwa der Straßenbeleuchtung verbundenen möglichen negativen Auswirkungen auf Insekten verringert und vermieden werden.

4.5.2 Aufarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB

Anwendung der Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, die unter Würdigung der örtlichen Situation, der geplanten Nutzungen und der in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt wurden.

Folgende Maßnahmen dienen u.a. der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- Durchgrünung des Baugebietes, insbesondere durch Baumpflanzungen und sonstige Begrünung in öffentlichen Grünflächen, Erschließungsstraßen sowie in privaten Hausgärten und privaten Stellplatzanlagen.
  → Verringerung der Eingriffsfolgen von Versiegelung/Bebauung für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes.
- Anlage eines offenen, naturnah gestalteten Entwässerungsbecken
  → Minimierung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt.
- Erhalt eines Teils des Baumbestandes entlang des Schölkegrabens, Pflanz- und weitere Gestaltungsmaßnahmen in den Geltungsbereichen B und C
  → Minimierung der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild und Verbesserung der Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung im Wohnumfeld.
- Außerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Fällungsarbeiten im Zeitraum außerhalb vom 1. März bis zum 30. September zu unterlassen
  → Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG.
- Schaffung von Nistgelegenheiten bzw. -hilfen für Fledermäuse und Vögel an den geplanten Mehrfamilienhäusern und Gebäuden des Gemeinbedarfs.
  → Sicherung einer vielfältigen Fauna in besiedelten Bereichen.

Alle genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

Kompensations- und Ausgleichsmaßnamen

Für den Bebauungsplan HO 54 wurde eine Bilanzierung von Eingriffen in den Naturhaushalt, die durch den Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, ermöglicht werden, und deren Ausgleich unter Anwendung des so genannten „Osnabrücker Models“. Durch die regelmäßige Anwendung desselben Modells wird eine Vergleichbarkeit für die Bauleitplanverfahren innerhalb der Stadt Braunschweig hergestellt.

Die Bewertung des Bestandes 2014 hat einen Eingriffsflächenwert von 24.250 Werteinheiten ergeben. Dem gegenüber steht ein Kompensationswert durch die Planung, z. B. durch Begrünungsmaßnahmen, in einer Größenordnung von ca. 8.070 Werteinheiten. Dabei wurde die Grünfläche 3 nicht bilanziert, da diese Fläche bereits im Bebauungsplan HO 13 als Regenrückhaltefläche festgesetzt wurde, der Eingriff insofern bereits als erfolgt gilt.

Bilanz:

Kompensationswert (Planung)	ca. 7.500	Werteinheiten
Eingriffsflächenwert (Bestand)	ca. - 24.950	Werteinheiten
Kompensationsdefizit	ca. - 17.450	Werteinheiten

Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die oben beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich A zwar gemindert werden, dennoch verbleiben erhebliche Eingriffsfolgen mit einem entsprechenden Kompensationserfordernis. Nach planungsrechtlicher Abwägung setzt der Bebauungsplan deshalb zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe im Geltungsbereich A folgende Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest.

Geltungsbereich B
Auf der Fläche des Geltungsbereiches B (Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flst. 288/93) mit einer Größe von ca. 1,53 ha wird das derzeitige Intensivgrünland teilweise zu extensivem und mesophilem Grünland feuchter Standorte entwickelt. Durch die Schaffung von Flutmulden, Vernässungsmaßnahmen an den Gräben, Anpflanzungen unter anderem eines ca. 0,6 ha großem Hartholzauwaldes und weitere naturschutzfachliche Maßnahmen werden zusätzlich verschiedene Feuchtstandorte für Fauna und Flora geschaffen.

Geltungsbereich C
Als Ausgleichsmaßnahmen ist im Geltungsbereich C (Gemarkung Hondelage, Flur 5, Flst. 168/3) auf ca. 0,79 ha insbesondere die Extensivierung der Grünlandfläche vorgesehen. Durch die Anpflanzungs- und weitere Maßnahmen wird das Ziel einer extensiv genutzten und strukturreichen Grünlandfläche erreicht. Der gewählte Zaun ermöglicht die Wanderung von Wildtieren bei gleichzeitiger Eingrenzung des Weideviehs.

Die fachliche Bewertung der jeweiligen Geltungsbereiche stellt sich wie folgt dar:

Geltungsbereich A: (2,07 ha)	Bewertung Planung:	7.500 WE
	Bewertung Bestand:	24.950 WE
	Defizit:	- 17.450 WE

Geltungsbereich B: (1,53 ha)	Bewertung Planung:	33.600 WE
	Bewertung Bestand:	19.900 WE
	Kompensationsüberschuss:	+ 13.700 WE

Geltungsbereich B: (0,79 ha)	Bewertung Planung:	15.800 WE
	Bewertung Bestand:	11.900 WE
	Kompensationsüberschuss:	+ 3.900 WE

Gesamtbilanz:	Defizit A	- 17.450 WE
	Kompensationsüberschuss B:	+ 13.700 WE
	Kompensationsüberschuss C:	+ 3.900 WE
	Verbleibender Überschuss:	ca. 150 WE

Im Gesamtergebnis wird in der fachlichen Gesamteinschätzung werden Eingriff und Ausgleich inklusive der Belange des Artenschutzes im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen bewertet werden

Der verbleibende Kompensationsüberschuss liegt im Bereich der Schwankungsbreite der Ungenauigkeit bei der Wertermittlung und Flächengrößenzuordnung und wird fachlich als nicht bedeutsam eingestuft.

Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A, B und C sind die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt zu bewerten:

- Den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch den mit der Realisierung des Baugebietes insgesamt und durch Versiegelung/Bebauung insbesondere einhergehenden Lebensraumverlust stehen Begrünungs- und Extensivierungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen im Geltungsbereich A und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B und C gegenüber. Mit diesen Maßnahmen werden in dem vom Eingriff betroffenen Raum die Lebensraumfunktionen durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen aufgewertet. Die Lebensraumansprüche der Arten des Offenlandes, beispielsweise von Feldlerche und Rebhuhn, sind darin in besonderer Weise berücksichtigt. Mit den festgesetzten Maßnahmen können der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen in geeigneter Weise ausgeglichen werden.
- Das Schutzgut Boden ist nicht vermehrbar, Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung sind insofern außer durch Entsiegelung nicht ausgleichbar. Dem Verlust der Bodenfunktionen unter den bebauten/versiegelten Flächen steht die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grün- und Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B und C gegenüber, die dort durch Begrünung und Aufgabe/Extensivierung bestehender Nutzungen zu erwarten ist. Insgesamt können die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden damit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

- Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/Bebauung offener Bodenflächen mit Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt (Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung, erhöhter Oberflächenabfluss). Durch die Aufgabe bzw. Extensivierung bestehender Nutzungen auf Grün- und Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen A und B sowie insbesondere der im Wasserschutzgebiet liegende Geltungsbereich C kann dort das Grundwasserneubildungspotenzial quantitativ erhalten und unter qualitativen Aspekten (Ausschluss bzw. Verringerung stofflicher Belastungen) verbessert werden. Es ist daher zu erwarten, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen auch die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt nicht erhebliches Maß reduziert werden können.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft können durch den Erhalt und die Entwicklung klimatisch und lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Gehölzstrukturen im Baugebiet auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Gleichzeitig wird die Bebauung so geplant, dass eine weitgehend ungehinderte Durchlüftung möglich ist.
- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Sinne der Eingriffsregelung durch die festgesetzte Grüneinbindung des Baugebietes nach Westen, Süden und Osten sowie durch gestaltete Grünflächen im Geltungsbereich A gemindert werden. Gleiches gilt für die Voraussetzungen für landschaftsbezogene Erholung, die durch das vorgesehene zusätzliche Wegeangebot in den öffentlichen Grünflächen verbessert wird.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung im Geltungsbereich A sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B und C sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen einzustufen.

4.5.3 Sonstiges

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle entspricht erwartungsgemäß dem Standard eines Einfamilienhausgebietes. Weitere abfallrechtliche Belange sind von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Die allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung sind zu beachten.

Ein Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadt Braunschweig wird geprüft, da sich möglicherweise weitere Anschlussmöglichkeiten im Bereich des Baugebietes Feldstraße ergeben könnten und so ein Anschluss wirtschaftlich begründbar würde.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind in dem durch die Wohnfestsetzung für den dauerhaften Aufenthalt vorgesehenen Geltungsbereich A des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt außerhalb der 2000-m-Zone von Störfallbetrieben, sodass keine negativen Auswirkungen im Störfall zu befürchten sind.

Mit schweren Schäden durch Hochwasser durch Starkniederschlagsereignisse ist nicht zu rechnen. Die Entwässerung wurde auf ein hundertjährliches Ereignis ausgelegt. Die technisch bedingte Erhöhung eines Teilgebiets des Geltungsbereich A lässt Überschwemmungen im Plangebiet und in benachbarten Grundstücken nicht erwarten (s. a. Kap. 4.4.4).

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige, Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren. Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Mit den genannten Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet aufzeigen.

Überwachungsmaßnahmen, die über die gesetzliche Zuständigkeit der Fachbehörden hinausgehen, sind bezüglich des Erreichens der Entwicklungsziele der artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig. Zur Erfolgskontrolle und Überprüfung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen. Das Monitoring umfasst eine Überprüfung des Entwicklungsstandes der Maßnahmen im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Korrektur und / oder Ergänzung. Die Gutachter treffen zudem Aussagen darüber, ob und in welchem Umfang in den Folgejahren das Monitoring fortzusetzen ist.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange drängt sich keine andere als die gewählte Planung auf.

Der rückwärtige Bereich der Bebauung nördlich der Kreuzstraße wurde schon Ende der 90er Jahre im Hinblick auf die Möglichkeit der Realisierung als Fläche für Wohnbebauung untersucht. Aufgrund der Eigentumssituation und der Problematik mit der damals angrenzenden Sportanlage Kälberwiese konnte die Planung nicht weiterverfolgt werden.

Die Prüfung einer gewerblichen Nutzung auf der Basis des rechtwirksamen Flächennutzungsplans für den Bereich nördlich der Kreuzstraße ergab, dass durch die bereits vorhandene Durchmischung mit den straßenbegleitenden Wohngebäuden und weiteren rückwärtigen Einzelgebäuden die Nutzbarkeit durch das gegenseitige Gebot der Rücksichtnahme hinsichtlich der Emissionsmöglichkeiten stark eingeschränkt war. Zudem ist für die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegenden Grundstücke gemäß § 34 Abs. 2 BauGB aktuell von einem Mischgebiet auszugehen, das nicht den Zieldarstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entspricht. Eine Entwicklung zu einem Gewerbegebiet entspricht auch nicht den Zielen des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Westliches Ringgebiet / Soziale Stadt“. Der Flächennutzungsplan wird derzeit für eine Neufassung überarbeitet.

Eine ursprünglich vorgesehene Durchfahrbarkeit des Gebietes mit einer allgemeinen zweiten Verkehrserschließung zur Wiedebeinstraße wurde nicht weiterverfolgt, da die Erschließung allein über die Planstraße 4 ausreichend und für die Anlieger hinnehmbar ist und bei einer Anbindung an die Wiedebeinstraße deren Anlieger unnötig zusätzlich belastet würden.

Im Hinblick auf den Flächenbedarf für die Kompensation der Eingriffe bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, unmittelbar am Eingriffsort den Ausgleich vorzunehmen. Dafür sind jedoch umfangreiche Flächen zur Verfügung zu stellen. Damit wäre eine deutliche Reduzierung der potenziellen Baufläche verbunden. Zur Deckung des Wohnflächenbedarfs könnte dies zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches führen. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und dem Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB wird hier der vorliegenden Planung der Vorzug gegeben. Die Ausgleichsflächen in den Geltungsbereichen B und C waren schon länger der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden, so dass hier kein wesentlicher Verlust an Landwirtschaftsflächen erfolgt ist.

4.9 Zusammenfassung

Bei dem Bebauungsplanbereich „An der Schölke-Neu“, HO 54, handelte es sich um ehemals gärtnerisch genutzte Hinterliegerflächen auf der nördlichen Seite der Kreuzstraße. Ziel der Planung ist es, neue Wohnbauflächen für Einfamilien- und Reihenhäuser und einige Mehrfamilienhäuser zu entwickeln. Im Gebiet An der Schölke-Neu sollen ca. 50 Wohneinheiten auf einer Baufläche von ca. 1,3 ha entstehen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Gleichzeitig ist mit positiven Auswirkungen zu rechnen, da im Zuge der Nutzung der Brachflächen belastete Bodenbereiche saniert bzw. wiedernutzbar gemacht werden und ein Inanspruchnahme anderer unbelasteter Flächen vermieden wird. Der Verlust von potenziellem Retentionsraum wird mehr als ausgeglichen.

Natur und Landschaft
Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind für das Baugebiet vorgesehen:

- Durchgrünung des Baugebietes,
- Grüneinbindung des Baugebietes,
- Schaffung öffentlicher Grünflächen mit Erholungswegen,
- Wiedernutzbarmachung und Sanierung belasteter Bodenbereiche.

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen sind wie folgt Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich B geplant:

- Auf ca. 0,7 ha soll artenreiches extensives Grünland entwickelt werden.
- Auf ca. 0,6 ha soll ein Hartholzauwald entwickelt werden.
- Auf ca. 0,25 ha sollen Flutmulden und Feuchtbereiche entwickelt werden.

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen sind wie folgt Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich C geplant:

- Auf ca. 0,7 ha soll artenreiches extensives Grünland entwickelt werden.
- Auf ca. 0,1 ha sollen eine Obstwiese entwickelt werden.

Zur Erfolgskontrolle und Überprüfung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen ein Monitoring durchgeführt.

Klima und Luft
Die Festsetzungen von verschiedenen Maßnahmen, die im Kap 4.4.5 aufgeführt sind, werden die zu erwartenden negativen Folgen auf den Klimawandel und den Klimaschutz vermeiden, vermindern oder verringern können. Insgesamt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Lärm
Ferner werden im Hinblick auf den Aspekt Gesundheit und dem Schutz der wohnenden und arbeitenden Bevölkerung gegenüber den Lärmimmissionen der Planstraße 4 (Straßenneubau) als auch der angrenzenden Verkehrsstraßen Festsetzungen im Geltungsbereich A des Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, zum baulichen und passiven Schallschutz getroffen.
Bei alleiniger Umsetzung des Bebauungsplanes "An der Schölke-Neu", HO 54, wird der maßgebliche Orientierungswert der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete durch die Verkehrslärmbelastung innerhalb des Geltungsbereichs A lediglich zur Nachtzeit und auch nur um maximal 1 dB(A) überschritten. Diese geringfügige und nur in unmittelbarer Nähe zur Planstraße 4 auftretende - i. d. R. nicht wahrnehmbare - Überschreitung ist jedoch hinnehmbar. Die im Rahmen des Straßenneubaus zu berücksichtigenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden bei alleiniger Erschließung des Geltungsbereichs A deutlich unterschritten.

Der Straßenneubau (Planstraße 4) führt selbst unter Berücksichtigung der Worst-Case-Situation (Szenario1) an den Bestandsbebauungen außerhalb des Geltungsbereichs A zu keinen Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Umso deutlicher werden unter Berücksichtigung der alleinigen Erschließung von Geltungsbereich A die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unterschritten.

Mit der vorgesehenen Möglichkeit der Teilerschließung des nördlich angrenzenden Baugebiets „Feldstraße“ über den Geltungsbereich A des Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, sind weitere Lärmbelastungen zu erwarten. Diese wurden zusätzlich gutachterlich untersucht, um zukünftige Belastungen auf den Geltungsbereich A bereits jetzt planerisch zu berücksichtigen. Den Festsetzungen zugrunde gelegt wurde dabei das Worst-Case-Szenario einer alleinigen Erschließung des 1. und 2. Bauabschnitts des Baugebiets „Feldstraße“, AP 23, über die Planstraße 4. Dieses Vorgehen führt aufgrund des Straßenverkehrslärms im Geltungsbereich A zur Tag- und Nachtzeit zu Überschreitungen der für die Planung maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau‘).
Darüber hinaus werden im Geltungsbereich A im Rahmen des Straßenneubaus die maßbeglichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung‘) überschritten. Entsprechend sind zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Geltungsbereich A die Festsetzung von Lärmpegelbereichen und Regelungen zum baulichen und passiven Schallschutz unerlässlich. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen für den 2. Bauabschnitt des Baugebietes „Feldstraße“ erst im Rahmen des dazugehörigen Bebauungsplanverfahrens erfolgen kann.

Durch den von der Worst-Case-Situation hervorgerufenen Zusatzverkehr auf den angrenzenden Straßen (Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße) wird die Straßenverkehrslärmbelastung an den Bestandsgebäuden (mittelbare Betroffenheit) zwar erhöht, liegt jedoch weiterhin deutlich unter den Sanierungsauslösewerten der VLärmSchR 97. Gemäß diesem Sachverhalt lässt sich kein Lärmschutzanspruch ableiten.

Unter Berücksichtigung der alleinigen Erschließung von Geltungsbereich A werden durch den Zusatzverkehr an den Bestandsbebauungen (Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße) die als „Orientierungswerte“ zu verstehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV lediglich in der Nachtzeit um 1 dB(A) überschritten. Diese geringfügige - i. d. R. nicht wahrnehmbare - Überschreitung ist jedoch hinzunehmen.

Hochwasserschutz
Zum Thema Entwässerung und Regenwasserrückhaltung wurde ein hydraulisches Gutachten Feb. 2018 mit Ergänzung Dez. 2018 erstellt. Hier wird anhand der Worst-Case-Betrachtung ermittelt, welche Auswirkungen das planungsrelevante hundertjährliche Hochwasserereignis und die geplante Auffüllung des Geländes haben werden. Im Ergebnis zeigt das Gutachten, dass bei einem HQ_{100} der nördliche Teil des Geltungsbereichs A überschwemmt wird und damit im Sinne des § 76 WHG ein faktisches Überschwemmungsgebiet darstellt. Daraus ergibt sich ein rechtliches Erhaltungsgebot, von dem abgewichen werden kann, wenn dem Erhaltungsgebot das Wohl der Allgemeinheit entgegensteht. Angesichts des öffentlichen Interesses an einer Wiedernutzbarmachung brachgefallener Flächen auch im Sinne der Innen- vor Außenentwicklung, der Möglichkeit belastete Böden unbelasteten Flächen durch Sanierung vorzuziehen, des dringenden Bedarfs an Wohnflächenbereitstellung in Verbindung mit der in der Verhältnismäßigkeit geringen Größe des beanspruchten Rückhaltevolumens, und positiver Auswirkungen auf den Belang Hochwasserschutz stehen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem Erhaltungsgebot der Überschwemmungsfläche entgegen (siehe im Einzelnen Kap. 6).

Die Auswirkungen des geplanten Baugebiets einschließlich der Ausgleichsmaßnahme für das verlorengehende faktische Überschwemmungsgebiet und Rückhaltebecken wurden in einer Simulationsrechnung ermittelt: Im Falle eines HQ100 treten demnach mit den geplanten Maßnahmen in den unmittelbar im Planbereich gelegenen Gewässerbereichen geringere Wasserspiegelhöhen als vor der Planung auf. Negative Auswirkungen für Dritte lassen sich nicht feststellen.

Weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen der Planung sind bezogen auf die planungsrelevanten Umweltaspekte nicht zu erwarten.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Sie entspricht den o.g. Zielvorstellungen für die zukünftige Nutzung. Die Art der Nutzung „Allgemeines Wohnen“ berücksichtigt das Sanierungsziel einer Bereitstellung von Wohnbauland mit verdichteter Bauweise. Die Art der baulichen Nutzung „Wohnen“ soll im Baugebiet „An der Schölke-Neu“ festgesetzt werden, um so die Wohnnutzung im Westlichen Ringgebiet als attraktives Wohngebiet zu stärken. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, ergänzend auch nicht störende Handwerksbetriebe zuzulassen. Dies erfolgt vor allem vor dem Hintergrund der städtebaulichen Zielsetzung einer nachhaltigen „Stadt der kurzen Wege“ und ermöglicht beispielsweise die Funktionen Wohnen und Arbeiten unmittelbar zu verknüpfen.

Um das Störpotenzial von Nichtwohnnutzungen zu begrenzen, werden die meist flächenintensiveren Nutzungen der Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

Die Lage des Baugebietes zum Naherholungsgebiet „Westpark“ und die Nähe zur Kernstadt sind gute Voraussetzungen für ein attraktives Wohnen, das u.a. auch eine Alternative zum „Wohnen im Grünen“ darstellt. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst ein Baugebiet, das in sich abgeschlossen ist.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die unterschiedlichen Bereiche des Baugebietes werden entsprechend des städtebaulichen Entwurfs unterschiedliche Zahlen für das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Das Gebiet ist gegliedert in WA 1 bis WA 5. Aufgrund des besonderen städtebaulichen Entwurfs wird teilweise von den Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO abgewichen.

5.2.1 Grundflächenzahl

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2, und WA 3 wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Damit wird die Obergrenze gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für die Grundflächenzahl für Allgemeine Wohngebiete überschritten. Um den städtebaulichen Entwurf und die damit verbundene hohe bauliche Grundstücksausnutzung inkl. Stellplatzflächen umsetzen zu können, ist diese Überschreitung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO erforderlich.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht dem Charakter eines herkömmlichen Einfamilienhausgebietes und dem Orientierungswert für Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO.

Die unterschiedlichen Festsetzungen der Grundflächenzahlen entsprechen neben der städtebaulichen Zielsetzung auch dem sozialplanerischen Ziel, ein Wohngebiet zu schaffen, in dem auch mittleren und unteren Einkommensschichten und jungen Familien eine Eigentumsbildung ermöglicht wird. Dazu wird im „Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ aufgeführt: „Die Bildung von Wohneigentum soll durch Erwerb von Wohnungen (…) durch Neubau unterstützt

werden, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen.“ Deshalb wird in den Bereichen, in denen eine verdichtete Bebauung mit Reihenhäusern und Hausgruppen auf kleinen Grundstücken vorgesehen ist, die höhere GRZ von 0,5 festgesetzt. Entsprechend wurde auch im WA 1 die GRZ erhöht, um hier kompakte Mehrfamilienhäuser errichten zu können. Bei der Erhöhung der GRZ wird gleichzeitig durch die Festsetzung der zulässigen Überschreitungen gemäß § 19 BauNVO auf max. 35 % der Versiegelungsgrad im verträglichen Rahmen gehalten. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5, in denen planerisch Einfamilienhäuser vorgesehen sind, reicht die GRZ von 0,4 aus.

Trotz der höheren Dichte sind gute und gesunde Wohnverhältnisse zu erwarten. Dabei sind insbesondere die großen Grünflächen nördlich des Schölkegrabens zu berücksichtigen, die heute bereits vorhanden sind. (Wege, Jugendplatz) und die im Rahmen der Entwicklung des Wohngebietes „Feldstraße“ weiter ergänzt werden können.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im Sinne der städtebaulichen Planung werden unterschiedliche Geschosszahlen festgesetzt.

Im nordwestlichen Baugebiet WA 1 wird die Zahl der Vollgeschosse im Vergleich zum restlichen Baugebiet auf eine maximale Dreigeschossigkeit erhöht, um hier die gewünschte Mehrfamilienhausbebauung zu ermöglichen. Die Bebauung im Baufeld WA 2 wird zwingend mit einer Zweigeschossigkeit festgesetzt. Beide Festsetzungen tragen dazu bei, einerseits einen eigenen städtebaulichen Abschluss nach Norden zu sichern und gleichzeitig einen Übergang an das nördlich in der Planung befindliche Wohnbaugebiet „Feldstraße“ zu ermöglichen, sollte dies realisiert werden. In allen übrigen Baugebieten sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Insgesamt ist zu erwarten, dass mit diesen Festsetzungen und im Zusammenhang mit der verdichteten Bauweise ein einheitliches Stadtbild erreicht wird.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Um das angestrebte städtebauliche Erscheinungsbild zu konkretisieren, werden in allen Baugebieten die maximalen Höhen der baulichen Anlagen mit 11,0 m festgesetzt. Damit beschränkt die Festsetzung insbesondere die Höhenentwicklung im Baugebiet WA 1 auf ein verträgliches Maß. So ist hier bewusst ein zusätzliches Staffelgeschoss im bauordnungsrechtlichen Sinn, das eine nicht gewünschte optische Viergeschossigkeit entstehen lassen könnte, nicht möglich. Das festgesetzte Höhenmaß mit Überschreitungsmöglichkeit für Anlagen zur Solarenergiegewinnung erlaubt regelmäßig die Errichtung von Solaranlagen im Sinne einer Reduzierung des Energiebedarfs durch fossile Energieträger. Wesentliche optische Beeinträchtigungen für an den Geltungsbereich A angrenzende Grundstücke sind hierdurch nicht zu erkennen.

Eine weitere Maßnahme zur Schaffung eines einheitlichen Stadtbildes ist die Festsetzung von Traufhöhen von mindestens 6,5 m in den Baufeldern WA 2 und WA 3. Mit diesen Festsetzungen bleibt dem Vorhabenträger bzw. den Grundstückseigentümern ein ausreichender Spielraum zur Realisierung eigener Bauvorstellungen. Eine ausreichende Belichtung und Besonnung der Bebauung wird durch diese Festsetzung gewährleistet.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert. Im Allgemeinen liegen die Abstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei 3,0 m und

entsprechen damit den Mindestabstandregelungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Im Baufeld WA 3 sollen südlich gelegene Freiflächen vor den jeweiligen Gebäudezeilen planungsrechtlich gesichert werden. Deshalb werden im WA 3 zwei Baufelder festgesetzt, die zueinander mindestens 8,5 m und das südlich gelegene 6,0 m Abstand zur Planstraße 3 halten. Im WA 1 sichert die festgesetzte Baugrenze, dass zukünftige Baukörper zur Planstraße 4 orientiert werden und zu den Nachbargrundstücken nach Westen ein Freiraum verbleibt, ohne den Bebauungsspielraum über Gebühr einzuschränken.

5.4 Bauweise

In den Baugebieten WA 2 und WA 3 sollen aufgrund des städtebaulichen Konzeptes Grenzbebauung oder verdichtete Bauformen wie z.B. Zeilenbebauung, Reihenhäuser oder Hausgruppen ermöglicht werden, die über fünfzig Meter hinausgehen. Daher ist in diesen Bereichen eine abweichende Bauweise festgesetzt.

In den Baugebieten WA 1, WA 4 und WA 5 gilt die offene Bauweise. So kann in diesen Wohngebieten eine stärkere Begrünung als in den übrigen Wohngebieten des Plangebiets erfolgen und so eine Durchgrünung mit den vorhandenen Gärten im Westen herstellen.

Im WA 1 werden die Gebäudelängen auf jeweils maximal zwanzig Meter begrenzt, damit gegenüber der bislang unbebauten Westseite hier zwar Mehrfamilienhäuser errichtet werden können, diese aber keine Riegelwirkung entfalten können, die bei der offenen Bauweise mit Gebäudelängen bis fünfzig Meter entstehen kann.

5.5 Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Das Plangebiet ist an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Am Madamenweg befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet die Haltestelle Weinbergstraße der Buslinie 418, die werktäglich im 30-Minuten-Takt fährt. Die Buslinie führt zum Rathaus und weiter ins östliche Ringgebiet bzw. über Raffteich nach Lamme.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Über das bestehende Straßennetz wird das Plangebiet mit einer Zufahrt über die Planstraße 4 an die Kreuzstraße angeschlossen. Eine untergeordnete Anbindung besteht für Rettungsfahrzeuge von der Wiedebeinstraße (Planstraße 1).

Die Planstraßen 1, 2 und 3 dienen der Erschließung der privaten Grundstücke. Es ist vorgesehen, die öffentlichen Verkehrsflächen der Planstraßen 1, 2 und 3 als verkehrsberuhigten Bereich auszubauen. Sie erhalten eine Breite von 6,50 m. Weder für die Feuerwehr noch für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ist eine Wendemöglichkeit erforderlich.

Über ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger wird die Erschließung der privaten Gärten des mittleren Wohngebiet WA 3, sowie im südöstlichen Plangebietes (WA 4 und WA 5) die Erschließung der Grundstücke sichergestellt. Zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger wird auf diesen Flächen auch ein Leitungsrecht festgesetzt.

Eine Anbindung des geplanten Baugebietes „Feldstraße“ kann ebenfalls über die Planstraße 4 erfolgen. Aufgrund dieser Zuordnung erhält sie ein konventionelles Straßenprofil mit einer Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen. Sie wird als Tempo

30-Zone mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 6,50 m und beidseitigen Gehwegen von jeweils 2,50 m Breite ausgebaut. Die genannten Fahrbahnbreiten eröffnen die Möglichkeit einer Erschließung des Wohngebietes „Feldstraße“ auch für den Busverkehr. Sollte das anschließende Baugebiet absehbar nicht oder verzögert entwickelt werden, würde der Ausbau zunächst voraussichtlich bis auf Höhe der Planstraße 1 beschränkt.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Die Straßen zwischen Madamenweg und Sackring liegen in einer Tempo-30-Zone. Die Kreuzstraße ist zwischen Altstadtring und Ringgleisweg eine Fahrradstraße. Separate Radwege entlang der Kreuzstraße und der Wiedebeinstraße sind daher nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind die Planstraßen 1, 2, und 3 als verkehrsberuhigte Bereiche vorgesehen. Die Planstraße 4 erhält beidseitig separate Gehwege. Damit ist der Geltungsbereich A gut für Radfahrer und Fußgänger erschlossen. Im Bereich der öffentliche Grünfläche 1 können Fußwege zur Anbindung an den nördlichen Wald geschaffen werden.

Als Querverbindung zwischen der Planstraße 1 und Wiedebeinstraße wird eine für Fuß- und Radverkehr durchlässige Notfallverbindung für Rettungsfahrzeuge eingeplant.

Zur Erschließung der privaten Grünflächen in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist ein Wirtschaftsweg von maximal 1,5 m Breite geplant. Über die Festsetzung eines Gehrechtes wird die Benutzung durch und für die Anlieger sichergestellt.

5.5.4 Stellplätze und Garagen

Die erforderlichen Stellplätze für die ca. 50 Wohneinheiten des Baugebietes sind auf den privaten Grundstücken innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und mit mindestens einem Stellplatz / Wohneinheit vorgesehen. Um den verdichteten Baucharakter erreichen zu können, können in den Baugebieten WA 2 und WA 3 abweichend offene Garagen, so genannte Carports und Stellplätze auch unmittelbar an die Straßenverkehrsfläche heranrücken oder auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, soweit sie für max. ein Kraftfahrzeug ausgelegt sind. Mit dieser Einschränkung werden ausreichende Sichtdreiecke in den Straßenraum gewährleistet.

Mit einem Nachweis von 0,33 Parkplätze/Wohneinheit sind im Plangebiet im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausreichend öffentliche Besucherparkplätze realisierbar. Der konkrete Nachweis der erforderlichen Parkplätze wird nach Belegung der Bauplätze durch Kennzeichnung der Parkplätze im öffentlichen Straßenraum erfolgen.

5.6 Grünordnung

Zur Minderung von Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Bauvorhabens werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Die Regelungen haben ökologische, funktionale und gestalterische Zielsetzungen und betreffen folgende Maßnahmen:

- Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes zur Eingriffsminimierung, insbesondere zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Mensch und Gesundheit:

- Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit Baum- und Gehölzanpflanzungen im nördlichen Bereich des Plangebietes; sowie im südwestlichen Bereich der Planstraße 4;
- Festsetzung von Baumpflanzungen innerhalb der Planstraßen;
- Festsetzung von Anpflanzungsflächen entlang der Grundstücksgrenze in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5;
- Gliederung und Überstellung von Stellplatzanlagen im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 mit Bäumen sowie deren Eingrünung durch Heckenpflanzungen.

- Verwendung größtenteils standortheimischer Gehölze, wobei eine Artenliste nicht festgesetzt, aber als Vorschlag für die Umsetzung im Anhang zur Begründung für die geplanten Anpflanzungen zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt beigefügt wird.

- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt sowie Minimierung des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild durch den Erhalt der vorhandenen Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche 1 und des Regenrückhaltebeckens R .

- Die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens dient der Rückhaltung des Niederschlagswassers im Neubaugebiet bei Starkniederschlägen mit hohen Abflussspitzen.

- Die entlang öffentlicher Grün- und Verkehrsflächen als Einfriedungen zulässigen Hecken unterstützen die gewünschten Durchgrünung des Gebietes.

- Die Festsetzung von mindestens extensiven Dachbegrünungen.

Durch Dachbegrünungen lassen sich im Geltungsbereich A als Fläche mit Funktionen der Kaltluftentstehung (s. a. Kap. 4.4.5) die lokalen klimatischen Defizite in Bezug auf den Feuchtigkeitshaushalt und das thermische Milieu mindern. Positive thermische Effekte beziehen sich vorwiegend auf die Minderung der Temperaturextreme im Jahresverlauf.

Die Vegetationsflächen von Dachflächen sind zumindest teilweise in der Lage, Oberflächenwasser zu speichern. Je nach Art wird das Niederschlagswasser unterschiedlich lange in den oberen Schichten gehalten und fließt dann verzögert ab. Die Kombination grünes Flachdach und aufgeständerter Fotovoltaikanlage ist grundsätzlich möglich. Konflikte zwischen den Belangen der Solarenergienutzung und der mit der Dachbegrünung verbundenen Zielsetzung sind, etwa bei aufgeständerter Bauweise, nicht zu erwarten.
Hinzu kommen bei einer Dachbegrünung noch bauphysikalische Vorteile durch die dämpfende Wirkung bei Sonneneinstrahlung im Sommer bzw. durch die Vegetation zu einer Verminderung des Wärmedurchgangs und erhöhter Wärmedämmung.

Dachbegrünungen, insbesondere extensiver Art wie hier festgesetzt, sind heutzutage technisch ausgereift, haben einen geringen Pflegebedarf und sind insgesamt auch in wirtschaftlicher Hinweis als zumutbar anzusehen. Die Regelung, dass mindestens 70 % der Dachfläche zu begrünen ist, berücksichtigt technische Erfordernisse von flachen und flachgeneigten Dächern (z. B. Oberlichtern).

Die Festsetzung von verpflichtenden Dachbegrünungen ist geeignet, die negativen Auswirkungen der Versiegelung im Hinblick auf Regenrückhaltung und Wärmedäm-

mung die kleinklimatischen Verhältnisse zumindest zu vermindern. Die damit verbundenen geringfügig erhöhten Kosten für die Statik sind bei einer mindestens extensiven Dachbegrünung als zumutbar anzusehen.

Ein ca. 200 m² großer Spielplatz wird im nordöstlichen Plangebiet, angrenzend zum Spielplatz Wiedebeinstraße in die öffentliche Grünfläche integriert und ergänzt den angrenzenden, vorhandenen Spielplatz. Damit wird der durch das Baugebiet zusätzlich entstandene Bedarf abdeckt. Im Zusammenhang mit einer geplanten Umgestaltung dieses Spielplatzes soll der für das Plangebiet erforderliche Spielplatz als Einheit gestaltet werden.

Wege innerhalb der nördlichen Grünflächen sind nicht nur zur Anbindung an angrenzende Wald- und Grünflächen möglich und vorgesehen, sondern auch zur Unterhaltung und Pflege des Grabens, des Uferbereiches und des Regenrückhaltebeckens erforderlich. Sie können gleichzeitig der Erholung dienen.

Ausgehend von ca. 50 neuen Wohneinheiten entsteht durch das neue Baugebiet ein zusätzlicher rechnerischer Bedarf an Jugendspielfläche in Größe von 150 m². Dieser Bedarf kann nicht innerhalb des Geltungsbereiches A gedeckt werden. In dem zum Bebauungsplan gehörenden städtebaulichen Vertrag wird geregelt, die Erschließungsträgerin anteilig Herstellungskosten einer Erweiterung des nördlich außerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Jugendplatzes zu beteiligen.

5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Artenschutz:
Da die Umsetzung des B-Planes zum Verlust dauerhaft genutzter und damit gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mehrerer Vogel- und Fledermausarten führt, werden zur Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Bei den Artenschutzmaßnahmen handelt ist auch um sogenannte FCS-Maßnahmen, die eine frühzeitige oder zumindest sehr zeitnahe Umsetzung zum Vorhabenbeginn erfordern. Sie dienen zum einen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion sowie der Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten.

Im Geltungsbereich werden die im Kap. 4.5 beschriebenen Maßnahmen entsprechend textlich festgesetzt. Die Festsetzungen haben das Ziel das Landschaftsbild positiv zu beeinflussen und durch die Extensivierung der Nutzung die Fläche wieder verstärkt für Flora und Fauna bereitzustellen. Damit kann der artenschutzrechtliche Eingriff im Geltungsbereich A entsprechend ausgeglichen werden.

Ausgleichsmaßnahmen
In den Geltungsbereichen B und C werden die im Kap. 4.5 beschriebenen Maßnahmen entsprechend textlich festgesetzt. Die Festsetzungen haben das Ziel das Landschaftsbild positiv zu beeinflussen und durch die Extensivierung der Nutzung die Fläche wieder verstärkt für Flora und Fauna bereitzustellen. Die Maßnahmen tragen so auch zur Entwicklung des jeweiligen Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebietes bei. Damit kann im Sinne des BNatschG der Eingriff im Geltungsbereich A entsprechend ausgeglichen werden, soweit dieser nicht vermieden werden kann.

Waldersatz:

Die Kompensation des von der Planung betroffenen Waldteiles sollte in der ursprünglichen Planung aufgrund der Ausstattung des Bestandes als Sukzessionswald im gleichen Umfang (1:1), also 0,1 ha erfolgen. Durch zeitbedingt fortschreitende weitere Entwicklung der Fläche ist nunmehr aufgrund der höheren Wertigkeit eine Kompensation im Umfang 2:1 erforderlich. Die Festsetzungen ändern sich dadurch nicht, da der Eingriff mit der festgesetzten Aufforstungsmaßnahme von mind. 0,6 ha Hartholzauenwald im Geltungsbereich B unverändert mehr als hinreichend kompensiert wird.

5.8 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

5.8.1 Grundlagen

Mit Blick auf die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb des künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Geltungsbereichs A und für bestehende Nutzungen im Umfeld, wurde das Vorhaben einer schalltechnischen Untersuchung unterzogen (Ingenieurgemeinschaft Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB, 99224III; 12.07.2018 mit Ergänzung vom 26.07.2021).

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 (‚Schallschutz im Städtebau'). Im Hinblick auf den Straßenneubau der Erschließungsstraße (Planstraße 4) wurden darüber hinaus die Regelungen der 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung') zugrunde gelegt. Ergänzend wurden bzgl. einer Einschätzung der Zusatzbelastung im öffentlichen Straßennetz, die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes') sowie in Analogie zur Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO als Orientierungshilfe ebenfalls die 16. BImSchV herangezogen.

Aufgrund der unterschiedlichen Lärmquellen wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Lärmarten vorgenommen.

5.8.2 Gewerbelärm:

Bei den vorhandenen Gewerbebetrieben an der Kreuzstraße handelt es sich um mischgebietsverträgliche Nutzungen mit geringen Lärmemissionen, deren Ausbreitung sich auf die Quellnähe beschränkt. Die jeweilige verkehrliche Erschließung zu den einzelnen gewerblichen Flächen erfolgt von der Kreuzstraße. Mögliche schalltechnisch relevante Freiflächennutzungen (Fahrverkehr, Ladebetrieb, etc.) werden durch die Anordnung der Betriebsgebäude zum nördlich angrenzenden Geltungsbereich A abgeschirmt. Mögliche Gewerbelärmimmissionen durch diese vorhandenen „kleinen" Gewerbebetriebe an der Kreuzstraße sind als nicht relevant einzustufen und wirken sich nicht nachteilig auf die geplante schutzbedürftige Wohnnutzung aus.
Schutzmaßnahmen sind entsprechend nicht vorzunehmen, Festsetzungen nicht zu treffen.

5.8.3 Kinderlärm:

Sowohl der im Nordosten an den Geltungsbereich A grenzende bestehende Kinderspielplatz in der Wiedebeinstraße als auch die im Rahmen der Planung vorgesehene Erweiterung im Nordosten des Geltungsbereichs A sind im Sinne des § 22 Abs. 1a BImSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz" zu bewerten. Demgemäß sind Geräuscheinwirkungen, die u. a. von Kinderspielplätzen hervorgerufen

werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und somit im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor.
Schutzmaßnahmen sind entsprechend nicht vorzunehmen, Festsetzungen nicht zu treffen.

5.8.4 Straßenverkehrslärm:

Mit dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten (BMH, 99224III v. 12.07.2018) wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärmimmissionen der BAB 391 sowie der umliegenden Straßen ermittelt und beurteilt. Die Berechnung der Straßenverkehrslärmemissionen erfolgte nach Vorgabe der RLS 90 (‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen')

Dort wurde als **Prognosefall** der Einfluss der Erschließungsstraße (Planstraße 4) des Geltungsbereichs A sowohl auf den Geltungsbereich A selbst, als auch auf die Bestandsbebauung untersucht. Bei der Planstraße 4 handelt es sich um einen Straßenneubau, der im Süden des Geltungsbereichs A an die Kreuzstraße angebunden werden soll.

Nördlich angrenzend soll das Baugebiet „Feldstraße" entstehen, dessen 1. Bauabschnitt bereits Planungsrecht besitzt. Entsprechend ist der zu erwartende Einfluss auf die Bebauung im Geltungsbereich A und auf die Bestandsbebauung zu berücksichtigen. Hierzu wird das vergleichbare **Szenario 2** des Gutachtens herangezogen.

Um eine theoretische Schallsituationen des Worst-Case abprüfen zu können, wurden in der schalltechnischen Untersuchung im **Szenario 1** exemplarisch von einer 100%igen Erschließung des geplanten Baugebiets „Feldstraße" über die Planstraße 4 ausgegangen (s. a. Kap. 4.4.6). Eine abschließende verkehrliche und daraus resultierende schalltechnische Beurteilung und Entscheidung über mögliche Zusatzbelastungen aus dem geplanten 2. Bauabschnitt sowie ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen können erst im Rahmen eines gesonderten Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Die Beurteilung erfolgte dabei zum Einen nach den für städtebauliche Planungen bestehenden Zielvorstellungen der DIN 18005, die Orientierungswerte enthält, zum anderen nach der 16. BImSchV i. V. mit der VLärmSchR 97, die verbindliche Immissionsgrenzwerte bzw. Sanierungsauslösewerte vorgeben.

Auswirkungen im Geltungsbereich A:

Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.4.6 ist bzgl. der Beurteilung nach DIN 18005 festzustellen, dass der Straßenverkehrslärm unter Berücksichtigung der alleinigen Erschließung im Geltungsbereich A lediglich in der Nachtzeit und nur in unmittelbarer Nähe zur Planstraße 4 im Geltungsbereich A selbst zu einer geringfügigen Überschreitung (max. 1 dB(A)) des WA-Orientierungswertes von 55 dB(A) tags/ 45 dB(A) nachts führt.

Bei den betrachteten Erschließungsbeispielen (Planstraße 4) unter Berücksichtigung des halben (Szenario 2) sowie des gesamten (Szenario 1) Erschließungsverkehrs des Baugebiets „Feldstraße" ergeben sich für den Geltungsbereich A insbesondere zur Nachtzeit Überschreitungen (max. 7 dB(A)) der WA-Orientierungswerte.

Dadurch wird die Lärmsituation im Geltungsbereich A hinsichtlich „Straßenverkehrslärm" im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß

§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB abwägungsbeachtlich (s. Kap. 5.8.5 „Ausweisung von Lärmpegelbereichen/ Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen“).

Unabhängig von der Beurteilung nach DIN 18005 ist im Rahmen des Neubaus der Planstraße 4, eine Beurteilung nach 16. BImSchV (‚Verkehrslärmschutzverordnung‘) vorzunehmen. Im Ergebnis zeigt sich, dass im Geltungsbereich A die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für WA-Gebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts, nur im Fall einer kompletten Erschließung des Baugebiets „Feldstraße“ über die Planstraße 4 (100% Erschließung/ Worst-Case-Situation), überschritten werden. Dabei handelt es sich um geringfügige Überschreitungen von max. 2 dB(A) im unmittelbar straßennahen Bereich (s. a. Kap. 4.4.6). Bei der Berücksichtigung nur des 1. Bauabschnitts Feldstraße gilt dies nicht.

Somit kann im Fall einer 100 %- Erschließung des Baugebiets „Feldstraße“ über die Planstraße 4 in deren Nahbereich ein Anspruch auf Lärmschutz ausgelöst werden. Entsprechend werden im Bebauungsplan HO 54 Festsetzungen getroffen, um auch für die Worst-Case-Situation „100% Erschließung des Plangebiets „Feldstraße“ über die Planstraße 4“ (Szenario 1), gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können (s. Kap. 5.8.5 „Ausweisung von Lärmpegelbereichen/ Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen“). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Neubauten errichtet werden sollen, an denen möglicherweise in absehbarer Zeit zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen nachträglich umgesetzt werden müssten.

Auswirkungen an der Bestandsbebauung:

Bestandsbebauung entlang der Planstraße 4 (**unmittelbare** Betroffenheit):

Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.4.6 werden außerhalb des Geltungsbereichs A an der nördlich der Kreuzstraße unmittelbar betroffenen Bestandsbebauung entlang der Planstraße 4 die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts, lediglich unter Berücksichtigung der 100%-Erschließung beider Baugebiete (Szenario 1/Worst-Case-Situation) und nur zur Nachtzeit überschritten. Dabei handelt es sich um relativ geringfügige Überschreitungen von max. 2 dB(A).

Dabei kann davon ausgegangen werden, dass eine Orientierungswertüberschreitung von kleiner 3 dB(A) in der Regel als ‚nicht wesentlich‘ und damit als hinnehmbar einzustufen ist. Dies ist an den Sachverhalt geknüpft, dass die Großzahl der Betroffenen eine Pegeländerung erst ab 3 dB(A) subjektiv wahrnimmt.
Des Weiteren sind im vorliegenden Fall - Überschreitungen des Orientierungswertes an einer Bestandsbebauung im Rahmen eines Straßenneubaus – nicht die Orientierungswerte der DIN 18005 der maßgebliche Zielwert für eine Beurteilung, sondern vielmehr die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (s. u.).

Eine Überschreitung der gemäß 16. BImSchV für den Neubau einer Straße maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für das nördlich der Kreuzstraße gelegene faktische Mischgebiet von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts kann für alle Erschließungsbeispiele sicher ausgeschlossen werden.

Nach den Regelungen der 16. BImSchV besteht somit für diese schutzwürdige unmittelbar betroffene Bebauung auch unter Berücksichtigung einer 100%-Erschließung beider Baugebiete über die Planstraße 4 dem Grunde nach kein Anspruch auf Lärmschutz. Für den 2. Bauabschnitt ist dieser Sachverhalt im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes zu prüfen und dort zu bewältigen.

Bestandsbebauung Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße (**mittelbare** Betroffenheit):

Straßenneubau:

Gemäß den Ausführungen in Kap. 4.4.6 werden, unter ausschließlicher Berücksichtigung des Erschließungsverkehrs im Sinne des Straßenneubaus, im Fall der mittelbar betroffenen Bestandsbebauung (Kreuzstraße/ Kleine Kreuzstraße) die WA-Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für alle Erschließungsbeispiele zur Tag- und Nachtzeit deutlich unterschritten (vgl. BMH, Tab. 5, Aufpunkt S4a).
Ein Handlungsbedarf lässt sich somit nicht ableiten.

Entsprechend ist für diese Bebauung eine Überschreitung der WA-Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts ebenfalls sicher auszuschließen.

Nach den Regelungen der 16. BImSchV besteht somit für diese schutzwürdige mittelbar betroffene Bebauung unter Berücksichtigung der Kriterien eines Straßenneubaus durch das Vorhaben dem Grunde nach kein Anspruch auf Lärmschutz.

Zusatzbelastung „öffentliches Straßennetz“:

Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zusatzverkehrs allein aus dem Geltungsbereich A, werden die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für WA-Gebiete südlich der Kreuzstraße tags um bis zu 2 dB(A) und nachts um bis zu 5 dB(A) überschritten. Unter Berücksichtigung des Zusatzverkehrs aus dem 1. Bauabschnitt „Feldstraße“ über die Planstraße 4 (Szenario 2), werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete tags um bis zu 4 dB(A) und nachts um bis zu 6 dB(A) überschritten; bei einer 100%-Erschließung (Szenario 1) um bis zu 6 dB(A) am Tag und bis zu 8 dB(A) in der Nacht (vgl. BMH, Tab. 6, Aufpunkt S4a).

Entsprechend werden auch die um 4 dB(A) höher liegenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass, soweit in bestehende Verkehrswege nicht „erheblich baulich eingegriffen“ wird, nach den Bestimmungen der 16. BImSchV in aller Regel kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen abzuleiten ist. Dies gilt selbst dann nicht, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Lärmsteigerung von 3 dB(A) oder mehr als 3 dB(A) eintritt und Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Für eine Einschätzung der Lärmsituation an mittelbar betroffenen Bebauungen an bestehenden Straßen können - mangels konkreterer Vorschriften – jedoch die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (‚Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes‘) herangezogen werden. Die dann hier für den kritischsten Immissionsort (Kreuzstraße 38) zugrunde zu legenden maßgeblichen Vergleichswerte, die sogenannten Sanierungsauslösewerte, betragen für Allgemeine Wohngebiete 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts.

Die maßgeblichen WA-Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 werden bei allen betrachteten Erschließungsmöglichkeiten zur Tag- und Nachtzeit deutlich unterschritten.

Insofern ist trotz der Überschreitungen von Orientierungswerten nach DIN 18005 und von Immissionsgrenzwerten nach 16. BImSchV, nach den Regelungen der VLärmSchR 97 für diese mittelbar betroffene Wohnbebauung an der Kreuzstraße bzw. Kleinen Kreuzstraße unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung auf den Bestandsverkehrswegen (Prognosenullfall zzgl. Mehrverkehr aus den Planungen) ein Anspruch auf Lärmschutz nicht abzuleiten. Dieser Sachverhalt ist im Rahmen eines

nachfolgenden Bebauungsplanes "Feldstraße, 2. Bauabschnitt", zu prüfen und zu bewältigen.

Dies vorangestellt, sind darüber hinaus zur Beurteilung der Verkehrslärmsituation an Bestandsstraßen nach der einschlägigen Rechtsprechung die im Verhältnis zur VLärmSchR 97 niedrigeren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV als „Orientierungswerte“ im Sinne einer Orientierungshilfe für eine Prüfung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO heranzuziehen.

Entsprechend werden unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zusatzverkehrs allein aus dem Geltungsbereich A, die als „Orientierungswerte“ anzusehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für WA-Gebiete tags unterschritten, nachts jedoch um bis zu 1 dB(A) überschritten.
Obwohl die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV dem Grunde nach nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges gelten, sind sie gemäß gefestigter Rechtsprechung im Sinne einer Orientierungshilfe dennoch ein Maß, von welcher Schwelle an eine Beeinträchtigung einer Gebietsfunktion vorliegen könnte. Eine Überschreitung von lediglich 1 dB(A) ist jedoch als geringfügig anzusehen. In der Regel sind Pegelabweichungen von bis zu 1 dB(A) messtechnisch nicht erfassbar und können Toleranzen von Mess-, Berechnungs- und Ausbreitungsprogrammen nicht absolut abbilden. Ein Handlungsbedarf lässt sich somit nicht ableiten, umso mehr nicht, da die sog. „Gesundheitswerte“ um bis zu 10 dB(A) unterschritten werden (s. u.).

Unter Berücksichtigung des Zusatzverkehrs einer Umsetzung des Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23 ist zu erwarten, dass die als „Orientierungswerte“ anzusehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für WA-Gebiete tags eingehalten bzw. unterschritten und nachts um bis zu 2 dB(A) überschritten werden. Diese Überschreitungen liegen unterhalb der allgemeinen Wahrnehmbarkeitsschwelle (3 dB(A)) und können als noch hinnehmbar angesehen werden.

Bei einer 100% Erschließung werden sie um bis zu 2 dB(A) am Tag und bis zu 4 dB(A) in der Nacht überschritten. Diese Überschreitung ist im Grundsatz abwägungsbeachtlich aber eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen durch den 2. Bauabschnitt kann erst im Rahmen des dazugehörigen Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Des Weiteren kann nach den Ergebnissen der durchgeführten Berechnungen bzgl. der Gesamtimmissionssituation eine Unterschreitung der in verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG genannten Schwellenwerte (sog. „Gesundheitswerte“) für Wohngebiete von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs A, einschließlich aller Betrachtungen an Erschließungsmöglichkeiten, vorausgesetzt werden.
Insofern ist diesbezüglich für die mittelbar betroffene Wohnbebauung im Untersuchungsgebiet ein Anspruch auf Lärmschutz nicht abzuleiten.

5.8.5 Ausweisung von Lärmpegelbereichen (LPB)/ Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen

Gemäß den Berechnungsergebnissen zeigte sich, dass im Plangebiet selbst sowohl die Orientierungs- als auch die Immissionsgrenzwerte je nach Erschließungsszenario mehr oder weniger deutlich überschritten werden, so dass Maßnahmen zum Schallschutz für die betroffenen Allgemeinen Wohngebiete festgelegt werden müssen.

Grundsätzlich ist aktiven Schallschutzmaßnahmen Vorrang vor den baulichen/passiven Schallschutzmaßnahmen zu gewähren. Im Ergebnis der Prüfung für die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen werden diese nicht vorgesehen. Ausschlaggebend dabei ist, dass zum Schutz der maßgeblichen Obergeschosse Lärmschutzwände notwendige Höhen erreichen müssten, die zu einer schluchtartigen Straßenraumsituation führen würden. Der öffentliche Raum würde optisch unverhältnismäßig belastet und ganz wesentlich die soziale Kontrolle einschränkt. Die damit ggf. verbundene Erzeugung von Angsträumen soll unbedingt vermieden werden.

Um den Schutzanforderungen der geplanten schutzwürdigen Nutzungen dennoch ausreichend Rechnung zu tragen und dafür die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Geltungsbereich A kenntlich zu machen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau‘) ermittelt (s. a. Kap. 4.4.6). Entsprechend ergeben sich in Abhängigkeit von den untersuchten Erschließungsszenarien, für die geplanten schutzbedürftigen überbaubaren Flächen im Geltungsbereich A, maßgebliche Außenlärmpegel von 57 dB(A) bis 64 dB(A) und die daraus resultierenden LPB II bis III. (vgl. Kap. 4.4.6, ‚Lärmpegelbereiche‘).

Im Sinne einer Berücksichtigung der Situation auf der „sicheren Seite/ Worst-Case-Szenario“ werden die ermittelten Lärmpegelbereiche bei Berücksichtigung einer 100%-Erschließung beider Bauabschnitte „Feldstraße“ über die Planstraße 4 im Geltungsbereich A zeichnerisch festgesetzt. Sie ergeben sich entsprechend aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln von 57 dB(A) bis 64 dB(A) zu Lärmpegelbereich (LPB) II und III. Dabei erstreckt sich LPB III bis zu einem Abstand von ca. 25 m beidseitig entlang der Planstraße 4, während im weitaus größeren Bereich des Geltungsbereichs A LPB II vorliegt (vgl. Kap. 4.4.6, ‚Lärmpegelbereiche‘).

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämmmaße (R’w,res) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen‘) für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme).
Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenden Bestimmungen (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014 (Änderungsstand 2016)) ergeben sich – dadurch, dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden - bis LPB II keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile; abhängig vom Fensterflächenanteil und dem Fassaden-Grundflächen-Verhältnis kann dies auch für LPB III zutreffen.

Im Allgemeinen können planerische/ bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang der Straße im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die rückwertig liegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch eine sinnvolle Raumorientierung, Räume, die ständig zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer) oder auch Aufenthaltsräume, an den von der maßgebenden Schallquelle (Planstraße 4) abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung an diesen Fassaden zu erzielen. Diese Pegelminderung kann gemäß DIN 18005 für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten ohne besonderen Nachweis bei den maßgeblichen Außenlärmpegeln, bei offener Bebauung mit 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Hinter-/ Innenhöfe mit 10 dB(A), Berücksichtigung finden.

Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Pegelüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Überschreitungen, vorgenommen werden.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse - ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB auf. Um einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Sofern sinnvolle räumliche Anordnungen nicht konsequent umgesetzt werden können, ist dies entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich.

Die Festsetzungen zur Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften werden entsprechend der obigen Ausführungen getroffen.

Zum Schutz von Außenwohnbereichen wie Terrassen, Loggien und Balkonen, wird festgesetzt, dass diese im LPB III auf der der maßgebenden Lärmquelle (Planstraße 4) zugewandten Gebäudeseite nicht errichtet werden dürfen. Um für die Gebäude entlang der Ostseite der Planstraße 4 nicht grundsätzlich ein in Richtung Nachmittagssonne orientierten Außenwohnbereich zu verwehren, werden diese abweichend zugelassen, sofern ein weiterer, der Wohneinheit zugehöriger Außenwohnbereich, auf der von der Planstraße 4 abgewandten Gebäudeseite, im Schallschatten des Gebäudes errichtet wird.
Außerdem können unter Nutzung von anderen bzw. weiteren Abschirmungen (z. B. Vorhangfassaden), Teil- oder Vollverschalungen (z. B. Schallschutzverglasungen etc.) geschützte Außenwohnbereiche entstehen, solange der Schallschutz gewährleistet ist. Zurückversetzte Fassaden können den Aufenthaltsbereich von Balkonen, Loggien und Terrassen und nicht zuletzt dahinterliegende schutzbedürftige Räume schützen.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige/ zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Entsprechend werden Abweichungen von den Festsetzungen zugelassen. Die dabei anzuwendenden Berechnungsgrundlagen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan eindeutig bestimmt. Diese zusätzliche Festlegung von Ausnahmeregelungen ermöglicht den Bauwilligen flexible Abweichungen, solange der Schallschutz gewährleistet ist. Damit wird insbesondere berücksichtigt, dass ein Eintreten des Worst-Case-Szenarios mit der Festsetzung einer zweiten, weiteren Erschließungsanbindung nach Norden im Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, als sehr unwahrscheinlich anzusehen ist. Auch bei einer Realisierung des dortigen 2. Bauabschnitts ist nicht von einem Eintreten des Worst-Case-Szenarios zu rechnen.

5.9 Erneuerbare Energien

In der Regel ist bei jeder Neuausweisung für Baugebiete auf bislang unbebauten Flächen festzustellen, dass das vorhandene Kleinklima meist negativ beeinflusst wird. Demzufolge wurden die in Kap. 4.4.5 aufgeführten Maßnahmen und Festset-

zungen getroffen, die geeignet sind, diese negativen Folgen zu vermeiden, zu vermindern, zu verringern oder auszugleichen. Damit wird gewährleistet, dass die lokale stadtklimatische und lufthygienische Situation nicht wesentlich verschlechtert bzw. durch die Überkompensation der Waldflächen in der Okerniederung lokal sogar gering verbessert wird.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat 2021 einen Richtungsbeschluss zur abschließenden Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes 2.0 für das gesamte Stadtgebiet Braunschweigs gefasst. Dort wird als ein Maßnahmenpunkt die „klimagerechte Baulandentwicklung“ als prioritär umzusetzender Baustein für die angestrebte Klimaneutralität der Stadt Braunschweig aufgeführt.

Im Hinblick auf die abschließende Klimaschutzkonzepterstellung und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Baugesetzbuches im § 1a Abs. 5 BauGB zum Klimaschutz und zum Klimawandel wurden weitergehende Regelungen, wie die Festsetzung von Dachbegrünungen und die Verpflichtungen zur Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung in diesem Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Festsetzung zur Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung im Geltungsbereich A auf 50 % der Dachfläche ist primär auf die lokale Stromerzeugung ausgerichtet, schreibt diese aber nicht ausschließlich vor. Dadurch sollen den Bauherrn vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Solarnutzung belassen werden. Neben oder statt der Anlagen zur Stromerzeugung (Fotovoltaik) darf die festgesetzte Dachfläche deshalb auch durch Anlagen zur Wärmegewinnung (Solarthermie) in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich schließt die Regelung auch die Nutzung anderer, etwa ergänzender Energiequellen nicht aus.

Die Installation und absehbare Nutzung von FV-Anlagen zur Stromerzeugung oder von Solarkollektoren zur Wärmegewinnung sichern die langfristige Bezahlbarkeit der Energieversorgung in Gebäuden durch eine Stabilität der Energiepreise. Die Investitionskosten und die anzunehmende Amortisation der Anlagen durch die Einsparwirkungen sind frühzeitig kalkulierbar. Damit ist die verbindliche Festsetzung zur Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung auf den Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude im Baugebiet auch wirtschaftlich und der Eingriff in die Baufreiheit und die Eigentumsfreiheit als zumutbar anzusehen. Für den Fall, dass die Errichtung im begründeten Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar sein sollte, kann von der Einhaltung der Festsetzung abgesehen werden.

Beide Maßnahmen gewährleisten, dass das städtebauliche Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung zumindest im Bereich des Geltungsbereich A erreicht werden kann.

5.10 Soziale Infrastruktur

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ hat die Stadt Braunschweig erhebliche Anstrengungen unternommen, das Stadtteilleben zu aktivieren, gesunde Lebensbedingungen durch Veränderungen der gebauten Umwelt zu erreichen und Nutzungskonflikte abzubauen.

Sanierungsbedingte Maßnahmen, wie die Freiraumverbesserungen im öffentlichen Straßenraum oder das Ringgleisprojekt sowie eine Vielzahl von nicht sanierungsbe-

dingten Maßnahmen wie erweiterte Sozialarbeiten und unter anderem die Wohnbaulandentwicklung „An der Schölke-Neu“ führen zu einer Aufwertung des Gebietes „Westliches Ringgebiet“. Der Standort dieses Gebietes zeichnet sich durch seine städtebaulich eingebundene Lage aus. In unmittelbarer, fußläufiger Entfernung befinden sich Grünanlagen, wie z. B. Obstbauwiese am Pippelweg, das Ringgleis und der westlich der Tangente gelegene Westpark. Die Nahversorgungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen wie Schulen, Kindergärten und insbesondere die Hochschule für Bildende Künste und gemeinnützige Aktivitäten verschiedener Organisationen bieten gute Voraussetzungen, am gesellschaftlichen Leben des Ortes teilzunehmen.

Die Ausweisung einer Fläche für einen Kindergarten ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Durch die insgesamt ca. 50 Wohneinheiten ergibt sich nach den städtischen Standards ein rechnerischer Bedarf von ca. 9 Kindergarten- und 7 Krippenplätzen. Dieser Bedarf kann von den vorhandenen Einrichtungen im Stadtbezirk u. a. durch die Erweiterung der städtischen Kita Schölkestraße abgedeckt werden. Zusätzlich ist nördlich des neuen Baugebietes Feldstraße die Errichtung eines neuen Kindergartens beabsichtigt.

Der aus der Ausweisung des Wohngebietes entstehende Bedarf an Schulplätzen kann an den bestehenden Grundschulen gedeckt werden. Zusätzlich ist mit der Planung einer Grundschule am Wedderkopsweg ein zusätzlicher Standort zur Schulversorgung gebietsnah in der Entstehung.

5.11 Weitere technische Infrastruktur

5.11.1 Entwässerung

Entsprechend den Anforderungen der Stadtentwässerung Braunschweig ist nur eine Kapazität von ca. 10 % für die Einleitung des anfallenden Regenwassers in die Regenwasserkanäle der Kreuzstraße möglich. Die restlichen 90 % sind in dem im nördlichen Teil des Geltungsbereiches A geplanten Rückhaltebecken zurückzuhalten und gedrosselt abzugeben.

Gesetzliche Vorschrift und damit auch Ziel der Planung im Hinblick auf die Regenrückhaltung ist, dass durch den Abfluss aus dem Baugebiet gegenüber der heutigen Situation keine Verschlechterung der Entwässerungssituation eintritt und der zukünftige Abfluss dem gegenwärtigen Abfluss der natürlichen, unversiegelten Flächen vor der Realisierung des Baugebietes entspricht.

Der südliche Teil des Baugebietes (unterer Abschnitt von Planstraße 4 bis etwa Höhe Kreuzstraße 76b) entwässert nach Süden und kann die Kapazitäten der vorhandenen Regenwasserkanalisation in der Kreuzstraße nutzen.

Die restlichen ca. 90 % des anfallenden Oberflächenwassers werden gesammelt über eine Regenwasserkanalisation, die in der Planstraße 4 zusammengeführt und an das im nördlichen Teil des Geltungsbereiches A geplante Regenwasserrückhaltebecken angeschlossen wird. Um die Entwässerung des Baugebietes in den nördlich des Geltungsbereiches verlaufenden Vorfluter durch ein natürliches Gefälle und eine ausreichende Überdeckung der Kanalisation sicherzustellen, ist für den nördlichen Teil eine Auffüllung von ca. 60 cm über dem Urgelände erforderlich.

Das anfallende Regenwasser darf nicht auf die angrenzenden benachbarten Grundstücke abfließen. Hierzu sind geeignete bauliche Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung an- und durchzuführen.

Als Rückhaltevolumen für das nicht in die bestehende Kanalisation abgeleitete Niederschlagswasser wird nördlich des Baugebietes ein Rückhaltebecken mit mindestens 630 m³ Volumen angelegt. Das Rückhaltebecken ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ für ein hundertjährliches Regenereignis so bemessen, dass der Abfluss aus dem Becken dem natürlichen Gebietsabfluss entspricht und keine Verschärfung der Abflusssituation eintritt. So wird gewährleistet, dass Dritte nicht nachteilig betroffen sind.

Die Schmutzwasseranbindung an das öffentliche Entwässerungsnetz ist über die Kreuzstraße möglich.

5.11.2 Gas

Die zur Versorgung des Plangebietes erforderlichen Leitungen sind innerhalb der südlich angrenzenden Verkehrsflächen der Kreuzstraße vorhanden. Der Geltungsbereich A kann somit durch Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz erfolgen.

5.11.3 Strom

Ein Mittelspannungskabel liegt im Straßenraum der Kreuzstraße. Zur Versorgung des Baugebietes ist eine Trafostation in Form einer Kompaktstation in der Planstraße 4 vorgesehen und wird entsprechend mit einer Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.

5.11.4 Wasser

Die zur Versorgung des Plangebietes erforderlichen Leitungen sind innerhalb der Verkehrsflächen der Kreuz- und Wiedebeinstraße vorhanden. Der Geltungsbereich A kann somit durch Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz erfolgen.

5.11.5 Telekommunikation

Innerhalb des Plangeltungsbereiches stehen keine Versorgungsleitungen zur Verfügung. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien ist erforderlich.

5.11.6 Löschwasser

Aufgrund der geplanten Nutzung wurde ein Löschwasserbedarf von ca. 48 m^3/h ermittelt. Hydranten in Kreuzungsbereichen sollten als Überflurhydranten ausgeführt werden.

5.11.7 Wertstoffsammlung

Im Bereich der Kreuzungssituation Kreuzstraße/Planstraße 4 ist die Aufstellung von Wertstoffsammelbehältern im Bereich der öffentlichen Grünfläche vorgesehen und festgesetzt. Dieser Standort war schon in der Vergangenheit so genutzt worden und ist für die Nutzenden und die Entsorgung gleichermaßen gut erreichbar.

5.12 Gestaltungsfestsetzungen

5.12.1 Dachneigung

Die Gebäude der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 sollen mit Flachdächern oder einseitig geneigten Pultdächern abgeschlossen werden. Diese dürfen eine Neigung von maximal 6° bei Flachdächern bis maximal 10° bei einseitigen Pultdächern aufweisen. Ziel dieser Festsetzung ist es, durch die Bebauung der entsprechenden Wohnbaufelder den Quartiersstraßen ein optisch einheitliches städtebauliches Erscheinungsbild und damit dem Wohnquartier insgesamt einen einheitlicheren Charakter zu geben.

Diese gestalterische Regelung wird unterstützt durch die Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen und die abweichende Bauweise (s. Kapitel 5.2.3 und 5.4).

5.12.2 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der öffentlichen Grünfläche haben eine hohe gestalterische Wirkung auf die öffentlichen Freiflächen. Damit der öffentliche Raum gestalterisch nicht überfrachtet wird, sind an den Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Grün im Norden des Plangebietes nur Hecken und an den Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur Hecken oder als bauliche Einfriedungen zulässig. Die Hecken als grüne Einfriedung sind grundsätzlich Teil der gewünschten Gebietsdurchgrünung und tragen somit zu einem guten Wohnumfeld bei.

Bauliche, auch blickdichte Einfriedungen sollen den Bewohnern zur Straße eine gewisse Abgrenzung gewährleisten. Die Beschränkung der Höhe der Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünfläche verhindert eine optische Einengung bzw. zu strikte Abgrenzung zu diesen öffentlichen Bereichen und erzielt somit eine optische Aufweitung der Straßenräume sowie eine gewisse optische Verbindung von Garten- und Grünflächen.

6. Gesamtabwägung

Städtebau

Mit der vorliegenden Planung werden städtebauliche und wohnungswirtschaftliche Zielsetzungen berücksichtigt:

- Bereitstellung von Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung
- Wohnbaulandangebot im westlichen Ringgebiet
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Verdichtete Bauweise zum Schutz des Bodenverbrauchs
- Verringerung des CO_2-Ausstoßes
- Schaffung gesunder Wohnverhältnisse

Schallschutz

Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde der Einfluss der Erschließungsstraße (Planstraße 4) des Geltungsbereichs A, auf den Geltungsbereich A selbst als auch auf die Bestandsbebauung untersucht. Bei der Erschließungsstraße handelt es sich um einen Straßenneubau, der im Süden des Geltungsbereichs A an die Kreuzstraße angebunden werden soll.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass bei Umsetzung der Planung im Geltungsbereich A die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 im Geltungsbereich A entlang der Planstraße 4 für ein Allgemeines Wohngebiet (45 dB(A)) um max. 1 dB(A) überschritten wird. Dabei handelt es sich um eine nicht wesentliche Überschreitung. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Orientierungswertüberschreitung kleiner 3 dB(A) in der Regel als ‚nicht wesentlich' einzustufen ist. Dies ist an den Sachverhalt geknüpft, dass die Großzahl der Betroffenen eine Pegeländerung erst ab 3 dB(A) subjektiv wahrnimmt. Darüber hinaus sind i. d. R. geringfügige Pegel von bis zu 1 dB(A) messtechnisch nicht erfassbar und können Toleranzen von Mess-, Berechnungs- und Ausbreitungsprogrammen nicht absolut abbilden.

Der durch die Neuerschließung entstehende Zusatzverkehr auf den Bestandsverkehrswegen führt zu einer geringen Verkehrsmengenerhöhung, die entsprechend zu

einer geringfügigen Erhöhung der schon über den Orientierungswert liegenden Verkehrslärmbelastung führt. Die hier für den kritischsten Immissionsort (Kreuzstraße 38, Aufpunkt S4a) zugrunde zu legenden Vergleichswerte - die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV - sind als „Orientierungswerte“ im Sinne einer Orientierungshilfe für eine Prüfung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO heranzuziehen. Diese werden zur Nachtzeit lediglich um bis zu 1 dB(A) überschritten. Diese geringe Pegeländerung ist i. d. R. messtechnisch nicht erfassbar und kann Toleranzen von Mess-, Berechnungs- und Ausbreitungsprogrammen nicht absolut abbilden (s. o.).
Diese Überschreitungen werden demnach als hinnehmbar angesehen und aufgrund ihrer Geringfügigkeit insbesondere dem Belang der Schaffung zusätzlicher Wohnbebauung im Innenstadtnähe untergeordnet. Die getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz gewährleisten darüberhinausgehend die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse.

Losgelöst von der eigentlichen Planung ist nördlich des Geltungsbereichs A ein weiterer Bebauungsplan "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, rechtsverbindlich geworden. Dort wird ein Allgemeines Wohngebiet mit ca. 320 Wohneinheiten festsetzt, dessen Verkehrserschließung teilweise über die Planstraße 4 im Geltungsbereich A erfolgen soll. Für die damit verbundenen Überschreitungen der WA-Orientierungswerte im Geltungsbereich A werden Lärmpegelbereiche in Verbindung mit passiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Damit kann aus jetziger Sicht und Datengrundlage im Fall einer Erschließung vom Baugebiet „Feldstraße“ davon ausgegangen werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich A gesichert werden. Über die Anforderungen des Zusatzverkehrs des 1. Bauabschnittes hinaus wird im Sinne des präventiven Schallschutzes die Festsetzung der Lärmpegelbereiche sogar auf das so genannte „Worst-Case-Szenario“ einer vollständigen Erschließung des Baugebietes „Feldstraße“, einschließlich des mittelfristig geplanten 2. Bauabschnitts ausgerichtet.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen durch den Neubau der Erschließungsstraße für den 1. Bauabschnitt des Baugebiets „Feldstraße“ liegen bei den unmittelbar betroffenen Gebäuden (Aufpunkte S1a, S1b, S3a, S3b) Überschreitungen der Orientierungswerte von max. 2 dB(A) vor. Diese liegen unterhalb der allgemeinen Wahrnehmbarkeitsschwelle von mind. 3 dB(A) und können daher als hinnehmbar erachtet werden. Die mittelbar betroffenen Gebäude (u. a. Aufpunkte S2, S4a, S4b, S5, Kreuzstraße 71 A) weisen keine Überschreitungen bzw. niedrigere Immissionswerte auf und können insofern ebenfalls als hinnehmbar erachtet werden. Auch Zunahmen um 3 dB(A) gegenüber dem Prognosenullfall sind in diesem Rahmen hinnehmbar.

Eine abschließende Untersuchung der Schallsituation und Umsetzung von ggf. daraus resultierenden Schallschutzmaßnahmen (planerisch: aktiv, baulich: passiv) für den 2. Bauabschnitt des Baugebietes „Feldstraße“ muss im Rahmen eines weiteren Aufstellungsverfahrens erfolgen. Dort sind ggf. im Rahmen der Planung verkehrslenkende oder –beschränkende Maßnahmen zu prüfen und diese mit den Gesundheitsinteressen der Anwohner abzuwägen.

Im Sinne der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung durch Reaktivierung brachliegender Flächen, werden die Überschreitungen als hinnehmbar angesehen und aufgrund ihrer Geringfügigkeit insbesondere dem Belang der Schaffung zusätzlicher Wohnbebauung in Innenstadtnähe untergeordnet. Die getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz gewährleisten darüberhinausgehend die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse. Weiterhin kann nach den Ergebnissen der durchgeführten Berechnungen bzgl. der Gesamtimmissionssituation eine Unter-

schreitung der in verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG genannten Schwellenwerte (sog. „Gesundheitswerte“) für Wohngebiete von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs A, einschließlich aller Betrachtungen an Erschließungsmöglichkeiten, vorausgesetzt werden.

Klimaschutz und Klimawandel

In der Regel ist bei jeder Neuausweisung für Baugebiete auf bislang unbebauten Flächen festzustellen, dass das vorhandene Kleinklima meist negativ beeinflusst wird. Demzufolge wurden die in Kap. 4.4.5 aufgeführten Maßnahmen und Festsetzungen getroffen, die geeignet sind, diese negativen Folgen zu vermeiden, zu vermindern, zu verringern oder auszugleichen. Die aufgeführten Festsetzungen und Maßnahmen werden für sich bereits als ausreichend angesehen, um den negativen Folgen für den Klimaschutz und auch den Klimawandel lokal zu begegnen.

Die Umsetzung der allgemeinen Klimaschutzziele auch aus den Anforderungen des Baugesetzbuches erfordern lokale Maßnahmen. Verschiedene Bausteine wie die Reduzierung der Verwendung fossiler Brennstoffe zur Luftreinhaltung durch die Nutzung von Anlagen zur Solarenergiegewinnung oder Verringerungen der Auswirkungen der Versiegelung durch Dachbegrünungen sind nur unter Mitwirkung der Bürgerschaft erreichbar. Die oftmals damit verbundenen Belastungen der Bauwilligen etwa durch höhere Baukosten werden daher zugunsten des Klimaschutzes zurückgestellt, da sie in der Regel zumutbar sind.

Hochwasser

Das Baugebiet entsteht in einem faktischen Überschwemmungsgebiet. Es sprechen folgende Gründe des Wohls der Allgemeinheit gegen eine vollständige Erhaltung dieses Überschwemmungsgebiets:

Der Geltungsbereich A liegt planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB; gleichwohl befindet er sich in einem Siedlungszusammenhang zwischen den bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Arealen im Norden, im Osten und im Süden und der Bundesautobahn 391 im Westen. Es entspricht einer städtebaulich wünschenswerten Entwicklung die damit verbundene Insellage des Geltungsbereich A aufzulösen und diese Flächen einer Nutzung zuzuführen. Mit der Überplanung eröffnet sich die Möglichkeit, im Geltungsbereich A die derzeit brachliegenden und untergenutzten innenstadtnahen Flächen im Sinne der Innenentwicklung zu reaktivieren, anstatt freie Flächen im Außenbereich für die notwendige Wohnraumbereitstellung in Anspruch zu nehmen. Einer zunehmenden Zersiedelung wird damit entgegengewirkt.

Bei der für den Geltungsbereich A des Bebauungsplans vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine durch Verunreinigungen vorbelastete Fläche: In dem für die Wohnnutzung vorgesehenen Teil sind bereichsweise Bodenbelastungen durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und den Einzelstoff Benzo(a)pyren bekannt. Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (ehemalige Bezirkssportanlage) liegen Bodenverunreinigungen durch PAK, Schwermetalle und Sulfat vor.

Die Bodenschutzklausel in § 1 a Abs. 2 BauGB zielt darauf ab, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Im Hinblick auf die Definition des Bodens in § 2 Bundesbodenschutzgesetz, wonach auf die natürlichen Bodenfunktionen abzustellen ist, wird dem naturhaften „unverbrauchten“ und unbelasteten Boden ein deutlich höherer Stellenwert eingeräumt als schadstoffbelasteten Böden. Bei der Planung neuer Bauflächen stellt es im Hinblick auf den gesetzlich normierten sparsamen

Umgang mit Grund und Boden einen gravierenderen Eingriff dar, wenn es sich um eine Fläche mit natürlichen Bodenfunktionen handelt als bei altlastenbelasteten Flächen. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans HO 54 sollen auch die Altablagerungen im Bereich des Rückhaltebeckens im nördlichen Teil des Plangebiets nördlich des Schölkegrabens großflächig beseitigt werden.

Bei Realisierung des Baugebiets können somit mit Ablagerungen belastete Bodenflächen saniert bzw. einer Neunutzung zugeführt werden, ohne dass zur Deckung des bestehenden dringenden Wohnraumbedarfs andere unbelastete Flächen herangezogen werden müssen. Bei einem Verzicht auf den Bebauungsplan ist absehbar, dass diese Altablagerungen dauerhaft verbleiben und eine Reaktivierung der Flächen erschweren werden. Dieses städtebaulich wichtige Ziel als Grundlage für eine Reaktivierung wird auch anhand der bislang unternommenen aufwändigen Bemühungen im Bereich des unmittelbar angrenzenden Baugebietes „Feldstraße“ verdeutlicht, wo im Hinblick auf die beabsichtigte Entwicklung von Bauflächen im Bereich zwischen Autobahn und vorhandener Bebauung mit hohem finanziellen Aufwand eine Komplettsanierung der Altablagerungen durchgeführt wurde.

Die Planung des neuen Wohngebiets entspricht dem Wohl der Allgemeinheit, da grundsätzlich unverändert ein hoher Bedarf an neuem Wohnraum besteht. Im Wohnungsmarktbericht Niedersachsen 2019 der NBank wird dargestellt, dass für das Stadtgebiet Braunschweigs von einem zusätzlichen Bedarf von ca. 7.200 Wohneinheiten bis zum Jahr 2025 ausgegangen wird.
Die Ergebnisse einer Wohnraumprognose von 2019 für das Stadtgebiet Braunschweigs zeigen, dass ungeachtet der erfolgreichen Wohnraumausweisung der letzten Jahre auch weiterhin noch ein dringlicher Bedarf in den nächsten Jahren für die noch wachsenden Bevölkerungszahlen Braunschweigs bestehen wird. Weiterhin zeigen die Erfahrungen bereits entwickelter Baugebiete, dass unverändert ein hohes Interesse an einer Bauflächenentwicklung besteht. Auch wenn weiterhin noch Baugebiete im Stadtgebiet Braunschweigs in der Planungsphase sind, ist von einer generellen Änderung der derzeitigen Bedarfssituation nicht auszugehen. Beispielhaft können hier städtisch vermarktete Baugebiete genannt werden:

Stöckheim-Süd (2018):	1.214 Bewerbungen für 93 Bauplätze
Leiferde-Meerberg (2015):	375 Bewerbungen für 34 Bauplätze
Bevenrode (2015):	325 Bewerbungen für 37 Bauplätze

Private Baugebietsentwicklungen letzter Jahre weisen ähnliche hohe Nachfragen auch für Mehrfamilienhäuser auf, können aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht aufgeführt werden.

Gerade vor dem Hintergrund des auch im BauGB zugrunde gelegten städtebaulichen Ziels der Innenentwicklung wird hier der Vorzug dieser Planung vor Vorhaben in den innenstadtferneren Bereichen des Stadtgebiets gegeben.

Es ist städtebaulich nicht sinnvoll, zugunsten des Erhalts des Überschwemmungsgebiets die Planungskonzeption des Baugebiets zu verändern bzw. zu verkleinern. Dies würde einen Wegfall von ca. 4.200 m² Bruttobaufläche bedeuten, entsprechend einem Drittel des Baugebietes. Eine solche Umgestaltung des Baugebiets würde das städtebauliche Konzept gravierend verändern. Die bisherige Ost-West-Ausrichtung der Bauflächen müsste im nördlichen, von der Überschwemmung eines HQ_{100} unberührten Teils in eine Nord-Süd-Ausrichtung geändert werden, die sowohl für die Nutzung der Solarenergie als auch für die Durchlüftung deutlich ungünstiger nutzbar wären. Die aufwändige Haupterschließung würde dann im Norden teilweise nur noch einseitig bebaut werden können. Auch bei einer Umkonzeptionierung wären im Geltungsbereich A nur noch gut die Hälfte der Wohneinheiten bei nahezu

gleichem Erschließungsaufwand unterzubringen. Weiterhin entstünde aus den verbleibenden bebaubaren Flächen eine städtebaulich nicht gewünschte bracheähnliche Restflächenstruktur mit verdichteter Bebauung der Wiedebeinstraße im Osten und einer Art „Schlauchbebauung“ beidseitig der Planstraße 4 im Neubaugebiet im Westen.

Die Feststellung, dass überhaupt ein Überschwemmungsgebiet besteht, beruht auf der gutachterlichen Verwendung von gegenüber früherer Analysen verschärften Ausgangsparametern. Durch Vergleichsrechnungen wurde nunmehr ein Regenereignis mit gleicher Eintrittswahrscheinlichkeit aber einer Dauer von nur 2 Stunden anstatt von 48 Stunden als ungünstigstes Ereignis identifiziert und für die Berechnungen und Schlussfolgerungen herangezogen. Mit diesem Ereignis ergeben sich in den Simulationsrechnungen die größten Abflussmengen und die höchsten Wasserstände. Es handelt sich um ein Worst-Case-Szenario.

Die Bebauung des Überschwemmungsgebiets führt nicht dazu, dass bebaute oder geplante Grundstücke der Überflutung preisgegeben würden. Es erfolgt aufgrund der Bebauung nur ein kaum spürbarer Anstieg des Hochwasserpegels um 0,03 m, die flächenmäßige Ausdehnung des Hochwassers verändert sich nur minimal. Nachbargrundstücke werden dadurch nicht zusätzlich belastet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an der städtebaulichen Nutzung von Brachflächen mit belasteten Bodenbereichen im Gegensatz zur Inanspruchnahme unbelasteter und derzeit unbebauter Flächen im Stadtgebiet besteht.

Demgegenüber ist der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet hinnehmbar:

Somit ergibt sich, dass im Sinne des § 77 Abs. 1 S. 2 WHG dem Erhaltungsgebot für das Überschwemmungsgebiet in diesem Einzelfall das Wohl und Interesse der Allgemeinheit an einer Realisierung des Baugebiets entgegensteht.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die nach erfolgter Abwägung vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets (Berme) bereits positive Folgen haben für weniger ausgeprägte Niederschlagsereignisse, indem die Berme bereits Stauvolumen bereitstellt.

Grün und Freizeit
Durch die Festsetzungen wird sichergestellt, dass die öffentlichen und privaten Freiflächen im Geltungsbereich A eingegrünt werden und somit zur Einbindung des Vorhabens in den Siedlungskörper beitragen.

Die Herstellung einer Wegeanbindung in Richtung des nördlich geplanten Wohngebietes, bzw. die öffentlichen Grünanlagen an der Mittelriede und dem östlich gelegenen Kinderspielplatz schaffen gute Voraussetzungen, den zukünftigen jungen Bewohnern des Plangebietes kurze Wege in das nähere Umfeld zur Naherholung und zum Spielbereich anzubieten.

Gesamtabwägung
In der Gesamtabwägung ist festzustellen, dass die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen und umweltschützenden Anforderungen vereinbar ist. Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung vorhandener Stadtquartiere sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen.

7. Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich A

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes ca. 50 Wohneinheiten.

Der Geltungsbereich gliedert sich flächenmäßig wie folgt auf:

I.	Allgemeine Wohngebiete WA		ca. 13.130 m²
II.	Öffentliche Straßenverkehrsflächen		ca. 3.900 m²
	davon entfallen auf die		
	Planstraßen 1, 2 und 3	ca. 1.530 m²	
	Planstraße 4	ca. 2.370 m²	
III.	Öffentliche Grünflächen		ca. 2.800 m²
	davon Retentionsflächen	ca. 1.340 m²	
IV.	Wasserflächen		ca. 2.970 m²
	davon entfallen auf		
	den Graben	ca. 800 m²	
	das Regenrückhaltebecken	ca. 2.170 m²	
Fläche des Geltungsbereiches A			ca. 22.800 m²

7.2 Geltungsbereich B

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ca. 15.400 m²

7.3 Geltungsbereich C

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ca. 8.000 m²

8. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Zur Realisierung der Planung sind Erschließungsmaßnahmen wie Straßen- und Wegebau sowie Erstellung der Anlagen für Ver- und Entsorgung, Aufweitung des Grabens, Anlage der Regenrückhaltung und das Anlegen des Kinderspielplatzes durchzuführen.

8.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Verkehrsanlagen einschl. Begrünung, der öffentlichen Grünflächen einschl. der Spielfläche für Kinder, der notwendigen Maßnahmen der Altlastensanierung, die Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsflächen sowie die gebietsbezogenen anteiligen Kosten für die Herstellung eines Jugendplatzes werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages einer Vorhabenträgerin übertragen.

Die Kosten für die öffentlichen Entwässerungsanlagen werden von der SE/BS getragen und über den Gebührenhaushalt der Stadt refinanziert. Die Hälfte der Herstellungskosten der öffentlichen Regenwasseranlagen, als Anteil für die Straßenentwässerung, wird von der Vorhabenträgerin gemäß dem städtebaulichen Vertrag erstattet.

Bei der Erschließungsmaßnahme handelt es sich um eine besondere Maßnahme gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der SE/BS und der Stadt.

9. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Die öffentlichen Flächen werden von der Vorhabenträgerin nach Abschluss der Erschließung unentgeltlich kosten- und lastenfrei an die Stadt übertragen.

10. Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, tritt der vorhergehende Bebauungsplan "An der Schölke", HO 41, außer Kraft.

Für den Bereich der festgesetzten Fläche für den Hochwasserschutz tritt mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans "An der Schölke-Neu", HO 54, der vorhergehende Bebauungsplan "Im Altfelde", HO 13, außer Kraft.

11. Anhang

Liste empfohlener Gehölze im Sinne der Zielsetzungen des Bebauungsplans

G = nur in Gartenanlagen
kursiv = nicht standortheimisch

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatannus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	*Rosskastanie*
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpinifolia (minor)	Feldulme

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Aesculus x carnea	Rotblühende Rosskastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	*Walnuss*
Prunus avium	Vogelkirsche / Süßkirsche
Pyrus domesticaG	Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aucuparia 'Edulis'	Essbare Eberesche
Sorbus domestica	Speierling

Bäume III. Ordnung

Crataegus crus-galli	*Hahnensporn-Weißdorn*
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	*Rotdorn*
Cydonia oblonga G	*Quitte*
Malus domestica	Essapfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Mespilus germanica	Mispel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus domestica G	Pflaume/Zwetsche/Mirabelle/ Reneklode

Sträucher

Amelanchier canadensis G	*Felsenbirne*
Buxus sempervirens G	*Buchsbaum*
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffelige Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hypericum calycinum G	*Hartheu*
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Philadelphus virginalis G	*Falscher Jasmin*

Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere (Wildform)
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere (Wildform)
Ribesuva-crispa	Stachelbeere (Wildform)
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide, Aschweide
Salix fragilis	Bruchweide, Knackweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix triandra	Mandelweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Spiraea bumalda	*Rosen-Spiere*
Spiraea menziesii 'Triumphans' G	*Amerikanische Spiere*
Spiraea x arguta G	*Schneespiere*
Taxus baccata G	Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Weigela florida G	*Weigelie*

Kletterpflanzen

Aristolochia macrophylla G	*Pfeifenwinde*
Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Humulus lupulus	Hopfen
Hydrangea petiolarisG	*Kletterhortensie*
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Wisteria floribunda	Blauregen

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
„An der Schölke-Neu“ HO 54
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 13.12.2018 bis 17.01.2019
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

BS Energy **Schreiben vom 19.12.2018**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Für das Baugebiet „An der Schölke-Neu“ mit der Nummer HO 54 bietet sich im Allgemeinen aus ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten keine Fernwärmeversorgung an. Grund ist im Besonderen die geografische Lage des Baugebietes. Die Entfernung zum Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig macht eine Erschließung unter wirtschaftlichen Aspekten aktuell unmöglich. Das Verhältnis zwischen dieser Entfernung und der zu erwartenden Wärmebereitstellung ermöglicht keinen ökologischen Nutzen des grundsätzlich effizienten Fernwärmeversorgungssystems.	Es ist eine Versorgung mit Gas vorgesehen. Alternativ werden in Verbindung mit dem benachbarten Baugebiet „Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt“ auch noch weitere Optionen geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auch die Errichtung einer umweltfreundlichen Nahwärmeversorgung im Sinne des Energie-Effizienz-Quartiers (EEQ) biete sich indes nicht an.	
	Vorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BS Netz **Schreiben vom 17.01.2019**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Stromversorgung Im Geltungsbereich HO 54 „An der Schölke-Neu“ befinden keine Versorgungseinrichtungen der Stromversorgung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG. Die Erschließung des Baugebietes ist abhängig von den Anforderungen der Bauträger. In der Quartiersstraße 4 planen wir PVC-Schutzrohre für das zu erwartende Baugebiet Kälberwiese-Sportanlage zu verlegen. Zur Versorgung der Reihenhausbebauung im südlichen Teil des Gebietes WA 3 bitten wir um die vorsorgliche Eintragung eines Lei-	Die Festsetzungen waren bereits in den Anlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt.

tungsrechtes in dem Bereich des Gartenweges. Ein Standort für eine Ortsnetzstation ist im BPlan HO 54 festzusetzen. Abhängig von geplanter E-Mobilität kann es eine begehbare Station werden.	
<u>Gas- und Wasserversorgung</u> Im Geltungsbereich HO 54 „An der Schölke-Neu“ befinden sich zurzeit keine Anlagen der Gas- und Wasserversorgung. Es bestehen jedoch Planungen zur Erschließung des Gebietes. Diese werden durch die Neuauflage des Verfahrens vorerst nicht berührt. Das Leitungsrecht im Gartenweg wird weiterhin benötigt. Hinweis: Sofern das Wärmekonzept eine Erschließung mit Nahwärme vorsieht, wird eine Parallelerschließung mit Gasversorgungsleitungen nicht realisiert.	Der Hinweis zum Leitungsrecht wird zur Kenntnis genommen.
Im Weiteren folgen nur noch technische Hinweise, die keinerlei Planungsrelevanz haben.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
IHK Braunschweig **Schreiben vom 09.01.2019**	
Im Zuge der o. g. Bebauungsplanung sollen Wohngebiete zwischen der Kreuzstraße und der ehemaligen Bezirkssportanlage Kälberwiese ausgewiesen werden. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich entlang der Kreuzstraße einige Gewerbebetriebe. Der von diesen Betrieben ausgehende Gewerbelärm ist in den auf einer schalltechnischen Untersuchung basierenden Planunterlagen wegen seiner geringen Emissionen als nicht relevant eingestuft und somit nicht näher berücksichtigt worden. Angesichts dieses Sachverhalts gehen wir davon aus, dass Konflikte zwischen der geplanten Wohnnutzung und den im Umfeld ansässigen Gewerbenutzungen nicht zu erwarten sind, so dass die bestehenden Gewerbebetriebe in der Folge auch keinerlei Einschränkungen ihrer betrieblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten fürchten müssen. Unter diesen Voraussetzungen bestehen von unserer Seite gegen die o. g. Planung keine Bedenken.	Die im Umfeld ansässigen Gewerbebetriebe müssen sich im Hinblick auf die unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen lärmtechnisch ohnehin schon einschränken und dürfen nur entsprechend der Richtwerte für ein Mischgebiet emittieren. Dies ist mit einer Wohnnutzung grundsätzlich vereinbar. Konkrete Hinweise, dass besondere Störungen vorliegen könnten haben sich nicht ergeben und daher nicht weiter Gegenstand der Untersuchung gewesen. Gleichzeitig ergeben sich auch keine erkennbaren weiteren Einschränkungen der zusätzlichen Wohnnutzung für die bestehenden Betriebe.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Braunschweiger Verkehrs-GmbH **Schreiben vom 16.01.2019**	
In Abstimmung mit den Planungen zum angrenzenden BPlan „Feldstraße“ werden die Überlegungen zu einem Buserschließungskonzept in diesem Bereich weiter zu diskutieren sein. Dieses ist in Abhängigkeit von der Größe der neuen Baugebiete unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit zu betrachten. Es können sich hieraus Anforderungen an den hier vorliegenden BPlan ergeben. Das bislang verfolgte Konzept beinhaltet eine Buserschließung vom Madamenweg kommend über die Kleine Kreuzstraße und in deren Verlängerung über die hier neu anzulegende Erschließungsstraße (Planstraße 4). Diese neue Straße ist deshalb im Querschnitt vorsorglich so breit auszubilden, dass ein Busbegegnungsverkehr mit Bussen uneingeschränkt möglich ist.	Die Verkehrsflächen wurden unverändert so festgesetzt, dass die erforderlichen Fahrbahnbreiten einen uneingeschränkten Busbegegnungsverkehr ermöglichen. Die Festsetzung einer mit 6,5 m ausreichenden Fahrbahnbreite für einen Busbegegnungsverkehr waren bereits in den Anlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt.
In Abstimmung mit der Erschließung des angrenzenden BPlan „Feldstraße“ ist ein geeigneter Standort für eine Bushaltestelle (möglicherweise innerhalb dieses B-Plan-Umgriffs im nördlichen Bereich der Planstraße 4) festzulegen.	Ein Standort für eine Bushaltestelle wird bei der Realisierung zum Baugebiet Feldstraße mit den Braunschweiger Verkehrsbetrieben abgestimmt und berücksichtigt.
Darüber hinaus muss für eine künftige Buserschließung sichergestellt sein, dass künftig auch in der Kleinen Kreuzstraße die erforderlichen Fahrbahnbreiten für Busverkehr zur Verfügung stehen.	Die erforderlichen Fahrbahnbreiten außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan "An der Schölke-Neu", HO 54, sind nicht Gegenstand der Planung, wurden aber im Rahmen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Feldstraße-Süd, 1. Bauabschnitt", AP 23, berücksichtigt.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH **Schreiben vom 19.12.2018**	
Das Schreiben der Deutschen Telekom Technik enthält keine planungsrelevanten Aussagen, sondern nur technische Hinweise und Anforderungen zur Leitungskoordination. Insofern wird auf eine inhaltliche Wiedergabe verzichtet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Schreiben vom 17.01.2019	
zu A. Städtebau, Abschnitt V, Pkt 2.: Die Anlage von Wiesenbereichen mit heimischen Arten in den öffentlichen Grünflächen wird vom BUND begrüßt. Allerdings sollte die Pflege konkreter festgelegt werden. Das auf den meisten Wiesenflächen zur Zeit übliche Mulchen/Schlegeln führt in absehbarer Zeit dazu, dass die zunächst hohe Artenzahl abnimmt. Als angemessene Pflege sollte eine ein- bis maximal zweimalige jährliche Mahd mit Entfernung des Mähgutes vorgesehen werden. Mehrschürige Scherrasen sollten nur angelegt werden, soweit sie als Spielflächen dienen.	In der Festsetzung V 2.3 wurde die max. zweimalige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes festgesetzt und die Anregung damit bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB berücksichtigt.
Da im Bereich des Bebauungsgebietes auch Ruderalflächen vernichtet werden, sollte in den öffentlichen Grünflächen auch entsprechende Bereiche angelegt und gepflegt werden. Bezüglich der Artenauswahl an Pflanzen sollten insbesondere Nahrungspflanzen der gefährdeten Tagfalter und ihrer Raupen, deren Lebensraum durch die Bebauung beeinträchtigt wird, bei der Grüngestaltung berücksichtigt werden. Insbesondere sind geeignete Raupenfutterpflanzen für das Kleine Wiesenvögelchen (u. a. Schafschwingel) auszubringen.	Die Festsetzungen zur Gestaltung der öffentlichen Grünflächen berücksichtigen zum Einen eine möglichst hohe Artenvielfalt und zum Anderen eine Eignung als Flächen für die Naherholung. Eine Konkretisierung der Pflanzenauswahl erfolgt im Rahmen der Planungsumsetzung. Festsetzungen gezielter Pflanzenarten würden diesen Rahmen deutlich überschreiten. Im Übrigen werden die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch die Maßnahmen in den Geltungsbereichen B und C kompensiert.
zu A. Städtebau, Abschnitt V, Pkt. 2.4 Bei der Anlage des Regenwasserrückhaltebeckens sollte berücksichtigt werden, dass es sich zu einem Laichbiotop für Amphibien entwickeln könnte. Es sollte daher im Vorfeld bedacht werden, wie mögliche Amphibienbewegungen im Umfeld geleitet werden können, so dass eine Gefährdung durch den Straßenverkehr minimiert wird.	Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich A erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Hierbei kann auf entsprechende Vorkommen fachgerecht reagiert werden.
zu A. Städtebau, Abschnitt V, Pkt. 3: Um den negativen Effekt auf das Klima durch die zunehmende Versiegelung vor Ort zu minimieren, sollten Dach- und Fassadenbegrünungen durchgeführt werden. Dachbegrünungen würden zusätzlich einen verzögernden Effekt bezüglich des Ablaufens von Niederschlagswasser bewirken. Zudem sollte auch für die Vorgärten eine Begrünung vorgeschrieben werden, damit ein unnötiges	Dach- oder Fassadenbegrünungen wurden nicht festgesetzt. Eine Realisierung dieser Maßnahmen wird aber durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Grundsätzlich sind Dach- und/oder Fassadenbegrünungen sinnvolle Maßnahmen, um Wärmeinseln zu reduzieren. Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der bereits einmal rechtskräftig war und bei dem die Vorhabenträgerin auf weitgehend

Aufheizen der Umgebung durch die zurzeit modernen Kiesschüttungen vermieden wird.	gleiche wirtschaftliche Voraussetzungen vertrauen darf, wird hier auf die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen verzichtet.
zu A. Städtebau, Abschnitt VI, Pkt 1: Die Festsetzung zur Einrichtung von Nisthilfen für Vögel und Fledermauskästen begrüßt der BUND. Es bleibt dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei einigen der zu fördernden Vögel um gesellig brütende Arten handelt, so dass mehrere Nisthilfen nebeneinander (bzw. entsprechende Bausteine mit mehreren Nistmöglichkeiten) verwendet werden sollten. Darüber hinaus sollte für die erforderliche Nahrungsgrundlage gesorgt werden, in dem die Grünflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden.	Die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen im Geltungsbereich A erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
zu A. Städtebau, Abschnitt VI, Pkt. 2.1: Die Kriterien für die Mahd (nicht vor Mitte Juli, maximal zweimalige Mahd) zur Entwicklung des mesophilen Grünlands sollten festgelegt werden.	Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen des Geltungsbereichs B erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die max. zweimalige Mahd und die Abfuhr des Mahdgutes wurden bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in die Festsetzungen aufgenommen.
zu A. Städtebau, Abschnitt VI, Pkt. 3.1: Für die gegebene Flächengröße (geschätzt 0,8 ha) ist die Zahl der Großvieheinheiten für eine extensive Beweidung zu hoch. Eine Beweidung sollte außerdem nicht vor Juli erfolgen, um Bodenbrüter zu schützen.	Das Grundstück im Geltungsbereich C wurde und wird auch weiterhin vom Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e. V. (FUN) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bewirtschaftet. Es ist davon auszugehen, dass hier eine fachgerechte Beweidung stattfindet. Nach der Festsetzung dürfen es auch nur maximal drei Großvieheinheiten sein, weniger sind jederzeit möglich.
Anhang: Liste der empfohlenen Pflanzen Es sollten hier nur heimische Pflanzen aufgeführt werden, nicht aber solche, die keine Bedeutung als Nahrungspflanzen (wie z. B. die Forsythie) haben bzw. als invasive Neophyten gelten (wie z. B. der Wilde Wein). Die Liste ist zu überarbeiten.	Die Liste wurde hinsichtlich der genannten Pflanzen bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB überarbeitet. Die übrigen nicht standortheimischen Pflanzen sind in der Liste kursiv markiert und damit leicht zu identifizieren. Die Liste hat als Anhang zur Begründung nur empfehlenden Charakter.
In die örtliche Bauvorschrift sollten zusätzlich Festsetzungen zur klimafreundlichen Energienutzung (z. B. Nutzung von Photovoltaik, zumindest aber eine Vorschrift, dass die Statik und Ausrichtung der Gebäude die optimale Nutzung von Photovoltaik ermöglicht) aufgenommen werden. Im Sinne einer verdichteten Bebauung und somit der Verringerung des Flächenverbrauchs sowie Schaffung von günstigem Wohnraum sollte überlegt werden, den Anteil von Mehrfamilienhäusern zu Lasten der Einfamilienhäuser zu erhöhen.	Die Nutzung klimafreundlicher Energiequellen und hier der Photovoltaik wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht behindert, ist also grundsätzlich jederzeit möglich. Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der bereits einmal rechtskräftig war und bei dem die Vorhabenträgerin auf weitgehend gleiche wirtschaftliche Voraussetzungen vertrauen darf, wird die Nutzung alternativer Energien nicht verpflichtend festgesetzt.

	Bei der Auslegung der Baufelder wurde bereits eine für die Reihenhausbebauung durchgehende Südausrichtung berücksichtigt, die eine optimale Solarenergienutzung erlaubt. Ziel der ursprünglichen Planung war die Schaffung von Wohnraum für verschiedene Sozialgruppen im Sinne der Stadterneuerung. Dabei wurde schon eine hochverdichtete Flächennutzung (GRZ bis zu 0,5, also 25 % oberhalb der Vorgaben des § 17 BauNVO) ermöglicht. Eine weitere Flächenverdichtung wird als nicht zielführend angesehen.
Darüber hinaus zeigen aktuelle Erfahrungen, dass es erforderlich ist, das Vorkommen von Amphibien im Planungsgebiet vor der Durchführung weiterer Maßnahmen zu untersuchen. Dafür bietet sich die bevorstehende Amphibienwanderzeit an, während der Fangzäune entlang der Nordseite in Richtung des vorhandenen Rückhaltebeckens und der temporär wasserführenden Gräben sachgerecht aufgebaut und betreut werden sollten.	2021 wurde eine erneute Untersuchung zum Artenschutz durchgeführt. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Nordosten des Geltungsbereichs A erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Hierbei wird auf entsprechende Vorkommen fachgerecht reagiert.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Nds. Landesforstamt Wolfenbüttel Schreiben vom 10.01.2019	
Von den Planungen ist eine als Wald anzusprechende Gehölzfläche im nordöstlichen Bereich des Plangebietes A teilweise direkt, teilweise indirekt von den Planungen betroffen. Es handelt sich um einen jüngeren bis mittelalten Waldbestand, ca. 0,5 ha groß, vorkommende Baumarten u.a. Ahorn, Pappel, Weide, Eiche, Esche, Birke, Fichte, teilweise mit ausgeprägten Strauchpartien, u.a. Haselnuss, viele Stockausschläge, Bestandesschluss geschlossen mit stellenweise Lücken und Löchern, teilweise aus kürzer zurückliegenden Windwürfen hervorgegangen, nach Norden in gartenartige Strukturen übergehend. Der Waldbestand erstreckt sich im Osten bis an den Graben, hinter dem die vorhandene Wohnbebauung beginnt. Die Wohngebäude der anschließenden Bebauung sind gegen-	Es handelt sich um die öffentliche Grünfläche 3. Diese Fläche war im Bebauungsplan „An der Schölke“, HO 41, noch nicht enthalten. Die betroffene Fläche hat sich im Laufe der Jahre sukzessiv entwickelt und wurde nunmehr erstmalig als Waldfläche nach dem nds. Landeswaldgesetz (NWaldLG) aufgeführt.

über z.B. bei Stürmen umfallenden Bäumen durch einen ausreichenden Sicherheitsabstand nicht gefährdet, die an der westlichen Grenze dieser Baugrundstücke liegenden Gartenhütten befinden sich dagegen im Gefährdungsbereich ggf. umfallender Bäume.	
Geltungsbereich A Die im Norden des Plangebietes liegende, als Wald anzusprechende kleine Gehölzfläche ist in der Waldfunktionenkarte zwar dargestellt, aber ohne weitere Funktionenzuweisung. In Forstlichen Rahmenplan (FRP) und im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig finden sich keine Walddarstellungen. Nach dem RROP 2008 gehört der Waldbereich aber zu einem Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Direkte Betroffenheit</u> Im östlichen Bereich des Waldes wurde ein Streifen als öffentliche Grünflächen 3 / Parkanlage / Fläche für Hochwasserschutz in das Plangebiet einbezogen. Da Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zur freien Landschaft und damit auch nicht zum Wald gehören (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 NWaldLG), findet mit dieser Festlegung eine Änderung der Nutzungsart statt, die als Waldumwandlung waldrechtlich zu betrachten und zu kompensieren ist (§ 8 NWaldLG). Bei einer Beibehaltung dieser Planung bitte ich dieses zu berücksichtigen.	Die Inanspruchnahme dieser nunmehr Waldflächen nach NWaldLG für die geplante Bereitstellung von Ersatzretentionsraum führt zu einer Waldumwandlung. Die betroffene Fläche wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde komplett durch die Anlage einer vergleichbar großen Fläche im Rahmen einer großen Waldansiedlung im Bereich der Okerniederung (Geltungsbereich B) ersetzt.
<u>Indirekte Betroffenheit</u> Ein weiterer Waldbelang ergibt sich durch die Nähe des Plangebietes zum Wald im Zusammenhang mit der Frage eines ausreichenden Waldabstandes bei einer neuen Bebauung. Nach den Ausführungen des RROP sollen die Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3; RROP Begründung zu III, 2.2 Abs. 3).	Da die Landesforstbehörde davon ausgeht, dass die Einhaltung des Mindestabstandes zur Gefahrenabwehr „nach den vorliegenden Planungen aufgrund des Waldabstandes durch die vorgesehene Grünfläche 1 / Parkanlage zwischen Waldrand und Bebauung gewährleistet“ (s. letzter Satz Tabellenabschnitt links) ist, wurde die Begründung und hier insbesondere der Umweltbericht bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB umfassend angepasst. Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht notwendig. Die geänderte Planung wurde dem Nds. Landesforstamt zur erneuten Stellungnahme zugesandt, dort wurden keine Bedenken

Die Einhaltung eines Abstandes von 100 m zu diesem Waldbereich entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung (s.o.) bringt in der vorliegenden Bestandssituation mit der im Nahbereich bereits vorhandenen Bebauung keine Vorteile. Sofern aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich), bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen der vorsorgliche Abstand (100 m) nicht gewahrt werden kann, bzw. unterschritten werden muss, wird in der Begründung des RROP 2008 gefordert, dass in Abstimmung mit der Wald- / Forstbehörde ein Mindestabstand zur Gefahrenabwehr eingehalten werden soll (RROP Begründung zu III, 2.2 Abs. 3). Die Einhaltung dieses Mindestabstandes zur Gefahrenabwehr ist nach den vorliegenden Planungen aufgrund des Waldabstandes durch die vorgesehene Grünfläche 1 / Parkanlage zwischen Waldrand und Bebauung gewährleistet.	mehr aufgeführt (s. a. Anlage 8 der Vorlage).
Geltungsbereich B Bei den Gehölzanpflanzungen mit zukünftigem Waldcharakter (im Prinzip alle Baumpflanzungen die aufgrund der Pflanzdichte in der Zukunft einen geschlossenen Baumbestand erwarten lassen, in kompakter Flächenausformung mit einem Flächendurchmesser ab ca. 30 m, d.h. ab 0,1 ha Flächengröße) wäre darauf zu achten, dass das zu verwendende Pflanzgut der Bäume den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes entspricht und nach Möglichkeit die Herkunftsempfehlungen Berücksichtigung finden (Empfohlene Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes für Niedersachsen, s.a. RdErl. d. ML v. 6.6.2014 – 405-64230/6-4 – VORIS 79100).	Die Anregung wird im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt. Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Als redaktionelle Anmerkung sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem an den Geltungsbereich C angrenzenden Wald nicht um „Staatforst“ (Begründung S. 3, 2.2 Flächennutzungsplan; S. 10, 4.4.1 Tiere und Pflanzen) handelt, sondern um Privatwald (FRP 2008, Waldbesitz und Baumartenkarte).	Die Begründung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB entsprechend geändert.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 03.01.2019	
Wir werden erneut als Träger öffentlicher Belange in o. g. Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 25.05.2018 hatten wir uns bereits zu den Planungen geäußert. Die darin angebrachten Anmerkungen erhalten wir aufrecht, wohingegen wir der Art und Weise der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen Nutzung und des ungünstigen Zuschnitts der Flächen zustimmen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das genannte Schreiben vom 25.05.2018 wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben. Dort wurde der Planung für den Geltungsbereich A zugestimmt. Für den Geltungsbereich B wurde für den Fall dargestellt, dass (wie hier zutreffend) eine vollständige Kompensation im Geltungsbereich A nicht möglich ist, landwirtschaftliche Flächen nur nachrangig herangezogen werden sollen. Für den Fall, dass doch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, erfolgen allgemeine Hinweise zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in direkterer Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen. Nachdem der Geltungsbereich B vom Erschließungsträger extra für die Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan HO 41 erworben wurde und schon länger der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen war, wird die Fläche unverändert für die Kompensation herangezogen. Alternative Kompensationsflächen wurden nicht ermittelt.
Bezüglich des Geltungsbereichs C in der Gemarkung Hondelage weisen wir darauf hin, dass diese Fläche dräniert ist. Im Bereich der geplanten Obstwiese sind die Dränstränge abzufangen und zu kappen, so dass eine Beeinträchtigung des verbliebenden Entwässerungssystems durch hereinwachsendes Wurzelwerk verhindert wird. Im Geltungsbereich B ist mit dem Flächeneigentümer oder –bewirtschafter zu klären, ob die Fläche dräniert ist. Hier wäre dann im Bereich der Aufforstung ggf. gleichermaßen zu verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal auf unser Hinweise aus unserer vorherigen Stellungnahme zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in direkterer Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen.	s. o.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-17815
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Kosten- und Finanzierungsübersicht

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	01.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	03.05.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	11.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

„Der Kosten- und Finanzierungsübersicht mit einem Bruttokostenrahmen in Höhe von rd. 40,0 Mio. Euro für das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ wird zugestimmt. Die nicht aus Einnahmen gedeckten Ausgaben belaufen sich auf rd. 29,1 Mio. Euro. Davon beträgt der 2/3-Anteil an Städtebaufördermittel von Bund und Land rd. 19,4 Mio. Euro. Der städtische 1/3-Eigenanteil beträgt rd. 9,7 Mio. Euro. Zusammen mit den zusätzlichen städtischen Mitteln für nicht förderfähige Kosten beläuft sich der gesamte städtische Eigenanteil auf rd. 13,4 Mio. Euro.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist der Rat für die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Kommune zuständig.

Hintergrund:

Am 18. Februar 2020 wurde vom Rat die Fortschreibung des Entwicklungskonzepts für das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet beschlossen (Vorlage 19-11460). In der Vorlage wurden die Gesamtkosten benannt, allerdings nicht im Beschlusstext aufgeführt. Nach Abstimmung mit dem „Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig“ (ArL) ist ein eigenständiger Beschluss über den Bruttokostenrahmen und die Finanzierung erforderlich. Dieser Beschluss wird mit dieser Vorlage nachgeholt.

Bruttokostenrahmen:

Grundlage der Kosten- und Finanzierungsübersicht sind die in der o.g. Vorlage benannten Ausgaben in Höhe von rd. 22,6 Mio. Euro mit Stand 31.12.2018, sowie alle noch ausstehenden Kosten für die Maßnahmen bis zum Ende des Verfahrens. Der Bruttokostenrahmen wurde mit rd. 40,0 Mio. Euro angegeben, der städtische Eigenanteil mit rd. 14,1 Mio. Euro. Da diese Vorlage lediglich die Beschlussvorlage 19-11460 konkretisiert, wird der dortige Stand zugrunde gelegt. Die Angaben in der Anlage beziehen sich entsprechend auf den 31.12.2018 und wurden nicht an zwischenzeitliche Veränderungen angepasst.

Darstellung der Finanzierung:

Mit neuerem Kenntnisstand wird eine Änderung der Finanzierung bei gleichbleibendem Bruttokostenrahmen erwartet. Es ist davon auszugehen, dass die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen höher ausfallen werden. Eine Erhöhung von 4,5 Mio. Euro auf 6,6 Mio. Euro führt zu einem entsprechend geringeren Bedarf an Städtebaufördermitteln (Anteil Bund/Land und städtischer Eigenanteil).

Die Finanzierung bis zum Abschluss der Sanierung unter Berücksichtigung der höheren Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen stellt sich folgendermaßen dar:

Städtebaufördermittel Bund und Land	rd. 19,4 Mio Euro (bisher 20,8 Mio. Euro)
Städtebaufördermittel Eigenanteil Stadt	rd. 9,7 Mio. Euro (bisher 10,4 Mio. Euro)
Ausgleichsbeträge	rd. 6,6 Mio. Euro (bisher 4,5 Mio. Euro)
Einnahmen Dritter	rd. 0,6 Mio. Euro
Zusätzlicher städtischer Anteil	rd. 3,7 Mio. Euro
Bruttokostenrahmen	rd. 40,0 Mio. Euro

Der städtische Anteil (Eigenanteil, zusätzlicher städtischer Anteil) beträgt 13,4 Mio. Euro (bisher 14,1 Mio. Euro).

In der Anlage zu dieser Vorlage sind im Deckblatt die Kosten und Finanzierung gemäß Städtebauförderrichtlinie nach Kostenarten gegliedert und zusammengefasst. Die noch ausstehenden Maßnahmen sind in der Anlage zum Deckblatt einzeln aufgelistet.

Klimaschutz:

Auf Wunsch des ArL wurden die noch ausstehenden Maßnahmen im Hinblick auf positive Auswirkungen auf Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel gekennzeichnet.

Beteiligung:

Der Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet – Soziale Stadt“ wird mit seiner Sitzung am 28. April 2022 in die Beratungsfolge einbezogen.

Leuer

Anlage/n:
Kosten- und Finanzierungsübersicht: Deckblatt mit Anlage

Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet" im Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt/Sozialer Zusammenhalt"

Deckblatt

Kosten- und Finanzierungsübersicht 2001 bis zum Ende des Verfahrens

Abrechnungsstand 31.12.2018 - Zusammenfassung

Gruppe der Ausgaben - Bruttokosten			
5.3.1 Abs. 1,2	Weitere Vorbereitung		1.405.000 €
5.3.1 Abs. 3,4	Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte		6.460.000 €
5.3.1 Abs. 5	Verfügungsfonds		745.000 €
Summe der Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung			**8.610.000 €**
5.3.2.1	Erwerb von Grundstücken		1.170.000 €
5.3.2.4	Umzug von Bewohnerinnen/ Bewohnern und Betrieben		20.000 €
5.3.2.5	Freilegung von Grundstücken		1.320.000 €
5.3.2.6 *)	Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen	Spielplätze	1.760.000 €
5.3.2.6 *)		Straßenumgestaltungen	11.830.000 €
5.3.2.6 *)		Grünmaßnahmen	2.745.000 €
5.3.2.6 *)		Sonstige Erschließungsmaßnahmen	435.000 €
5.3.2.7	Sonstige Ordnungsmaßnahmen		98.000 €
Summe der Ausgaben für Ordnungsmaßnahmen			**19.378.000 €**
5.3.3.1 *)	Modernisierung und Instandsetzung		2.995.000 €
5.3.3.2 *)	Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen		8.950.000 €
Summe der Ausgaben für Baumaßnahmen			**11.945.000 €**
5.3.4	Ausgaben für sonstige Maßnahmen/Abwicklung der städtebaulichen Erneuerung		67.000 €
Summe der Ausgaben insgesamt - Bruttokosten			**40.000.000 €**

Gruppe der Finanzierungsmittel		
Einnahmen		
5.2.1.1	Ausgleichsbeträge der Eigentümer nach § 154 BauGB	6.600.000 €
5.2.1.3	Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken	150.000 €
5.2.1.7	Bewirtschaftung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen	10.000 €
5.2.1.8	Leistungen Dritter auf der Grundlage städtebaulicher Verträge	380.000 €
5.2.1.9	Zuschüsse öffentlicher Haushalte	3.700.000 €
5.2.1.10	Zinserträge	60.000 €
Zwischensumme der Einnahmen		**10.900.000 €**

Nicht durch Einnahmen gedeckte Ausgaben	**29.100.000 €**

Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben		**29.100.000 €**
5.2.3.1	Städtebauförderungsmittel des Landes	19.400.000 €
5.2.3.2	Eigenmittel der Gemeinde	9.700.000 €

Die mit *) versehenden Ausgabengruppen enthalten Maßnahmen zum Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel. Folgende Maßnahmen wurden und werden durchgeführt:

Energetische Gebäudesanierung
Bodenentsiegelung
Schaffung von Grünanlagen und Freiräumen
Vernetzung von Grün- und Freiflächen
Sonstiges, z.B. Müllreduzierung, Öffentlichkeitsarbeit

Kosten- und Finanzierungsübersicht

Anlage zum Deckblatt

Abrechnungsstand 31.12.2018 und geplante Maßnahmen ab 2019

Klima **Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel bei den geplanten Maßnahmen**

1) energetische Gebäudesanierung
2) Bodenentsiegelung
3) Schaffung von Grünanlagen und Freiräumen
4) Vernetzung von Grün- und Freiflächen
5) Sonstiges, z.B. Müllreduzierung, Öffentlichkeitsarbeit

Kostenart	INHALT	Maßnahme	Gesamt	Klima
5.3.1 Abs. 1,2	1. Weitere Vorbereitung	Ausgaben bis 31.12.2018	1.040.000 €	
5.3.1 Abs. 1,2	1. Weitere Vorbereitung	Filmprojekt	10.000 €	
5.3.1 Abs. 1,2	1. Weitere Vorbereitung	Öffentlichkeitsarbeit (San.beirat, Westpost)	245.000 €	
5.3.1 Abs. 1,2	1. Weitere Vorbereitung	Ansatz für Gutachten, Planungen und Konzepte	110.000 €	
5.3.1 Abs. 3,4	2. Sanierungsträger und andere Beauftragte/ begl. Städtebaul. u. gestalterische Beratungsleistungen	Ausgaben bis 31.12.2018	4.100.000 €	
5.3.1 Abs. 3,4	2. Sanierungsträger und andere Beauftragte/ begl. Städtebaul. u. gestalterische Beratungsleistungen	Beauftragte	2.060.000 €	
5.3.1 Abs. 3,4	2. Sanierungsträger und andere Beauftragte/ begl. Städtebaul. u. gestalterische Beratungsleistungen	Sonstiges	300.000 €	
5.3.1 Abs. 5	3. Verfügungsfonds	Ausgaben bis 31.12.2018	220.000 €	
5.3.1 Abs. 5	3. Verfügungsfonds	Förderfähiger Anteil des Verfügungsfonds	525.000 €	5)
5.3.2.1	4. Erwerb von Grundstücken	Ausgaben bis 31.12.2018	1.150.000 €	
5.3.2.1	4. Erwerb von Grundstücken	Ankauf Stiftungsfläche	20.000 €	
5.3.2.4	7. Umzug von Bewohnerinnen/ Bewohnern, Betrieben	Umzüge Bewohner und Betriebe	20.000 €	
5.3.2.5	8. Freilegung von Grundstücken	Ausgaben bis 31.12.2018	800.000 €	
5.3.2.5	8. Freilegung von Grundstücken	Westbahnhof 1 Grünfläche	20.000 €	3)
5.3.2.5	8. Freilegung von Grundstücken	Blockplanungen Nordwest	500.000 €	2) 3) 4)
5.3.2.6 Spielplatz	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Ausgaben bis 31.12.2018	1.665.000 €	
5.3.2.6 Spielplatz	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Kleinkinderspielplatz Hebbelstraße	95.000 €	2) 3)
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Ausgaben bis 31.12.2018	5.480.000 €	
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Straßenumgestaltung Blumenstraße	900.000 €	3)
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Querung Cyriaksring	100.000 €	
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Aufwertung Bereich Brücke Münchenstraße	200.000 €	
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Umgestaltung Juliusstr./Broitzemer Str. (2. BA)	300.000 €	
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Straßenumgestaltung Jahnstraße	900.000 €	
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Straßenumgestaltung Schüßlerstraße	250.000 €	
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Straßenumgestaltung Kreuzstraße West	700.000 €	3)
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Straßenumgestaltung Geb.-von-Bortfelde-Weg	500.000 €	3)
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Rückbau Wendeanlage Kalandstraße	150.000 €	
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Straßenumgestaltung Sophienstraße Ost	1.000.000 €	
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Straßenumgestaltung Ekbertstraße	700.000 €	
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Straßenumgestaltung Gabelsbergerstraße Süd	150.000 €	3)
5.3.2.6 Straße	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Sonstiges	500.000 €	
5.3.2.6 Grün	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Ausgaben bis 31.12.2018	1.320.000 €	
5.3.2.6 Grün	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Herstellung Pipenweg	270.000 €	2) 3) 4)
5.3.2.6 Grün	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Ringgleis Anbindung Pipenweg	40.000 €	4)
5.3.2.6 Grün	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Umgestaltung Frankfurter Platz, 2. BA	100.000 €	3)
5.3.2.6 Grün	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Herstellung "Helenenweg" (mit Hallenabbruch)	115.000 €	2) 3) 4)
5.3.2.6 Grün	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Baumpflanzungen Juliusstraße (südl. Luisenstr.)	30.000 €	3)
5.3.2.6 Grün	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Baumpflanzungen (nördl. Luisenstraße)	70.000 €	3)
5.3.2.6 Grün	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Aufwertung Johannes-Selenka-Platz	150.000 €	3)
5.3.2.6 Grün	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Rampe Münchenstr./ Westbahnhof	100.000 €	3)
5.3.2.6 Grün	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Okerweg Wichmannhallen	300.000 €	4)
5.3.2.6 Grün	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Wegeverbindung Ringgleis/Pfingststraße	50.000 €	2) 3) 4)
5.3.2.6 Grün	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Sonstiges	200.000 €	2) 3) 4)
5.3.2.6 Sonstiges	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Ausgaben bis 31.12.2018	255.000 €	
5.3.2.6 Sonstiges	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Ausstattung Jul./Broitz.	30.000 €	
5.3.2.6 Sonstiges	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Wasserlehrpfad am Jödebrunnen	50.000 €	5)
5.3.2.6 Sonstiges	9. Herstellung und Änd. von Erschließungsanlagen	Sonstiges	100.000 €	
5.3.2.7	10. Sonstige Ordnungsmaßnahmen	Ausgaben bis 31.12.2018	58.000 €	
5.3.2.7	10. Sonstige Ordnungsmaßnahmen	Bootsanleger Madamenwegbrücke	40.000 €	4)

Kosten- und Finanzierungsübersicht

Anlage zum Deckblatt

Abrechnungsstand 31.12.2018 und geplante Maßnahmen ab 2019

Klima **Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel bei den geplanten Maßnahmen**

1) energetische Gebäudesanierung
2) Bodenentsiegelung
3) Schaffung von Grünanlagen und Freiräumen
4) Vernetzung von Grün- und Freiflächen
5) Sonstiges, z.B. Müllreduzierung, Öffentlichkeitsarbeit

Kostenart	INHALT	Maßnahme	Gesamt	Klima
5.3.3.1	11. Modernisierung und Instandsetzung	Ausgaben bis 31.12.2018	2.455.000 €	
5.3.3.1	11. Modernisierung und Instandsetzung	priv. Modern., Freifl.gest. u. Ordn.maßnahmen	540.000 €	1) 2) 3)
5.3.3.2	12. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	Ausgaben bis 31.12.2018	4.070.000 €	
5.3.3.2	12. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	Kita Schwedenheim, Holzgebäude Rest	650.000 €	1)
5.3.3.2	12. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	Modernisierung Kontorhaus	200.000 €	
5.3.3.2	12. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	Gebäude Sophienstraße 1 (Gemeinbedarf)	50.000 €	2) 3)
5.3.3.2	12. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	Schulhof Sidonienstraße	150.000 €	2) 3)
5.3.3.2	12. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	Kita St.Kjeld Pfingststraße (Anteil StBauFM)	1.500.000 €	1)
5.3.3.2	12. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	Modern. Westbahnhof 1 (Gemeinbedarf)	1.200.000 €	1) 2) 3)
5.3.3.2	12. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	Gender, soz. Infrastruktur und Kitabedarf	630.000 €	5)
5.3.3.2	12. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	Sonstiges	500.000 €	
5.3.4	15. Ausgaben für sonstige Maßnahmen/ Abwicklung der städtebaulichen Erneuerung	Ausgaben bis 31.12.2018	17.000 €	
5.3.4	15. Ausgaben für sonstige Maßnahmen/ Abwicklung der städtebaulichen Erneuerung	Dokumentation nach Abschluss Sanierung	50.000 €	
		Gesamtkosten aller Maßnahmen	**40.000.000 €**	

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-17815-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet", Kosten- und Finanzierungsübersicht

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	11.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	11.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:
„Der Kosten- und Finanzierungsübersicht mit einem Bruttokostenrahmen in Höhe von rd. 40,0 Mio. Euro für das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ wird zugestimmt. Die nicht aus Einnahmen gedeckten Ausgaben belaufen sich auf rd. 29,1 Mio. Euro. Davon beträgt der 2/3-Anteil an Städtebaufördermittel von Bund und Land rd. 19,4 Mio. Euro. Der städtische 1/3-Eigenanteil beträgt rd. 9,7 Mio. Euro. Zusammen mit den zusätzlichen städtischen Mitteln für nicht förderfähige Kosten beläuft sich der gesamte städtische Eigenanteil auf rd. 13,4 Mio. Euro.“

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 310 hat ergänzend zum Beschlusstext folgende Protokollnotiz verfasst:

"Die zu erwartenden Ausgleichsbeträge sollen bei den Maßnahmen, die bereits erfolgt sind bzw. erfolgen sollen bei Kostensteigerungen auf die Gesamtsumme draufgesattelt werden / zugeführt werden."

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Nach der Städtebauförderrichtlinie des Landes Niedersachsen dienen der Finanzierung zuwendungsfähiger Ausgaben im Rahmen der Gesamtmaßnahme sowohl Einnahmen (wie Ausgleichsbeträge) als auch Städtebaufördermittel (Mittel des Bundes, des Landes und die Eigenmittel der Kommune).

Für das Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet" liegen die Gesamtausgaben bei 40 Mio. Euro, der Beschlusstext geht von entsprechenden Ausgaben aus. Nach Städtebauförderrecht führen Einnahmen aus Ausgleichbeträgen über die bislang veranschlagten 4,5 Mio. Euro hinaus bei Beibehaltung des Kostenrahmens zu entsprechend reduzierter Höhe von Städtebaufördermitteln. Sollte jedoch absehbar sein, dass die Ausgaben für die Umsetzung der noch ausstehenden Maßnahmen den Kostenrahmen von 40 Mio. Euro überschreiten, werden in den Folgejahren weitere Städtebaufördermittel beantragt. Dies ist vorbehaltlich weiterer Rahmenbedingungen (erforderliche Gremienbeschlüsse, Bewilligungen durch den Fördermittelgeber, Personalkapazitäten etc.) möglich.

Insofern kann der Intention der Protokollnotiz gefolgt werden.

Der Beschlusstext bleibt unverändert.

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18431
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Stadtumbaugebiet "Nördliche Weststadt - Teilbereich I Ilmweg" Aufhebung des Stadtumbaugebietes

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	20.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	04.05.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	11.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

Das mit Beschluss vom 22.09.2009 gemäß § 171 b BauGB festgelegte Stadtumbaugebiet „Nördliche Weststadt – Teilbereich I Ilmweg“ wird aufgehoben.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Bei der Ausweisung eines Stadtumbaugebietes nach § 171 b BauGB handelt es sich um eine Festlegung auf ein grundlegendes Ziel der Stadtentwicklung, für das die Beschlusszuständigkeit gem. § 58 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG beim Rat liegt. Entsprechend liegt auch die Zuständigkeit für die Aufhebung der Gebietszuweisung in der Zuständigkeit des Rates als Beschlussorgan.

Begründung

Grundlage für die Festlegung war das Integrierte Stadtteilentwicklungs- und Handlungskonzept Braunschweig „Nördliche Weststadt“ aus 2007, das in 2008 und 2009 fortgeschrieben wurde. Als Handlungsfelder wurden die Verbesserung der öffentlichen und privaten Freiräume, die Aufwertung und der Umbau des vorhandenen Gebäudebestandes sowie der Rückbau nicht mehr benötigter Gebäudesubstanz definiert. Die Bürgerschaft wurde bei dem Stadtumbauprozess intensiv beteiligt. Ziel war es, das Quartier aufzuwerten, funktional zu stärken und zukunftsfähig zu entwickeln, da es besonders vom demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Funktionsverlusten wie Wohnungsleerstand als Folge struktureller und demografischer Veränderung betroffen war.

Zu den bedeutendsten Maßnahmen, die innerhalb des Stadtumbaus umgesetzt wurden, gehören:

- die Schaffung von 45 barrierefreien Wohnungen,
- die Errichtung eines Nachbarschaftszentrums,
- die Neugestaltung des Ilmweges zu einem Fuß- und Radweg,
- die Errichtung eines Jugendplatzes,
- die Neugestaltung der Spielplätze,

- die Schaffung von barrierefreien Zugängen,
- die Anlegung eines Seniorengartens,
- die Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes und
- die Neugestaltung der Fassaden mittels eines Farbkonzeptes.

Bis 2019 erfolgte die Umsetzung der Einzelmaßnahmen und zum 31. Dezember 2020 wurde das Stadtumbaugebiet förderrechtlich abgeschlossen. In 2021 wurde die Abrechnung der Gesamtmaßnahme erstellt und der N-Bank zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis der Prüfung ist noch ausstehend.

Mit rund 4,2 Mio. € Fördermitteln (je zu einem Drittel Bund, Land und Stadt) wurde der Stadtumbau gefördert. Mit den Fördermitteln konnten erhebliche Investitionen der Wohnungswirtschaft in Höhe von 12,9 Mio. € generiert werden. Insgesamt sind rund 17,1 Mio. € in die Entwicklung des Quartiers investiert worden. Weitere Einnahmen oder Kosten sind nicht zu erwarten.

Alle Sanierungsziele und Maßnahmen konnten bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus konnten durch die Einsparungen zusätzliche Maßnahmen aufgenommen bzw. geplante Maßnahmen erweitert werden. Eine Gebietserweiterung wurde geprüft, wurde aber als nicht umsetzbar angesehen. Insgesamt ist festzustellen, dass den bestandenen Funktionsverlusten erheblich entgegengewirkt werden konnte, dass sich das Wohnumfeld deutlich verbessert hat, dass der soziale Zusammenhang gestärkt wurde und sich das Image des Quartiers wesentlich verbessert hat, sodass es heute eine Vorbildwirkung hat.

Der Stadtumbau wurde in einer Abschlussdokumentation zusammengefasst, die anschaulich den Stadtumbauprozess und umgesetzte Maßnahmen zeigt.
Sie ist unter dem folgenden Link:
https://www.braunschweig.de/leben/stadtplanung_bauen/stadterneuerung/stadtumbau_west/abschlussdokumentation.php auf der Internetseite der Stadt Braunschweig veröffentlicht.

Da alle Sanierungsziele erreicht und alle Maßnahmen umgesetzt worden sind, ist es geboten, das gemäß 171 b BauGB festgelegte Stadtumbaugebiet „Nördliche Weststadt – Teilbereich I Ilmweg“ aufzuheben.

Leuer

Anlage/n:

Gebietsumgriff des Stadtumbaugebietes „Nördliche Weststadt – Teilbereich I Ilmweg“ vom Juli 2009

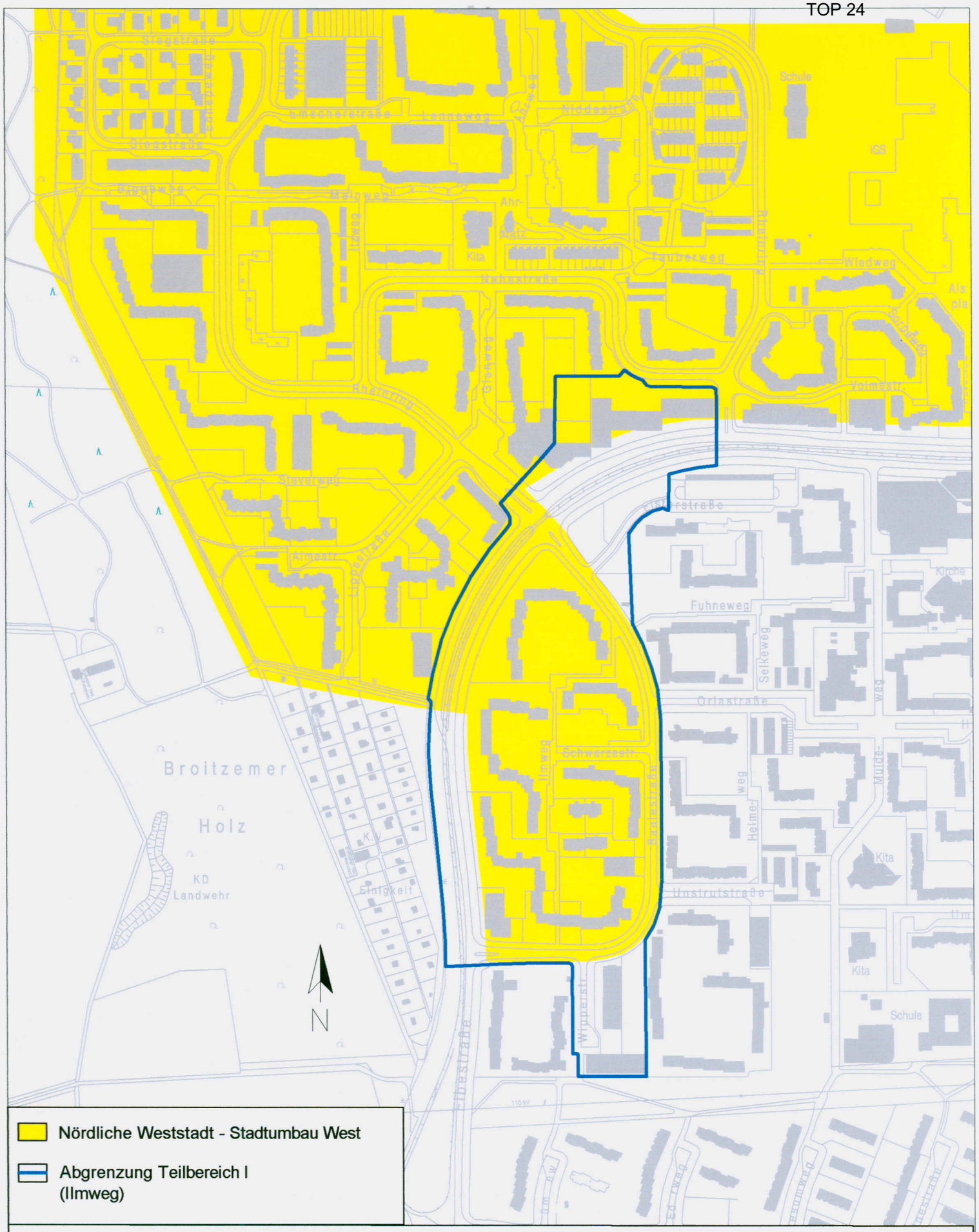

Städtebauförderung "Nördliche Weststadt - Stadtumbau West"

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Stelle Stadterneuerung Stand: Juli 2009

Maßstab 1:5.000

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18699
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Aufhebung Mietvertrag im Gebäudekomplex Wendenstr. 69/Fallersleber Str. 1

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	05.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	11.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

„1. Der beabsichtigten einvernehmlichen Aufhebung des zwischen der Stadt Braunschweig und dem Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI) im Jahre 2018 abgeschlossenen Mietvertrages über eine Fläche von rd. 2000 m² im Gebäudekomplex Wendenstraße 69/ Fallersleber Straße 1 wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Aufhebung erforderliche gegenseitige Abwicklungsvereinbarung mit dem NSI zu verhandeln und abzuschließen. In diesem Rahmen ist insbesondere eine Regelung über die Zahlung der aus dem seinerzeitigen Veräußerungs-geschäft entstandenen Kaufpreisforderung der Stadt zu treffen.“

Sachverhalt:

Der Gebäudekomplex Wendenstraße 69/Fallersleber Straße 1 stand bis 2017/2018 im gemeinsamen Eigentum der Stadt Braunschweig (zu 1/3) und des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e.V. (NSI) (zu 2/3). In dem städtischen Teil des Gebäudes war die Abteilung Bürgerangelegenheiten untergebracht, in dem Teil des NSI das Bildungs-zentrum am Standort Braunschweig.

Aufgrund des seinerzeit festgestellten erheblichen Sanierungsbedarfs an dem gesamten Gebäude kamen die Stadt und das NSI überein, den städtischen Miteigentumsanteil an das NSI zu veräußern, um eine Sanierung des Gebäudes aus einer Hand zu ermöglichen. Zur Durchführung der Sanierung hatte sich das NSI bereit erklärt, das nach der Veräußerung im Jahr 2018 nunmehr Alleineigentümer des Gebäudes ist.

Im Gegenzug sollte die Abteilung Bürgerangelegenheiten nach erfolgter Sanierung wieder in das Gebäude einziehen, um den Bürgerinnen und Bürgern weiter innenstadtnahe Dienstleistungen anbieten zu können. Zu diesem Zweck wurde seinerzeit neben der Veräußerung des Miteigentumsanteils zugleich ein Mietvertrag über 20 Jahre zwischen der Stadt und dem NSI geschlossen. Der für den Miteigentumsanteil vereinbarte Kaufpreis sollte nicht an die Stadt ausgezahlt, sondern über die Laufzeit mit dem Mietzins verrechnet werden. Die weiteren Einzelheiten zu den abgeschlossenen Verträgen können den Vorlagen 17-05858 (öffentlich) sowie 17-05861 (nicht-öffentlich) entnommen werden.

Zu einer Sanierung des Gebäudes ist es bisher nicht gekommen.

Neben einer erheblichen Steigerung der Kostenschätzung für die ursprüngliche Planung gab es beim NSI Erkenntnisse über weitere zeitliche und finanzielle Risiken, die aus der geplanten Sanierung des Bestandsgebäudes herrührten. Zudem war durch den zwischenzeitlich erreichten Umfang der Sanierungsmaßnahme im zweistelligen Millionenbereich nicht mehr gewährleistet, dass die Kapazitäten des NSI für die operative Steuerung eines Projekts dieser Größenordnung ausreichen.

Anschließend wurden andere Alternativen umfangreich geprüft, wie z. B. ein Verkauf des Gebäudes an einen Investor mit anschließender Anmietung oder die gemeinsame Anmietung eines anderen innenstadtnahen Gebäudes, jeweils durch NSI und Stadt. Für den großen Flächenbedarf von NSI und Stadt gab es allerdings kein wirtschaftlich vertretbares Mietobjekt.

Im Zuge der Fortschritte bei den Vorbereitungen für die Sanierung des Rathaus-Neubaus am Bohlweg ist zwischenzeitlich seitens der Stadt die feste Planung entstanden, die gesamte Abteilung Bürgerangelegenheiten nach der Fertigstellung im Rathaus- Neubau unterzubringen ("Bürger-Rathaus"). Für die Übergangszeit bis zum möglichen Wiederbezug des Rathaus-Neubaus ist zuletzt der Mietvertrag für den aktuellen Standort Friedrich-Seele-Straße 7 ausreichend verlängert worden (Ds. 22-18249 und 22-18233).

Die Notwendigkeit, eine gemeinsame Alternative für die Räumlichkeiten von NSI und Stadt zu suchen, ist somit entfallen. Die Flächen im Gebäudekomplex Wendenstraße 69/Fallersleber Straße 1 müssen daher nicht länger für die Stadt vorgehalten werden.

Das NSI hat inzwischen für seinen Raumbedarf am Standort Braunschweig eine Liegenschaft in einem Gebäude der Stadt Braunschweig Beteiligungs- Gesellschaft mbH in der Taubenstraße gefunden.

Daher besteht beim NSI die Absicht, der dortigen Mitgliederversammlung vorzuschlagen, der ausgehandelten Mietlösung in der Taubenstraßen zuzustimmen, die zugleich die Veräußerung des Gebäudekomplexes Wendenstraße 69/Fallersleber Straße 1 umfasst. In diesem Zusammenhang wird es als auch wirtschaftlich vorteilhaft eingeschätzt, wenn vor dem Start des Verkaufsprozesses der mit der Stadt abgeschlossene Mietvertrag aus dem Jahre 2018 einvernehmlich aufgehoben werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher, bereits jetzt im Grundsatz einer einvernehmlichen Aufhebung des Mietvertrages zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, eine detaillierte Aufhebungs- und Abwicklungsvereinbarung mit den Verantwortlichen des NSI zu verhandeln. Hierbei wird es insbesondere um die Modalitäten des Ausgleichs der noch offenen Forderung aus der Veräußerung des Miteigentumsanteils aus dem Jahre 2018 gehen.

Herlitschke

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18747
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Anpassung Budget für Mieterausbauten in der Anmietung Business Center III (BC III)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 65 Fachbereich Gebäudemanagement	16.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage genannten zusätzlichen Ausbauten im Gebäudekomplex Berliner Platz – Business Center III (BC III) wird, unter den in der Begründung genannten Rahmenbedingungen in einem Kostenvolumen von bis zu 750 TEUR, zugestimmt. Die Finanzierung der von der Vermieterin nachgewiesenen Kosten erfolgt über einen verlorenen Baukostenzuschuss der Stadt."

Sachverhalt:

Für die angemietete und derzeit im Bau befindliche Liegenschaft BC III am Willy-Brandt-Platz wurde mit Ratsbeschluss vom 14.07.2020, Ds. 20-13800, ein Kostenrahmen für mieterseitige Ausbauwünsche in Höhe 2,06 Mio. Euro beschlossen, welche als verlorener Baukostenzuschuss von Seiten der Stadt ins Projekt eingebracht werden sollen. Dabei handelte es sich um geschätzte Kosten für zusätzliche Leistungen, die zum Zeitpunkt des Mietvertragsschlusses bereits bekannt waren und somit als Teil des Mietvertrages integriert werden konnten. Darüber hinaus wurden 1,9 Mio. Euro für weitere nutzerspezifische Ausstattungen der Mieträume, wie die Teeküchen inkl. technischen Geräten sowie Möblierung und Beleuchtung der Besprechungs- und Konferenzbereiche, beschlossen.

<u>Zusätzliche Leistungen gemäß Mietvertrag</u>
Die gemäß Mietvertrag vereinbarten zusätzlichen Ausbauten sind bis auf die E-Ladepunkte freigegeben. Es ist ein Restbudget von ca. 378 TEUR vorhanden. Die Ersparnis in den einzelnen Positionen resultiert insbesondere aus einem niedrigeren GU-Zuschlag als ursprünglich prognostiziert, welcher der Stadt zu Gute kommt. Lediglich das Schließkonzept fällt aufwändiger aus als ursprünglich vorgesehen. Die Mehrkosten in dieser Position sind im Wesentlichen auf zusätzlich notwendige Drehtürantriebe zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie die Integration eines Zutrittskontrollsystems begründet. So war es zum Zeitpunkt des Mietvertragsschlusses noch nicht möglich, die vollständige Türliste auf Notwendigkeit von Drehtürantrieben zu prüfen, da ein dementsprechend weit vorangeschrittener Planungsstand noch nicht verfügbar war. Ebenso gab es auf Seiten der Stadt noch keine konkreten Vorgaben, wie der Zutritt zum Gebäude ausgestaltet werden kann. Diese Punkte konnten erst nach Verfügung der verwaltungsinternen Projektgruppe mit den Fachabteilungen weiter konkretisiert und finalisiert werden, so dass im Ergebnis u. a. ein mit dem Behindertenbeirat und der Stadt abgestimmtes Konzept zur Barrierefreiheit und für die Zutrittskontrolle installiert wird. Da insbesondere die Drehtürantriebe hohe Kosten verursachen, wurde darauf

geachtet nur an zwingend erforderlichen Türen derartige Antriebe vorzusehen. Gegenüber dem ersten Planungsansatz konnte in diesem Punkt durch Optimierung und Priorisierung der benötigten Funktionalitäten die Steigerung der Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Prognose erheblich gedämpft werden.

Das übrige Restbudget ist für die Installation von E-Ladepunkten für die Elektromobilität städtischer Dienstfahrzeuge vorgesehen. Mietvertraglich kalkuliert sind 10 Ladesäulen in der Tiefgarage für insgesamt 329 TEUR. Angeboten wurden nun 15 Ladepunkte für insgesamt 152 TEUR und damit deutlich unter den kalkulierten 329 TEUR. Von den kalkulierten 2,06 Mio. Euro verbleiben mit Beauftragung der Ladepunkte der Tiefgarage ca. 226 TEUR als Restbudget.

Zusätzliche Leistungen nach Abschluss des Mietvertrags
Neben den bereits bekannten, mieterseitig zu beschaffenden Ausstattungen und Beleuchtungselementen wurden im Projektverlauf weitere zusätzliche Leistungen notwendig. So wurde insbesondere von den im Mietvertrag vereinbarten Grundrissen abgewichen, um die gemäß Belegungsplanung idealen Raumstrukturen abzubilden. So wurden insbesondere vier offene Etagen geplant, die eine deutlich von der typischen Zellenstruktur abweichende Grundrissgestaltung aufweisen. Diese dienen im Wesentlichen dazu, im BC III auf einigen Etagen neue Arbeitsplatzkonzepte zu ermöglichen und darüber hinaus die notwendigen baulichen Rahmenbedingungen für eine in Zukunft erforderliche Mehrfachbelegung von Arbeitsplätzen zu schaffen. Ebenso sind auch die zwingend erforderlichen nutzerspezifischen Anpassungserfordernisse in den einzelnen Etagen enthalten, welche erst im Rahmen der konkreten Belegungsplanung durch die nutzenden Fachbereiche und Referate benannt werden konnten. Darüber hinaus wurden zusätzliche behindertengerechte WC-Anlagen in zwei Etagen und ein kontrastreicher Anstrich in den Flurbereichen integriert, um den Ansprüchen der Barrierefreiheit gerecht zu werden. Ebenso wurde ein Empfangstresen integriert. Die Mehrkosten für alle diese Änderungen liegen bei ca. 969 TEUR.

Darüber hinaus wird mit Kosten für die Beleuchtung von Konferenz- und Besprechungsbereich sowie Vorrüstung der Medienversorgung für erforderliche Teeküchen von ca. 557 TEUR gerechnet. So konnte die Beleuchtung im Vorfeld des Mietvertrages nur überschlägig über die Anzahl der Räume geschätzt werden. Ein konkretes Lichtkonzept und insbesondere die im Konferenzbereich notwendige Flexibilität der Beleuchtung, um verschiedene Nutzungsszenarien zu ermöglichen, konnte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht präziser abgeschätzt werden. Ebenso war die Ausgestaltung der Besprechungs- und Konferenzbereiche entsprechend der Anforderungen der jeweiligen nutzenden Verwaltungseinheiten noch nicht bekannt, so dass eine darauf abgestimmte Lichtplanung, welche für eine Arbeitsstättenrichtlinien-konforme Beleuchtung notwendig ist, nicht möglich war. Die Kostenposition Beleuchtung enthält hierbei neben der konzeptionellen Planung auch die notwendige Vorrüstung und Installation der Beleuchtungstechnik. Da der Punkt Beleuchtung intensive Schnittstellen zum Bau aufweist, soll die Leistung durch die Bauherrin erbracht werden und entfällt damit aus dem Bereich der Ausstattung in Eigenleistung.

In den Positionen wurden Sicherheiten zwischen 5 % und 25 % aufgrund derzeit stark steigender Preise im Baubereich (u. a. durch die Corona-Krise und den Ukraine-Krieg) abhängig von der Genauigkeit der derzeit vorliegenden Kosten eingepreist.

Finanzierung
Für die genannten zusätzlichen Leistungen wird mit einem Baukostenzuschuss von insgesamt 1.526 TEUR gerechnet. Davon können 226 TEUR aus dem bisherigen Restbudget des Baukostenzuschusses sowie ca. 550 TEUR aus dem bisherigen Ausstattungsbudget zur Deckung herangezogen werden. Das Budget für die Mehrkosten in Höhe von 750 TEUR wird im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 ff haushaltsneutral eingebracht.

Herlitschke

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18277
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Stadttaubenkonzept der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
DEZERNAT VIII -Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat	26.04.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	27.04.2022	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	05.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschluss:

Der Umsetzung des Stadttaubenkonzeptes in der Stadt Braunschweig, wie anliegend dargestellt, wird zugestimmt. Zum Bau der Taubenschläge soll die geplante Förderung des Landes Niedersachsen für Investitionen zum Bau entsprechender Unterbringungen für Stadttauben in Anspruch genommen werden. Ein Baubeginn erfolgt erst nach abschließender Festlegung des Landes Niedersachsen zu einer entsprechenden Förderung.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit wildlebenden Tauben im Gebiet der Innenstadt gab es verschiedene Problemlagen.
Zum einen beschwerten sich Bürgerinnen und Bürger sowie Gastronomen mit Außengastronomie über um Futter bettelnde Tauben, sowie vor allem über die entsprechenden Kotabsonderungen. Besonders im Hinblick auf die Hinterlassenschaften der Stadttauben gilt das ebenfalls für Anwohnende und Anlieger*innen der Innenstadt, sofern sich Stadttauben an Gebäudefassaden und Nischen Nistplätze gesucht haben.
Darüber hinaus verletzten sich viele Tauben bei der Futtersuche insbesondere an den Füßen so dass nach Angaben des Vereins Stadttiere e.V. im Stadtbild häufig verletzte oder verendete Tiere aufgefunden wurden.
Zur Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt hat die Stadt Braunschweig ein Konzept zum Umgang mit den Stadttauben entwickelt.

Ziel des Konzeptes ist in erster Linie die Populationskontrolle der Stadttauben. Darüber hinaus hat das den Effekt, das weniger bettende aber auch bei der Futtersuche verletzte Tauben im Stadtbild auftauchen.

Das Stadttaubenkonzept ist detailliert in der Anlage beigefügt.

<u>Baumaßnahmen Taubenschläge und Vorbereitung Umsiedlung der Stadttauben</u>
Es ist vorgesehen, neben dem Modellprojekttaubenschlag an der Salzdahlumer Straße insgesamt vier weitere Taubenschläge in den nächsten zwei Jahren im Bereich der Innenstadt/Nordstadt zu errichten und zu betreiben.

Der Verein Stadttiere e.V. ist bereits mit dem Betrieb des Modellprojektes befasst. Die Vereinsvertretung berichtet, dass der Taubenschlag gut angenommen wurde und daher insbesondere der Bereich unter den Eisenbahnbrücken an der Salzdahlumer Straße nahezu taubenfrei ist.
Der Verein Stadttiere e.V. hat bereits jetzt mit gezielter Fütterung von Stadttauben in der Nähe geplanter möglicher Taubenschläge begonnen, was derzeit als Ausnahme vom geltenden Fütterungsverbot geduldet wird. Hintergrund dafür ist vor allem, dass die Tiere so bereits jetzt in zukünftige Quartiere gelockt werden und von dort leicht in die Taubenschläge umzusiedeln sind. Darüber hinaus ist das Futter artgerecht und soll die Tiere vom Betteln, insbesondere an Freiflächen der Außengastronomie, abhalten.
In Ausführung des Konzeptes wird die Verwaltung mögliche Standorte für die vier weiteren Taubenschläge feststellen, ggf. bei Fremdeigentümern entsprechende verträgliche Erklärungen zur Nutzung abgeben und die entsprechenden Taubenschläge erreichten. Die Flächen zur Nutzung der Taubenschläge in den stadteigenen Gebäuden werden mittels einer Nutzungsgestattung dem Verein Stadttiere e.V. zum Betrieb der Taubenschläge überlassen. Für die Einrichtung von Taubenschlägen wurden im Haushaltsjahr 2021 150.000 € eingestellt, die Mittel werden zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2022 beantragt. Vom Land Niedersachsen wird eine Förderrichtlinie zum integrativen Stadttaubenmanagement, aus der Fördermittel für die Errichtung von Taubenschlägen/Taubenhäuser zur Verfügung gestellt werden können, erarbeitet und soll in naher Zukunft veröffentlicht werden. Die Stadt Braunschweig wird entsprechende Fördermittel beantragen.

Betreuung der Taubenschläge
Es ist vorgesehen, die Betreuung und Pflege der Taubenschläge an den Verein Stadttiere e.V. zu übertragen.
Der Verein hat für die Reinigung der Taubenschläge, die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser, sowie insbesondere die Populationsregulierung zu sorgen. Darüber hinaus hat der Verein zur Vorbereitung der Evaluation die Maßnahmen zu dokumentieren.

Der Verein hat für die Übernahme der Aufgabe eine institutionelle Förderung in Höhe von vorerst 82.000,00 € jährlich beantragt. Die Höhe der Förderung beträfe eine Betreuung von letztendlich vier Taubenschlägen. Dabei ist der Personaleinsatz teilweise für fünf Taubenschläge kalkuliert.
Im Hinblick auf steuerrechtliche Fragestellungen wird noch geklärt, ob die finanzielle Beteiligung der Stadt in Form einer Förderung möglich ist und ggf. in welcher Art der Förderung.
Für den bereits genutzten Modellprojekttaubenschlag an der Salzdahlumer Straße wird zzt. eine Projektförderung von 9.200,00 € (unter teilweiser Berücksichtigung des Personaleinsatzes Ehrenamtlicher) pro Jahr beantragt. Diese Projektförderung könnte in einer möglichen weiteren Förderung aufgehen, so dass diese dann auf insgesamt 91.200,00 € jährlich steigen würde.

Einen großen Teil der beantragten Förderung machen die Personalkosten aus. Der Verein benötigt zur
Reinigung, Pflege, Futterversorgung und Vorbereitung der Dokumentation zwei Mitarbeitende in der TVöD Entgeltgruppe 3 (Helferinnen und Helfer in der Tierpflege, Tierwärterinnen/Tierwärter) mit einem Stundenanteil von je rund 30 Stunden wöchentlich. Hier wird mit einem Betrag von rund 67.500,00 € gerechnet.
Die Arbeitszeit setzt sich in etwa aus insgesamt 45 Stunden wöchentlich für die Reinigung (mindestens drei Reinigungen pro Woche pro Taubenschlag; aus Erfahrungen des Modellprojektes ist mit mindestens drei Stunden pro Schlag zu rechnen), jeweils zwei Stunden pro Schlag pro Woche für die Beschaffung von Futter, das Versorgen der Tiere mit Futter und Wasser (insgesamt 10 Stunden), sowie insgesamt zwei Stunden für Dokumentationen, weitere ca. drei Stunden für Dienstbesprechungen, Vertretung, etc.
Die Arbeiten können bei fünf Taubenschlägen nichtmehr durch Ehrenamtliche sichergestellt werden. Die Reinigung und Versorgung der Tiere muss tagsüber bei Tageslicht stattfinden. In der Dämmerung siedeln die Tiere in den Schlag um. Bei ständiger Störung durch

Reinigung etc. werden die Tiere voraussichtlich nicht im Taubenschlag verbleiben, sondern sich wieder ruhigere Nist- und Schlafplätze außerhalb suchen.

Es ist vorgesehen, im Jahr 2022 möglichst zwei weitere Taubenschläge zu errichten, so dass zum Jahresende voraussichtlich drei Taubenschläge betrieben werden.
Voraussetzung für den Bau der Taubenschläge ist jedoch, dass sich das Land Niedersachsen abschließend zur bislang bereits geplanten Förderung zu Investitionen zum Bau entsprechender Taubenschläge festlegt, so dass entsprechende Fördermittel durch die Stadt Braunschweig in Anspruch genommen werden können.
Im Haushalt 2022 werden Mittel aus dem Bereich Tierschutzprojekte in Höhe von 38.500 Euro aus einer Übertragung zur Verfügung stehen. Diese Mittel sollten für den Betrieb der Taubenschläge im Jahr 2022 ausreichen.
Soweit und solange die Mittel für die institutionelle Förderung des Vereins Stadttiere e.V. im Haushalt im Rahmen der Förderung von Tierschutzprojekten bereitgestellt werden, erfolgt die abschließende Bearbeitung der Förderanträge im Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit.

Stadttaubenbeauftragte/r
Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Braunschweig im Zusammenhang mit dem Konzept eine/n Stadttaubenbeauftragte/n zu benennen. Aufgaben sind hier vor allem, die Zusammenarbeit mit dem Verein Stadttiere e.V., Öffentlichkeitsarbeit sowie Abstimmungen mit dem Wirtschaftsdezernat zu Fragen im Zusammenhang mit dem Innenstadtkonzept.
Die Zuordnung der Stelle in der Verwaltung erfolgt beim Fachbereich Umwelt. Der Fachbereich Gebäudemanagement wird eine Handlungsanweisung für Gebäudeeigentümer zum Verhinderung von Nistmöglichkeiten der Stadttauben, insbesondere im Umfeld der geplanten betreuten Taubenschläge, entwickeln und den Bau der Taubenschläge begleiten.
Die originäre Zuständigkeit des Fachbereichs Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit im allgemeinen Ordnungsrecht und Tierschutz bleibt unberührt.
Bei der Funktion der/des Stadttaubenbeauftragten handelt es sich um eine zusätzliche Aufgabe, die einen entsprechenden Personalbedarf nach sich zieht, der jedoch derzeit nicht belastbar quantifiziert werden kann. Zurzeit wird mit einem Arbeitsumfang von durchschnittlich 5 Stunden pro Woche ab dem Jahr 2022 gerechnet, der durch eine Stundenaufstockung an einer vorhandenen Stelle im Fachbereich Umwelt kompensiert werden soll. Der Aufwand für diese Funktion wird aufgrund der gesammelten praktischen Erfahrungen evaluiert. Der Stellenanteil ist zum Stellenplan 2023/2024 vorzusehen.

Finanzmittel

Die Finanzplanung ist der Anlage „Finanzplanung Stadttaubenkonzept“ zu entnehmen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Ergänzung um die erwartete Landesförderung.

Herlitschke

Anlage/n:

1. Gesamtkonzept zur tierschutzgerechten Populationskontrolle wildlebender Stadttauben in Braunschweig („Stadttaubenkonzept“)

2. Finanzplanung Stadttaubenkonzept

Finanzierung Stadttaubenkonzept 2022-ff

	Kostenart	Ansatzzuordnung	bereits in HH 2022 (ggf. aus Resten/übertrag-b. Ausgaben)	2022	2023	2024	ff
1.	Errichtung von Taubenschlägen (für vier Schläge 150 T € im HH)	FB 65	150.000,00 €	70.000,00 €	80.000,00 €	- €	- €
2.	davon Erstattung für die Investitionen aus Landesförderung	zugunsten FB 65	- €	n.n.	n.n.	- €	- €
3.	Betreuung der Schläge, Reinigung, Dokumentation, Pflege etc.	FB 32	38.500,00 €	21.000,00 €	70.000,00 €	91.200,00 €	91.200,00 €
4.	Förderung Modell-Taubenschlag, Salzdahlumer Straße	FB 32		7.000,00 €	- €	- €	- €
5.	Personalkosten Stadttaubenbeauftragte/r (5 Wochenstunden, Eingruppierung und Zeitanteile sind zu überprüfen), geschätzte Mindestkosten	FB 68	- €	- €	8.200,00 €	8.200,00 €	8.200,00 €
6.	Zusatzreinigung/Instandhaltung Taubenschläge	FB 65	- €	- €	- €	2.500,00 €	2.500,00 €
	Bilanz Haushaltmittel			90.500,00 €	-78.200,00 €	-101.900,00 €	-101.900,00 €
	davon: Investive Mittel			80.000,00 €	- €	- €	- €
	davon: Aufwandsmittel			10.500,00 €	-78.200,00 €	-101.900,00 €	-101.900,00 €

Erläuterungen

zu 1. Die Kosten für vier Taubenschläge in Höhe von 150.000,00 € wurden bereits in den Haushalt 2021 eingestellt und werden übertragen.

zu 2. Die Landesförderung (voraussichtlich für investive Mittel zum Bau von Taubenschlägen) ist nach wie vor noch nicht veröffentlicht. Es ist mit einer Förderung zu rechnen.

zu. 3. Die Mittel in Höhe von 38.500,00 € sind im Bereich Tierschutzprojekte aus dem Jahr 2021 auf das Jahr 2022 übertragen worden.

zu 4. Der Modelltaubenschlag wird zzt. mit Projektfördermitteln aus dem Bereich Tierschutzprojekte unterstützt. Der Verein Stadttiere e.V. würde eine institutionelle Förderung für alle Taubenschläge zusammen priorisieren.

zu 6. Die Zusatzreinigungen/Instandhaltung der Schläge werden voraussichtlich erst nach einer gewissen Nutzungsdauer auftreten. Daher ist frühestens ab 2024 mit entsprechenden Kosten zu rechnen.

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

22-18590
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Wohnstandorte für Geflüchtete schaffen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	04.05.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	11.05.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat begrüßt die Absicht der Verwaltung die bereits 2015 vom Rat beschlossenen dezentralen Wohnstandorte für Geflüchtete, die derzeit noch gebaut werden können (Rautheim, Beethovenstraße, Stöckheim und Watenbüttel), zeitnah einer abschließenden Prüfung zu unterziehen. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat das Ergebnis der Prüfung unmittelbar danach mitzuteilen.
Weiter bittet der Rat die Verwaltung, das ebenfalls 2015 als kommunale Erstaufnahmeeinrichtung vorgesehene ehem. Kreiswehrersatzamt zu erwerben und als kommunale Erstaufnahmeeinrichtung oder Wohnstandort für Geflüchtete im Rahmen einer Grundsanierung herzurichten.

Sachverhalt:

Am 21.12.2015 wurde vom Rat das dezentrale Standortkonzept zur Unterbringung von Flüchtlingen beschlossen (15-01259). Es beinhaltet die Unterbringung an 15 Wohnstandorten (WSO) und einer kommunalen Erstaufnahme im ehem. Kreiswehrersatzamt. Der Beschluss lautete*: „Dem dezentralen Standortkonzept wird zugestimmt. Es gibt unter Beachtung verschiedener Aspekte, beispielsweise der Sozialverträglichkeit, der verkehrlichen Erschließung und vorhandenen sozialen Infrastruktur sowie des Bauplanungsrechtes und eventuell entgegenstehender Planungsziele insgesamt 16 Standorte verteilt über das ganze Stadtgebiet (mit Ausnahme der Stadtteile Kralenriede, Weststadt und westliches Ringgebiet). Dort sollen Unterkünfte für jeweils ca.100 Flüchtlinge pro Standort (Mit Ausnahme ehemaliges Kreiswehrersatzamt mit ca. 200) entstehen.“*

Über ein Jahr später, am 28.03.2017, erfolgte ein konkreter Umsetzungsbeschluss. (Konzept zur Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte (DS 17-03641)). Hier wurde die Errichtung von 8 WSO in drei Bauabschnitten beschlossen. Die Standorte Ölper (Biberweg) und TU (Mendelssohnstr.) sollten in der Erstbelegung für studentisches Wohnen zur Verfügung stehen. Als Nutzungsmöglichkeit der WSO Hondelage (Ackerweg) und Lamme (Bruchstieg) hieß es in der Vorlage „prozentuale Verteilung zwischen allgemeinen Mietverträgen und flexiblen Unterbringung wird angestrebt“. Nur die Standorte Melverode, Bienrode, Gartenstadt und Gliesmarode waren zur Unterbringung von je 100 Flüchtlingen vorgesehen, damit also 4 von geplanten 15 Standorten.

Am 03.01.2022 erfolgte die Mitteilung über die Nutzung des Pippelweges 69 (DS 22- 17552). Im vom Rat beschlossenen Standortkonzept Flüchtlingsunterbringung (2015) sind Bereiche in peripheren Lagen ohne Infrastruktur und Stadtteile mit hoher Integrationsleistung

(Kralenriede, Weststadt, westlicher Ring) ausgeschlossen worden. Diese Bereiche wurden rot markiert. Der Pippelweg 69 liegt in einem solchen Bereich.

Das ehem. Kreiswehrersatzamt wurde sehr schnell aus der Planung genommen. Wurde der Standort im Beisein eines Vertreters des Landes bei der Vorstellung des Konzeptes in der VW-Halle, Ende 2015, als wichtig und richtig angesehen, hieß es 2016, dass die Nutzung für Geflüchtete nicht möglich sei, da die Landesschulbehörde das Gebäude dringend benötige. Das Land hat das Gebäude aber seitdem verfallen lassen. In einer Stellungnahme (22-18134-01) aufgrund einer Anfrage unserer Fraktion wurde dem Ausschuss für Vielfalt und Integration mitgeteilt, dass sich das Gebäude „in einem sehr schlechten baulichen Zustand“ befinde und „eine Grundsanierung wirtschaftlich und zeitlich nicht vertretbar“ sei. Was vertretbar ist und wo die Geflüchteten untergebracht werden sollen, wurde nicht mitgeteilt.

Zusammengefasst ist es so, dass bereits vor Beginn des Ukraine-Krieges die Unterbringungsmöglichkeiten der Stadt fast erschöpft waren. Die zuletzt erfolgten 15 Zuweisungen pro Woche haben zu Mitteilungen der Verwaltung geführt, wonach bereits Anfang April keine Geflüchteten mehr bis zur Eröffnung des WSO Nordstadt aufgenommen werden können. Aufgrund der Geflüchteten aus der Ukraine müssen nun wie 2015 wieder Turnhallen belegt werden bzw.auch die Stadthalle. Hotels wurden angemietet. In der Otto-von-Guericke- Straße wurde ein Bürogebäude gleich über 6 Jahre angemietet, in dem Wohnen eigentlich untersagt ist und ein Brandschutzproblem bestand. Genau wie der Pippelweg befindet sich auch dieses Gebäude im Westlichen Ringgebiet, das seit Jahrzehnten eine hohe Integrationsleistung erbringt und deshalb nach dem Konzept von 2015 eigentlich kein Unterbringungsstandort werden sollte.
Krisen scheinen das neue Normal zu werden. Krisen zwingen Menschen zur Flucht. Es wird Zeit, dass sich Braunschweig dieser Tatsache deutlicher bewusst wird und entsprechend handelt.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18590-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Wohnstandorte für Geflüchtete schaffen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	02.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	04.05.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	11.05.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS (22-18590) vom 20.04.2022 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Derzeit befinden sich die genannten Standortvorschläge noch in der Prüfung. Sobald ein abschließendes Ergebnis vorliegt, wird dem Rat dieses mitgeteilt.
Das ehemalige Kreiswehrersatzamt KWEA weist einen hohen Sanierungsstau auf, der sich durch die lange Leerstandzeit noch deutlich verschärft haben dürfte. Bereits 2016 wurde von einer temporären Nutzung abgesehen, da der Aufwand eines Umbaus der fast ausschließlichen Bürostruktur allein für Sanitäreinheiten einen hohen Aufwand bis hin zu einer eigenen Mittelspannungsstation zur Folge gehabt hätte. Hinzu kämen bei einer langfristigen Nutzung hohe Aufwendungen für Schadstoffsanierung, brandschutztechnische Ertüchtigung sämtlicher Decken sowie Mehraufwand für den Denkmalschutz.
Unabhängig ist das Land zurzeit in Verkaufsverhandlungen mit potentiellen Bietern, die bereits weit fortgeschritten sind. Vor diesem Hintergrund sieht die Stadt unabhängig von der mangelnden Wirtschaftlichkeit hier keine Spielräume für einen Ankauf.

Eine Erstaufnahmeeinrichtung für Braunschweig wurde im Jahr 2020 mit der Eröffnung der Saarbrückener Straße realisiert.

Das Standortkonzept von 2015 hatte zum Schwerpunkt die Verteilung der neu zu errichtenden dauerhaften stadteigenen Wohnstandorte für Geflüchtete. Bei der Anmietung bereits vorhandener Liegenschaften kann auf die Lage nur bedingt Rücksicht genommen werden, da es nicht viele leerstehende Liegenschaften gibt, die geeignet sind und wirtschaftlich vertretbar zur Verfügung stehen. Der Standort Pippelweg ist eine kleinere Wohneinheit in befristeter Anmietung. Die Otto-von-Guericke-Straße liegt am äußersten Bebauungsrand des westlichen Ringgebiets.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

22-18591
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Verzicht auf Energiesperren

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	04.05.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Der Rat bittet die Verwaltung in Abstimmung mit BS Energy und dem Jobcenter dafür zu sorgen, dass innerhalb der nächsten 6 Monate bei Privathaushalten, die Kunde von BS Energy sind, keine Sperrungen der Strom-, Gas- und/oder Fernwärmeversorgung erfolgen.

Sachverhalt:
Bereits zu "normalen Zeiten" ist sogenannte Energiearmut in Braunschweig weit verbreitet. So haben Ratsanfragen der früheren Linksfraktion in 2013, 2015, 2017 und 2018 erbracht, dass teilweise über 1.000 Haushalte pro Jahr von entsprechenden Sperrungen betroffen sind. Trotz großer Anstrengungen der Sozialverwaltung konnte nicht vermieden werden, dass auch Haushalte mit kranken Menschen oder Kleinkindern von der Sperrung betroffen waren. Vor diesem Hintergrund haben Linksfraktion, SPD und Grüne im Jahr 2019 einen gemeinsamen Antrag in den Rat eingebracht, der die grundsätzliche Ablehnung der Unterbrechung der Energiezufuhr für Haushalte mit kranken Menschen oder kleinen Kindern beinhaltet.
Die ohnehin schon problematische Lage hat sich für viele Menschen durch die gestiegenen Energiepreise weiter verschärft. Laut statistischem Bundesamt sind die Energiepreise von März 21 bis März 22 um 21% gestiegen. BS Energy hat sogar von Februar 2021 bis April 2022 den Preis um 29% (Grundversorgung) angehoben.
In dieser Situation muss sich auch die Stadt Braunschweig des Themas noch viel stärker annehmen und nach Lösungen gegen die steigende Energiearmut suchen.

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18591-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Verzicht auf Energiesperren

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	02.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	04.05.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	12.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS (22-18591) vom 20.04.2022 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung unterstützt Menschen bei Zahlungsrückständen in der Energieversorgung seit vielen Jahren. Aufgrund der Steigerung der Energiepreise ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Betroffenen erhöhen wird.

Die Verwaltung kooperiert eng mit BS Energy als Grundversorger.
Kund*innen von BS Energy, denen die Sperrung droht, werden von dort an die Verwaltung verwiesen. In der Beratung wird geklärt, ob das Einkommen zu gering ist, um zahlen zu können und durch Sozialleistungen aufgestockt werden muss. In diesen Fällen werden die Betroffenen bei der Antragstellung unterstützt. Manchmal werden durch Nachzahlungen der Leistungsträger die Rückstände ganz oder teilweise ausgeglichen. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können im SGB II Darlehen und im SGB XII ein Darlehen oder eine Beihilfe gewährt werden.

2021 sind der Verwaltung 175 Fälle bekannt geworden. In 78 % der Fälle konnten Versorgungssperren verhindert bzw. aufgehoben werden. In den anderen Fällen arbeiteten die Betroffenen nicht mit oder wünschten keine weitere Beratung. Wenn in solchen Fällen Kinder im Haushalt sind, wird das Jugendamt informiert.

Eine grundsätzliche Aussetzung von Sperrungen würde bewirken, dass manche Personen weiter nicht zahlen und sich auch nicht um die Inanspruchnahme der ihnen zustehenden Leistungen bemühen, mit denen die Abschläge gesichert werden könnten. Das Problem würde nicht gelöst, sondern aus Sicht der Verwaltung verschoben. Es gibt auch keine Rechtsgrundlage, den Energieversorgern die Kosten zu erstatten. Die Verwaltung setzt deshalb weiterhin auf qualifizierte Beratung, die allen Bürgerinnen und Bürgern Braunschweigs offensteht.

Die Stellungnahmen des Jobcenters Braunschweig und BS Energy sind in der Anlage beigefügt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
Stellungnahme Jobcenter Braunschweig
Stellungnahme BS-Energy

Workflow - Vorlage 22-18591; Antrag AfSG, APH, VA und Rat

Stellungnahme des Jobcenters Braunschweig vom 25.04.2022

Die Frage gleicht inhaltlich der Frage aus dem Jahre 2019.
An den damaligen Aussagen seitens des JC Braunschweig hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.
Es erfolgt nach wie vor keine statistische Erfassung bei Energieschulden.
Wir sind grundsätzlich hinsichtlich des Themas sensibilisiert und bestrebt, Stromsperren etc. zu vermeiden, sofern wir frühzeitig davon Kenntnis erlangen.
Sofern es zu einer Stromsperre etc. gekommen sein sollte, sind die Energieversorger nach entsprechender Rückmeldung unsererseits (meistens inkl. Zusage der Übernahme der Rückstände auf Darlehensbasis) bereit, die Sperre schnell wieder aufzuheben.
Dies gilt übrigens für die meisten Stromanbieter, nicht nur für BS-Energy.

Stellungnahme BS|ENERGY zu Anfrage 22-18591 “Verzicht auf Energiesperren” der Gruppe Die Fraktion. BS im Rat der Stadt vom 20.4.2022

Beschlussvorschlag: Der Rat bittet die Verwaltung in Abstimmung mit BS Energy und dem Jobcenter dafür zu sorgen, dass innerhalb der nächsten 6 Monate bei Privathaushalten, die Kunde von BS Energy sind, keine Sperrungen der Strom-, Gas- und/oder Fernwärmeversorgung erfolgen.

Sachverhalt: Bereits zu "normalen Zeiten" ist sogenannte Energiearmut in Braunschweig weit verbreitet. So haben Ratsanfragen der früheren Linksfraktion in 2013, 2015, 2017 und 2018 erbracht, dass teilweise über 1.000 Haushalte pro Jahr von entsprechenden Sperrungen betroffen sind. Trotz großer Anstrengungen der Sozialverwaltung konnte nicht vermieden werden, dass auch Haushalte mit kranken Menschen oder Kleinkindern von der Sperrung betroffen waren. Vor diesem Hintergrund haben Linksfraktion, SPD und Grüne im Jahr 2019 einen gemeinsamen Antrag in den Rat eingebracht, der die grundsätzliche Ablehnung der Unterbrechung der Energiezufuhr für Haushalte mit kranken Menschen oder kleinen Kindern beinhaltet. Die ohnehin schon problematische Lage hat sich für viele Menschen durch die gestiegenen Energiepreise weiter verschärft. Laut statistischem Bundesamt sind die Energiepreise von März 21 bis März 22 um 21% gestiegen. BS Energy hat sogar von Februar 2021 bis April 2022 den Preis um 29% (Grundversorgung) angehoben. In dieser Situation muss sich auch die Stadt Braunschweig des Themas noch viel stärker annehmen und nach Lösungen gegen die steigende Energiearmut suchen.

Bei der Durchführung von Sperrprozessen berücksichtigt BS|ENERGY die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden zuletzt Ende 2021 durch die Novellierung der der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung noch einmal kundenfreundlicher gestaltet.

Grundsätzlich erfolgen keine Sperrungen, wenn nach vorliegenden Erkenntnissen Kleinkinder, Kranke oder Gebrechliche von der Sperrung betroffen wären. In der Regel verfügt BS|ENERGY allerdings über keine Kenntnis was die sozialen bzw. finanziellen Verhältnisse unserer Kunden betrifft. Aufgrund der DSGVO haben wir auch nicht das Recht Daten über die Familienverhältnisse und/oder die finanziellen Verhältnisse (z.B.: Einkommensverhältnisse wie ALGII, Sozialhilfe, Geringverdiener etc.) zu speichern. Die Informationen hierüber müssen von der Stadtverwaltung, dem Jobcenter oder den Betroffenen selbst kommen.

BS|ENERGY ist stets bemüht, im Vorfeld von drohenden Sperren mit den Kunden individuelle Lösungen, z.B. in Form einer Reduzierung und Aussetzung von Abschlagszahlungen, zu finden und informiert in diesem Kontext auch über städtische Hilfsangebote.

Der oben dargestellte Beschlussvorschlag würde dieses Vorgehen unnötig verzögern und könnte den Betrag ausstehender Zahlungsleistungen über die genannten 6 Monaten hinweg weiter ansteigen lassen. Zudem ist in dem Antrag nicht dargelegt, wer die Zahlung der offenen Beträge übernimmt und wie die Zahlung der offenen Beträge erfolgen soll. Unserer Auffassung nach müsste der Sozialträger die Zahlungsmodalität zeitnah mit den Kunden klären und für einen Ausgleich Sorge tragen.

Absender:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

22-18716
Antrag (öffentlich)

Betreff:
Erhalt der Förderschule Lernen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	29.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Schulausschuss (Vorberatung)	13.05.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.05.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird gebeten, sich beim Land Niedersachsen für den Erhalt der Astrid-Lindgren-Schule als Förderschule Schwerpunkt Lernen über das Schuljahr 2027/2028 hinaus einzusetzen.

Somit sollen auch nach dem Ende des Schuljahres 2022/23 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können.

Den Eltern soll so eine Wahlfreiheit beim Förderbedarf Lernen weiterhin ermöglicht werden, da die Astrid-Lindgren-Schule in diesem Zweig schon heute in Braunschweig die einzige Alternative zu den Regelschulen darstellt.

Sachverhalt:

Die Astrid-Lindgren-Schule in ihrer Eigenschaft als einzige Förderschule in Braunschweig mit dem Schwerpunkt Lernen ist unentbehrlich, um jedes Kind optimal fördern zu können. Für viele Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Lernen bietet sie die beste Lernumgebung, da eine deutlich differenziertere Förderung erfolgen kann, als dies auf inklusiven Regelschulen der Fall ist. Für andere Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf wäre die Beschulung auf einer Regelschule praktisch sogar kaum umsetzbar. So gibt es Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbedarf und sehr individuellen Schwierigkeiten, die inklusiv nicht ausreichend gut gefördert werden können.

Jede weiterführende Schule, egal ob Förderschule oder Allgemeinbildende Sekundarschule, ist vor Ort etabliert und hat jahrzehntelange Erfahrungen bei der Begleitung des Übergangs von Jugendlichen in die Arbeitswelt gesammelt. Durch die Anforderungen der Inklusion an die Förderpädagogen und die gleichzeitige landesweite Schließung der Förderschulen Lernen wird in ganz Niedersachsen diese Expertise und Unterstützung nicht mehr gebündelt vorhanden sein. Als Konsequenz daraus wird es Schülern zukünftig wesentlich erschwert werden, den Übergang in den Arbeitsmarkt zu schaffen.

Die Leidtragenden der geplanten Förderschulschließungen sind neben den Schülerinnen und Schülern auch die Förderschullehrkräfte, die unter anderem durch den oftmals gleichzeitigen Einsatz an mehreren Regelschulen die Betreuung und Förderung ihrer Schüler zum Teil zeitlich nicht mehr vollumfänglich leisten können. Erschwerend kommen die nicht mehr in vollem Umfang erfolgende Stundenzuweisung sowie die Anforderung, immer mehr Schüler mit den verschiedensten Förderschwerpunkten (Lernen, Sprache, emotionale, soziale und geistige Entwicklung) betreuen zu müssen, zum Teil über die Grenzen des eigenen Ausbildungsstandes hinaus, hinzu. Eine optimale, dem Förderschulkind angemessene Förderung und Forderung im schulischen Bereich und im Bereich der vorbereitenden und begleitenden Berufsbildung kann nicht mehr gewährleistet werden.

Es gibt Kinder, die im geschützten Raum einer Förderschule gefördert werden müssen; frei von psychischem, sozialem und emotionalem Druck. Dies ist bisher in der Stadt Braunschweig an der Astrid-Lindgren-Schule möglich.

Anlagen:
keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

22-18785
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
"Echte" Fahrradstraßen in Braunschweig

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	11.05.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Seit 2008 wurden in Braunschweig laut Website der Stadt 15,4 km Fahrradstraßen ausgewiesen [1]. Auch die Beschilderung einer Fahrradzone am Hauptcampus der TU wurde dieses Jahr vorgenommen. In nahezu allen Fällen sind die Braunschweiger Fahrradstraßen allerdings mit dem Zusatzschild "Kfz frei" (teilweise ohne LKW) für den allgemeinen Kfz-Verkehr inkl. Durchgangsverkehr freigegeben, sind nur in wenigen Ausnahmen mit Maßnahmen zur Kfz-Verkehrsberuhigung ausgestattet und sind an keiner Stelle bevorrechtigt. Dies steht durchaus auch im Kontrast zu den Empfehlungen einschlägiger Regelwerke (ERA 2010, RASt 06).

Im August 2021 hat ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover bundesweit Aufmerksamkeit erregt, demzufolge an Fahrradstraßen höhere Anforderungen zu stellen sind, als bislang vielerorts gehandhabt. Das Gericht urteilte im Zuge einer Anwohnerklage, dass die straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Fahrradstraße in der Kleefelder Str. in Hannover in der dortigen Form rechtswidrig und daher aufzuheben sei. Zitiert wird der Richter mit den Worten "Wo Fahrradstraße drauf steht, muss auch Fahrradstraße drin sein", "Nur durch flankierende Maßnahmen werden Fahrradstraßen geschaffen" und Kfz-Verkehr in Fahrradstraßen dürfe nur aus "sehr gewichtigen Gründen" erlaubt werden [2].

In der Urteilsbegründung werden detailliert rechtliche Anforderungen und Ausschlussgründe für die Anordnung von Fahrradstraßen hergeleitet [3]. So müssten etwa mit der Ausweisung einer Fahrradstraße Verhaltensregeln für die Verkehrsteilnehmer eingeführt werden, die über die ohnehin geltenden Verhaltensregeln (StVO) hinausgehen, um dem Begründungszwang verkehrsrechtlicher Anordnungen genügen zu können. Auch müssten Konfliktsituationen zwischen Rad- und Kfz-Verkehr aufgelöst werden und der Radverkehr ihm eingeräumte Sonderrechte, wie das Nebeneinanderfahren in beiden Richtungen, tatsächlich nutzen können.

Zur Beibehaltung der beklagten Fahrradstraße waren im Ergebnis Maßnahmen zur Reduzierung von Durchgangs- bzw. Schleichverkehren sowie die Entfernung von Parkplätzen zur Herstellung ausreichender Fahrbahnbreiten notwendig. Zudem sieht sich die Stadt Hannover durch das Urteil veranlasst, stadtweit alle mehr als 20 Fahrradstraßen zu überprüfen.

Im Urteil kritisierte Mängel liegen auch an vielen Braunschweiger Fahrradstraßen vor.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung das Urteil und die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Hannover zur Kleefelder Str. bekannt (Urteil vom 13.8.2021, VG Hannover 7A 5667/19)?

2. Welchen Handlungsbedarf sieht die Verwaltung für die bestehenden Braunschweiger Fahrradstraßen im Hinblick auf das Urteil, insbesondere für die Fahrradstraßen Sophienstraße, Petritorwall, Karlstraße, Adolfstraße?

3. Wie ist der Stand der Umsetzung und der Zeitplan zu Maßnahme 6.1 des Ziele- und Maßnahmenkatalogs "Radverkehr in Braunschweig" aus 2020, insbesondere der Prüfung und Umsetzung von Vorfahrt für Fahrradstraßen an Knotenpunkten sowie der Minimierung des automobilen Durchgangsverkehrs an Fahrradstraßen?

[1]) https://www.braunschweig.de/leben/stadtplan_verkehr/radverkehr/fahrradstrassen.php

[2]) https://www.haz.de/lokales/hannover/autos-in-fahrradstrassen-bald-verboten-KHFBJM4D3OOPPJ3LJPJ3AJO3TU.html
[3]) https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE220020639&psml=bsndprod.psml&max=true

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18785-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
"Echte" Fahrradstraßen in Braunschweig

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	25.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage 22-18785 der Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:
Ja, sowohl Urteil als auch Urteilsbegründung sind der Verwaltung bekannt.

Zu 2. und 3.:
Die Verwaltung wird im Zusammenwirken mit den Radverbänden einen Standard für Fahrradstraßen in Braunschweig entwickeln. Ziel ist dabei eine durchgängige bessere Erkennbarkeit und Gestaltung von Fahrradstraßen. Dabei werden die gültigen Regelwerke und Beispiele aus anderen Städten ebenso Berücksichtigung finden wie das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover zur Fahrradstraße in der Kleefelder Straße.

Seit Anfang Mai ist das Team der drei Radverkehrsbeauftragten, in dem u. a. diese Grundsatzaufgabe bearbeitet wird, besetzt. Die Erarbeitung des Standards für Fahrradstraßen wird im Juni beginnen und soll zum Jahresende abgeschlossen sein. Daraus werden sich konkrete Handlungsbedarfe zumindest für einige der Braunschweiger Fahrradstraßen ergeben. Dies betrifft insbesondere die Minimierung des automobilen Durchgangsverkehrs. Welche Maßnahmen im Einzelnen erforderlich sein werden, wird sich bei der anschließenden konkreten Überprüfung jeder einzelnen Fahrradstraße ergeben.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

22-18783
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Was geschieht im "interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter"?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	11.05.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:
Im nun erneut in die Planung gekommenen interkommunalen Gewerbegebiet Braunschweig-Salzgitter ist entsprechend den Kartierungen auch ein Vorranggebiet für den Kiesabbau vermerkt; wie das gesamte Gebiet ist auch dieser Bereich auf Braunschweig und Salzgitter aufgeteilt.
Durch die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre ist Baumaterial zum weltweit begehrten Rohstoff geworden; eine Nutzung des Vorkommens in besagtem Gebiet könnte also aktuell interessanter geworden sein.

Ist eine Ausbeutung des Kiesvorkommens nur auf Braunschweiger Gebiet rechtlich möglich?

Gibt es neue Interessenbekundungen oder Berechtigungen für einen Kiesabbau im gesamten bzw., wenn zulässig, in einem der Teilbereiche?

Wäre eine gleichzeitige Gewinnung von Kies (Teilbereich/Gesamtbereich) bei gleichzeitiger Einrichtung des gemeinsamen Gewerbegebiets auf der restlichen umgebenden Fläche technisch und planungsrechtlich machbar?

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18783-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Was geschieht im "interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter"?

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	25.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der AFD-Fraktion vom 11.05.2022 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zur Gesamtsituation des Kiessand-Abbaus in Braunschweig kann folgendes ausgeführt werden:

Das „Bodenabbaukonzept Braunschweig 2020“ stammt aus dem Jahr 2001. Im Rahmen dieses Konzeptes wurden die im Stadtgebiet vorhandenen Abbaupotenziale hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Bodenabbau einerseits und dem damit verbundenen Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen andererseits bewertet. In den engen Grenzen eines dicht genutzten Oberzentrums gibt es naturgemäß für großflächige Bodenabbauvorhaben wenig Möglichkeiten. Dementsprechend wurden im Flächennutzungsplan drei Konzentrationsflächen für den Bodenabbau dargestellt: Heidberg-Süd und Dibbesdorf-Ost für Sande und Stiddien-West für Kiessande. Damit sind neue Abbaugenehmigungen an anderer Stelle im Stadtgebiet ausgeschlossen. Die örtliche Wirtschaft hat bis dato kein Interesse an diesen Standorten bekundet: In den genannten Bereichen hat seit dem Jahr 2001 kein Bodenabbau stattgefunden. Nach einer Studie des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (1999) reichen nach damaligen Erkenntnissen abbauwürdige Vorräte an Kies und Sand in Niedersachsen bei etwa gleichbleibender Abbautätigkeit noch für über 1200 Jahre.

Die Verwaltung beabsichtigt, das Bodenabbaukonzept mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und für die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu aktualisieren. Aufgrund der umfangreichen bereits genehmigten Abbaureserven und der noch viel umfangreicheren und hochwertigeren Rohstofflagerstätten der Region außerhalb Braunschweigs werden voraussichtlich kaum neue oder ehemalige Bodenabbaugebiete benötigt. Insofern wird sich die Verwaltung dafür einsetzen, dass ein Vorranggebiet Kiesabbau im Bereich des in Aussicht genommenen interkommunalen Gewerbegebietes Braunschweig/Salzgitter im Zuge der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes nicht mehr aufgenommen wird.

Ob örtliche oder andere Abbauunternehmen in Zukunft im Rahmen ihrer Genehmigungen vorhaben, alte Kies- und Sandgruben zu reaktivieren bzw. neu zu erschließen, liegt in deren Verantwortungsbereich und kann von der Stadt Braunschweig nicht vorhergesehen werden.

Zu Frage 1:
Im Vorranggebiet wäre auch eine Ausbeutung des Bodenschatzes nur auf Braunschweiger Gebiet rechtlich zumindest hypothetisch möglich, aber nicht sinnvoll. Der gewichtige öffentliche Belang einer möglichst vollständigen Ausbeutung des Kiesvorkommens, müsste

sodann allerdings in einem Genehmigungsverfahren gegenüber anderen Belangen abgewogen bzw. berücksichtigt werden. Dieser Abwägung im konkreten Genehmigungsverfahren kann nicht vorgegriffen werden.

Zu Frage 2:
Für einen Sand- und Kiesabbau wäre zuvor ein umfangreiches Genehmigungsverfahren, aller Voraussicht nach ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Der Umweltverwaltung der Stadt Braunschweig liegt hierfür weder ein Antrag noch irgendeine Form der Interessenbekundung vor.

Zu Frage 3:
Das RROP-Ziel Vorranggebiet Kiesabbau behindert die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes erheblich bzw. schränkt es umfassend ein. Das hier in Rede stehende Potential ist die einzige räumliche Möglichkeit in Braunschweig, ein größeres gewerbliches Baugebiet mit Industrieanteilen zu realisieren. Insofern muss es erklärtes Ziel der Stadt Braunschweig sein, den Kiesabbau an einem anderen Standort unterzubringen.

Leuer

Anlage/n:
Keine

Absender:
Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

22-18527
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Anfrage Sachstandsbericht: Zeitgenössische Kunst im öffentlichen Raum / Projekt Okerlicht

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	14.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Schon am 30.06.2006 wurde im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft der Drucksache 10589/06 einstimmig zugestimmt:

„Dem Vorschlag der Verwaltung, in einem mehrjährigen Prozess die Braunschweiger Okerbrücken dauerhaft künstlerisch zu gestalten, wird zugestimmt.

Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Finanzierung der einzelnen Kunstwerke überwiegend durch Drittmittel.“

Die damalige Begründung erscheint auch weiterhin aktuell:

„Die große Resonanz des Publikums bei den temporär angelegten Kunstprojekten Lichtparcours 2000 und Braunschweig Parcours 2004 hat gezeigt, dass der Oker-Bereich als Ort künstlerischer Interventionen sehr positiv aufgenommen wird. Mit diesen Projekten befasste sich Braunschweig in besonderer Weise mit der Relevanz zeitgenössischer bildender Kunst für den Kulturraum Stadt sowie mit einer neuen Form des Zusammenspiels zwischen öffentlichem Lebensraum und ästhetischer Maßnahme.

Anders als bei diesen bisherigen, temporär angelegten Ausstellungen im öffentlichen Raum, ist es jedoch nunmehr im gesamtstädtischen Interesse, durch dauerhaft angelegte Installationen die Attraktivität des Okerbereichs nachhaltig zu steigern.

Es handelt sich daher um ein langfristig angelegtes Austellungsprojekt im öffentlichen Raum, das sich der künstlerischen Intervention an den Braunschweiger Okerbrücken widmet. Dabei sollen die für die urbane Struktur Braunschweigs so charakteristischen Okerbrücken erneut zum Gegenstand künstlerischer Gestaltungen werden. 24 Brücken führen über den Umflutgraben der Oker. Sie verbinden die Altstadt mit den Fernstraßen und den Gebieten der Stadterweiterung, die nach der Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzte. Den gewachsenen verkehrlichen Anforderungen entsprechend wurden Brücken erweitert oder durch Neubauten ersetzt. Diese Brücken repräsentieren rd. 155 Jahre Braunschweiger Bau- und Stadtbaugeschichte. Sie sind in ihrer jeweiligen Gestaltung, Konstruktion und Materialwahl anschauliche Belege ihrer Zeit.

Ab 2007 sollen in einem mehrjährigen Prozess weitestgehend alle Braunschweiger Okerbrücken in Lichtkunstwerke verwandelt werden. Der Schwerpunkt der Gestaltung wird dabei auf den Brücken der westlichen und der östlichen Umflut liegen. Die aus dem Lichtparcours und dem Braunschweig Parcours verbliebenen Kunstwerke werden mit einbezogen.

Die Attraktivität des Okerbereichs soll für Braunschweiger und auswärtige Gäste gesteigert werden, so dass ein Besuch an der Oker zu einem Erlebnis wird. Auf diesem Wege wird über den Aspekt der zeitgenössischen Kunst marketingwirksam das Image Braunschweigs als Stadt der Kultur und Wissenschaft nachhaltig gefördert. Integraler Bestandteil der einzelnen Arbeiten wird der jeweils enge Ortsbezug zur Okerbrücke sein. International renommierte Künstlerinnen und Künstler werden dazu gezielt nach Braunschweig eingeladen und um einen Entwurf gebeten.

Das finanzielle Gesamtvolumen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich einzuschätzen. Es ist stark von der späteren Anzahl tatsächlich einbezogener Brücken abhängig. Aus den Erfahrungen der bisherigen temporären Projekte ist jedoch davon auszugehen, dass die Einmalkosten je Brücke für Entwurf und Baumaßnahmen zwischen 120.000,- und 150.000,- € betragen werden. Die Finanzierung soll überwiegend aus Drittmitteln von Sponsoren, Förderern und Spendern sichergestellt werden.

I. V. gez. Laczny“

Im Protokoll zur damaligen Sitzung findet man auch folgende Ergänzung:

„Herr Dr. h. c. Biegel (Bürgermitglied) unterstützt die von der Verwaltung vorgetragene Idee der dauerhaften Gestaltung der Okerbrücken. Er regt an, bei der Brücke Jasperallee das dort vorhandene Figurenensemble einzubeziehen.“

Weitere Informationen zum Projekt Okerlicht findet man auch auf wikipedia:

https://de.wikipedia.org/wiki/Okerlicht

Da dieses Projekt schon damals parteiübergreifend Zustimmung fand, und es schade wäre, wenn es in Vergessenheit gerät, fragen wir:

1) Wie ist der aktuelle Sachstand zum Projekt Okerlicht?

2) Besteht die Möglichkeit, das Projekt zum Beispiel mit regionalen Künstlerinnen und Künstlern und moderner LED-Technik kostengünstiger zu realisieren?

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18527-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Anfrage Sachstandsbericht: Zeitgenössische Kunst im öffentlichen Raum / Projekt Okerlicht

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	25.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage Drs. 22-18527 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.) „Wie ist der aktuelle Sachstand zum Projekt Okerlicht?“

Im Nachgang des Lichtparcours 2000 konnte die Arbeit „Bogen der Erinnerung“ von Fabrizio Plessi am Kalenwall als Dauerinstallation für Braunschweig erhalten bleiben. Möglich wurde das durch die Unterstützung eines Sponsors. Darüber hinaus startete das Projekt Okerlicht im Jahr 2008 mit der ersten Dauerinstallation „Evokation in Rot“ von Yvonne Goulbier an der Jasperalleebrücke.

Zum damaligen Zeitpunkt, im Jahre 2006, als die Kulturverwaltung den Beschluss vorgelegt hat, war nicht abzusehen, dass es weitere Projekte des Lichtparcours geben würde; im Ergebnis haben insgesamt fünf Ausstellungen zeitgenössischer Lichtkunst stattgefunden. Das größte Interesse sowohl bei Künstlerinnen und Künstlern als auch bei den TouristInnen sowie bei den BürgerInnen Braunschweigs sind immer wieder die Okerbrücken. Wenn weitere Okerbrücken mit dauerhaften Installationen belegt werden würden, würde ein Lichtparcours als Format irgendwann obsolet werden. Sofern trotz der finanziellen Haushaltssituation die Mittel für eine Neuauflage eines Parcours-Projektes im Haushalt verbleiben und mit hin für einen Neustart zur Verfügung stehen, beabsichtigt die Verwaltung auch 2024, so der geplante Zeitraum, die Brücken wieder in das Zentrum der Installationen zu rücken.

Nichtsdestotrotz ist die Verwaltung auch weiterhin daran interessiert, das Projekt „Okerlicht“ umzusetzen. Im Zuge der Lichtparcours wurde eine Vielzahl temporärer Lichtkunstarbeiten an und unter Brücken, in der Oker bzw. in unmittelbarer Ufernähe realisiert. So war es möglich, wie 2006 bereits angekündigt, mit Hilfe von Sponsoren und privaten Spenden sowohl im Nachgang von 2004 und 2016 jeweils eine der Position permanent für Braunschweig zu erhalten: Der „Elsterflohmarkt“ von Mark Dion und „Solarkatze“ von Michael Sailstorfer. Auch aus dem letzten Lichtparcours aus dem Jahre 2020 ist eine Position für die dauerhafte Präsentation im Stadtraum vorgesehen. Die Finalisierung soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Zu 2.) „Besteht die Möglichkeit, das Projekt zum Beispiel mit regionalen Künstlerinnen und Künstlern und moderner LED-Technik kostengünstiger zu realisieren?“

Beide permanenten Lichtkunstarbeiten mit unmittelbarem Okerbezug, sowohl die Arbeit von Fabrizio Plessi als auch die von Yvonne Goulbier sind bereits mit LED-Technik versehen. Grundsätzlich obliegt es den Kunstschaffenden selbst, sich im Zuge des künstlerischen Prozesses für eine Variante der technischen Umsetzung zu entscheiden. Im Mittelpunkt sollte dabei zunächst die künstlerische Qualität einer Lichtkunstarbeit stehen und keine technischen Vorgaben.
Im Rahmen der Künstlerinnen- und Künstlerauswahl für den Lichtparcours finden grundsätzlich Positionen aus dem Umfeld der HBK Berücksichtigung.
Die Formulierung „günstig“ im Kontext von Lichtkunst ist immer relativ und nicht eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Dr. Hesse

Anlage/n:
keine

Absender:
AfD-Fraktion im Rat der Stadt

22-18784
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Welchen Sinn wird ein Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof haben?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	11.05.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:
Zu den Klassikern des Braunschweiger Lebens gehört seit langem der Zustand des Bahnhofsvorplatzes im Bereich des Restaurantgebäudes: hunderte von Fahrrädern werden nach wie vor dort abgestellt. Die nahegelegene Radstation der Awo erfährt nur eine teilweise Nutzung und hat ständig freie Abstellkapazitäten. Obwohl die Parkgebühr dort gering ist und die Stellplätze trocken, sauber und bewacht sind, bleiben Fahrradfahrer hartnäckig beim Abstellen ihrer Räder auf dem Vorplatz. Wie gewohnt werden dazu nicht nur die montierten Bügel, sondern auch alle Schilderpfosten und Laternenpfähle der Umgebung zum Anschließen genutzt.

Wie hoch war die Auslastung der Awo-Radstation während der vergangenen 24 Monate, in monatsweiser Darstellung?

Nach welchem Plan wird der Bereich der Fahrradbügel von Schrotträdern, altem Laub und Pflanzenwuchs (siehe Bilder) befreit bzw. gereinigt?

Welche Kapazität müsste ein Fahrradparkhaus am Seiteneingang des Hbfs mindestens aufbieten, wenn der Gesamtbestand der Stellplätze auf der Vorfläche angesetzt wird, aber nur ein Nutzungsgrad in der üblichen Größenordnung der Awo-Station zu erwarten ist?

Anlagen:
Bilder

McCafé

dunl

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18784-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Welchen Sinn wird ein Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof haben?

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	25.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Zu 1.:

Der Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Braunschweig e. V. als Betreiber der Radstation konnte kurzfristig keine konkreten Auslastungsdaten liefern, hat aber den Hinweis gegeben, dass durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie keine Normalauslastung wie vor der Pandemie zu verzeichnen war.
Alternativ können Ergebnisse aus dem im April 2017 veröffentlichten „Konzept Fahrradparken Hauptbahnhof Braunschweig“ herangezogen werden. Bei der Erfassung der abgestellten Fahrräder im Umfeld des Hauptbahnhofs wurde auch die Auslastung der Radstation an einem Tag (29.09.2016) erfasst. Bei einer Maximalkapazität von damals 476 Rädern wurde eine Auslastung von 85 %, einschließlich 53 Leihrädern, ermittelt. Diese relativ hohe Auslastung deckt sich auch mit Informationen der Radstation auf Arbeitsebene aus den letzten Jahren, dass die Radstation unter normalen Bedingungen weitgehend ausgelastet ist.

Zu 2.:

Die Fahrradständer liegen auf dem Grundstück der DB Station & Service AG. Die DB überprüft und reinigt die Fahrradabstellanlagen siebenmal im Jahr. Dies wird durch das Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ unterstützt. Offensichtliche Schrottfahrräder werden gekennzeichnet und dann, wenn sie nach weiteren 6 Wochen nicht abgeholt wurden, beseitigt.

Zu 3.:

Im Bereich des Schnellrestaurants am Bahnhofsvorplatz befinden sich ca. 300 Fahrradständer. Ein Fahrradparkhaus lediglich als Ersatz für diese Stellplätze zu dimensionieren, wie es in der Anfrage formuliert ist, reicht nicht aus. Unter der in der Fragestellung unterstellten Auslastung analog zur Fahrradstation müsste ein solches Parkhaus nur ca. 350 Stellplätze haben. Die Verwaltung hatte stattdessen mit dem Gutachten aus 2017 das Fahrradparken im gesamten Bahnhofsumfeld auswerten lassen und daraus einen zusätzlichen Bedarf von 1.200 Fahrradabstellplätzen ermittelt. Im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs zum „Umfeld Hbf“ wurden insgesamt 2.500 Fahrradabstellplätze vorgesehen. Dies berücksichtigt die bestehende Gesamtsituation am Hauptbahnhof und darüber hinaus Reserven für eine weitere Entwicklung des Radverkehrs in Braunschweig. Im Moment ist angedacht, die 2.500 Stellplätze in einem oder zwei Fahrradparkhäusern neben dem Bahnhofsgebäude vorzusehen. Erfahrungen aus anderen Städten – zum Beispiel Münster mit 3.500 Stellplätzen – zeigen, dass auch großzügig

dimensionierte Fahrradparkhäuser in der Regel sehr gut angenommen und ausgelastet werden. Dass 2.500 Fahrradabstellplätze in Parkhäusern am Braunschweiger Hauptbahnhof zuviel sein könnten, ist nicht zu befürchten.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt

22-18586
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Kultur an städtischen Brunnen

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Besonders die Kulturszene wurde in der Corona-Zeit arg gebeutelt, gleichzeitig gibt es leider weiterhin wenig Möglichkeiten für Open-Air-Kultur in Braunschweig.

Eine schöne Idee hatte die damalige Kulturdezernentin Dr. Birgit im Pollmann mit dem Projekt „Kultur an städtischen Brunnen“ beim Kultursommer 1989. Wir zitieren aus einem Interview mit ihr:

„Die konkreten Pläne für das Jahr 1989 lauten: ein Braunschweiger Kultursommer, der unter dem Motto ‚Kultur an städtischen Brunnen‘ bisher nicht etablierten Tanz-Musik-Theatergruppen die Möglichkeit bietet, öffentlich aufzutreten. Damit soll einerseits auf ein bedeutendes städtebauliches Element hingewiesen werden, zum anderen die uralte Tradition wiederaufgenommen werden, die Brunnen als Kommunikations- und Kulturzentren wieder stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.“ (Quelle: Kulturzeitschrift „Braunschweig“, 01/1989)

Über das Programm und den Verlauf dieses Kultursommers ist uns leider nur wenig bekannt, in der Stadtchronik steht lediglich: „19. bis 25. Juni 1989: Chorsommer mit Braunschweiger Chören auf dem Magnikirchplatz im Rahmen von Braunschweig Open-air ’89“.

Auch heute kann man sich solche Konzerte gut vorstellen, zum Beispiel ein Chor in Gummistiefeln zwischen den sanft plätschernden Brunnen auf dem Platz der Deutschen Einheit, Modern Dance am und im Brunnen am Herzogin-Anna-Amalia-Platz oder Tango am „Fuente de Bachata“ im Inselwallpark. Ebenso wäre ein solches Programm eine freundliche Reminiszenz an Braunschweigs damalige Kulturdezernentin, die leider viel zu jung gestorben ist.

Daher fragen wir die Verwaltung:

* Besteht die Möglichkeit, ein Programm „Kultur an städtischen Brunnen“ zu organisieren (evt. noch dieses Jahr im Spätsommer)?

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18586-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Kultur an städtischen Brunnen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	25.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage „Kultur an städtischen Brunnen“ (Drs. Nr. 22-18586) wird wie folgt geantwortet:

Für den sog. Kultursommer wurde 1989 von der damaligen Kulturdezernentin Prof. Pollmann ein neues und den Kultursommer ergänzendes Format entwickelt: „Kultur an städtischen Brunnen“
Zielsetzung war es, dass junge Braunschweiger Künstler*innen die Veranstaltungen mitgestalten, ausländische Mitbürger*innen einbezogen und die Aufmerksamkeit auch auf städtische Brunnen gelenkt werden sollte.

Eine vergleichbare Zielsetzung verfolgt auch die Kulturnacht, die seit 1994 in einem biennalen Rhythmus stattfindet. Die Kulturnacht zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Vielfalt der Kunst- und Kulturszene sowie der Künstler*innen aus Braunschweig und der Region darstellt. Zuletzt waren ca. 2.500 Künstler*innen in über 300 Veranstaltungen an 100 Orten an der Kulturnacht 2019 beteiligt. Neben Musikveranstaltungen aller Sparten sowie Lesungen waren auch die Genres Tanz, Zirkus, Kunst und Theater vertreten. Mit der thematischen Breite der Kulturnacht werden grundsätzlich alle Bürger*innen Braunschweigs angesprochen.

Ein Großprojekt wie die Kulturnacht bindet schon weit im Voraus die knappen Personalressourcen des Fachbereichs Kultur und Wissenschaft. Die für diesen Herbst geplante Kulturnacht musste bereits aufgrund von coronabedingten Personalengpässen verschoben werden. Die nächste Kulturnacht ist für das Jahr 2023 geplant.

Hinzu kommt, dass insbesondere bei besucherintensiven Formaten im öffentlichen Raum die Besucher- und Veranstaltungssicherheit an Bedeutung gewonnen hat und den Planungs- und Durchführungsaufwand erhöht.

Als Fazit ist festzustellen, dass es der Kulturverwaltung nicht möglich ist, kurzfristig bzw. absehbar ein Projekt unter Einbeziehung der städtischen Brunnen zu entwickeln und umzusetzen. Dennoch begrüßt die Kulturverwaltung den Projektansatz und wird versuchen, die Idee im Rahmen kommender Planungen weiter zu verfolgen bzw. diesen Impuls an die vielseitigen Kulturakteure weiterzugeben.

Dr. Hesse

Anlage/n:
keine

Absender:
Hillner, Andrea

22-18572
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Einsatzzahlenentwicklung der Braunschweiger Feuerwehr im Hinblick auf Herzbeschwerden und Schlaganfälle der letzten 4 Jahre

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	20.04.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:
Der Berliner SPD-Abgeordnete Robert Schaddach stellte am 10. März 2022 eine kleine Anfrage im Berliner Senat. Ziel der Anfrage war die Ermittlung der Einsatzzahlenentwicklung der Berliner Feuerwehr im Hinblick auf Herzbeschwerden und Schlaganfälle in den zurückliegenden vier Jahren.

Die Berliner Zeitung fasst das Ergebnis wie folgt zusammen:

„Unter den Stichworten „Herzbeschwerden / Implantierter Defibrillator“ sowie „Brustschmerzen / Andere Beschwerden in der Brust“ stieg die Zahl der protokollierten Einsätze im Jahr 2021 im Vergleich zu den Durchschnittswerten aus den Jahren 2018/2019 um **31 Prozent** auf insgesamt 43.806 Einsätze. Die Zahl der protokollierten Einsätze unter den Stichworten „Schlaganfall / Transitorisch Ischämische (TIA) Attacke“ stieg im Vergleich zu den Durchschnittswerten aus den Jahren 2018/2019 um **27 Prozent** auf insgesamt 13.096 Einsätze.“

Weiter führt die Berliner Zeitung aus:

„Derartige Steigerungsraten sind erklärungsbedürftig“

Die Feuerwehrgemeinschaft Berlin, ein Zusammenschluss Hunderter impfkritischer Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen, hat die Anfrage des SPD-Abgeordneten Robert Schaddach nach eigener Aussage „mit regem Interesse zur Kenntnis genommen“. Der Berliner Zeitung sagte ein Sprecher der Feuerwehrgemeinschaft: „Derartige Steigerungsraten sind erklärungsbedürftig.“ Auffällig sei, dass „die Gesamtzahlen der Herzbeschwerden und Schlaganfälle 2018 und 2019 relativ nah beieinander liegen. Im Jahr 2020 lässt sich ein erster Anstieg gegenüber dem Durchschnitt 2018/19 von 12,4 Prozent für Herzbeschwerden bzw. 12,9 Prozent bei Schlaganfällen beobachten. Im Jahr 2021 ist ein zweiter, noch höherer Anstieg zu verzeichnen. Gegenüber dem Durchschnitt von 2018/19 liegt dieser massivere Anstieg dann bei 31,2 Prozent für Herzbeschwerden bzw. 27,4 Prozent bei Schlaganfällen.“ […]

In Hinblick auf die „Auffälligkeiten der Steigerungen ist zu prüfen, ob hier gegebenenfalls ein kausaler Zusammenhang mit den immer stärker in den medialen Fokus geratenen Impfnebenwirkungen durch die Coronavakzine vorliegt“, so die Feuerwehrgemeinschaft. In Bezug auf die „von der Behördenleitung unterschiedslos für alle Angehörigen der Berliner Feuerwehr in Ansatz gebrachte Impfpflicht gemäß IfSG“ stellt die Anfrage aus Sicht der Feuerwehrgemeinschaft „einen hervorragenden Anlass dar, um einen derartigen Zusammenhang – bei Vorliegen wissenschaftlich fundierter Belege – ganz auszuschließen und somit Vorbehalte abzubauen“. […]

Bis zum Abschluss „etwaiger Untersuchungen“ und „dem Vorliegen entsprechender wissenschaftlich fundierter Belege, die einen kausalen Zusammenhang klar ausschließen“, fordert die Feuerwehrgemeinschaft jetzt „für alle davon betroffenen Angehörigen der jeweiligen Berufe – auch und gerade über die Feuerwehr hinaus – mit Nachdruck eine Aussetzung der Umsetzung der bereichsbezogenen Impfpflicht“. (Quelle: https://www.berliner-zeitung.de/news/berlin-feuerwehr-herzprobleme-und-schlaganfaelle-zahl-der-rettungseinsaetze-steigt-stark-an-li.222431)

Ebenso berichtet auch die Gesundheitsministerin von Queensland/Australien von einem rund 40prozentigen Anstieg von Herzbeschwerden:

www.americasfrontlinedoctors.org/news/post/queensland-health-minister-unable-to-explain-high-increase-in-heart-attacks-chest-pains/

Um eine Vergleichbarkeit mit den Berliner Daten der schriftlichen Anfrage 19/11386 (siehe Anlage) zu gewährleisten, fragen wir daher noch den folgenden Daten zur der Einsatzzahlenentwicklung der Braunschweiger Feuerwehr im Hinblick auf Herzbeschwerden und Schlaganfälle in den zurückliegenden vier Jahren:

1) Darstellung der Entwicklung der Einsatzzahlen im Zusammenhang mit Herzbeschwerden auf Grundlage einer statistischen Auswertung der SNAP Codes hinsichtlich „Herzbeschwerden“ der Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021. Die Auswertung ist hinsichtlich der Alterskohorten von 10 Jahren aufzugliedern (0-10 Jahren, 11-20 Jahren, 21-30 Jahren, 31-40 Jahren, 41-50 Jahren etc.)

2) Darstellung der Entwicklung der Einsatzzahlen im Zusammenhang mit Schlaganfallsymptomen (<12h) auf Grundlage einer statistischen Auswertung der SNAP Codes der Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021. Die Auswertung ist hinsichtlich der Alterskohorten von 10 Jahren aufzugliedern (0-10 Jahren, 11-20 Jahren, 21-30 Jahren, 31-40 Jahren, 41-50 Jahren etc.).

Anlagen: Antwort der Berliner Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport auf die schriftliche Anfrage 19/11386

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Herrn Abgeordneten Robert Schaddach (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11386
vom 10. März 2022
über Einsatzzahlenentwicklung der Berliner Feuerwehr im Hinblick auf Herzbeschwerden und Schlaganfälle der letzten 4 Jahre
---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Ziel der Anfrage ist die Ermittlung der Einsatzzahlenentwicklung der Berliner Feuerwehr im Hinblick auf Herzbeschwerden und Schlaganfällen in den zurückliegenden 4 Jahren.

1. Darstellung der Entwicklung der Einsatzzahlen im Zusammenhang mit Herzbeschwerden auf Grundlage einer statistischen Auswertung der SNAP Codes hinsichtlich „Herzbeschwerden“ der Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021. Die Auswertung ist hinsichtlich der Alterskohorten von 10 Jahren aufzugliedern (0-10 Jahren, 11-20 Jahren, 21-30 Jahren, 31-40 Jahren, 41-50 Jahren etc.).

Zu 1.:
Medizinische Hilfeersuchen werden bei der Notrufannahme mit dem Medical Priority Dispatch System (MPDS) abgefragt. Im Rahmen dieser standardisierten Notrufabfrage mit MPDS werden Symptome einer führenden Hauptbeschwerde zugeordnet. Dies erfolgt auf Grundlage notfallmedizinischer Kriterien. Die „Herzbeschwerde“ kann sich durch verschiedene Symptome charakterisieren. Die Auswahl des Alarmierungsanlasses auf Grundlage von MPDS stellt dabei keine abschließende Diagnose dar. Vor diesem Hintergrund kann nicht darauf geschlossen werden, dass es sich bei den geschilderten Beschwerden letztlich tatsächlich um „Herzbeschwerden“ handelte oder ggf. auch eine andere Erkrankung vorlag.

Die folgende Auswertung zeigt die Anzahl der Protokollverwendungen bei der Notrufabfrage bezüglich der Hauptbeschwerdeprotokolle „Herzbeschwerden/ Implantierter Defibrillator“ sowie „Brustschmerzen/ Andere Beschwerden in der Brust“ zu den angefragten Altersgruppen und Kalenderjahren.

Alter	2018	2019	% zu 2018	2020	% zu 2019	2021	% zu 2020
Unbekannt*	536	278	-48%	293	5%	407	39%
01 bis 10	114	122	7%	82	-33%	109	33%
11 bis 20	893	915	2%	784	-14%	1.066	36%
21 bis 30	2.375	2460	4%	2.349	-5%	2.865	22%
31 bis 40	3.046	3120	2%	3.408	9%	4.223	24%
41 bis 50	3.493	3.528	1%	3.821	8%	4.777	25%
51 bis 60	4.887	5.070	4%	5.617	11%	6.418	14%
61 bis 70	5.012	5.083	1%	5.874	16%	6.489	10%
71 bis 80	6.732	6.782	1%	7.839	16%	8.513	9%
81 bis 90	5.145	5.344	4%	6.409	20%	7.648	19%
91 bis 100	905	917	1%	1.054	15%	1.278	21%
101 bis 110	16	11	-31%	9	-18%	13	44%
Summe	33.154	33.630	1%	37.539	12%	43.806	17%

*Die Eingabe 0 in Jahren wird in der Datenbank als unbekanntes Alter verwendet. Das Patientenalter unter einem Jahr wird nach Monaten oder Tagen erfasst.

2. Wie wird eine mögliche Veränderung der Einsatzzahlen im Hinblick auf Herzbeschwerden aus Sicht der Berliner Feuerwehr bewertet?

Zu 2.:
Veränderungen bei der Häufigkeit der Nutzung der Hauptbeschwerdeprotokolle „Herzbeschwerden/ Implantierter Defibrillator“ sowie „Brustschmerzen/ Andere Beschwerden in der Brust“ im Rahmen der standardisierten Notrufabfrage können mit einer intensiveren Protokollnutzung, der Einklassifizierung von Symptomen, der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements, aber auch der Veränderung der Einsatzzahlen in der Notfallrettung, beispielsweise durch Bevölkerungswachstum oder demografischen Wandel, zusammenhängen.

3. Darstellung der Entwicklung der Einsatzzahlen im Zusammenhang mit Schlaganfallsymptomen (<12h) auf Grundlage einer statistischen Auswertung der SNAP

Codes in der Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021. Die Auswertung ist hinsichtlich der Alterskohorten von 10 Jahren aufzugliedern (0-10 Jahren, 11-20 Jahren, 21-30 Jahren, 31-40 Jahren, 41-50 Jahren etc.).

Zu 3.:
Medizinische Hilfeersuchen werden bei der Notrufaufnahme mit dem Medical Priority Dispatch System (MPDS) abgefragt. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die angefragten Schlaganfallsymptome werden mit dem Hauptbeschwerdeprotokoll „Schlaganfall/ Transitorisch Ischämische (TIA) Attacke“ bearbeitet. Die Anzahl der Protokollverwendungen zu den angefragten Altersgruppen und Kalenderjahren kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Alter	2018	2019	% zu 2018	2020	% zu 2019	2021	% zu 2020
Unbekannt*	249	62	-75%	83	34%	96	16%
01 bis 10	20	11	-45%	20	82%	25	25%
11 bis 20	72	60	-17%	74	23%	104	41%
21 bis 30	172	214	24%	267	25%	301	13%
31 bis 40	323	345	7%	424	23%	571	35%
41 bis 50	497	526	6%	579	10%	677	17%
51 bis 60	1.078	1.041	-3%	1.117	7%	1.398	25%
61 bis 70	1.571	1.610	2%	1.778	10%	1.929	8%
71 bis 80	3.022	2.836	-6%	3.218	13%	3.283	2%
81 bis 90	2.716	2.774	2%	3.283	18%	3.875	18%
91 bis 100	644	693	8%	756	9%	826	9%
101 bis 110	10	10	0%	10	0%	11	10%
Summe	10.374	10182	-2%	11.609	14%	13.096	13%

*Die Eingabe 0 in Jahren wird in der Datenbank als unbekanntes Alter verwendet. Das Patientenalter unter einem Jahr wird nach Monaten oder Tagen erfasst.

4. Wie wird eine mögliche Veränderung der Einsatzzahlen im Hinblick auf Schlaganfälle (Schlaganfallsymptome unter 12h) aus Sicht der Berliner Feuerwehr bewertet?

Zu 4.:
In Bezug auf mögliche Veränderungen bei der Häufigkeit der Nutzung des Hauptbeschwerdeprotokolls „Schlaganfall/ Transitorisch Ischämische (TIA) Attacke“ bei der standardisierten Notrufabfrage wird auf die Antwort zu Frage 2, die sinngemäß auch für diese Fallgruppen gilt, verwiesen.

Berlin, den 7. April 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18572-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Einsatzzahlenentwicklung der Braunschweiger Feuerwehr im Hinblick auf Herzbeschwerden und Schlaganfälle der letzten 4 Jahre

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	25.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage von Ratsfrau Andrea Hillner vom 20.04.2022 (DS 22-18572) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Das von der Berliner Feuerwehr genutzte Programm „ProQA“ der Firma „Priority Dispatch“, welches die Snap-Codes generiert, ist ein Programm zur standardisierten Notrufabfrage. Dieses Produkt nutzt die Feuerwehr Braunschweig nicht um Notrufe abzufragen, da hier nach dem Prinzip der strukturierten Notrufabfrage gearbeitet wird. Das von der Feuerwehr Braunschweig dazu genutzte Programm der Firma ISE generiert keine Auswertungen, die mit den aufgeführten Daten vergleichbar sind. Aus diesem Grund können keine ansatzweise vergleichbaren Zahlen, weder mit den identischen Snap-Codes noch ähnliche Statistiken, herangezogen werden.

Weiterhin muss grundsätzlich beachtet werden, dass in der vorliegenden Anfrage Zahlen betrachtet werden, die nur das Ergebnis einer Notrufabfrage, sprich den ersten mündlichen Aussagen eines Notrufenden, darstellen. Es sind keine statistischen Zahlen, die die tatsächlichen Beschwerden des Patienten widerspiegeln, die von medizinischen Personal vor Ort erhoben worden sind.

Zu Frage 2:

Es ergibt sich derselbe Sachverhalt, wie unter 1. dargestellt.

Geiger

Anlage/n:
Keine

Absender:
Hillner, Andrea

22-18758
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Mögliche Nicht-Zulassung des Biontech-Impfstoffs

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	06.05.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Wallstreet.online berichtete am 20.4.2022 über die Firma Biontech:

„Biontech arbeitet nach eigenen Angaben an Corona-Impfstoffen, die auch gegen Covid-Mutationen wirken sollen. Trotzdem musste Biontech vor der US-Börsenaufsicht SEC zugeben, dass die Wirksamkeit ihres aktuellen Corona-Impfstoffs eventuell nicht für eine dauerhafte behördliche Zulassung ausreichend sein könnte: „Wir könnten nicht in der Lage sein, eine ausreichende Wirksamkeit oder Sicherheit unseres COVID-19-Impfstoffs und/oder variantenspezifischer Formulierungen nachzuweisen, um eine dauerhafte behördliche Zulassung in den Vereinigten Staaten, Großbritannien, der Europäischen Union oder anderen Ländern zu erlangen, in denen der Impfstoff für den Notfalleinsatz zugelassen oder eine bedingte Marktzulassung erteilt wurde.“ (Quelle: www.wallstreet-online.de/nachricht/15334325-aktien-biontech-party-vorbei)

In einfachen Worten heißt das: „Liebe Aktionäre! Vielleicht ist unser Produkt nicht wirksam und sicher und muss daher eventuell vom Markt genommen werden.“

Die Probleme der mRNA-Impfstoffe sind mittlerweile hinreichend bekannt, und von Woche zu Woche mehren sich die Erklärungen für die zahlreichen, häufig schwerwiegenden Nebenwirkungen.

Ein Beispiel dafür ist Review-Studie von Seneff/Nigh/McCullough: Unterdrückung des angeborenen Immunsystems durch mRNA-Impfungen:

www.sciencedirect.com/science/article/pii/S027869152200206X

Eine leicht verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Studie findet man hier:

https://tkp.at/2022/04/21/seneff-nigh-mccullough-unterdrueckung-des-angeborenen-immunsystems-durch-mrna-impfungen/

Eine gute Zusammenfassung der aktuellen Erkenntnisse zu den Nebenwirkungen findet man auch im Artikel: „Vier belegte Wege, auf denen COVID-19-mRNA-Impfstoffe erhebliche gesundheitliche Schäden anrichten“ auf ScienceFiles:

https://sciencefiles.org/2022/04/25/vier-belegte-wege-auf-denen-covid-19-mrna-impfstoffe-erhebliche-gesundheitliche-schaeden-anrichten/

Ebenso berichtet ein aktueller Beitrag vom MDR darüber, dass schwere Impfnebenwirkungen nicht nur 0,02 Prozent betreffen, wie von der Braunschweiger Verwaltung in der Vorlage 22-18139-01 angegeben, laut einer aktuellen Studie der Charité

liegen sie um den Faktor 40 höher, also bei rund 0,8 Prozent (Quelle: www.mdr.de/video/mdr-videos/c/video-617288.html)

Diese Kenntnisse führen nach unserer Auffassung aufgrund der Garantenstellung von Kommunalpolitikern zu einer rechtlichen Haftbarkeit bei Nicht-Einschreiten.

Daher haben wir zwei Fragen:

1) Wie ist es vertretbar, dass die Verwaltung weiterhin Impfkampagnen unterstützt, wenn selbst der Hersteller in seinen offiziellen Dokumenten eine mögliche Wirkungslosigkeit bzw. Schädlichkeit einräumt?

2) Hat die Verwaltung in Anbetracht möglicher Haftungsrisiken, die sich aus der Kenntnis von möglichen Impfschäden ergeben, Vorkehrungen durch z.B. geeignete Rückstellungen getroffen?

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18758-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Mögliche Nicht-Zulassung des Biontech-Impfstoffs

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	25.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:
Zur Anfrage von Frau Hillner (22-18758) vom 06.05.2022 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:
Die Frage bezieht sich auf den 700 Seiten starken Geschäftsbericht 2021 des Impfstoff-Herstellers Biontech. Darin räumt BionTech jedoch keineswegs die Wirkungslosigkeit und Schädlichkeit seines Corona-Impfstoffes ein. Vielmehr ist es so, dass der Bericht juristische Angaben zur Risikobewertung enthält, die für börsennotierte Unternehmen vorgeschrieben sind. Seriöse Quellen wie das RedaktionsNetzwerkDeutschland, das ZDF sowie die Süddeutsche Zeitung haben sich bereits zu den im Internet kursierenden Falschinterpretationen und Desinformationen geäußert und klargestellt, dass BionTech keineswegs Zweifel am eigenen Impfstoff hat:
https://www.rnd.de/wissen/biontech-impfung-warum-der-hersteller-nicht-am-eigenen-corona-impfstoff-zweifelt-TZUGIKHVPYWURUHJTV5FWCH44Y.html

https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-biontech-geschaeftsbericht-impfstoff-wirkung-100.html

https://www.sueddeutsche.de/panorama/faktencheck-zweifelt-biontech-am-eigenen-impfstoff-1.5581191

Die laufende staatliche Impfkampagne wird weiterhin durch die Stadt Braunschweig sowie eine Vielzahl niedergelassener Hausärzte in Braunschweig unterstützt.

Zu Frage 2:
Die Frage nach möglichen Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Corona-Schutzimpfungen wurde bereits im Rahmen der Anfrage 22-17927 beantwortet.

Nach wie vor gilt entsprechend der Vorgaben nach § 60 Absatz 1 IfSG, dass derjenige, der durch eine Schutzimpfung, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Rechtsverordnung vorgenommen wurde, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen des Impfschadens auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhält.
Insofern besteht kein Haftungsrisiko für die Stadt Braunschweig.

Dr. Arbogast

Anlage/n: keine

Absender:
Hillner, Andrea

22-18759
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Überlastung des Gesundheitssystems aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	06.05.2022

Beratungsfolge:		*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Gruppe Direkte Demokraten (22-17835) vom 28.01.2022 zur drohenden Überlastung der Pflegeberufe aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nahm die Verwaltung wie folgt Stellung:
„Kündigungen zum 15. März 2022 sind aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nicht zu erwarten. Bis zu diesem Datum haben die Beschäftigten den Einrichtungen Nachweise vorzulegen. Die Einrichtungen wie das Städtische Klinikum Braunschweig haben danach u. a. die nichtgeimpften Mitarbeitenden an das Gesundheitsamt zu melden. Eine Sanktionierung ist jedenfalls durch das Städtische Klinikum Braunschweig nicht vorgesehen.“

Aktuell liest man jedoch von zahlreichen Problemen durch die einrichtungsbezogene Impfpflicht. Laut Welt am Sonntag wurden allein in Niedersachsen 12.813 ungeimpfte bzw. ungenesene Mitarbeiter an die Gesundheitsämter gemeldet (Quelle: www.welt.de/politik/deutschland/article238074997/Trotz-Impfpflicht-Mehr-als-100-000-Mitarbeiter-im-Gesundheitswesen-sind-nicht-geimpft.html). Da Braunschweig rund 1/32 der niedersächsischen Bevölkerung entspricht, wären das in Braunschweig geschätzt rund 400 Mitarbeiter des Gesundheitswesens, die vom Berufsverbot durch die einrichtungsbezogene Impfpflicht betroffen sind. Diese Fachkräfte fehlen aktuell in einem überlasteten Gesundheitssystem.

Auch die Deutsche Krankenhausgesellschaft kritisierte in der Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 27. April 2022 die einrichtungsbezogene Impfpflicht:
„Parallel ist mit der letzten Novelle des Infektionsschutzgesetzes eine Vielzahl der pandemiebedingten Beschränkungen entfallen. Vor dem Hintergrund der in diesem Zusammenhang geäußerten politischen Positionen und dem Scheitern der alters-bezogenen Impfpflicht ist es nicht mehr vermittelbar, warum die Krankenhäuser mit hohen bürokratischen Aufwänden belastet werden, um die einrichtungsbezogene Impfpflicht bis zum 31. Dezember 2022 zu erfüllen. Die bislang geäußerten Argumente für eine einrichtungsbezogene Impfpflicht, wonach die Impfung zuverlässig vor einer Infektion und Übertragung mit Coronaviren schützt, müssen angesichts der politischen Debatte um die allgemeine Impfpflicht als hinfällig betrachtet werden und können somit auch nicht mehr die Grundlage für Betretungs- und Tätigkeitsverbote für die in den Gesundheitseinrichtungen Tätigen bilden. Deshalb erscheinen auch mögliche Tätigkeitsverbote, die durch die Gesundheitsämter nach einem klar definierten Prozess jedoch auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von bundeslandspezifischen Regelungen ausgesprochen werden sollen und den Fachkräftemangel in den Gesundheitsberufen weiter verschärfen würden, nur schwer vorstellbar. Insbesondere den in den Krankenhäusern Beschäftigten ist es nicht vermittelbar, warum sie zur Impfung verpflichtet und ansonsten mit Tätigkeitsverboten belegt werden,

während die von ihnen betreuten Patientinnen und Patienten von diesen Regelungen nicht erfasst werden.“

Ebenso sorgt sich auch der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. in der Stellungnahme zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht vom 25. April:
„Mitarbeitende ohne Immunitätsnachweis müssen mit einem Beschäftigungsverbot rechnen, bzw. sind bei Neueinstellungen bereits damit konfrontiert. Dies bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht der freien Berufsausübung. Ein solcher Grundrechtseingriff muss verhältnismäßig sein. In die Abwägung von dem durch die einrichtungsbezogene Impflicht zu erreichendem Nutzen und den damit verbundenen Belastungen sind auch die für die zwingend erforderliche Sicherstellung der Versorgung negativen Folgen einbeziehen. Der Personalmangel in der Pflege ist bereits seit längerer Zeit eklatant und spitzt sich mit jedem Mitarbeitenden, der der Pflege den Rücken kehrt oder kehren muss, weiter dramatisch zu.“

Daher fragen wir:

1. Wie viele ungeimpfte/ungenesene Mitarbeiter aus den Gesundheitsberufen wurden in Braunschweig bisher gemeldet?

2. Welche Zwangsmaßnahmen wurden gegen ungeimpfte/ungenesene Mitarbeiter verhängt bzw. welche sind konkret geplant?

3. Sind fehlende Angaben zum Impfstatus bei Mitarbeitern in Gesundheitsberufen mit Zwangsmaßnahmen oder Bußgeldern bedroht und falls ja: mit welchen?

Anlagen: keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

22-18759-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Überlastung des Gesundheitssystems aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht?

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	25.05.2022

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.05.2022	Ö

Sachverhalt:
Zur Anfrage von Frau Andrea Hillner vom 06.05.2022 [22-18759] wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:
Bis dato wurden in Braunschweig insgesamt 521 Mitarbeitende gemeldet, die weder geimpft oder genesen sind, noch eine medizinische Kontraindikation gegen eine Impfung nachgewiesen haben. Diese Zahl erfasst jedoch nicht nur Beschäftigte in Gesundheitsberufen, sondern beinhaltet sämtliche Beschäftigte in unter den § 20a IfSG fallende Einrichtungen und Unternehmen (so beispielsweise auch Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte oder Köche).

Zu Frage 2:
Es wurden noch keine Zwangsmaßnahmen verhängt. Bisher wurde lediglich ein Zwangsgeld angedroht. Darüber hinaus ist im Anschluss die Verhängung eines Bußgeldes vorgesehen, bevor möglicherweise ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird.

Zu Frage 3:
Es gibt so gut wie keine Fälle, in denen Angaben zum Impfstatus fehlen. Die wenigen, die es gibt, durchlaufen dasselbe Verfahren, wie die Beschäftigten, die einen unzureichenden Impf-/ bzw. Genesenennachweis vorgelegt haben und kein Attest über eine medizinische Kontraindikation vorweisen können.
§ 73 Abs. 2 IfSG sieht einen Bußgeldrahmen von bis zu 2.500 € vor.

Dr. Arbogast

Anlage/n:
keine